

JAHRESBERICHT 2020

SOZIALES AMT VERBINDET KOBLENZ
FAMILIE AMT KOBLENZ JUGEND FAMILIE
AMT JUGEND VERBINDET FAMILIE S
FAMILIE KOBLENZ JUGEND KOBLENZ
KOBLENZ AMT JUGEND VERBINDET S
VERBINDET KOBLENZ JUGEND KO
AMT KOBLENZ FAMILIE SOZIALES
VERBINDET KOBLENZ SOZIALES J
IALES SENIOREN JUGEND KOBLENZ
VERBINDET FAMILIE KOBLENZ
KOBLENZ SOZIALES FAMILIE



KOBLENZ
VERBINDET.

Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ein außergewöhnliches Jahr liegt hinter uns. Das berufliche und private Leben wurde 2020 von der Corona-Pandemie bestimmt und so ist es leider derzeit immer noch.

Veränderte Öffnungszeiten, eingeschränkte Angebote, Telefonate statt persönlicher Vorsprachen, neue Verfahrensabläufe, Distanz statt Nähe und vieles mehr mussten in dieser Krise akzeptiert werden. Doch auch unter veränderten Rahmenbedingungen haben wir es immer geschafft, die Zahlungen der existenziellen Transferleistungen sicher zu stellen, die uns anvertrauten Kinder im Rahmen der erlaubten Möglichkeiten zu betreuen, für unsere Jugendlichen Angebote zu machen sowie für unsere Bürgerinnen und Bürger weiterhin als Ansprechpartnerin und Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Die Kreativität jedes einzelnen Mitarbeitenden und ein ausgeprägter Teamgeist haben zu diesem gemeinsamen Erfolg geführt. Aber auch die Flexibilität unserer Bürgerinnen und Bürger war ein wichtiger Aspekt.

In unserem Handeln gestärkt wurden wir durch eine sehr gute Zusammenarbeit mit unserer Dezernentin Frau Bürgermeisterin Ulrike Mohrs und unserem Oberbürgermeister Herrn David Langner. Sehr bedeutsam für uns ist auch die Unterstützung der politisch Verantwortlichen im Stadtrat, Jugendhilfeausschuss und Sozialausschuss. Um die große Vielzahl an Aufgaben im Sozial- und Jugendbereich erfolgreich meistern zu können, braucht es Verlässlichkeit. Hier sind wir in Koblenz außerordentlich gut mit unseren freien Trägern, den Wohlfahrtsverbänden, Initiativen, ehrenamtlich Engagierten und weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern aufgestellt.

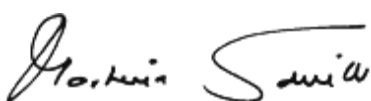
Gerade in schwierigen Zeiten ist ein guter Zusammenhalt essenziell. Für diesen bedanke ich mich bei allen zuvor Genannten und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen des Jahresberichtes 2020, der die Entwicklung der von uns wahrgenommenen Aufgaben wieder einmal transparent darstellt.

Ihnen allen wünsche ich von Herzen ein gesundes Jahr 2021.

Beste Grüße

Ihre



Martina Schüller

Leiterin des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| I | Einleitung | 09 |
| 1 | Tendenzen und Schwerpunkte | 09 |
| 1.1 | <i>Der Bereich Soziales und Senioren</i> | 09 |
| 1.2 | <i>Der Bereich Jugend und Familie</i> | 10 |
| 2 | Haushaltsdaten 2020 | 11 |
| 2.1 | <i>Konsumtivhaushalt</i> | 11 |
| 2.2 | <i>Investivhaushalt</i> | 13 |
| 2.3 | <i>Ergebnishaushalt insgesamt</i> | 14 |
| 2.3.1 | Entwicklung der Aufwendungen | 14 |
| 2.3.2 | Entwicklung der Erträge | 14 |
| 2.3.3 | Entwicklung des Zuschussbedarfs | 14 |
| 3 | Soziodemografische Daten der Stadt Koblenz | 15 |
| 3.1 | <i>Junge Menschen (unter 21 Jahren)</i> | 15 |
| 3.2 | <i>Personen in erwerbsfähigem Alter (15 bis unter 65 Jahre)</i> | 16 |
| 3.3 | <i>Senioren (65 Jahre und älter)</i> | 17 |
| 3.4 | <i>Familien und Alleinerziehende</i> | 18 |
| 3.5 | <i>Anteile Alleinerziehender</i> | 19 |
| 3.6 | <i>Einwohner mit Migrationshintergrund</i> | 20 |
| 3.7 | <i>Arbeitslose</i> | 21 |
| 3.8 | <i>Hilfen zur Erziehung</i> | 22 |
| II | Leistungsbereiche | 24 |
| 1 | Senioren und Soziales | 24 |
| 1.1 | <i>Grundversorgung und Hilfen gemäß SGB XII (Produkt 3111)</i> | 24 |
| 1.1.1 | Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 24 |
| 1.1.1.1 | Allgemeines | 24 |
| 1.1.1.2 | Empfänger der Grundsicherung (ambulant/stationär) | 24 |
| 1.1.1.3 | Aufwendungen/Erträge in der Grundsicherung | 25 |
| 1.1.2 | Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) | 25 |
| 1.1.2.1 | Allgemeines | 25 |
| 1.1.2.2 | Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt (ambulant/stationär) | 25 |
| 1.1.2.3 | Bruttoaufwendungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt (ambulant/stationär) | 26 |
| 1.1.3 | Hilfe zur Pflege | 26 |
| 1.1.3.1 | Allgemeines | 26 |
| 1.1.3.2 | Empfänger der Hilfe zur Pflege (ambulant/stationär) | 26 |

| | | |
|---------|--|----|
| 1.1.3.3 | Gesamtaufwendungen in der Hilfe zur Pflege (ambulant/stationär) | 27 |
| 1.1.4 | Hilfen zur Gesundheit..... | 27 |
| 1.1.4.1 | Allgemeines | 27 |
| 1.1.4.2 | Aufwendungen der ambulanten und stationären Krankenhilfe..... | 28 |
| 1.2 | <i>Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des SGB IX</i> | 28 |
| 1.2.1 | Allgemeines | 28 |
| 1.2.2 | Empfänger und erbrachte Leistungen in der Eingliederungshilfe..... | 29 |
| 1.2.3 | Aufwendungen der Eingliederungshilfe | 29 |
| 1.2.4 | Integrationshilfen an Schulen | 29 |
| 1.3 | <i>Hilfen für Asylbewerber</i> | 30 |
| 1.3.1 | Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)..... | 30 |
| 1.3.2 | Empfänger nach dem AsylbLG..... | 31 |
| 1.4 | <i>BAföG und AFBG (Produkt 3511)</i> | 32 |
| 1.4.1 | Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)..... | 32 |
| 1.4.2 | Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)..... | 33 |
| 1.5 | <i>Sonstige soziale Hilfen und Leistungen</i> | 34 |
| 1.5.1 | Landesblindengeld | 34 |
| 1.5.2 | Landespflegegeld..... | 35 |
| 1.6 | <i>Frauenhaus</i> | 35 |
| 1.7 | <i>Soziale Einrichtungen für Wohnungslose</i> | 36 |
| 1.7.1 | Menschen ohne Wohnung - Betreuungen durch den ASD | 36 |
| 1.7.2 | Übernachtungsheim | 38 |
| 1.7.2.1 | Anzahl und Altersstruktur der Bewohner | 38 |
| 1.7.2.2 | Übernachtungszahlen | 39 |
| 1.8 | <i>Wohngeld</i> | 39 |
| 1.8.1 | Allgemeines | 39 |
| 1.8.2 | Zahlungen | 39 |
| 1.8.3 | Hinweis auf statistische Daten..... | 40 |
| 1.8.4 | Entwicklung und Ausblick..... | 40 |
| 1.9 | <i>Sonstige soziale Hilfen und Leistungen (Produkt Nr. 3511)</i> | 41 |
| 1.9.1 | Offene Altenhilfe - Seniorenveranstaltungen | 41 |
| 1.9.2 | Koblenzer Seniorenbeirat..... | 41 |
| 1.10 | <i>Außendienst und sonstige Überprüfungen</i> | 43 |
| 1.11 | <i>Widersprüche</i> | 44 |
| 1.12 | <i>Refinanzierung der Sozialhilfe</i> | 45 |
| 1.12.1 | Allgemeines | 45 |
| 1.12.2 | Hilfe zum Lebensunterhalt..... | 47 |
| 1.12.3 | Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 48 |
| 1.12.4 | Hilfen zur Gesundheit..... | 48 |
| 1.12.5 | Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (bis Ende 2019) und SGB IX (ab 2020) | 49 |
| 1.12.6 | Hilfe zur Pflege..... | 50 |
| 1.12.7 | Hilfen in anderen Lebenslagen..... | 50 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1.13 | <i>Örtliche Betreuungsbehörde</i> | 51 |
| 1.13.1 | Art der Betreuung..... | 52 |
| 1.13.2 | Neue Betreuungsfälle: Altersstruktur und Geschlecht..... | 53 |
| 1.13.3 | Förderung der Betreuungsvereine..... | 54 |
| 1.14 | <i>Behindertenbeauftragte der Stadt Koblenz</i> | 54 |
| 1.15 | <i>Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II (Produkt 3121)</i> | 54 |
| 1.15.1 | Allgemeines | 54 |
| 1.15.2 | Bedarfsgemeinschaften und Personen (a.v.E.) | 55 |
| 1.15.3 | Gesamtaufwendungen der Stadt für SGB II | 55 |
| 1.15.4 | Laufende Leistungen Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II..... | 56 |
| 1.15.5 | Integration in Arbeit | 56 |
| 1.15.6 | Widersprüche etc. (SGB II)..... | 56 |
| 1.16 | <i>Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege/Zuschüsse (Produkt 3311)</i> | 57 |
| 1.17 | <i>Bildungs- und Teilhabeleistungen</i> | 57 |
| 1.17.1 | Antragszahlen auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets | 58 |
| 1.17.2 | Aufwendungen | 59 |
| 1.17.3 | Gesamtaufwendungen seit 2016..... | 59 |
| 1.18 | <i>Ehrenamtskarte/Jubiläums-Ehrenamtskarte</i> | 60 |
| 2 | Kinder, Jugend und Familie | 61 |
| 2.1 | <i>Kinder- und Jugendarbeit</i> | 61 |
| 2.1.1 | Jugendbegegnungsstätte (JBS) im „Haus Metternich“ | 61 |
| 2.1.2 | Jugendtreff „Maulwurf“ | 63 |
| 2.1.3 | Jugend- und Bürgerzentrum auf der Karthause - JuBüZ | 66 |
| 2.1.3.1 | Wöchentliche Programmstruktur | 67 |
| 2.1.3.2 | Veranstaltungen 2020 | 68 |
| 2.1.3.3 | Programm während der Corona-Pandemie | 68 |
| 2.1.3.4 | Vermietungen 2020 | 69 |
| 2.1.4 | Dezentrale mobile Jugendarbeit..... | 69 |
| 2.1.4.1 | Jugendtreffs und subkulturelle Veranstaltungen | 69 |
| 2.1.4.2 | Präventive Jugendarbeit Neuendorf | 72 |
| 2.1.4.3 | Programm Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit..... | 72 |
| 2.1.4.4 | Streetwork..... | 73 |
| 2.1.5 | Spielhaus am Peter-Altmeier-Ufer | 75 |
| 2.1.6 | Ferienmaßnahmen | 77 |
| 2.1.7 | Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche..... | 78 |
| 2.1.8 | Öffentliche Spielflächen..... | 80 |
| 2.2 | <i>Jugendsozialarbeit</i> | 83 |
| 2.2.1 | Schulsozialarbeit | 83 |
| 2.2.1.1 | Schulsozialarbeit in städtischer Trägerschaft | 83 |
| 2.2.1.2 | Schulsozialarbeit bei freien Trägern mit städtischer Förderung | 84 |

| | | |
|-----------|--|-----|
| 2.2.1.3 | Schulsozialarbeit in Verantwortung des Landes | 84 |
| 2.2.1.4 | Ausbau der Schulsozialarbeit | 85 |
| 2.2.2 | Jugendberufshilfe | 86 |
| 2.2.2.1 | Jugendberufshelfer | 86 |
| 2.2.2.2 | Jugendberufsagentur | 87 |
| 2.2.2.3 | Jobfux | 87 |
| 2.2.2.4 | Weitere Projekte und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit | 89 |
| 2.2.2.4.1 | Angebote für von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen | 89 |
| 2.2.2.4.2 | Projekt: Neustart in Arbeit | 90 |
| 2.2.2.4.3 | Förderung des außerschulischen interkulturellen Lernens | 90 |
| 2.2.2.5 | Förderung und Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendsozialarbeit | 91 |
| 2.2.2.5.1 | Katholische Jugendsozialarbeit St. Peter in Neuendorf | 91 |
| 2.2.2.5.2 | Aufsuchende Sozialarbeit Schwerpunkt Sucht des Caritasverbandes Koblenz e.V | 91 |
| 2.3 | <i>Kinder- und Jugendschutz</i> | 92 |
| 2.4 | <i>Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Produkte 3611, 3651)</i> | 94 |
| 2.4.1 | Kindertagesstätten | 94 |
| 2.4.1.1 | Einrichtungen und Plätze | 95 |
| 2.4.1.2 | Elternbeiträge | 97 |
| 2.4.1.3 | Elternbeitragsfreiheit | 98 |
| 2.4.1.4 | Übernahme von Elternbeiträgen nach dem Kindertagesstättengesetz | 98 |
| 2.4.1.5 | Berechnung einkommensabhängiger Elternbeiträge | 98 |
| 2.4.1.6 | Betreuungsbonus | 99 |
| 2.4.1.7 | Sprachförderung | 100 |
| 2.4.1.8 | Zuwendungen an freie Träger | 100 |
| 2.4.1.9 | Fachkräftemangel | 101 |
| 2.4.1.10 | Kita!Plus - Gemeinsam mit Eltern: Das Kind im Blick | 101 |
| 2.4.1.11 | Projekt „Helferinnen und Helfer in Kitas“ | 103 |
| 2.4.1.12 | Kita-Elternportal | 103 |
| 2.5 | <i>Kindertagespflege</i> | 104 |
| 2.6 | <i>Förderung der Erziehung in der Familie</i> | 106 |
| 2.6.1 | Koblenzer Bündnis für Familie | 106 |
| 2.6.2 | Netzwerk Kindeswohl (Produkt 3631) | 107 |
| 2.6.3 | Leistungen des Jugendamtes zur Förderung der Erziehung in der Familie | 108 |
| 2.6.3.1 | § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie | 108 |
| 2.6.3.2 | § 17 SGB VIII - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung | 109 |
| 2.6.3.3 | § 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts | 110 |
| 2.6.3.4 | § 19 SGB VIII - Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder | 111 |
| 2.6.4 | Schwangeren(konflikt)beratung | 111 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 2.7 | <i>Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen/Hilfe für junge Volljährige (Produkt 3631)</i> | 112 |
| 2.7.1 | Allgemeines zum Aufgabenbereich | 112 |
| 2.7.2 | Erziehungsberatung | 115 |
| 2.7.3 | Soziale Gruppenarbeit..... | 116 |
| 2.7.4 | Erziehungsbeistandschaften | 117 |
| 2.7.5 | Sozialpädagogische Familienhilfe | 117 |
| 2.7.6 | Erziehung in einer Tagesgruppe | 118 |
| 2.7.7 | Vollzeitpflege..... | 119 |
| 2.7.8 | Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen | 120 |
| 2.7.9 | Betreutes Wohnen (Wohngruppen- oder Einzelwohnen)..... | 121 |
| 2.7.10 | Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung | 122 |
| 2.7.11 | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche..... | 122 |
| 2.7.12 | Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher..... | 126 |
| 2.8 | <i>Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (Produkt 3631)</i> | 128 |
| 2.8.1 | Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII | 128 |
| 2.8.2 | Inobhut- und Herausnahmen von Kindern und Jugendlichen | 129 |
| 2.9 | <i>Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (Produkt 3631)</i> | 131 |
| 2.10 | <i>Jugendgerichtshilfe (Produkt 3631)</i> | 133 |
| 2.11 | <i>Adoptionsvermittlungen (Produkt 3631)</i> | 134 |
| 2.12 | <i>Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften, Beurkundungen, Sorgeerklärungen (Produkt 3631)</i> | 135 |
| 2.12.1 | Begriffsbestimmungen..... | 135 |
| 2.12.2 | Beistandschaften, Vaterschaftsfeststellungen und gerichtliche Klagen..... | 136 |
| 2.12.3 | Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften..... | 137 |
| 2.12.4 | Sorgerecht | 138 |
| 2.12.5 | Beurkundungen und Sorgerechtserklärungen, Sorgeregister | 139 |
| 2.13 | <i>Wirtschaftliche Jugendhilfe (Produkt 3631)</i> | 139 |
| 2.13.1 | Pflegegeld | 140 |
| 2.13.2 | Leistungen zum Unterhalt junger Menschen in Einrichtungen | 141 |
| 2.13.3 | Unterhaltsvorschuss (Produkt 3411) | 141 |
| 2.13.4 | Elterngeld..... | 142 |
| 3 | Planungsaufgaben | 144 |
| 3.1 | <i>Jugendhilfeplanung (Produkt 3641)</i> | 144 |
| 3.1.1 | Kindertagesstätten-Bedarfsplanung | 144 |
| 3.1.2 | Kita-Monitoring | 145 |
| 3.1.3 | Berichtswesen in der offenen und mobilen Jugendarbeit..... | 145 |
| 3.1.4 | Einzelfallbezogene Hilfen des Jugendamts | 145 |
| 3.1.5 | Organisatorische Einbindung der Jugendhilfeplanung im Jahr 2020 | 147 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 3.2 | <i>Sozialplanung</i> | 147 |
| 3.2.1 | Kommunale Teilhabeplanung für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz..... | 148 |
| 3.2.2 | Pflegestrukturplanung | 148 |
| 3.2.3 | Akquise von Fördermitteln..... | 149 |
| 3.3 | <i>Sozialberichterstattung</i> | 149 |
| 3.4 | <i>Pflichtstatistiken</i> | 150 |
| 3.5 | <i>Öffentlichkeitsarbeit</i> | 151 |
| 4 | Fortbildungen für Mitarbeitende | 153 |
| III | Anhang..... | 155 |
| 1 | Gesetzliche Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeit im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales..... | 155 |
| 2 | Organigramm des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales..... | 156 |
| 3 | Internetauftritt des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales..... | 157 |
| 4 | Mitglieder des Sozial- und Jungendausschusses | 158 |
| | Impressum..... | 159 |

I Einleitung

1 Tendenzen und Schwerpunkte

1.1 Der Bereich Soziales und Senioren

Ehrennadel für soziales Engagement

Im Rahmen einer Feierstunde verliehen Herr Oberbürgermeister David Langer und Frau Bürgermeisterin Ulrike Mohrs am 10.12.2020 die Ehrennadel für soziales Engagement der Stadt Koblenz an Frau Brigitte Krautkrämer, Herrn Hans-Werner Seul und Herrn Christian Flamme. Darüber hinaus wurde mit Frau Lea Rieser auch eine Jugendliche für ihr besonderes soziales Engagement mit der Ehrennadel der Stadt Koblenz ausgezeichnet. Anders als in den Jahren zuvor fand die Verleihung nicht im Rahmen des Jugend- und Sozialempfanges statt, da dieser pandemiebedingt abgesagt werden musste, sondern im kleinen Kreis im Rathaus der Stadt.

Bundesteilhabegesetz

Zum 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des „Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz)“ in Kraft getreten. Dadurch wurde eine Trennung der Fachleistung Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vollzogen. Die Eingliederungshilfe wurde als neue eigenständige Teilhabeleistung im Teil 2 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) verortet. Dadurch waren umfangreiche Umstellungsarbeiten während des Jahreswechsels erforderlich. Insbesondere mussten über 1.200 Leistungsempfängerinnen und -empfänger einen neuen Bescheid erhalten und bei Bedarf entsprechend beraten werden. Des Weiteren wurde das Vertragsrecht, der Leistungskatalog, der Einkommens- und Vermögenseinsatz und das Verfahren zur Bedarfsermittlung geändert.

Wohngeldreform

Ebenfalls zum 01.01.2020 ist auch die Reform des Wohngeldgesetzes in Kraft getreten. Mit dem Wohngeldstärkungsgesetz wurden insbesondere die Berechnungsparameter der Wohngeldberechnung und die Miethöchstsätze fortgeschrieben. Der Gesetzgeber hat mit dieser Anpassung das Ziel verfolgt, dass mehr Menschen einen Anspruch haben. Gleichzeitig wurde sichergestellt, dass den Menschen, die bereits Wohngeld erhalten, ein höheren Wohngeldanspruch zugesprochen wird. Durch die Aufnahme des Dynamisierungsfaktors und der somit gesetzlich verankerten automatischen Fortschreibung der Berechnungsparameter und Miethöchstbeträge wird das Wohngeld nachhaltig gestärkt.

Monitoring zur sozialen Situation in Koblenz

Im Rahmen der Sozialberichterstattung wurde im Jahr 2020 ein neuer Beschluss zur Erstellung eines Monitorings zur sozialen Situation in Koblenz gefasst. Dieser Beschluss löst den vorangegangenen Stadtratsbeschluss zur Erstellung eines Berichts zur sozialen Lage ab und soll

anstelle einer Berichterstattung im 5-Jahres-Turnus eine regelmäßige, jährliche Betrachtung der sozialen Situation in Koblenz ermöglichen. Dem Sozialausschuss wurden die ersten Erkenntnisse des Monitorings anhand einer Präsentation vorgestellt. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in Teil II Leistungsbereiche, Kapitel 3.3 Sozialberichterstattung.

1.2 Der Bereich Jugend und Familie

Kindertagesbetreuung

Das Jahr 2020 war im Bereich Kinderbetreuung maßgeblich durch die Vorbereitung zum Inkrafttreten des neuen Kindertagesstättengesetzes zum 01.07.2021 geprägt. Es sieht im Rahmen der Öffnungszeiten ein durchgehendes siebenstündiges Betreuungsangebot als Vormittagsangebot vor. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit miteinschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden. Auf Basis einer Elternbefragung hat das Jugendamt gemeinsam mit den Kita-Trägern und dem Landesjugendamt für jede Einrichtung Absprachen über die zukünftigen Betreuungs- und Öffnungszeiten, die Betreuungsstruktur sowie die Personalisierung getroffen. Durch die pandemiebedingten Einschränkungen, die es erforderlich machten, dass die Begehungen einiger Kitas virtuell durchgeführt werden mussten, wird dieser Abstimmungsprozesses erst im Frühjahr 2021 abgeschlossen sein.

Weiterentwicklung der offenen und mobilen Jugendarbeit

Eine Bestandsanalyse zum Personalbedarf in der offenen und mobilen Jugendarbeit wurde seitens der Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Der Ausschuss hat der Vorlage zugestimmt. Kurzfristige Maßnahmen im Rahmen der Stellenplanberatungen wurden umgesetzt. Mittelfristig soll eine qualitative Bedarfsanalyse zur offenen und mobilen Jugendarbeit durchgeführt werden. Hierzu wird ein entsprechendes Konzept entwickelt.

Jugendberufsagentur (JBA)

Die Verhandlungen zur Anmietung von Räumlichkeiten konnten erfolgreich abgeschlossen werden, so dass die Jugendberufsagentur Mitte 2021 innenstadtnah starten kann. Der Internetauftritt für die JBA wurde im September 2020 freigeschaltet.

Bolzplatz „Max-Bär-Straße“

Ein Cage-Soccer-Platz in der Max-Bär-Straße in der Großsiedlung Neuendorf konnte über Mittel der Sozialen Stadt errichtet werden. Er ersetzt den durch den Erweiterungsbau der Kindertagesstätte Pustebume weggefallenen Bolzplatz. Die neue und beleuchtete Anlage trägt durch ihre bessere Ausstattung zur Erhöhung des Freizeitangebotes in der Großsiedlung bei.

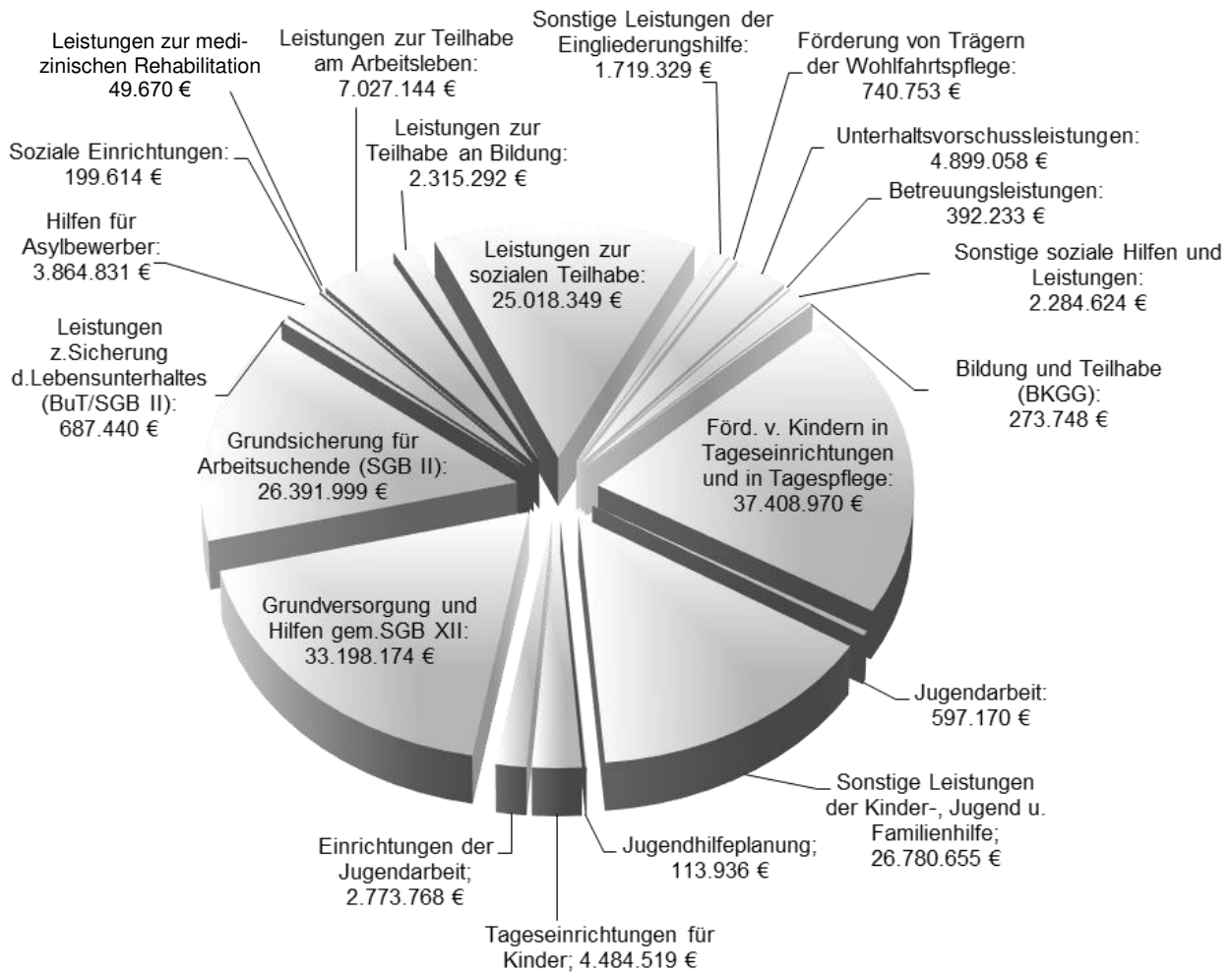
2 *Haushaltsdaten 2020*

2.1 **Konsumtivhaushalt**

| Ergebnisrechnung 2020 | | Erträge | Aufwendungen | Zuschussbedarf |
|----------------------------------|--|---------------------|----------------------|-----------------------|
| Produkt 3111 | Grundversorgung und Hilfen gem. SGB XII | 21.623.851 € | 33.198.174 € | 11.574.323 € |
| Produkt 3121 | Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) | 17.701.711 € | 26.391.999 € | 8.690.288 € |
| Produkt 3122 | Leistungen z.Sicherung d. Lebensunterhaltes* (BuT/SGB II) | 851.527 € | 687.440 € | -164.087 € |
| Produkt 3131 | Hilfen für Asylbewerber | 1.704.655 € | 3.864.831 € | 2.160.176 € |
| Produkt 3141 | Soziale Einrichtungen | 0 € | 199.614 € | 199.614 € |
| Produkt 3161 | Leistungen zur medizinischen Rehabilitation | 1.990 € | 49.670 € | 47.680 € |
| Produkt 3162 | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 3.424.660 € | 7.027.144 € | 3.602.484 € |
| Produkt 3163 | Leistungen zur Teilhabe an Bildung | 142.136 € | 2.315.292 € | 2.173.156 € |
| Produkt 3164 | Leistungen zur sozialen Teilhabe | 12.234.429 € | 25.018.349 € | 12.783.920 € |
| Produkt 3169 | Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe | 253.371 € | 1.719.329 € | 1.465.958 € |
| Produkt 3311 | Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege | 187.077 € | 740.753 € | 553.676 € |
| Produkt 3411 | Unterhaltsvorschussleistungen | 3.416.719 € | 4.899.058 € | 1.482.339 € |
| Produkt 3431 | Betreuungsleistungen | 516 € | 392.233 € | 391.717 € |
| Produkt 3511 | Sonstige soziale Hilfen und Leistungen | 626.473 € | 2.284.624 € | 1.658.151 € |
| Produkt 3521 | Bildung und Teilhabe (BKGG) | 1.448 € | 273.748 € | 272.300 € |
| Produkt 3611 | Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege | 20.876.416 € | 37.408.970 € | 16.532.554 € |
| Produkt 3621 | Jugendarbeit | 41.731 € | 597.170 € | 555.439 € |
| Produkt 3631 | Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe | 9.404.566 € | 26.780.655 € | 17.376.089 € |
| Produkt 3641 | Jugendhilfeplanung | 5 € | 113.936 € | 113.931 € |
| Produkt 3651 | Tageseinrichtungen für Kinder | 1.739.054 € | 4.484.519 € | 2.745.465 € |
| Produkt 3661 | Einrichtungen der Jugendarbeit | 126.700 € | 2.773.768 € | 2.647.068 € |
| Konsumtivhaushalt gesamt: | | 94.359.035 € | 181.221.276 € | 86.862.241 € |

Quelle: Ergebnishaushalt 2020

* Hier sind alle Erträge für die Aufwendungen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (inkl. Verwaltungskosten) erfasst



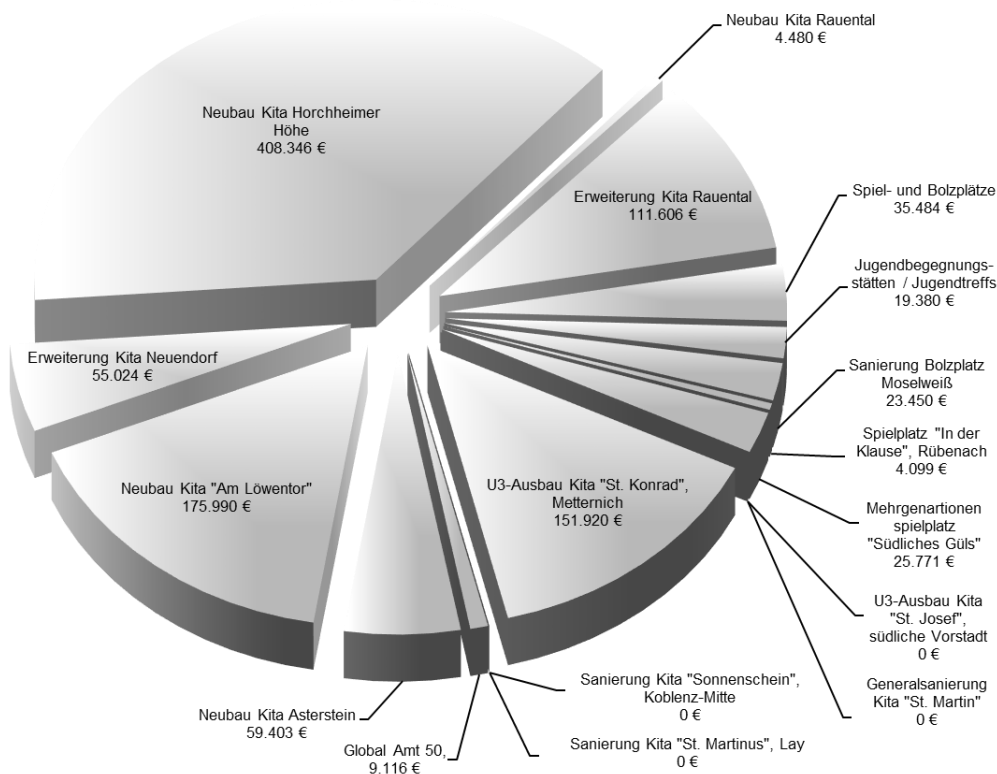
Quelle: Ergebnishaushalt 2020

* Hier sind alle Erträge für die Aufwendungen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (inkl. Verwaltungskosten) erfasst

2.2 Investivhaushalt

| Finanzrechnung 2020 | | Einzahlungen | Auszahlungen | Zuschussbedarf |
|---------------------------------|---|--------------------|--------------------|-------------------|
| I50Q500002 | Spiel- und Bolzplätze | 31.352 € | 35.484 € | 4.132 € |
| I50Q500003 | Jugendbegegnungsstätten / Jugendtreffs | 7.525 € | 19.380 € | 11.855 € |
| I50Q500006 | Sanierung Bolzplatz Moselweiß | 0 € | 23.450 € | 23.450 € |
| I50P501005 | Spielplatz "In der Klause", Rübenach | 55.000 € | 4.099 € | -50.901 € |
| I50P501046 | Mehrgenerationenspielplatz „Südliches Güls“ | 0 € | 25.771 € | 25.771 € |
| I50P501047 | Generalsanierung Kita "St. Martin" | 0 € | 0 € | 0 € |
| I50P501048 | U3-Ausbau Kita "St. Josef", südliche Vorstadt | 0 € | 0 € | 0 € |
| I50P501055 | U3-Ausbau Kita "St. Konrad", Metternich | 0 € | 151.920 € | 151.920 € |
| I50P501060 | Sanierung Kita "St. Martinus", Lay | 0 € | 0 € | 0 € |
| I50P501061 | Sanierung Kita "Sonnenschein", Koblenz-Mitte | 0 € | 0 € | 0 € |
| I50Z500000 | Global Amt 50 | 0 € | 9.116 € | 9.116 € |
| I50Z501050 | Neubau Kita Asterstein | 0 € | 59.403 € | 59.403 € |
| I50Z501051 | Neubau Kita "Am Löwentor" | 0 € | 175.990 € | 175.990 € |
| I50Z501052 | Erweiterung Kita Neuendorf | 1.287.000 € | 55.024 € | -1.231.976 € |
| I50Z501054 | Neubau Kita Horchheimer Höhe | 0 € | 408.346 € | 408.346 € |
| I50Z501056 | Neubau Kita Raumental | 0 € | 4.480 € | 4.480 € |
| I50Z501057 | Erweiterung Kita Raumental | 0 € | 111.606 € | 111.606 € |
| Investivhaushalt gesamt: | | 1.380.877 € | 1.084.069 € | -296.808 € |

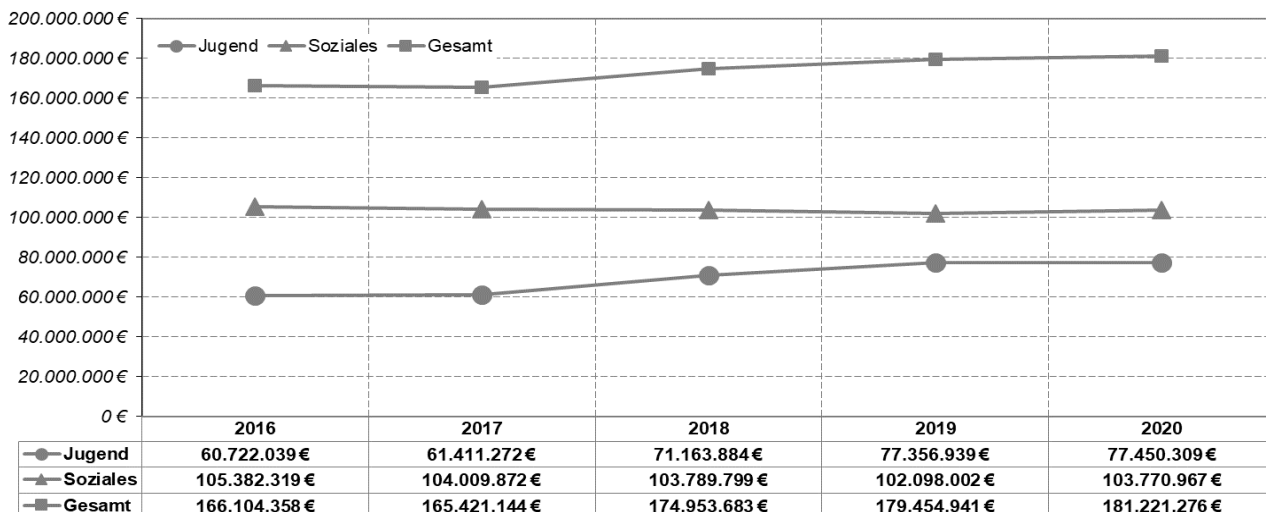
Quelle: Finanzhaushalt 2020



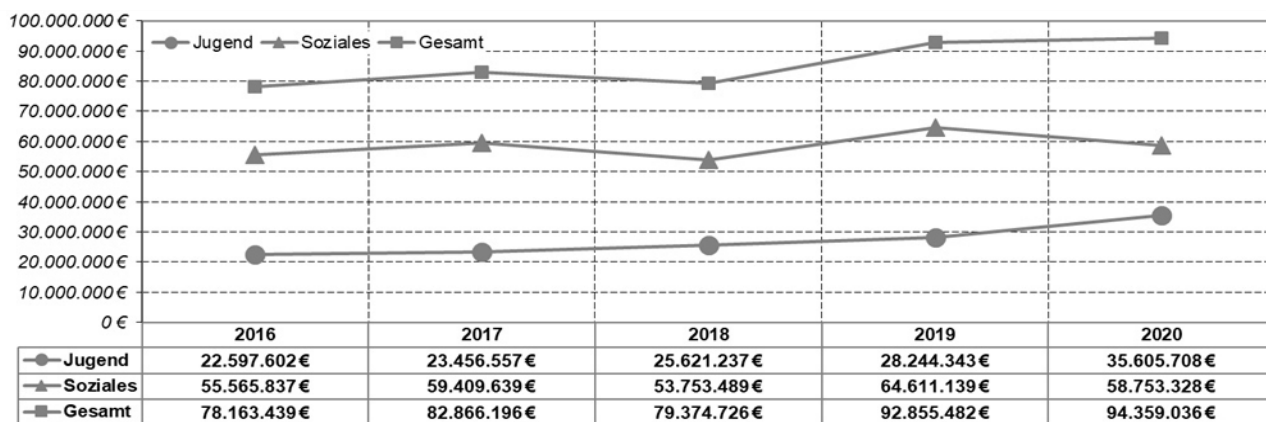
Quelle: Finanzhaushalt 2020

2.3 Ergebnishaushalt insgesamt

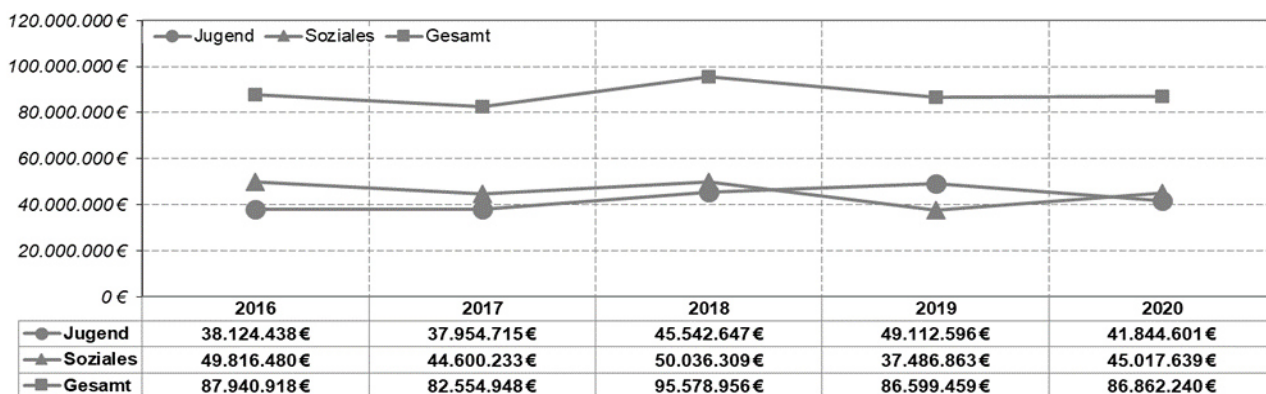
2.3.1 Entwicklung der Aufwendungen



2.3.2 Entwicklung der Erträge



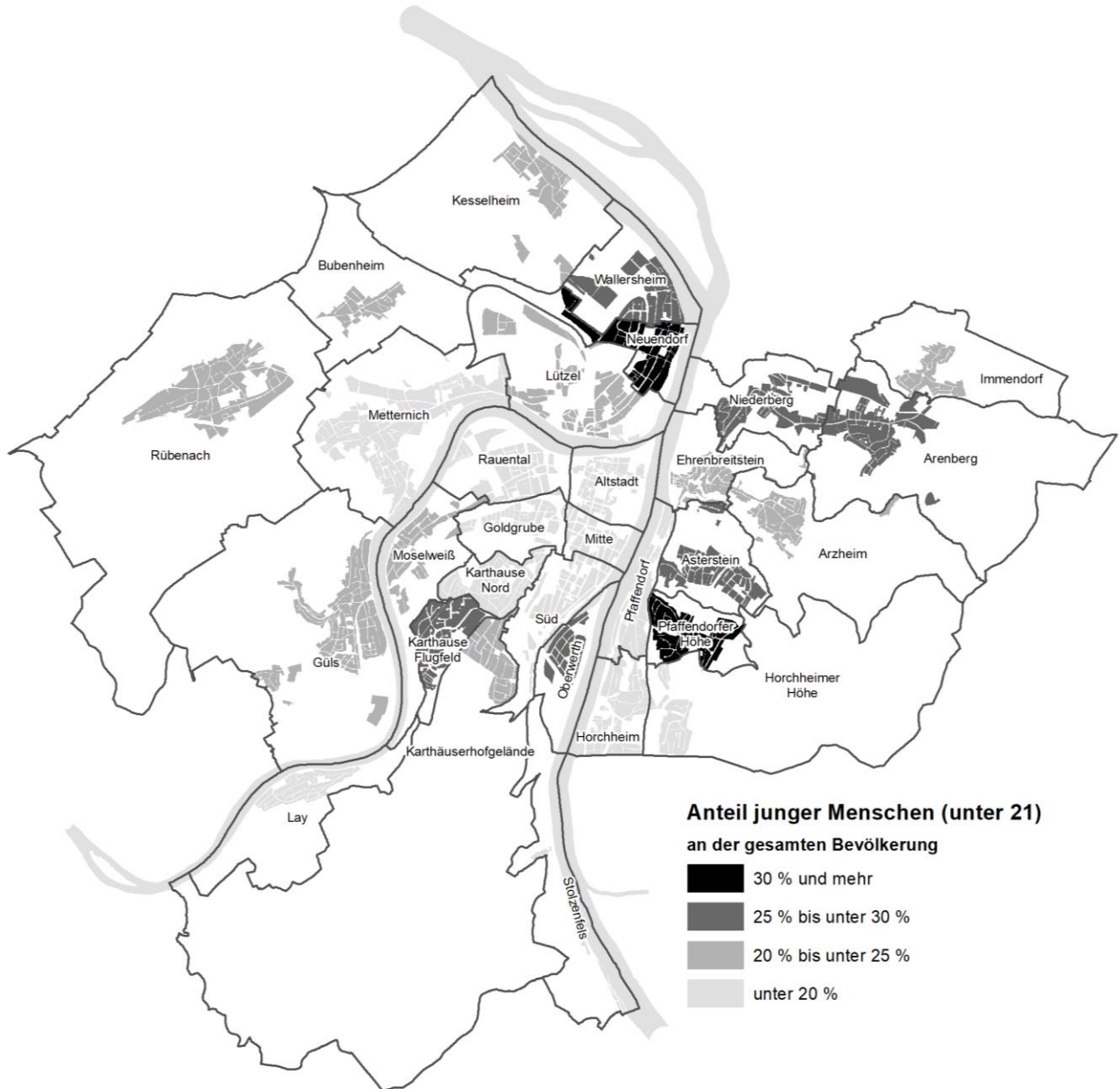
2.3.3 Entwicklung des Zuschussbedarfs



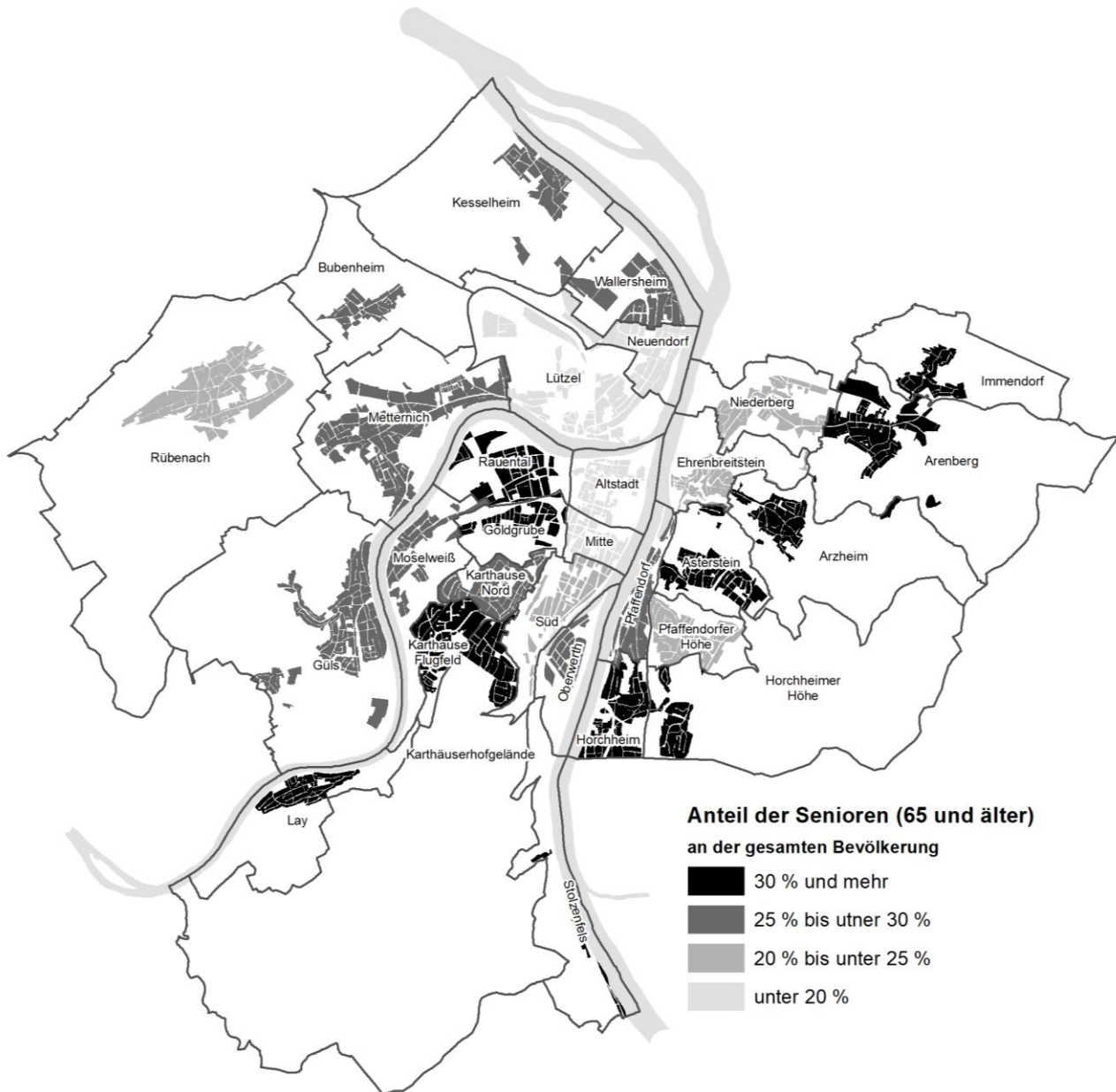
Quelle aller Daten: Ergebnishaushalt 2020

3 Soziodemografische Daten der Stadt Koblenz

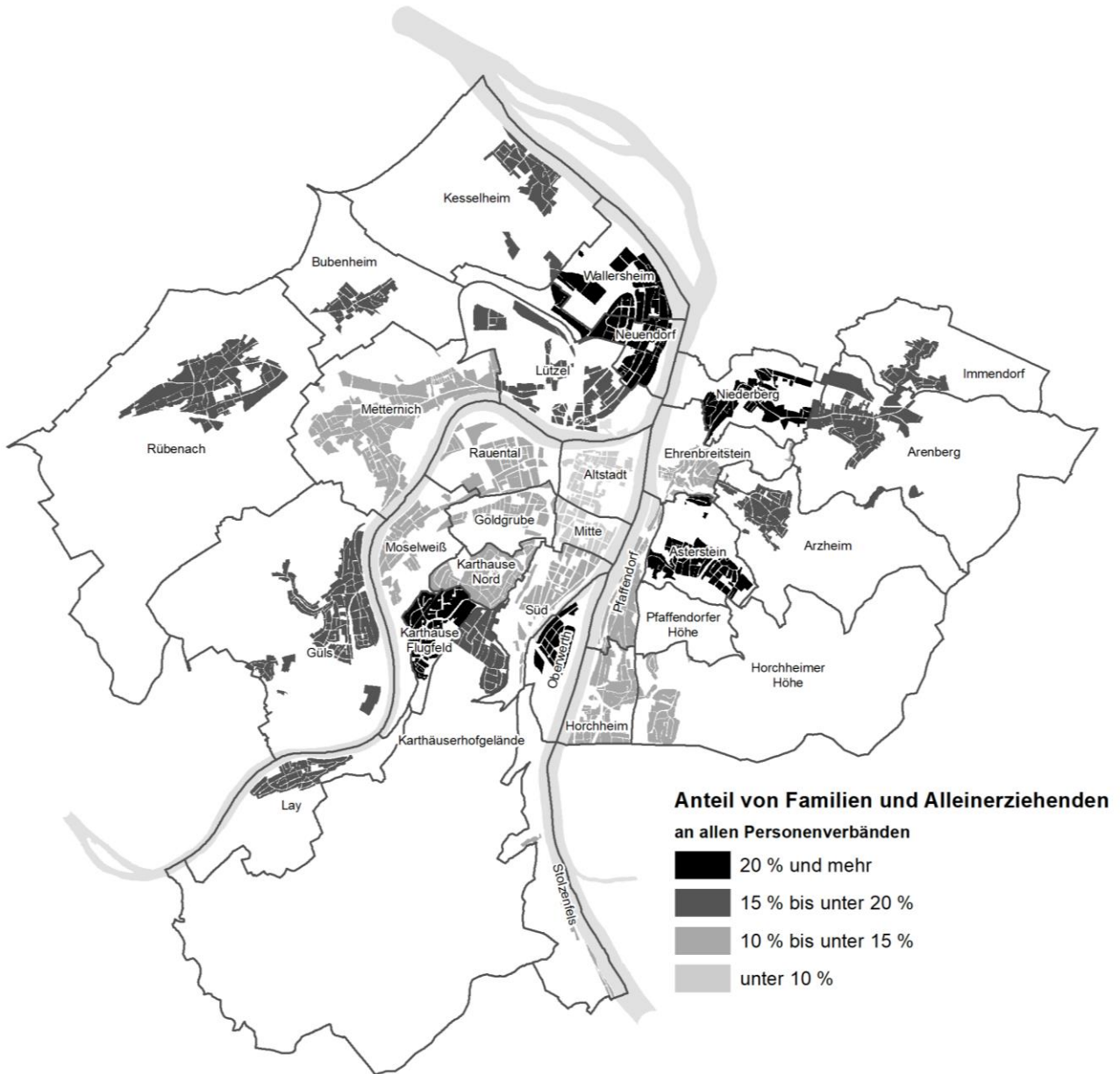
3.1 Junge Menschen (unter 21 Jahren)



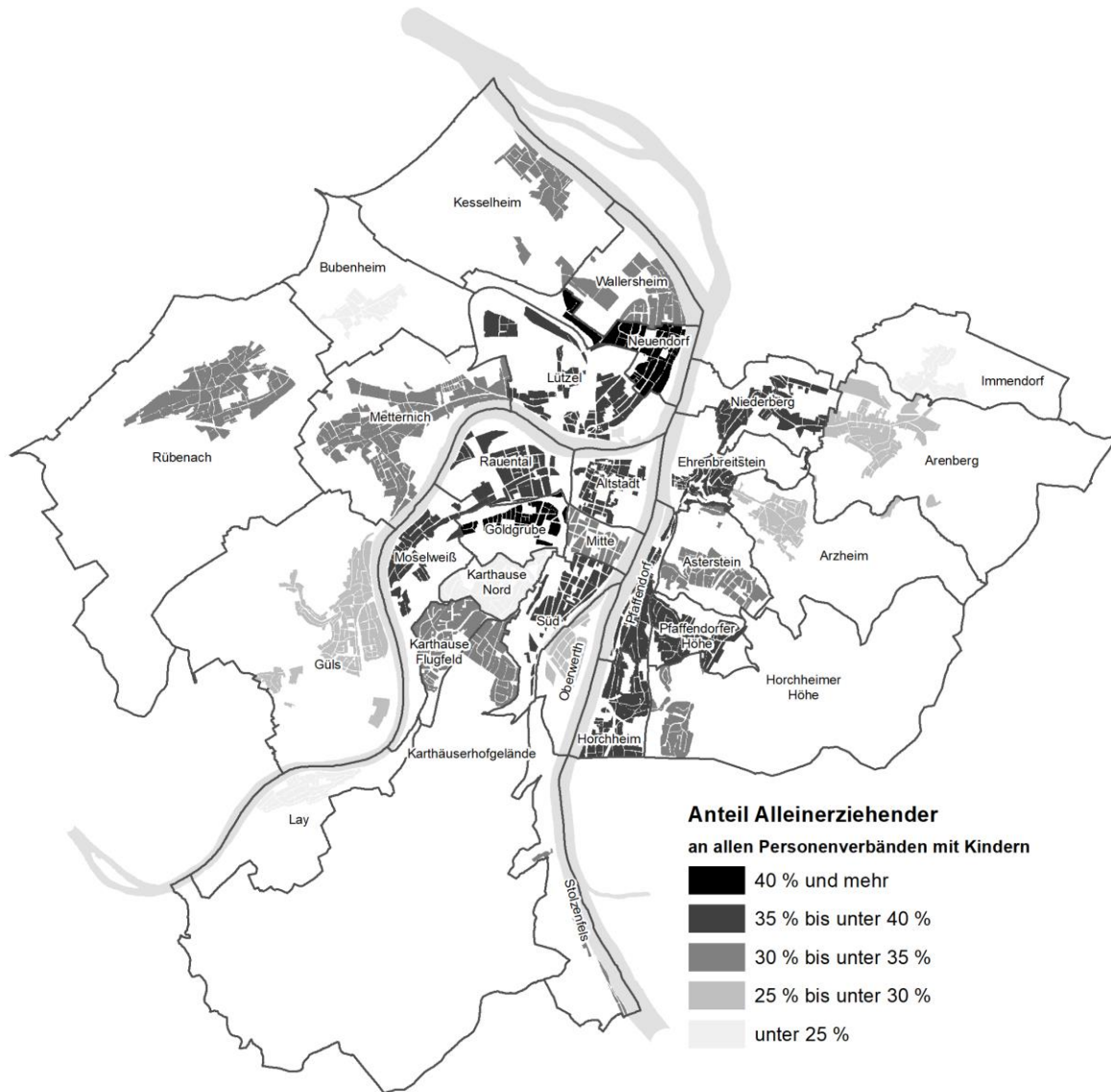
3.3 Senioren (65 Jahre und älter)



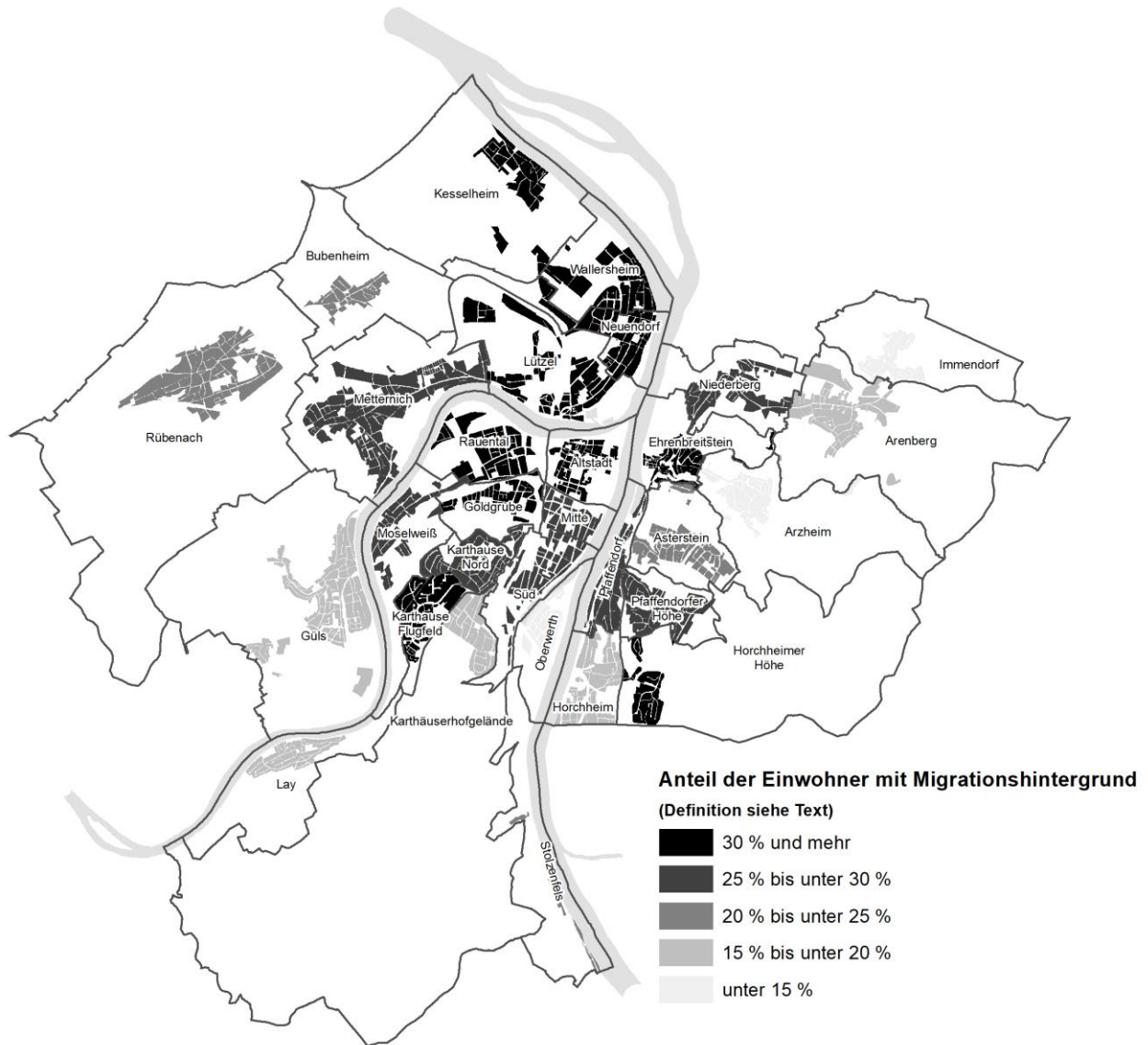
3.4 Familien und Alleinerziehende



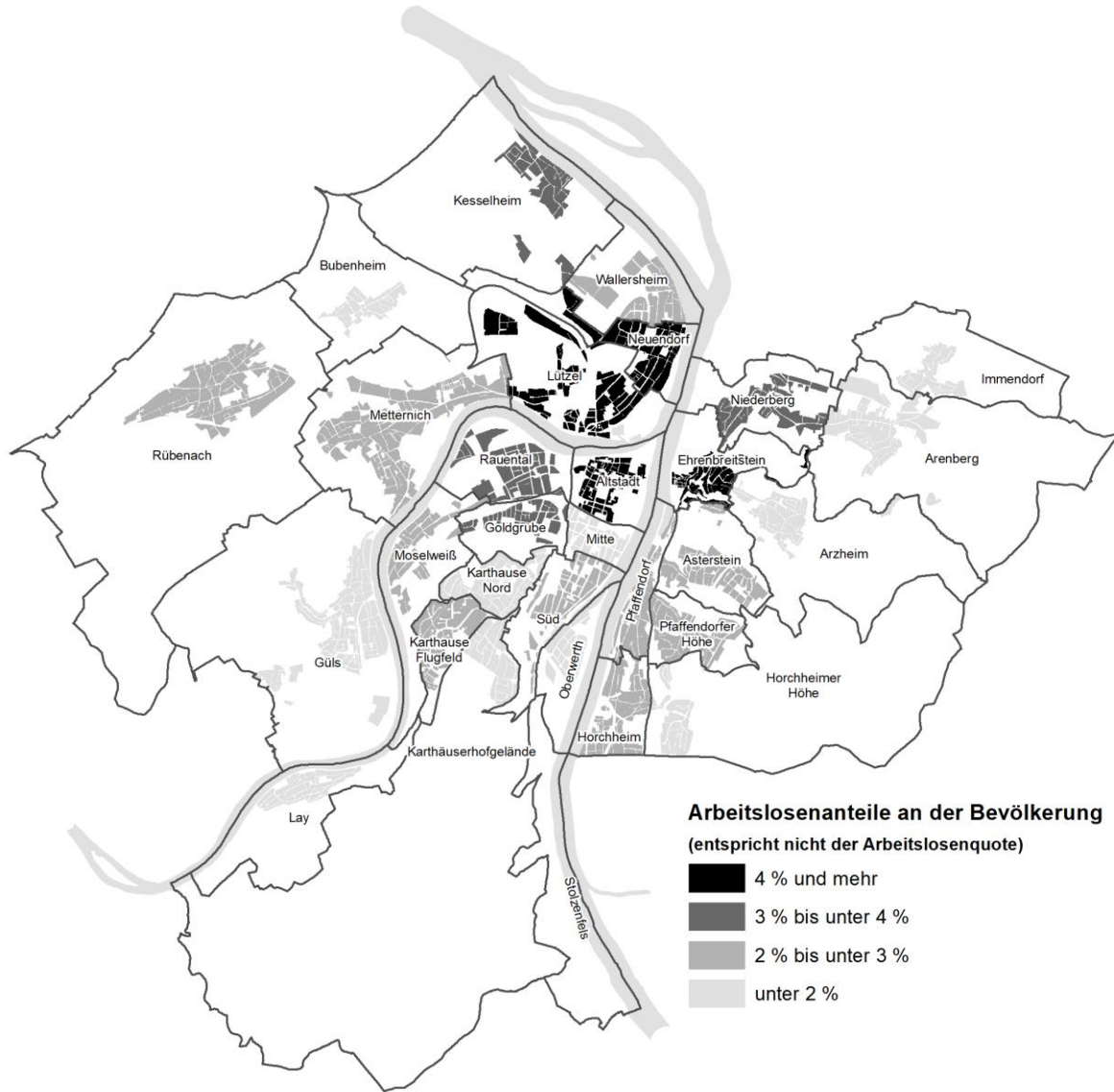
3.5 Anteile Alleinerziehender



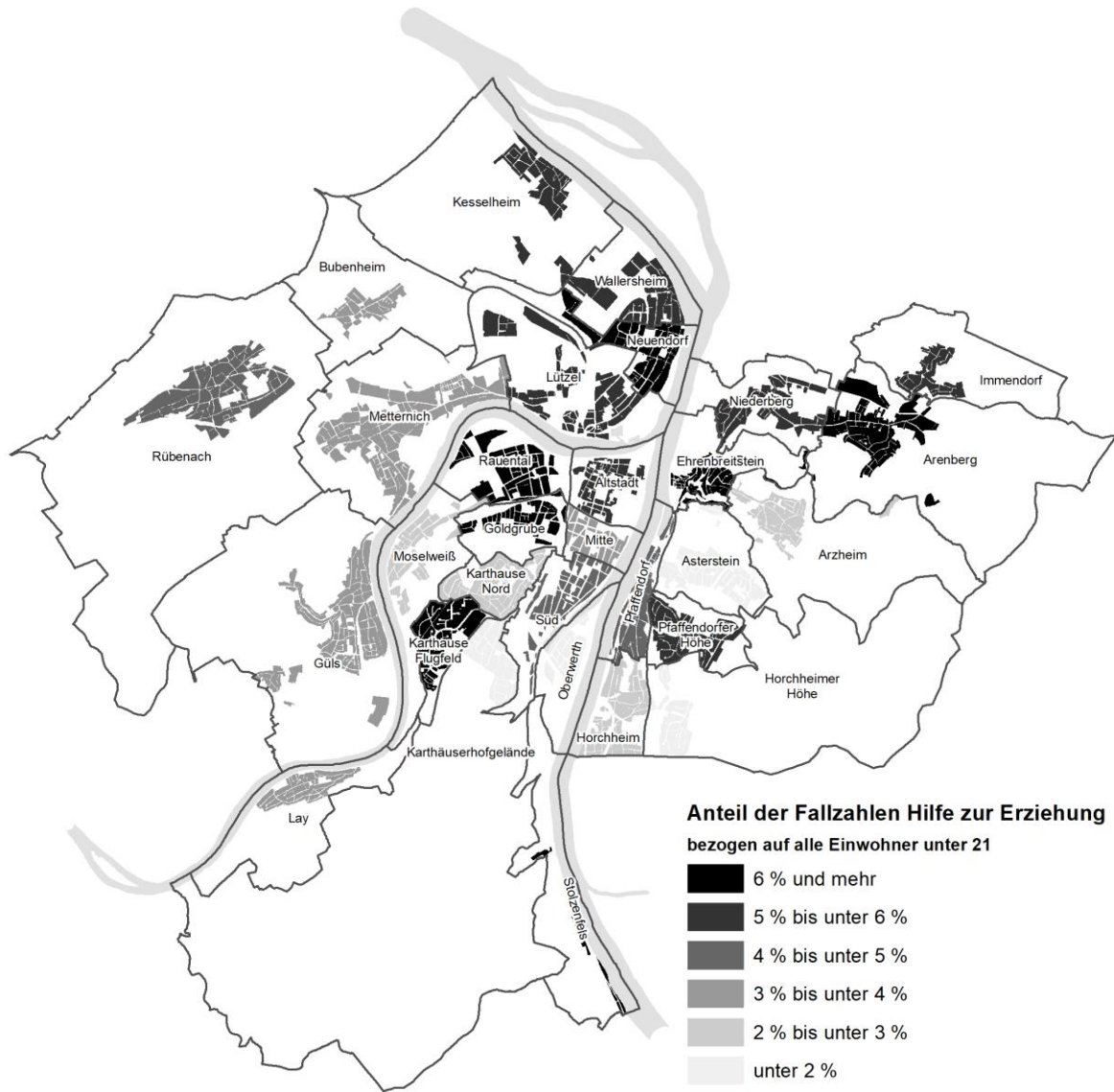
3.6 Einwohner mit Migrationshintergrund



3.7 Arbeitslose



3.8 Hilfen zur Erziehung



II Leistungsbereiche

1 Senioren und Soziales

1.1 Grundversorgung und Hilfen gemäß SGB XII (Produkt 3111)

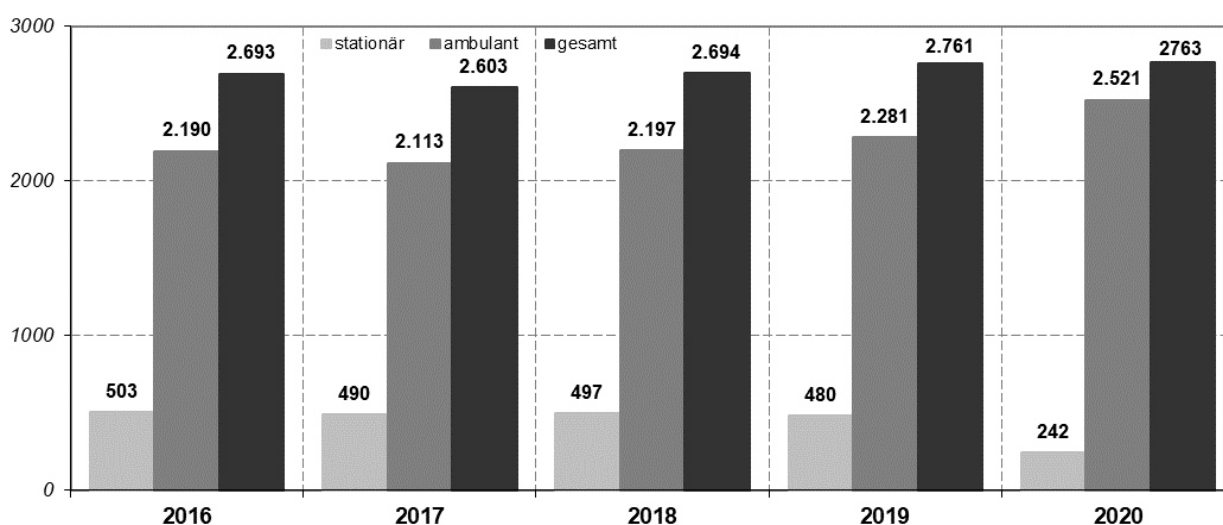
1.1.1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

1.1.1.1 Allgemeines

Vor allem ältere Menschen machen Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Diese Hauptursache für verschämte Altersarmut soll durch die zum 01.01.2003 eingeführte Grundsicherung wegfallen. Das Wichtigste im Überblick:

- antragsberechtigt sind Personen, die die Altersgrenze erreicht haben, aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab 18 Jahren oder für den Zeitraum, in dem sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder ein Budget für Ausbildung erhalten
- die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit; eigenes Einkommen und Vermögen sind zu berücksichtigen, gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen von unter 100.000 € findet kein Unterhaltsrückgriff statt
- die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, über die Leistungsvoraussetzungen zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung zu unterstützen - auch durch Weiterleitung von Anträgen an den Träger der Grundsicherung
- Träger der Grundsicherung ist der Bund; die Aufgaben werden im Land Rheinland-Pfalz von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen

1.1.1.2 Empfänger der Grundsicherung (ambulant/stationär)



Quelle: eigene Erhebung; Verlaufszahl des Jahres 2020; Verschiebung der Fallzahl von stationär zu ambulant aufgrund Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020

1.1.1.3 Aufwendungen / Erträge in der Grundsicherung

| Grundsicherung: Aufwendungen / Erträge | | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| <i>Bruttoausgaben ...</i> | <i>stationär</i> | 1.736.114 € | 1.626.855 € | 1.951.883 € | 2.272.477 € | 804.411 € |
| | <i>ambulant</i> | 12.295.288 € | 12.660.665 € | 13.232.189 € | 13.722.815 € | 15.695.863 € |
| Bruttoausgaben / Aufwendungen | gesamt | 14.031.402 € | 14.287.520 € | 15.184.072 € | 15.995.292 € | 16.500.274 € |
| <i>Einnahmen / Erträge ...</i> | <i>stationär</i> | 1.765.807 € | 1.612.236 € | 1.877.052 € | 2.301.073 € | 786.101 € |
| | <i>ambulant</i> | 12.273.752 € | 12.814.720 € | 13.236.106 € | 13.858.046 € | 15.809.220 € |
| Einnahmen / Erträge | gesamt | 14.039.559 € | 14.426.956 € | 15.113.158 € | 16.159.119 € | 16.595.321 € |
| <i>Nettoausgaben ...</i> | <i>stationär</i> | -29.693 € | 14.619 € | 74.831 € | - 28.596 € | 18.311 € |
| | <i>ambulant</i> | 21.536 € | -154.055 € | - 3.916 € | - 135.231 € | - 113.357 € |
| Nettoausgaben / Aufwendungen | gesamt | -8.157 € | - 139.436 € | 70.914 € | - 163.827 € | - 95.046 € |

Quelle: eigene Erhebung; Stichtagserhebung zum 31.12.2020; Verschiebung der Aufwendungen von stationär zu ambulant aufgrund Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020

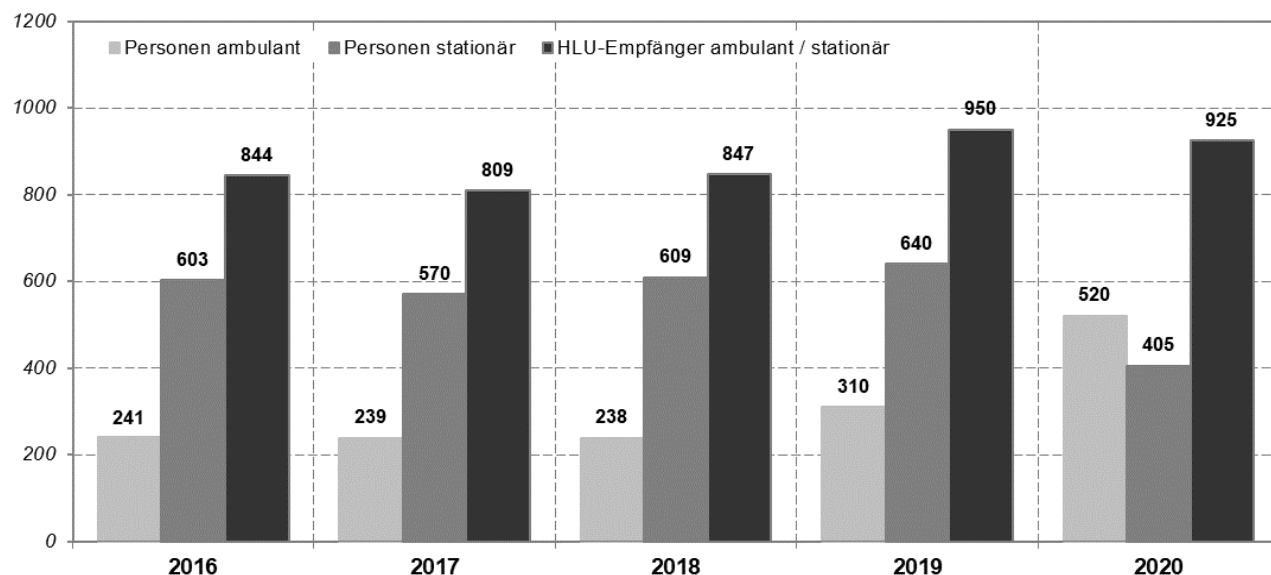
1.1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

1.1.2.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2005 kommt die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Regel nur noch für folgende Personenkreise in Betracht:

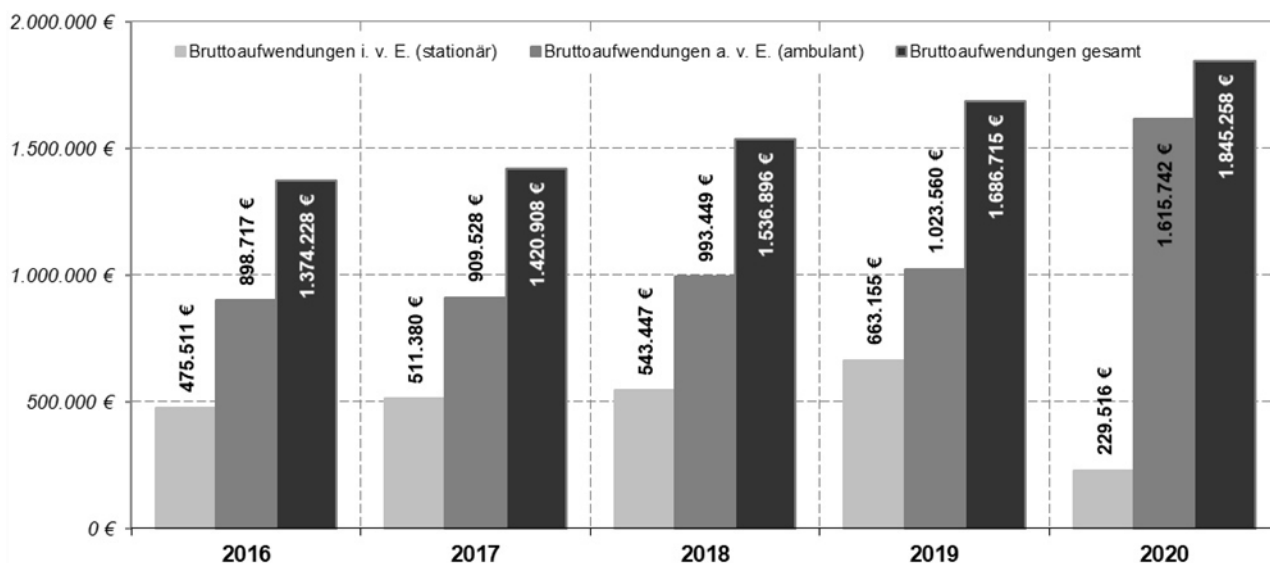
- Personen, die länger als sechs Monate, aber nicht dauerhaft voll erwerbsunfähig sind
- Beziehende einer Altersrente unter der Altersgrenze der Grundsicherung im Alter
- ggf. Kinder, die bei Personen leben, die nicht erwerbsfähig sind oder mit denen sie keine Bedarfsgemeinschaft bilden

1.1.2.2 Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt (ambulant / stationär)



Quelle: eigene Erhebung; Verlaufsanzahl des Jahres 2020; Verschiebung der Fallzahl von stationär zu ambulant aufgrund Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020

1.1.2.3 Bruttoaufwendungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt (ambulant / stationär)



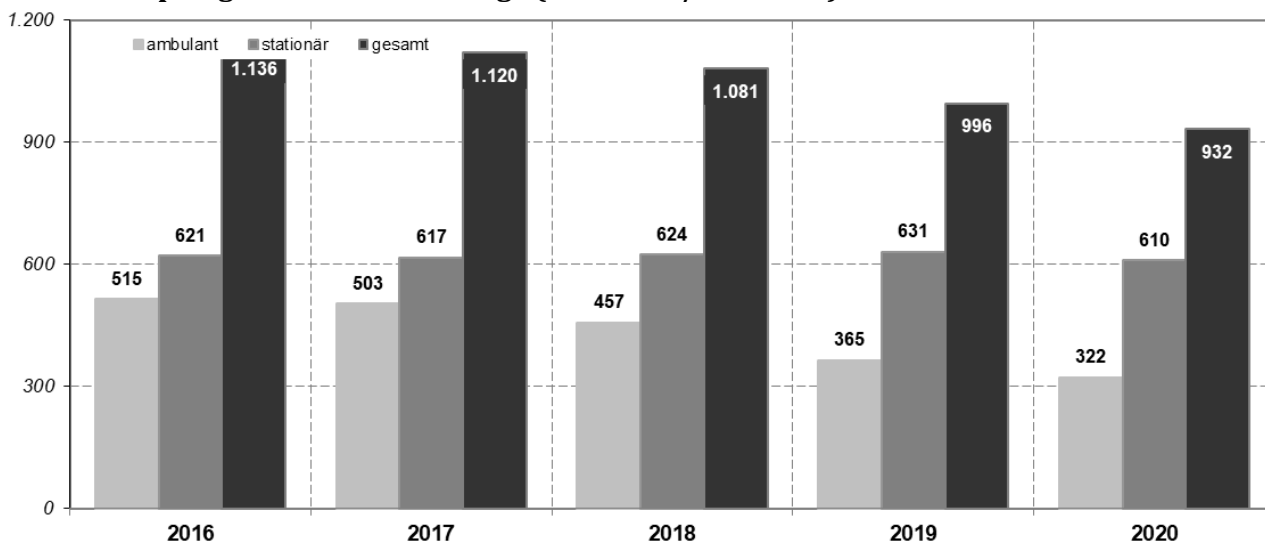
Quelle: eigene Erhebung; Stichtagserhebung zum 31.12.2020; Verschiebung der Aufwendungen von stationär zu ambulant aufgrund Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020

1.1.3 Hilfe zur Pflege

1.1.3.1 Allgemeines

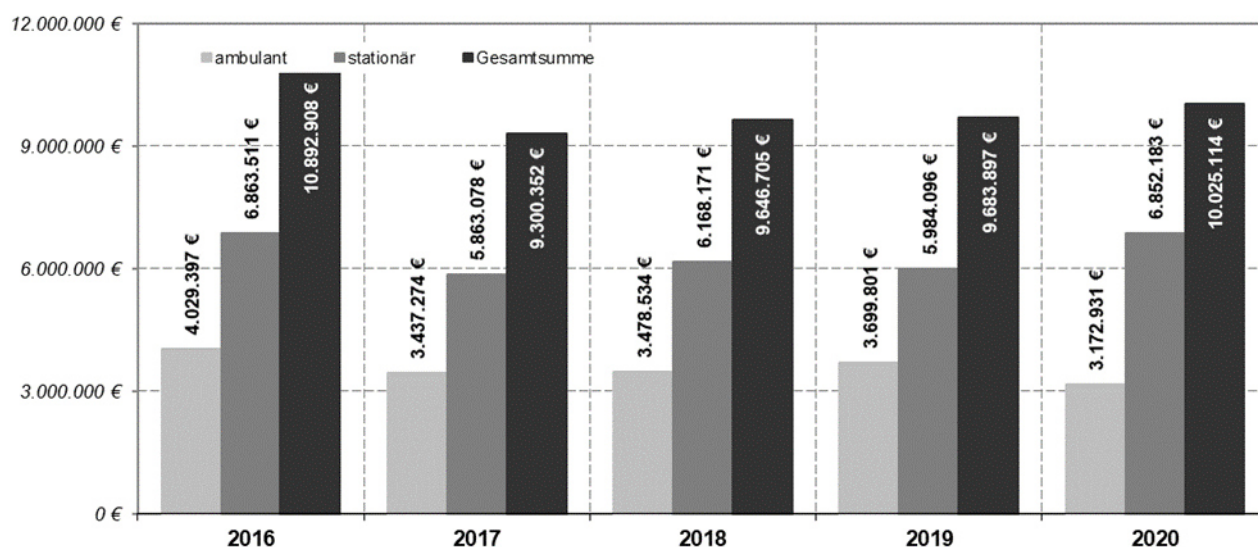
Die Zahl pflegebedürftiger Menschen steigt im Zug des demographischen Wandels weiter an. In Folge der Erhöhung der Leistungen der Pflegekassen zum 01.01.2017 konnten jedoch einige Personen ihren Bedarf durch diese Leistungen vollständig decken. Die steigenden Kosten für die pflegerische Versorgung werden bei sozialhilfebedürftigen Menschen voll aus der Sozialhilfe finanziert, wenn die budgetierten Leistungen der Pflegekassen bereits ausgeschöpft sind.

1.1.3.2 Empfänger der Hilfe zur Pflege (ambulant / stationär)



Quelle: eigene Erhebung; Verlaufsdaten des Jahres 2020

1.1.3.3 Gesamtaufwendungen in der Hilfe zur Pflege (ambulant / stationär)



Quelle: eigene Erhebung; Stichtagserhebung zum 31.12.2020

1.1.4 Hilfen zur Gesundheit

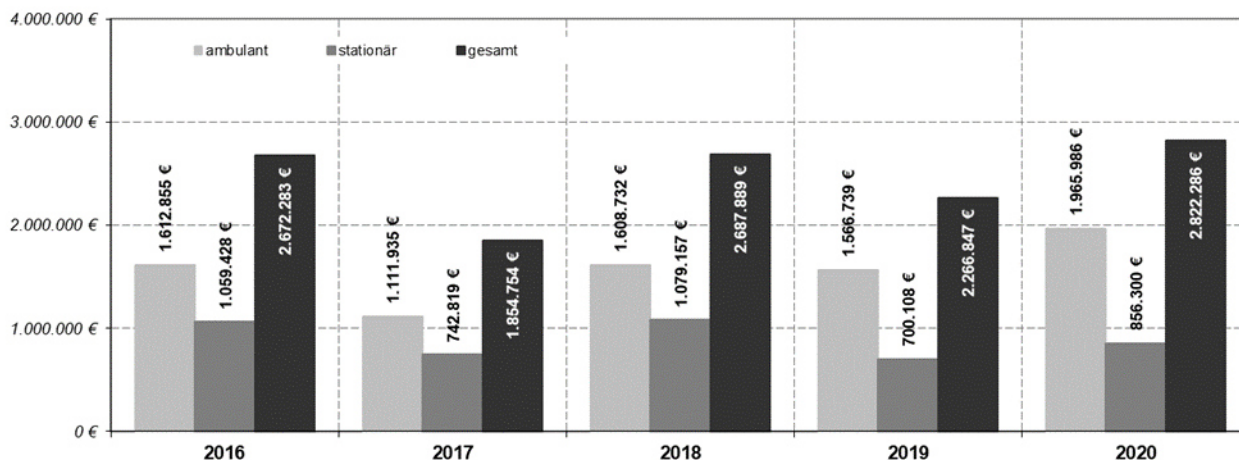
1.1.4.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2004 erfolgt die sozialhilferechtliche Gewährung der Hilfe zur Gesundheit gem. § 264 SGB V durch die gesetzlichen Krankenkassen sowohl für ambulante, als auch für stationäre Leistungen. Die Kosten werden den Krankenkassen durch den Sozialhilfeträger erstattet. Zum 01.07.2005 trat die Stadt Koblenz der „Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V“ der AOK Rheinland-Pfalz bei. Aufgrund dieser Rahmenvereinbarung werden seitdem nur noch 4,6% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als Verwaltungskosten an die AOK Rheinland-Pfalz gezahlt.

Darüber hinaus werden Anträge von Hilfebedürftigen, die keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung haben, die jedoch die Voraussetzungen für die Krankenhilfe nach dem SGB XII erfüllen, im Sachgebiet Krankenhilfe geprüft und bearbeitet.

Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) vom 26.03.2007 wurde mit Wirkung zum 01.04.2007 die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung für Personen eingeführt, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren. Hiervon profitieren auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt selbst sicherstellen konnten, aber wegen des fehlenden Krankenversicherungsschutzes im Krankheitsfalle auf Gewährung von Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel des SGB XII angewiesen waren. Die kommunalen Sozialhilfeträger tragen in diesen Fällen nur noch die Kosten für die Versicherungsbeiträge und nicht mehr die tatsächlich anfallenden Krankhilfekosten.

1.1.4.2 Aufwendungen der ambulanten und stationären Krankenhilfe



Quelle: eigene Erhebungen; Stichtagserhebung zum 31.12.2020

1.2 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des SGB IX

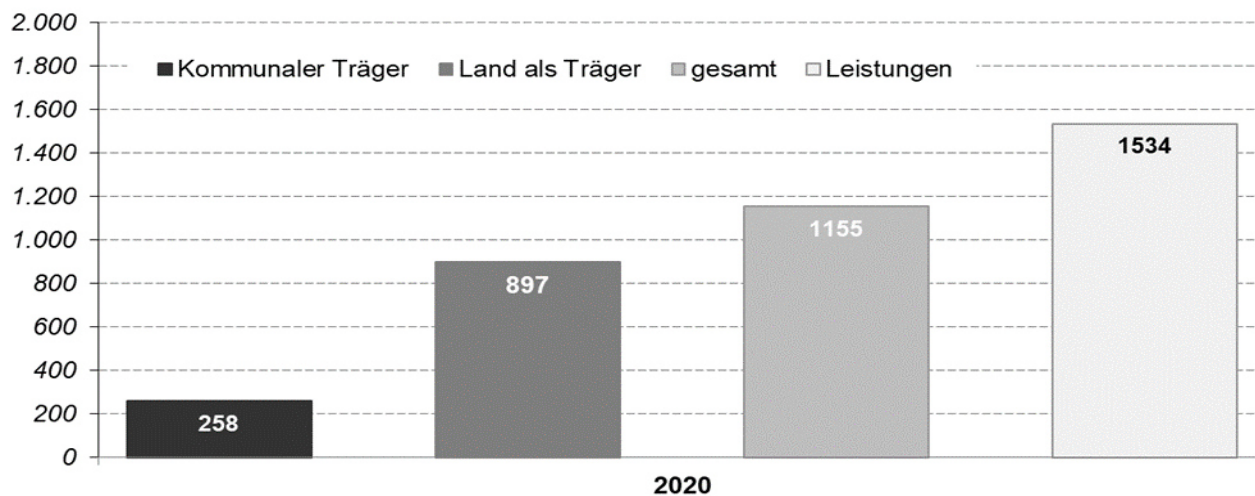
1.2.1 Allgemeines

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Menschen mit Behinderungen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX Menschen, die körperliche, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt danach vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

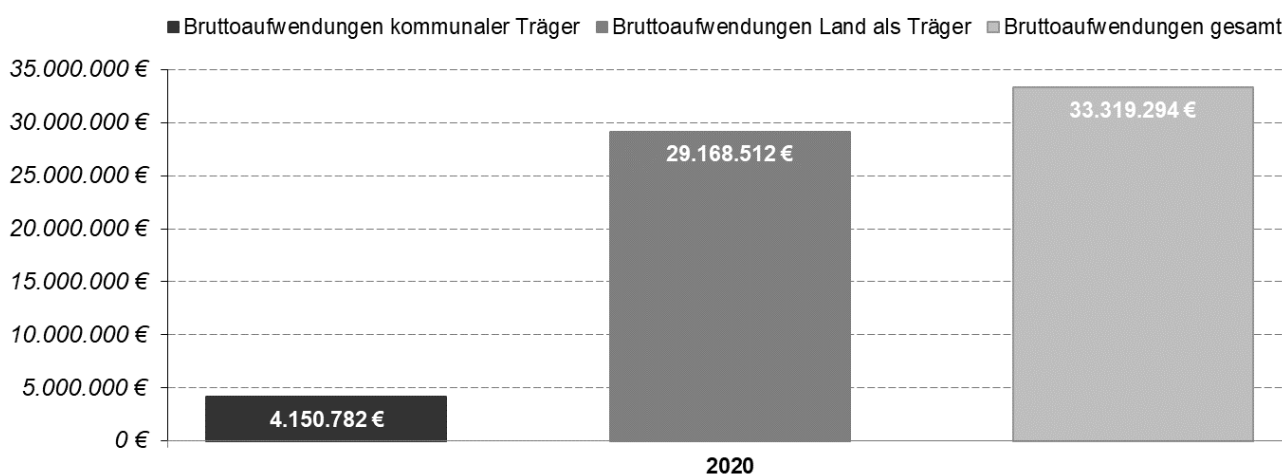
Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

1.2.2 Empfänger und erbrachte Leistungen in der Eingliederungshilfe



Quelle: eigene Erhebungen; Verlaufsdaten des Jahres 2020; aufgrund des Bundesteilhabegesetzes erfolgt kein Vergleich mit den Daten vor 2020

1.2.3 Aufwendungen der Eingliederungshilfe



Quelle: eigene Erhebung; Stichtagserhebung zum 31.12.2020; aufgrund des Bundesteilhabegesetzes erfolgt kein Vergleich mit den Daten vor 2020

1.2.4 Integrationshilfen an Schulen

Vor dem Hintergrund, dass sich immer mehr Eltern für eine Beschulung ihrer beeinträchtigten Kinder an Regelschulen entscheiden, erhält die Frage nach angemessener Förderung, beispielsweise durch Integrationshilfen für diese Kinder, eine immer größere Bedeutung.

In 2020 wurden in 38 Fällen Leistungen für Integrationshilfen an Schulen finanziert. Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen für Integrationshilfe für Kinder mit Behinderungen an Schulen durch einen Unterstützungsfonds.

1.3 Hilfen für Asylbewerber

1.3.1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zu den leistungsberechtigten Personen zählen neben Asylbegehrenden im laufenden Asylverfahren auch abgelehnte, jedoch ausländerrechtlich geduldete Asylbegehrende und Personen mit bestimmten Aufenthaltstiteln. Für die Zahl der Leistungsempfangenden im Jahresverlauf ist daher nicht nur die Anzahl evtl. Neuzuweisungen entscheidend. Die Verlaufsanzahl der Leistungsbeziehenden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lag auch im Jahr 2020 noch deutlich über den Verlaufsanzahlen wie vor der Flüchtlingswelle 2015/2016. Jedoch musste festgestellt werden, dass die zu Jahresbeginn ausgesprochenen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie große Auswirkungen auf den Bereich der Leistungserbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hatten. Hier müssen insbesondere die Grenzschießungen und auch die starken Einschränkungen des Reiseverkehrs genannt werden, die insbesondere dazu führten, dass nicht die Anzahl an Neuzuweisungen der Stadt Koblenz zugeteilt wurden, wie dies allgemein erwartet wurde. Erst zum Beginn des vierten Quartals wurden wieder vermehrt Asylbegehrende der Stadt Koblenz zugewiesen. Hinzu kam hier, dass Einkommenszuflüsse bei den Leistungsberechtigten pandemiebedingt rückläufig waren, was zu einem Anstieg der Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr führte.

Die getroffenen Maßnahmen der Stadtverwaltung Koblenz im Umgang mit dem Corona-Virus sorgte auch dafür, dass die persönlichen Vorsprachen nicht im gewohnten Umfang möglich waren. Jedoch wurden hier neue, z.T. technische und unkomplizierte Wege gefunden, die Anträge und Anliegen der Leistungsbeziehenden zu bedienen. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Bediensteten in den Gemeinschaftsunterkünften, mit den vielen freiwilligen Helferinnen/Helfern und Betreuerinnen/Betreuern der Leistungsbeziehenden sowie auch den Wohlfahrtsverbänden sorgte für eine bedarfsgerechte Bearbeitung der Anliegen. Die gezeigte Flexibilität aller Beteiligten darf hier herausgestellt werden.

Leistungsrechtlich ergaben sich zuletzt in 2019 wesentliche Veränderungen. Im Jahr 2020 ist dann die im Jahre 2019 beschlossene Fortschreibung der Leistungssätze, die analog der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im SGB XII erfolgt, umgesetzt worden.

Für einige Leistungsbeziehende gewährt das Land eine Erstattung nach den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz (AufnG RP). Diese belief sich seit dem 01.01.2015 auf monatlich 513 € pro Person. Ende des Jahres 2015 wurde das Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes verkündet, wodurch sich der monatliche Erstattungsbetrag ab 2016 auf 848 € pro Person im Asylverfahren erhöhte. Diese pauschale Erstattung wird jedoch längstens bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gezahlt. Unabhängig davon, ob eine positive oder negative Entscheidung getroffen wird.

Darüber hinaus gewährt das Land für verteilte Asylbewerberinnen und -bewerber nach der Erstentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie für abgelehnte

Bewerberinnen und -bewerber mit Abschiebebehindernissen eine pauschale Erstattung. Diese betrug in 2020 rund 980.000 €.

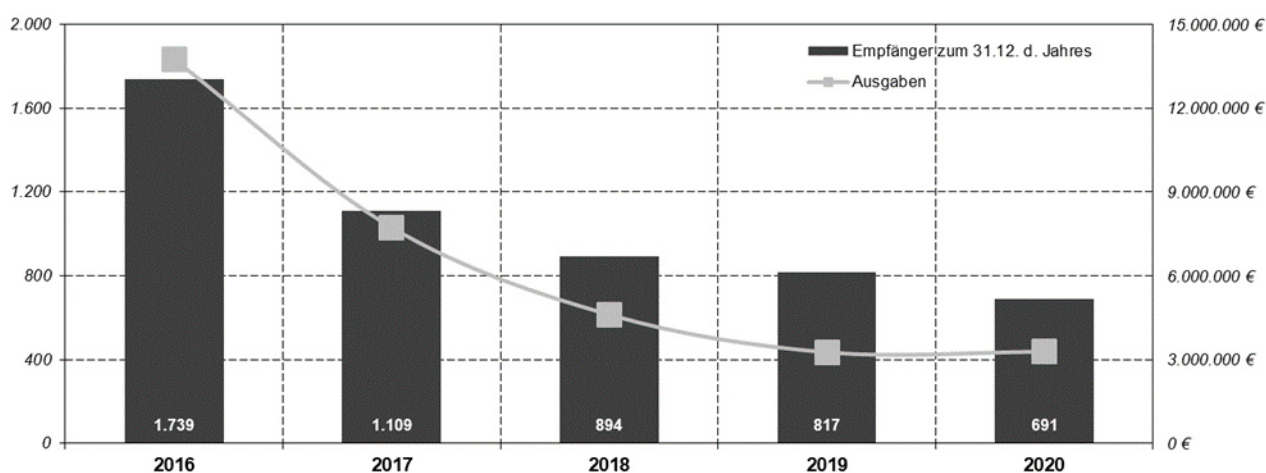
Seit dem Jahr 2015 verfügt die Stadt Koblenz über eigene Asylbewerberunterkünfte, die zur Unterbringung der Asylbegehrenden primär genutzt werden. Weiterhin wurden der Stadt Koblenz von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mietzinsfreie Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern überlassen.

Zum 01.04.2018 ging die Zuständigkeit über den Betrieb der Unterkünfte und die Unterbringung der anspruchsberechtigten Personen auf das Ordnungsamt der Stadt Koblenz über. Das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales ist seit diesem Zeitpunkt ausschließlich für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig.

| Hilfen für Asylbegehrende: Erträge und Aufwendungen | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Aufwendungen | 13.760.206 € | 7.734.866 € | 4.616.077 € | 3.269.294 € | 3.289.430 € |
| Erstattung durch das Land | 8.135.653 € | 6.242.821 € | 2.513.587 € | 2.237.557 € | 1.573.275 € |
| sonstige Erträge/Einnahmen | 563.706 € | 965.940 € | 298.928 € | 105.008 € | 116.180 € |
| Empfänger * | 1.739 | 1.109 | 894 | 817 | 691 |

Quelle: *) eigene Erhebungen aus Care4; Verlaufszahlen des gesamten Jahres

1.3.2 Empfänger nach dem AsylbLG



Quelle: eigene Erhebungen aus Care4; Verlaufszahlen des gesamten Jahres

1.4 BAföG und AFBG (Produkt 3511)

1.4.1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das in der Fassung vom 06.06.1983 bekannt gemachte Bundesausbildungsförderungsgesetz hat das Ziel, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Das BAföG fördert im Gegensatz zur von den Agenturen für Arbeit gewährten Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) die Fälle einer schulischen Aus- oder Weiterbildung (z. B. Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien, Kollegs und natürlich auch Fachhochschulen und Universitäten). Wegen seines jugendpolitischen Charakters sind jedoch eine Altersgrenze von grundsätzlich 30 Jahren und eine grundsätzliche Anrechnung des elterlichen Einkommens vorgegeben.

Die Leistungen nach dem BAföG müssen schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beantragt werden.

Durch das 26. Gesetz zur Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes wurde eine mehrstufige Anpassung des BAföG vorgenommen. Die erste Stufe trat dabei zum 01.08.2019 in Kraft. Die neuen Bedarfssätze kamen dabei erstmal im Wintersemester 2019/2020 zur Auszahlung. Die weiteren Anpassungen erfolgten zum 01.08.2020 bzw. werden zum 01.08.2021 erfolgen. Gerade durch die Schließungen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus wurden begonnene Fördermaßnahmen unterbrochen und zum Teil gar nicht erst begonnen. Dies hat auch dazu geführt, dass die Zahl der Neu- und Wiederholungsanträge pandemiebedingt sich nicht wie erwartet entwickelt hat. Leistungsrechtlich wurden insbesondere im Frühjahr 2020 bereits ausgesprochene Förderungen weitergewährt, auch wenn die Bildungseinrichtungen gar keine oder keine Präsenzveranstaltungen durchführen konnten.

Insbesondere kam es zu folgenden Veränderungen:

- erneute Erhöhung der Bedarfssätze
- Verbesserungen bei den Rückzahlungsmöglichkeiten
- Erhöhung der Freibeträge beim Einkommen: diese Erhöhung gilt sowohl für eigenes Einkommen als auch bezogen auf das Elterneinkommen
- Erhöhung der Freibeträge beim Vermögen
- Zusammenspiel der Ausbildung und Familienverantwortung wurde verbessert: so werden z.B. künftig Verzögerungen in der Ausbildung, die sich aus der Doppelbelastung aus Erziehungs- und Betreuungsaufwand während der Ausbildung ergeben, berücksichtigt; hier wurde u.a. auch die Altersgrenze von Kindern von 10 auf 14 Jahre heraufgesetzt

| BAföG | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|-------------------------------|-------------|-------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| davon... <i>Erstanträge</i> | 284 | 299 | 343 | 223 | 135 |
| <i>Wiederholungsanträge</i> | 220 | 245 | 287 | 202 | 157 |
| <i>Zahlungseinstellungen</i> | 81 | 67 | 57 | 52 | 59 |
| <i>Änderungen</i> | 118 | 149 | 142 | 344 | 157 |
| BAföG – Anträge gesamt | 766 | 811 | 883 | 864 | 551 |
| davon... <i>Ablehnungen</i> | 63 | 51 | 54 | 43 | 53 |
| <i>Bewilligungen</i> | 703 | 760 | 829 | 821 | 508 |
| Aufwendungen * | 1) | 1) | 3.018.072 € | 2.076.853 € | 2.125.365 € |

Quelle: Fallzahlen = eigene Berechnungen des Sachgebiets

* die Ausgaben werden zu 100% vom Bund getragen, für die Kommune entstehen lediglich Personal- und Sachkosten.

1) Die Summe der Aufwendungen für die Jahre 2016 und 2017 stehen aus technischen Gründen nicht zur Verfügung.

1.4.2 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Das zum 01.01.1996 in Kraft getretene Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) soll Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung die Fortbildung auf ein Niveau des mittleren Managements (z. B. Meister, Fachwirt, staatlich geprüfter Techniker) ermöglichen. Im Gegensatz zum BAföG beinhaltet das AFBG keine Altersgrenze; es wird unabhängig vom elterlichen Einkommen gewährt. Außerdem soll das AFBG den in vielen wirtschaftlichen Betrieben anstehenden Generationswechsel, aber auch die Entstehung neuer Betriebe fördern.

Die Anpassungen zum 01.08.2019 und 01.08.2020 im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gelten ebenso für das Aufstiegsförderungsgesetz, so dass diesbezüglich auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.1 verwiesen wird. Auch im Bereich der Fördermaßnahme nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz kam es zu erheblichen Einschränkungen des Angebotes auf Grund der besonderen Pandemiesituation. Hier ist ebenfalls eindeutig festzustellen, dass durch die Absage der Maßnahmen die Fallzahlen nicht so angestiegen sind, wie dies allgemein erwartet wurde. Der starke Anstieg der Aufwendungen resultiert hierbei durch die gesetzlichen Anpassungen.

| AFBG | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------------------|-------------|-------------|------------------|------------------|------------------|
| davon... <i>Erstanträge</i> | 72 | 126 | 108 | 101 | 125 |
| <i>Wiederholungsanträge</i> | 57 | 63 | 60 | 89 | 91 |
| <i>Zahlungseinstellungen</i> | 13 | 9 | 9 | 17 | 11 |
| <i>Änderungen</i> | 217 | 178 | 108 | 69 | 87 |
| AFBG – Anträge gesamt | 367 | 379 | 291 | 282 | 321 |
| davon... <i>Ablehnungen</i> | 8 | 3 | 6 | 6 | 7 |
| <i>Bewilligungen</i> | 359 | 376 | 285 | 276 | 314 |
| Aufwendungen * | 1) | 1) | 338.500 € | 374.329 € | 734.190 € |

Quelle: Fallzahlen = eigene Berechnungen des Sachgebiets

*die Ausgaben werden zu 78% vom Bund und zu 22% vom Land getragen, für die Kommune entstehen lediglich Personal- und Sachkosten. Über den bewilligten Zuschussbetrag stehen dem Teilnehmenden der Fortbildungsmaßnahmen noch Mittel aus einem mit der Deutschen Ausgleichsbank abzuschließenden Darlehensvertrag zu

1) Die Summe der Aufwendungen für die Jahre 2016 und 2017 stehen aus technischen Gründen nicht zur Verfügung

1.5 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

1.5.1 Landesblindengeld

Das einkommensabhängige Landesblindengeld beträgt seit dem 01.05.2003 monatlich 410 €. Bei blinden Menschen, die im April 2003 Blindengeld erhalten haben, beträgt das Blindengeld 529,50 €/Monat (§ 2 Abs. 1 LBlindenGG). Blinde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 50% der genannten Beträge (§ 2 Abs. 2 LBlindenGG). Sofern bei festgestellter Pflegebedürftigkeit Leistungen nach dem SGB XI durch die Pflegekasse erbracht werden, werden diese auf den Anspruch des Landesblindengeldes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angerechnet.

| Landesblindengeld | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---------------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| <i>Empfänger < 18 Jahre gesamt</i> | 2 | 1 | 1 | 4 | 4 |
| <i>Empfänger ≥ 18 Jahre gesamt</i> | 207 | 206 | 206 | 202 | 197 |
| Empfänger gesamt | 209 | 207 | 207 | 206 | 201 |
| <i>Empfänger zum Stichtag 31.12.</i> | 189 | 182 | 184 | 180 | 175 |
| Aufwand gesamt | 945.220 € | 889.180 € | 936.921 € | 807.342 € | 817.398 € |

Quelle: Ergebnishaushalt 2020 / Fallzahlen: EDV – Auswertungen aus dem Fachverfahren

Anm.: Das Land trägt den Aufwand des Landesblindengeldes zu 2/3, die Kommunen zu 1/3 (§ 11 Abs. 2 LBlindenGG). Der Anteil der Rückforderungen wurde nicht berücksichtigt.

1.5.2 Landespflegegeld

Das einkommensabhängige Landespflegegeld beträgt nach § 3 LPfGG monatlich 384 €. Leistungsberechtigte unter 18 Jahren erhalten 50% dieses Betrages. Sofern bei festgestellter Pflegebedürftigkeit Leistungen nach dem SGB XI durch die Pflegekasse erbracht werden, werden diese auf den Anspruch des Landespflegegeldes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angerechnet.

| Landespflegegeld | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---------------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| <i>Empfänger < 18 Jahre gesamt</i> | 1 | 1 | 1 | - | 1 |
| <i>Empfänger ≥ 18 Jahre gesamt</i> | 42 | 35 | 36 | 34 | 30 |
| Empfänger gesamt | 43 | 36 | 37 | 34 | 31 |
| <i>Empfänger zum Stichtag 31.12.</i> | 35 | 28 | 27 | 27 | 26 |
| Aufwand gesamt | 135.809 € | 130.878 € | 107.714 € | 103.672 € | 116.180 € |

Quelle: Ergebnishaushalt 2020 / Fallzahlen: EDV – Auswertungen aus dem Fachverfahren

Anm.: Das Land trägt den Aufwand des Landespflegegeldes zu 1/4, die Kommunen zu 3/4 (§ 13 Abs. 2 LPfGG). Der Anteil der Rückforderungen wurde nicht berücksichtigt

1.6 Frauenhaus

Das Frauenhaus Koblenz steht unter der Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) und bietet Hilfe suchenden Frauen mit deren Kindern aus den verschiedensten Regionen Deutschlands und - vereinzelt - auch aus dem Ausland Zuflucht.

Die Gesamtbelegung im Jahr 2020 lag bei 2.321 Belegungseinheiten.

Insgesamt wurden 25 Frauen und 18 Kinder aufgenommen, von denen zwei Frauen aus Koblenz, 16 aus dem restlichen Rheinland-Pfalz und sieben aus anderen Bundesländern kamen. 14 der aufgenommenen Frauen kamen ohne Kinder. Eins der insgesamt 18 Kinder stammte aus Koblenz. Die Belegung des Frauenhauses in den Jahren 2016 bis 2020 und den Vergleich der Belegungsanteile an den Belegungstagen zeigt nachfolgende Tabelle:

| Frauenhaus Koblenz: Herkunfts- und Belegungsstatistik 2016 - 2020 | | | | |
|--|---------------|---------------------|---------|--------------|
| | Stadt Koblenz | Landkreise & Inland | Ausland | Gesamt |
| <i>Familienverbände aus</i> | | | | |
| 2016 | 4 | 26 | - | 30 |
| 2017 | 4 | 28 | - | 32 |
| 2018 | 2 | 28 | - | 30 |
| 2019 | 4 | 31 | - | 35 |
| 2020 | 2 | 23 | - | 25 |
| <i>Belegung in Tagen in</i> | | | | |
| 2016 | 93 | 4.516 | - | 4609 |
| 2017 | 233 | 4.730 | - | 4963 |
| 2018 | 1156 | 4391 | - | 5547 |
| 2019 | 655 | 4132 | - | 4787 |
| 2020 | 124 | 6888 | - | 7012 |
| <i>Belegungsanteil*</i> | | | | |
| 2016 | 2,02 % | 97,98 % | - | 100 % |
| 2017 | 4,70 % | 95,30 % | - | 100 % |
| 2018 | 20,84 % | 79,16 % | - | 100 % |
| 2019 | 13,68 % | 86,32 % | - | 100 % |
| 2020 | 1,77 % | 98,23 % | - | 100 % |

Quelle: SkF, eigene Berechnungen
* Anteil bezogen auf volle Auslastung

1.7 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

1.7.1 Menschen ohne Wohnung - Betreuungen durch den ASD

Menschen ohne Wohnung haben Anspruch auf psychosoziale Beratung und Unterstützung. Hierbei soll die Überwindung von Wohnungslosigkeit als Ziel verfolgt werden. Auf Grundlage des § 11 SGB XII und des § 16 SGB II sind zwei Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) neben der zu leistenden Bezirkssozialarbeit mit der Wahrnehmung des Sachgebiets „Menschen ohne Wohnung“ befasst. Eine Mitarbeiterin ist für weibliche Wohnungslose und ein Mitarbeiter für männliche Wohnungslose zuständig. Für Personen, die den Wunsch nach Überwindung der Wohnungslosigkeit erklärten, stellten sich die Aufgabenschwerpunkte wie folgt dar:

- Kontakt zum Hilfesuchenden und Einleitung eines Beratungs- und Hilfeplanprozesses; psychosoziale Beratung zur Überwindung der schwierigen Lebenssituation

- Vermittlung und unterstützende Sachklärung bei der Geltendmachung von Ansprüchen beim Jobcenter der Stadt Koblenz zur Absicherung des Lebensunterhaltes sowie Aufbau einer neuen Wohnexistenz
- Erstellen und Abarbeiten eines individuellen Hilfeplanes, ggf. Prüfen eines späten Jugendhilfebedarfs
- Beratung und Unterstützung nach Anmietung einer eigenen Unterkunft zur Stabilisierung des Erreichten
- Beratung und Information zu den Möglichkeiten des Betreuten Wohnens nach §§ 67, 68 SGB XII, je nach individueller Bedarfslage, sowie gegebenenfalls Berichterstattung an die Abteilung „Leistungen nach SGB IX und XII“ des Amtes 50

Im Jahr 2020 wurden durch die beiden Fachkräfte 38 Personen betreut, davon 16 männliche Personen und 22 weibliche Personen. In 9 Fällen mündete die Unterstützung in eine Jugendhilfe nach SGB VIII für die betroffenen Kinder, unter anderem auch, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Außerdem wurde durch die Fachkräfte und die Teamleitung eine Konzeption für diesen Bereich erarbeitet, die sich in der letzten Überarbeitungsphase befindet.

Insgesamt wird nach wie vor deutlich, dass es eine qualitative Zunahme der zu begleitenden Bedarfslagen neben dem Thema Wohnungslosigkeit gibt:

- Schwangere und junge Mütter mit Kleinkindern mit Abklärung der Kinderschutzsituation und ggf. Einleitung von Mutter-Kind-Hilfen
- junge Volljährige zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr: Klärung finanzieller Anspruchsgrundlagen und ggf. Prüfung eines möglichen Jugendhilfeanspruchs; häufig nach Situationen des Rausschmisses bei Erreichen der Volljährigkeit sowie nach Maßnahmenabbrüchen
- Personen mit erkennbarer Suchtproblematik; Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstellen und Substitutionsambulanzen
- Zunahme von verdeckter Wohnungslosigkeit, d.h. Personen die über einen längeren Zeitraum bei verschiedenen Freunden und Bekannten Unterschlupf suchen
- kein bzw. kaum Zugang der Personengruppe zu Angeboten auf dem Mietmarkt führt zu dauerhaft anhaltender Wohnungslosigkeit
- aufgrund der fehlenden Perspektiven, zeitnah wieder eine eigene Wohnung zu finden, entwickeln sich bei den Betroffenen psychische Probleme und psychosoziale Anpassungsstörungen, was besonders bei Familien oder Alleinerziehenden große Folgeprobleme mit sich bringt; oft müssen dann Hilfen aus dem Bereich der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung) installiert werden, um die Eltern bzw. Elternteile in dieser schwierigen Situation zu unterstützen
- durch den Verlust von Arbeit, bzw. durch längere Kurzarbeit im Verlauf der Corona-Pandemie, geraten immer mehr Familien in die Situation, den vorhandenen Wohnraum nicht mehr bezahlen zu können. Dies kann häufig auch nicht durch Ersatzleistungen aufgefangen werden.

Mit einer Stabilisierung dieses zunehmenden Trends ist nur zu rechnen, wenn es gelingt, bezahlbaren Wohnraum für den betroffenen Personenkreis zur Verfügung zu stellen. Hier ist die Politik gefragt.

Die Sacharbeit im Bereich „Menschen ohne Wohnung“ findet in enger Zusammenarbeit und Vernetzung mit den weiteren in der Wohnungslosenhilfe tätigen Einrichtungen und Anlaufstellen statt:

- „Die Schachtel e.V.“, Sozialberatung und Treffpunkt für Wohnungslose
- Fachberatungsstelle „Menschen ohne Wohnung“ des Caritasverbandes Koblenz e.V.
- Städtisches Übernachtungsheim der AWO in der Herberichstraße
- Jugendberufshilfe des Jugendamtes der Stadt Koblenz, ansässig beim Jobcenter Stadt Koblenz
- Sophie-Schwarzkopf-Haus in Trägerschaft des AWO Kreisverbandes Koblenz-Stadt e.V.
- Projekt „Spurwechsel“, betreute Wohngemeinschaften für junge Volljährige unter 25 Jahren, Träger Internationaler Bund (IB), Koblenz.

1.7.2 Übernachtungsheim

Die Gesamtzahl der Übernachtungen ist im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 17,2% gesunken. Aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus seit März 2020 verschärften Bedingungen wurde die Belegungskapazität in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Mayen-Koblenz reduziert. Um die Unterbringungsbedarfe weiterhin zu decken, wurden durch das Ordnungsamt Kapazitäten durch Hotelzimmeranmietungen geschaffen.

1.7.2.1 Anzahl und Altersstruktur der Bewohnerinnen und Bewohner

| Alter | Frauen | | | Männer | | | Gesamt | | |
|---------------|-----------|-----------|-----------|------------|------------|-----------|------------|------------|------------|
| | 2018 | 2019 | 2020 | 2018 | 2019 | 2020 | 2018 | 2019 | 2020 |
| 18-21 Jahre | 0 | 2 | 1 | 6 | 10 | 8 | 6 | 12 | 9 |
| 22-25 Jahre | 2 | 2 | 6 | 7 | 14 | 9 | 9 | 16 | 15 |
| 26-35 Jahre | 3 | 8 | 7 | 30 | 35 | 25 | 33 | 43 | 32 |
| 36-45 Jahre | 5 | 6 | 6 | 29 | 38 | 26 | 34 | 44 | 32 |
| 46-64 Jahre | 15 | 13 | 12 | 40 | 38 | 22 | 55 | 51 | 34 |
| ab 65 Jahre | 4 | 2 | 2 | 9 | 10 | 6 | 13 | 12 | 8 |
| Gesamt | 29 | 33 | 34 | 121 | 145 | 96 | 150 | 178 | 130 |

1.7.2.2 Übernachtungszahlen

| Monat | Frauen | | | Männer | | | Gesamt | | |
|---------------|--------------|------------|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2018 | 2019 | 2020 | 2018 | 2019 | 2020 | 2018 | 2019 | 2020 |
| Januar | 55 | 165 | 80 | 538 | 526 | 482 | 593 | 691 | 562 |
| Februar | 88 | 132 | 97 | 443 | 456 | 488 | 531 | 588 | 585 |
| März | 73 | 61 | 30 | 562 | 432 | 576 | 635 | 493 | 606 |
| April | 85 | 80 | 32 | 440 | 295 | 507 | 525 | 375 | 539 |
| Mai | 47 | 62 | 74 | 457 | 433 | 370 | 504 | 495 | 444 |
| Juni | 121 | 57 | 66 | 490 | 471 | 285 | 611 | 528 | 351 |
| Juli | 132 | 24 | 63 | 501 | 485 | 267 | 633 | 509 | 330 |
| August | 114 | 41 | 83 | 541 | 495 | 291 | 655 | 536 | 374 |
| September | 141 | 105 | 99 | 397 | 506 | 275 | 538 | 611 | 374 |
| Oktober | 180 | 106 | 102 | 439 | 530 | 324 | 619 | 636 | 426 |
| November | 209 | 65 | 105 | 490 | 509 | 352 | 699 | 574 | 457 |
| Dezember | 148 | 66 | 97 | 425 | 538 | 355 | 573 | 604 | 452 |
| Gesamt | 1.393 | 964 | 928 | 5.723 | 5.676 | 4.572 | 7.116 | 6.640 | 5.500 |

Quelle aller Daten: Jahresabschlussbericht 2020 der Arbeiterwohlfahrt Städtisches Übernachtungsheim

1.8 Wohngeld

1.8.1 Allgemeines

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Mietzuschuss (z.B. für Mieterinnen/Mieter von Wohnraum) oder Lastenzuschuss (z. B. für Besitzerinnen/Besitzer einer Eigentumswohnung) zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet.

1.8.2 Zahlungen

| Wohngeld Zahlungen | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Bewilligungen | 3.113 | 2.923 | 2.306 | 2.208 | 2.712 |
| Proberechnungen | 2.885 | 1.765 | 1.691 | 2.121 | 2.222 |
| Mietzuschuss | 2.458.259 € | 2.446.707 € | 2.076.776 € | 1.884.686 € | 2.526.160 € |
| Lastenzuschuss | 73.185 € | 79.633 € | 77.362 € | 73.897 € | 78.540 € |
| Wohngeld gesamt | 2.531.444 € | 2.526.340 € | 2.154.138 € | 1.958.583 € | 2.604.700 € |

Quelle: eigene Berechnungen des Sachgebiets

Anm.: Kostenträger der Auftragsangelegenheit sind Bund und Länder. Personal- und Sachkosten sind durch die Kommunen zu tragen. Proberechnungen dienen zur Abgrenzung, ob Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz zu gewähren sind.

1.8.3 Hinweis auf statistische Daten

Das Land Rheinland-Pfalz erstellt durch das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz statistische Berichte, aus denen sich weitere Daten zum Wohngeld ergeben. Die Berichte können unter der Internetadresse www.statistik.rlp.de abgerufen werden.

1.8.4 Entwicklung und Ausblick

Die Verzahnung des Wohngeldrechts insbesondere mit Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Steuerrecht, hat oft (auch starke) Schwankungen in den Bewilligungen zur Folge. Eine Wohngeldgewährung selbst steht in Konkurrenz zu Sozialleistungen, bei denen Unterkunftskosten als Bedarf berücksichtigt werden, wie dies beispielsweise bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II aber auch SGB XII der Fall ist. Eine Wohngeldgewährung kann nur dann erfolgen, wenn hierdurch eine Leistungsgewährung dieser Sozialleistungen vermieden wird. Dabei kann dieses Ziel auch in Kombination mit dem Kinderzuschlag erreicht werden, der durch die Familienkassen auf Antrag gewährt werden kann. Wie aus dem Fallzahlenverlauf sehr gut zu erkennen ist, gab es zuletzt eine größere Wohngeldreform im Jahre 2016, was zu einem Anstieg der Bewilligungen geführt hat. In den Folgejahren wurden die Leistungssätze in anderen Sozialleistungsgesetzen fortgeschrieben, hingegen die Wohngeldparameter nicht. Dies führte zu einer Abkehr aus dem Leistungsbereich des Wohngeldgesetzes in die Leistungsbereiche anderer Leistungsgesetze. Diesem Wechsel zwischen den unterschiedlichen Leistungsgesetzen hat der Gesetzgeber nunmehr versucht gegenzusteuern. So wurden die Wohngeldparameter fortgeschrieben und gleichzeitig wurde eine Dynamik im Wohngeldgesetz verankert, dass die Fortschreibung nunmehr regelmäßig erfolgen wird. Ein Anstieg der Bewilligungen ist in 2020 auch deutlich zu verzeichnen. Im Bereich der Wohngeldstelle wurde aber auch festgestellt, dass es in Folge der Corona-Pandemie in verschiedenen Haushalten zu Einkommensreduzierungen oder auch einem vollständigen Wegfall von Einkommen gekommen ist, wodurch Wohngeldleistungen nicht weiter bewilligt werden konnten und ein Verweis in die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erfolgen musste. Ohne diese Abwanderungen in andere Leistungsbereiche wäre die Zahl der Wohngeldbewilligungen durchaus noch höher ausgefallen.

Die besondere Situation im Jahr 2020 führte ebenso dazu, dass die Wohngeldstelle vermehrt Wohngelderhöhungen zu prüfen hatte. Dies nicht zuletzt dadurch, dass den Leistungsberechtigten z.B. durch Kurzarbeit zumindest vorübergehend ein erhöhter Wohngeldanspruch zugestanden hat, den es kurzfristig zu bewilligen galt. Die Besonderheit im Umgang mit der Corona-Pandemie und der teilweisen Schließung von Verwaltungsbereichen sorgte aber auch dafür, dass den Menschen ein erleichterter Zugang zu den Leistungen ermöglicht wurde. So konnten Anträge auf Wohngeld z.B. fristwährend fernmündlich gestellt und das formelle Antragsverfahren nachgelagert durchgeführt werden.

1.9 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen (Produkt Nr. 3511)

1.9.1 Offene Altenhilfe - Seniorenveranstaltungen

Auch im Jahr 2020 hat das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales im Rahmen der offenen Altenhilfe mit großem Erfolg den Bunten Nachmittag für Alt und Jung gemeinsam mit der AKK (Arbeitsgemeinschaft Koblenzer Karneval) organisiert und durchgeführt. So wurde am 12.01.2020 in der Rhein-Mosel-Halle der Stadt zum 43. Mal gesungen und gelacht. Die AKK hatte wieder ein buntes Programm für die Besucherinnen und Besucher der gut gefüllten Halle zusammengestellt. Der Präsident der AKK, Herr Christian Johann, führte durch den Nachmittag. Auch Prinz Marco I vom Geisbach und Confluentia Kim zeigten sich begeistert von den sieben Tanzgruppen mit ihren wunderschönen Kostümen und sechs unterhaltsamen Vorträgen, u.a. auch vom „Altstadtoriginal“ Herrn Manfred Gniffke. Den Abschluss bildete, wie es schon Tradition ist, das Schängellied.

Die jährliche Schiffstour im Juni sowie der Liedernachmittag für Alt und Jung im September konnten wegen der Corona-Pandemie leider nicht stattfinden.

In 2020 wurden im Rahmen der Möglichkeiten Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren in den Stadtteilen angeboten.

Zusätzlich fördert die Stadt Koblenz im Rahmen der offenen Altenhilfe die Altenbegegnungsstätten und Altenhilfeaktivitäten.

Quelle: Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, Sachgebiet offene Altenhilfe

1.9.2 Koblenzer Seniorenbeirat

„Nach der Satzung vom 4.6.2009 ist der Seniorenbeirat als parteipolitisch unabhängiges und überkonfessionelles Organ des Rates gem. § 56 a der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz die Interessenvertretung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Koblenz, die über 60 Jahre alt sind (am 31.12.2020 28% der Gesamtbevölkerung = 31730 Personen; Seniorenhaushalte im Dez. 2020: 17004 = 28,1%). Er kann grundsätzlich über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren, und gibt darüber hinaus in Angelegenheiten der Selbstverwaltung Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen ab, die auch zur Weiterentwicklung einer zukunftsgerichteten und fortschrittlichen Seniorenpolitik im Sinne des Leitbildes "Eine Stadt zum Bleiben" beitragen wollen. Der Beirat unterstützt die vom Lande Rheinland-Pfalz vorgegebenen Strategie der Leitstelle „Gut leben im Alter“ und möchte mitwirken an der Umsetzung der von der EU vorgegebenen Demografiepolitik, die darauf abzielt, für die Seniorinnen und Senioren die durch Vorurteile und z.T. auch gesetzliche Hemmnisse aufgerichteten Schranken für einen aktiven Einsatz in der Gesellschaft und für selbstbestimmtes Leben zu beseitigen und ihnen die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen von der örtlichen bis zur nationalen Ebene zu ermöglichen.“

Unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Heinz-Günther Borck haben im Jahr 2020 12 Vorstandssitzungen, davon fünf als Videokonferenzen, aber pandemiebedingt nur drei Plenarversammlungen stattgefunden; auch die drei Arbeitskreise Bildung und Kultur (Monika Artz), Demografie und Stadtentwicklung (Edgar Kühenthal) und Gesundheit und Betreuung (Helga Schiffer), die den Beirat mit einer breiten Öffentlichkeit vernetzen, konnten angesichts der amtlich verfügbaren Kontaktbeschränkungen wegen des Fehlens eigener technischer und finanzieller Mittel nur wenige Male tagen. Zahlreiche geplante Veranstaltungen, darunter das unter der Schirmherrschaft der Bürgermeisterin stehende Generationenfest und eine Informationsveranstaltung zu Fragen der Altersarmut, mussten abgesagt werden. Lediglich der Vortrag der Bürgerbeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund über die auch seniorenrelevanten Aufgaben ihres Amtes konnte stattfinden. Im Übrigen musste sich die Öffentlichkeitsarbeit auf Pressemitteilungen und Informationen auf den eigenen Internetseiten beschränken: 2020 haben rd. 231000 Besucher etwa 2,7 Mio Seiten abgefragt, was vorzugsweise auf die für Rheinland-Pfalz einzigartige Präsenz der Beiratsarbeit (Protokolle der Arbeitskreise und der Plenarversammlungen selbst sowie sonstige Beschlüsse und Pressemitteilungen sind seit 2014 stets zeitnah verfügbar) zurückzuführen sein dürfte.

Einzelne Schwerpunkte der Beiratstätigkeit:

Altersdiskriminierung: Die vom Seniorenbeirat vorgelegte EntschlieÙung gegen starre Altersgrenzen im Ehrenamt war vom Rat der Stadt Koblenz und vom Kreistag Mayen-Koblenz 2018 verabschiedet worden; sie wurde im Juli 2020 auch von der Landesseniorenvertretung einstimmig angenommen und ist außerdem dem Landtagspräsidenten zugeleitet worden. Der WDR hat sich am 19.6.2020 in seiner Fernsehsendung „Planet Wissen“ mit Altersgrenzen im Ehrenamt befasst. Eine Zusammenarbeit u.a. mit Behindertenbeauftragter und Beirat Migration und Integration ist in dieser Frage vorgesehen (vgl. im Internet <https://www.sb-ko.de/altersdiskriminierung/>).

Grünflächen: Am 24.9.2020 hat sich das Plenum in einer EntschlieÙung für Erhalt und Erweiterung innerstädtischer Grünflächen aus Gründen der Kommunikation der Generationen (Sitzgruppenprojekt 2015) und des Klimaschutzes ausgesprochen.

Corona: Nicht Wegsperrungen der Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen, sondern Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten durch besser unterstützte digitale Versorgung und technische Unterstützung im Rahmen kommunaler Daseinsvorsorge hält der Beirat für erforderlich; sein Arbeitskreis Gesundheit und Betreuung ist mit der Beschaffung von Daten zur derzeitigen Lage in Koblenz beauftragt.

ÖPNV: Verbesserte und verbilligte Beförderungsangebote, Ersatzbeförderung, alternative Bedienungsformen - auch in Form selbstfahrender Fahrzeuge - und seniorengeeignete Haltestellen, wie im Verkehrsentwicklungsplan bereits aufgenommen, sind weiterhin vom Beirat unterstützte kommunale Aufgaben.

Geschwindigkeitsbeschränkungen: Der Seniorenbeirat spricht sich, wie von seinem Arbeitskreis Demografie und Stadtentwicklung empfohlen, für 30-km-Zonen bzw. -strecken in allen sensiblen

Bereichen (Schulen, Kindergärten, Senioreneinrichtungen) aus und unterstützt damit die von der Verwaltung bereits eingeleiteten Maßnahmen.

Die Arbeitskreise konnten nur wenige Male tagen, der überwiegend aus Mitgliedern der Hochrisikogruppe bestehende AK Bildung und Kultur gar nicht.

Im AK Gesundheit und Betreuung waren die neuen Medien - auch und gerade im Zeichen der Corona-Beschränkungen - Kernthema; ein Fragebogen an die Heime wurde entwickelt.

Der AK Demografie und Stadtentwicklung hat Vorschläge zur Grünflächengestaltung im Stadtgebiet, zu Fragen der städtischen Wohnbaupolitik sowie zu fußgängerfreundlicher Verkehrsgestaltung (u.a. 30-Stundenkilometer-Beschränkung) gemacht und die Wiedereinrichtung eines Runden Tisches Wohnraumförderung vorgeschlagen.

Auch 2021 wird der Seniorenbeirat mit anderen Gremien (Fraktionen - die der Vorsitzende 2020 größtenteils besucht hat -, Ortsbeiräten, BMI, Jugendrat, Behinderten-, Queer- und Frauenbeauftragter, Kreissenorenbeirat, Landessenorenvertretung) und anderen Vereinen (Gemeinsam Wohnen, Weißer Ring, Bündnis für Familie) zusammenarbeiten und die bisherigen Schwerpunkte seiner Arbeit, ergänzt um die Problematik der coronabedingten Einschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, fortsetzen. Er ist auch an den Arbeiten der Klimaschutzkommission, insbesondere im Arbeitskreis Mobilität und Flächeninanspruchnahme, durch seinen Vorsitzenden beteiligt.“

Quelle Jahresabschlussbericht 2020 des Seniorenbeirates der Stadt Koblenz

1.10 Außendienst und sonstige Überprüfungen

Die Anzahl der für die Feststellung des für die Hilfestellung notwendigen Bedarfs erteilten Ermittlungsaufträge stellt sich für die Jahre 2016 bis 2020 wie folgt dar:

| Ermittlungen und Ermittlungsaufträge | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Anzahl der Bedarfsermittlungen | 219 | 149 | 79 | 81 | 33 |
| davon für ... Sonstiges | 66 | 115 | 15 | 38 | 10 |
| ... Hausrat | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| ... Renovierung | 48 | 10 | 22 | 18 | 4 |
| ... Einrichtung | 105 | 24 | 42 | 25 | 19 |
| sonstige Ermittlungen | 168 | 214 | 268 | 233 | 338 |
| Alle Ermittlungsaufträge | 387 | 363 | 347 | 314 | 371 |

Quelle: eigene Aufzeichnungen/Berechnungen

Zu den Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zählen insbesondere folgende Außen- diensttätigkeiten im Sozialamt (ohne Allgemeinen Sozialdienst/ASD):

- Überprüfung der Bedürftigkeit bei SGB XII
- Mithilfe bei Antragsaufnahme und Feststellung des Bedarfes bei SGB XII
- Mithilfe bei der Auswahl von geeigneten Wohnungen für Asylbewerberinnen und –bewerber

Seit 01.09.2011 finden darüber hinaus interne Prüfungen bei der Auszahlung von Geldbeträgen statt. Im Jahr 2012 wurden diese erstmals für ein ganzes Jahr dokumentiert.

Von den Überprüfungen sind Auszahlungen für die Bereiche Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Landesblindengeld sowie Landespflegegeld betroffen, ebenso die Bereiche der Auszahlungen der Elternbeiträge in Kindertagesstätten nach dem KJHG und auch die Leistungserbringung der Tagespflege im Rahmen des SGB VIII. Im Jahr 2020 konnten bei den durchgeführten Überprüfungen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden; aufgedeckte kleinere Unstimmigkeiten, wie z. B. fehlende aktuelle Adressen oder fehlende unterhaltspflichtige Personen, wurden berichtet.

| Überprüfung und Maßnahmen | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| bei geänderten Bankverbindungen | 597 | 637 | 625 | 562 | 645 |
| Stichprobe bei Einzelfällen | 144 | 435 | 683 | 631 | 561 |
| Hausrat bei hohen und langen Nachzahlungen | 334 | 251 | * | * | 346 |
| alle Überprüfungen | 1.075 | 1.323 | 1.308 | 1.193 | 1.552 |

Quelle: eigene Aufzeichnungen/Berechnungen

*die Überprüfung bei zu hohen oder langen Nachzahlungen erfolgt seit September 2017 unmittelbar durch die Leistungssachbearbeiter

1.11 Widersprüche

Die im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales eingehenden Widersprüche betreffen die folgenden Sachgebiete:

- Sozialhilfegewährung
- Bildung und Teilhabe
- Landespflege- und Landesblindengeld
- BAföG und AFBG
- Unterhaltsstelle
- Wirtschaftliche Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (z. B. Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Unterhalt nach SGB XII, SGB IX, AsylbLG und Wirtschaftliche Jugendhilfe)
- Wohngeld
- Jugendhilfe/Elternbeiträge

| Widersprüche | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| eingegangene Widersprüche... | 354 | 319 | 296 | 299 | 328 |
| Erledigung durch Abhilfe | 136 | 139 | 85 | 84 | 91 |
| Erledigung durch Rücknahme | 130 | 130 | 94 | 124 | 94 |
| Erledigung durch Sonstiges/Vergleich | 263 | 282 | 146 | 94 | 95 |
| Vorlagen an den Stadtrechtsausschuss* | 37 | 47 | 49 | 78 | 52 |

Quelle: eigene Aufzeichnungen/Berechnungen

* Stadtrechtsausschuss bzw. sonstige Widerspruchsbehörde

1.12 Refinanzierung der Sozialhilfe

1.12.1 Allgemeines

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Bereich der Eingliederungshilfe durch die Bundesteilhabegesetz-Reform konnte die bisherige Struktur des Jahresberichtes im Bereich „Refinanzierung der Sozialhilfe“ nicht mehr weiter fortgeführt werden.

In der Vergangenheit wurde unterschieden in Einnahmearten (Kostenbeiträge, Unterhalt, Rückzahlung gewährter Hilfen usw.), Form der Leistung (außerhalb von Einrichtungen und innerhalb von Einrichtungen) und Sozialhilfeträgern (örtlicher Träger, überörtlicher Träger). Diese Unterscheidung ist mit der gesetzlichen Änderung im Bereich der Eingliederungshilfe nicht mehr möglich. Um weiterhin alle Leistungsarten auf dieselbe Weise darzustellen, wurden daher erstmals für 2020 neue Übersichten erstellt.

Sie unterscheiden nur noch nach den verschiedenen Einnahmearten und Trägern und werden für jede Leistung einzeln dargestellt.

Bei den Einnahmequellen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX kann insbesondere nach Refinanzierung und Erstattungsleistungen unterschieden werden.

Die Einnahmen der Refinanzierung teilen sich in fünf Bereiche auf:

- Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz
- Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete
- Leistungen von Sozialleistungsträgern
- Rückzahlungen gewährter Hilfen
- Sonstige Ersatzleistungen Dritter

Im Rahmen der Refinanzierung "Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete" haben sich seit dem 01.01.2020 Änderungen aufgrund des Inkrafttretens des Angehörigen - Entlastungsgesetz ergeben. Nach § 94 Abs. 1a SGB XII sind seit dem 01.01.2020 Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen i.S.d. § 16 SGB IV beträgt jeweils mehr als 100.000 € (Jahreseinkommensgrenze je unterhaltsverpflichteter Person).

Kostenbeteiligung und –erstattung durch das Land

Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege und Hilfen in anderen Lebenslagen

Das Land erstattet 50% der Nettoaufgaben von teilstationären und vollstationären Leistungen. Weiterhin erstattet das Land 50% der Leistungen in Fällen, bei denen neben den o.g. Hilfen gleichzeitig auch Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Zuständigkeit des Landes (Leistungsempfänger ist über 18 Jahre alt oder erhält Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) gewährt wird.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Bund erstattet über das Land 100% aller Nettoaufgaben (Auszahlungen - Einzahlungen).

Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (ab 2020)

Das Land erstattet 50% der Nettoaufgaben bei Leistungsempfängern, die über 18 Jahre alt sind oder die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

| Einnahmen SGB IX + SGB XII Gesamt | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| ... davon örtl. Träger | 796.634 € | 769.657 € | 787.261 € | 759.953 € | 600.983 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 76.177 € | 234.888 € | 240.680 € | 348.460 € | 124.411 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhalts- verpflichtete | 77.053 € | 85.107 € | 97.805 € | 62.730 € | 32.503 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 452.827 € | 282.881 € | 224.685 € | 185.937 € | 274.748 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 79.216 € | 80.525 € | 42.396 € | 105.060 € | 51.452 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 111.361 € | 86.256 € | 181.695 € | 57.766 € | 117.869 € |

| Einnahmen SGB IX + SGB XII Gesamt | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| ... davon überörtl. Träger | 32.480.401 € | 33.929.340 € | 34.902.701 € | 45.663.890 € | 35.536.924 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 614.793 € | 397.858 € | 418.448 € | 565.053 € | 174.260 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 340.081 € | 332.732 € | 372.031 € | 350.911 € | 63.308 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 2.420.107 € | 3.697.070 € | 3.488.897 € | 2.701.464 € | 807.925 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 192.779 € | 241.946 € | 85.833 € | 223.900 € | 34.597 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 131.326 € | 216.959 € | 102.833 € | 180.365 € | 59.975 € |
| Kostenbeteiligung und -erstattung durch Bund/Land | 28.781.315 € | 29.042.775 € | 30.434.659 € | 41.642.197 € | 34.396.859 € |
| ... Einnahmen insgesamt | 33.277.035 € | 34.698.997 € | 35.689.962 € | 46.423.843 € | 36.137.907 € |

Quelle: Ergebnisrechnung 2020

Anm.: Die Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land in 2019 ist gegenüber den anderen Jahren erhöht, da hier einmalig drei Halbjahresabrechnungen abgebildet sind.

1.12.2 Hilfe zum Lebensunterhalt

| Einnahmen Hilfe zum Lebensunterhalt | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| ... davon örtl. Träger | 144.274 € | 143.480 € | 36.924 € | 94.986 € | 43.321 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 3.628 € | 30.898 € | -18.728 € | 27.967 € | -5.382 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 51.253 € | 57.502 € | 71.225 € | 30.592 € | 4.322 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 66.507 € | 39.742 € | 6.928 € | 20.109 € | 29.957 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 19.977 € | 15.246 € | -10.043 € | 16.114 € | 12.989 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 2.909 € | 92 € | -12.458 € | 204 € | 1.435 € |
| ... davon überörtl. Träger | 267.964 € | 284.408 € | 269.578 € | 693.297 € | 368.897 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 1.609 € | -8.565 € | 1.678 € | 8.432 € | 1.790 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 50.817 € | 50.763 € | 50.592 € | 52.082 € | 696 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 0 € | 0 € | 7.687 € | 16.911 € | 2.149 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 0 € | 0 € | 0 € | 642 € | 4.262 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land | 215.538 € | 242.210 € | 209.621 € | 615.230 € | 360.000 € |
| ... Einnahmen insgesamt | 412.238 € | 427.888 € | 306.502 € | 788.283 € | 412.218 € |

Quelle: Ergebnisrechnung 2020

1.12.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

| Einnahmen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| ... davon örtl. Träger | 260.403 € | 284.447 € | 310.065 € | 272.024 € | 327.215 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 34.745 € | 132.899 € | 98.843 € | 92.750 € | 85.244 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 16.401 € | 11.684 € | 11.014 € | 12.556 € | 27.626 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 132.902 € | 66.876 € | 111.222 € | 69.657 € | 164.289 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 57.979 € | 65.279 € | 52.439 € | 88.946 € | 37.670 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 18.376 € | 7.709 € | 36.547 € | 8.115 € | 12.386 € |
| ... davon überörtl. Träger | 13.803.601 € | 14.151.235 € | 14.765.690 € | 16.373.958 € | 16.270.939 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 0 € | 77 € | 452 € | 8.436 € | 112 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 0 € | 0 € | 0 € | 265 € | 0 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 13.410 € | 19.893 € | 16.097 € | 9.394 € | 6.746 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 19.431 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Kostenbeteiligung und -erstattung durch Bund/Land | 13.790.191 € | 14.131.265 € | 14.749.141 € | 16.355.863 € | 16.244.650 € |
| ... Einnahmen insgesamt | 14.064.004 € | 14.435.682 € | 15.075.755 € | 16.645.982 € | 16.598.154 € |

Quelle: Ergebnisrechnung 2020

1.12.4 Hilfen zur Gesundheit

| Einnahmen Hilfen zur Gesundheit | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| ... davon örtl. Träger | 64.618 € | 53.230 € | 131.811 € | 40.932 € | 104.015 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 771 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 306 € | 0 € | 347 € | 0 € | 0 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 63.541 € | 53.230 € | 131.464 € | 40.932 € | 104.015 € |

| Einnahmen Hilfen zur Gesundheit | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| ... davon überörtl. Träger | 464.865 € | 518.834 € | 432.361 € | 688.573 € | 425.013 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | -1.027 € | 0 € | 390 € | 0 € | 0 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 0 € | 0 € | 893 € | 6.650 € | 0 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 13 € |
| Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land | 465.892 € | 518.834 € | 431.078 € | 681.923 € | 425.000 € |
| ... Einnahmen insgesamt | 529.483 € | 572.064 € | 564.172 € | 729.505 € | 529.028 € |

Quelle: Ergebnisrechnung 2020

1.12.5 Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (bis Ende 2019) und SGB IX (ab 2020)

| Einnahmen Eingliederungshilfe | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| ... davon örtl. Träger | 78.867 € | 128.915 € | 183.701 € | 186.721 € | 108.848 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 23.745 € | 21.929 € | 131.093 € | 155.603 € | 37.513 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 0 € | 0 € | -549 € | 0 € | 0 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 27.326 € | 82.018 € | 27.015 € | 22.604 € | 70.541 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 1.260 € | 0 € | 0 € | 0 € | 794 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 26.536 € | 24.968 € | 26.142 € | 8.514 € | 0 € |
| ... davon überörtl. Träger | 14.362.713 € | 15.178.435 € | 16.145.210 € | 22.966.033 € | 14.694.543 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 526.243 € | 336.419 € | 319.084 € | 456.525 € | 95.315 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 103.484 € | 109.546 € | 113.935 € | 113.772 € | 0 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 2.345.997 € | 3.583.417 € | 3.397.625 € | 2.617.952 € | 777.500 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 176.757 € | 174.059 € | 94.678 € | 147.856 € | 918 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 986 € | 0 € | 547 € | 86.304 € | 0 € |
| Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land | 11.209.246 € | 10.974.994 € | 12.219.341 € | 19.543.624 € | 13.820.810 € |
| ... Einnahmen insgesamt | 14.441.580 € | 15.307.350 € | 16.328.911 € | 23.152.754 € | 14.803.391 € |

Quelle: Ergebnisrechnung 2020

1.12.6 Hilfe zur Pflege

| Einnahmen Hilfe zur Pflege | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| ... davon örtl. Träger | 248.472 € | 159.585 € | 124.759 € | 165.290 € | 17.585 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 13.288 € | 49.162 € | 29.471 € | 72.141 € | 7.035 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 9.399 € | 15.922 € | 16.115 € | 19.582 € | 554 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 225.785 € | 94.245 € | 79.173 € | 73.567 € | 9.962 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 0 € | 256 € | 0 € | 0 € | 34 € |
| ... davon überörtl. Träger | 3.501.557 € | 3.719.085 € | 3.176.233 € | 4.814.191 € | 3.692.172 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 87.968 € | 69.928 € | 70.749 € | 91.661 € | 73.272 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 185.779 € | 172.422 € | 207.503 € | 184.444 € | 62.543 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 60.700 € | 93.759 € | 66.594 € | 50.556 € | 25.395 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 16.023 € | 58.541 € | -18.800 € | 54.863 € | 0 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 130.340 € | 216.959 € | 102.286 € | 94.061 € | 59.962 € |
| Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land | 3.020.747 € | 3.107.476 € | 2.747.901 € | 4.338.606 € | 3.471.000 € |
| ... Einnahmen insgesamt | 3.750.029 € | 3.878.670 € | 3.300.992 € | 4.979.481 € | 3.709.757 € |

Quelle: Ergebnisrechnung 2020

1.12.7 Hilfen in anderen Lebenslagen

| Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| ... davon örtl. Träger | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |

| Einnahmen Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| ... davon überörtl. Träger | 57.415 € | 55.629 € | 54.604 € | 61.665 € | 80.478 € |
| Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Leistungen von Sozialleistungsträgern | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Rückzahlung gewährter Hilfen (insbes. Darlehen) | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Sonstige Ersatzleistungen Dritter | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| Kostenbeteiligung und -erstattung durch das Land | 57.415 € | 55.629 € | 54.604 € | 61.665 € | 80.478 € |
| ... Einnahmen insgesamt | 57.415 € | 55.629 € | 54.604 € | 61.665 € | 80.478 € |

Quelle: Ergebnisrechnung 2020

1.13 Örtliche Betreuungsbehörde

Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde sind in den §§ 4 bis 9 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt. Die Betreuungsbehörde der Stadt Koblenz fördert u. a. mit der Durchführung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften ein funktionierendes Betreuungswesen in der Kommune. Hierzu gehören die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, Mitarbeitende der Betreuungsvereine, Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Betreuungsgerichts sowie das Gesundheitsamt. Darüber hinaus werden in der täglichen Arbeit Kooperationen mit den ortsansässigen Krankenhäusern, der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach, den Alten- und Pflegeheimen in Koblenz, den Pflegestützpunkten und den Einrichtungen für behinderte und psychisch kranke Menschen gepflegt.

Zu den weiteren Aufgaben der Betreuungsbehörde gehört noch, die Öffentlichkeit und einzelne Bürgerinnen und Bürger über das Betreuungsrecht und die Möglichkeiten der Vorsorge zu informieren. Die Betreuungsbehörde gehört dem Netzwerk Demenz Koblenz an und wirkt in der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Rheinland-Pfalz mit.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt bei der Unterstützung des Betreuungsgerichts vor Einrichtung einer Betreuung. Dies umfasst die Aufklärung des betreuungsrelevanten Sachverhalts, Vermittlung anderer Hilfen, Erstellung entsprechender Sozialberichte sowie den Vorschlag einer geeigneten Betreuerin oder eines geeigneten Betreuers. Nach Einrichtung einer Betreuung bietet sich die Betreuungsbehörde als Ansprechpartner für die Betreuten an und steht den Betreuerinnen und Betreuern für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Für die fallbezogene Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörde bleibt zu dokumentieren, dass im Jahr 2020 insgesamt 612 Anfragen des Betreuungsgerichtes Koblenz bezüglich Betreuungsangelegenheiten bearbeitet wurden; im Jahr 2019 waren es 581 Anfragen.

Von den 612 Anfragen des Betreuungsgerichtes wurde in

- 18 Fällen keine Betreuung eingerichtet, weil eine Vorsorgevollmacht erteilt werden konnte bzw. vorhanden war
- 45 Fällen keine Betreuung eingerichtet, da ein Regelungsbedarf bzw. die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht gegeben waren
- 17 Fällen keine Betreuung eingerichtet, weil andere Hilfen vermittelt wurden
- 28 Fällen die Betreuung aufgehoben
- 104 Fällen ein Betreuerwechsel vollzogen
- 172 Fällen eine Betreuung eingerichtet.

Die restlichen 228 Fälle umfassen sonstige Anfragen, noch offene Betreuungsverfahren und Einstellung des Verfahrens wegen Tod.

Bei der Bearbeitung der Anfragen des Betreuungsgerichtes hat die Intensität der Beratung der betroffenen Personen zugenommen.

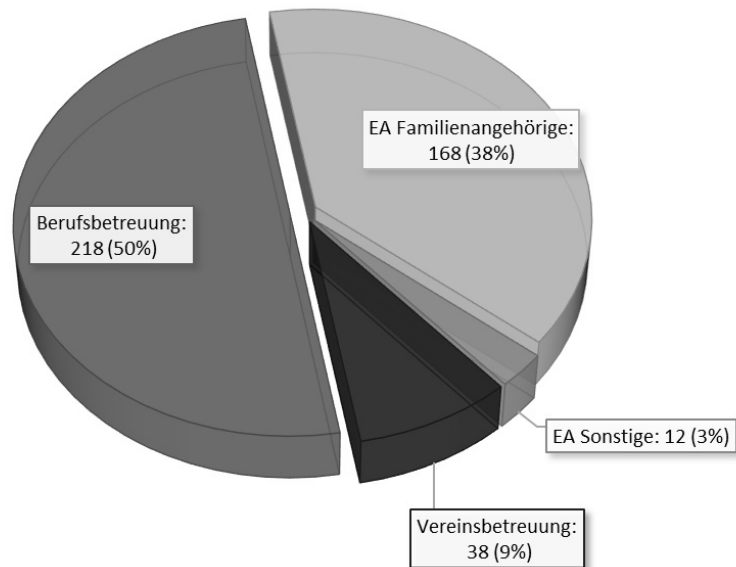
Aufgrund der Corona-Pandemie ergaben sich im Berichtszeitraum insbesondere in der Fallarbeit im Außendienst für die Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde erschwerte Bedingungen. Häufig gehören die betroffenen Personen zur Risikogruppe, daher waren die bisher zur Sachverhaltsermittlung üblichen Hausbesuche oder Besuche in Senioreneinrichtungen und Krankenhäusern häufig nicht möglich, andere Zugangswege mussten erschlossen werden und vermehrt Informationen über Dritte eingeholt werden. Es ist zu konstatieren, dass sich unter den derzeitigen Bedingungen auch die Soziale Arbeit im Bereich der Örtlichen Betreuungsbehörde verändert hat. Es fehlt in der Gesamtbeurteilung im Einzelfall oft der umfassende ganzheitliche Eindruck durch Hausbesuche und persönliche Gespräche.

Darüber hinaus wurden von der Betreuungsbehörde im Rahmen ihrer o.g. Aufgabenstellungen 881 Beratungen von Bürgerinnen und Bürgern, ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Bevollmächtigten, betreuten Personen, Berufsbetreuerinnen und -betreuern sowie Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen durchgeführt. 142 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Koblenz wünschten eine Beratung zu Vorsorgevollmachten bzw. deren öffentliche Beglaubigung.

1.13.1 Art der Betreuung

Im Jahr 2020 wurde die überwiegende Anzahl der eingerichteten Betreuungen von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern übernommen.

Bereits seit zwei Jahren muss festgestellt werden, dass es zunehmend schwieriger wird, neue Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zu gewinnen.



Anm.: EA = ehrenamtlich geführte Betreuungen

1.13.2 Neue Betreuungsfälle: Altersstruktur und Geschlecht

| Betreuungsfälle: Altersstruktur und Geschlecht der Neuzugänge* | | | | |
|--|------------|------------|------------|------------|
| Altersgruppe | weiblich | männlich | Summe | in % |
| 18 bis 29 Jahre | 16 | 18 | 34 | 11,5 |
| 30 bis 39 Jahre | 5 | 5 | 10 | 3,4 |
| 40 bis 49 Jahre | 6 | 14 | 20 | 6,7 |
| 50 bis 59 Jahre | 16 | 24 | 40 | 13,5 |
| 60 bis 69 Jahre | 23 | 35 | 58 | 19,6 |
| 70 bis 79 Jahre | 30 | 27 | 57 | 19,3 |
| 80 bis 89 Jahre | 34 | 27 | 61 | 20,6 |
| 90 bis 99 Jahre | 13 | 3 | 16 | 5,4 |
| über 100 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| Gesamt | 143 | 153 | 296 | 100 |

Quelle aller Angaben: Statistik aus Software butler

*Alter zum Zeitpunkt der Betreuungseinrichtung; Erhebungszeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

1.13.3 Förderung der Betreuungsvereine

Im Bereich der Stadt Koblenz sind vier Betreuungsvereine tätig. Es handelt sich hierbei um den Betreuungsverein der Lebenshilfe Koblenz e.V., den Betreuungsverein im Diakonischen Werk des evangelischen Kirchenkreises Koblenz e.V., den Sozialdienst Katholischer Frauen Koblenz e.V. (Fachbereich Gesetzliche Betreuung) und den Betreuungsverein der AWO Koblenz e.V..

Die obengenannten Vereine wurden im Jahr 2020 durch das Land Rheinland-Pfalz und zu gleichem Anteil durch die Stadt Koblenz jeweils mit einem Betrag von 31.448 € gefördert. Die Betreuungsvereine Diakonisches Werk und Lebenshilfe wurden jeweils mit der Hälfte des o.g. Betrages gefördert, da diese Vereine sowohl im Stadtgebiet als auch im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz tätig sind.

Im Rahmen ihrer Querschnittsaufgaben bieten die Betreuungsvereine kostenlose Beratung und Informationen über Vorsorgevollmachten an.

1.14 Behindertenbeauftragte der Stadt Koblenz

Herr Joachim Seuling war in der Ratsperiode von 2014 bis 2019 als Behindertenbeauftragter der Stadt Koblenz tätig.

In seiner Sitzung am 14.11.2019 hat der Stadtrat Frau Katharina Kubitza zur Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz für die Ratsperiode 2019 - 2024 gewählt.

1.15 Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II (Produkt 3121)

1.15.1 Allgemeines

Durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem SGB II haben sich die Leistungen zum Lebensunterhalt ab 01.01.2005 grundlegend verändert. Der anschließende Bericht fasst noch einmal die wichtigsten Daten, Entwicklungen und finanziellen Auswirkungen für die Stadt Koblenz im Jahre 2020 zusammen.

1.15.2 Bedarfsgemeinschaften und Personen (a.v.E.)

| Monat | Bedarfsgemeinschaften | | | | | Personen | | | | |
|-------|-----------------------|-------|-------|-------|--------|----------|--------|--------|--------|--------|
| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| Jan | 4.889 | 5.219 | 5.353 | 5.177 | 4.780 | 9.727 | 10.395 | 10.604 | 10.353 | 9.727 |
| Feb | 5.063 | 5.379 | 5.501 | 5.247 | 4.921 | 10.038 | 10.661 | 10.850 | 10.448 | 9.941 |
| Mrz | 5.087 | 5.452 | 5.527 | 5.222 | 5.025 | 10.081 | 10.792 | 10.892 | 10.381 | 10.082 |
| Apr | 5.115 | 5.436 | 5.489 | 5.178 | 5.258 | 10.123 | 10.749 | 10.803 | 10.318 | 10.494 |
| Mai | 5.075 | 5.436 | 5.443 | 5.172 | 5.311 | 10.055 | 10.779 | 10.715 | 10.322 | 10.592 |
| Jun | 5.052 | 5.426 | 5.393 | 5.087 | 5.293 | 10.018 | 10.750 | 10.641 | 10.182 | 10.547 |
| Jul | 5.080 | 5.472 | 5.349 | 5.070 | 5.222 | 10.027 | 10.806 | 10.570 | 10.129 | 10.375 |
| Aug | 5.094 | 5.453 | 5.318 | 5.033 | 5.120 | 10.020 | 10.799 | 10.566 | 10.094 | 10.192 |
| Sep | 5.046 | 5.428 | 5.267 | 4.989 | 5.033 | 9.936 | 10.696 | 10.500 | 9.973 | 9.997 |
| Okt | 5.094 | 5.385 | 5.218 | 4.956 | 4.883* | 10.027 | 10.635 | 10.414 | 9.925 | 9.735* |
| Nov | 5.184 | 5.352 | 5.153 | 4.872 | 4.796* | 10.204 | 10.585 | 10.325 | 9.827 | 9.635* |
| Dez | 5.201 | 5.428 | 5.156 | 4.759 | 4.742* | 10.263 | 10.696 | 10.351 | 9.683 | 9.560* |

Quelle: endgültige Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit
* vorläufige Daten, hochgerechnet auf eine Wartezeit von drei Monaten

1.15.3 Gesamtaufwendungen der Stadt für SGB II

| Leistungsart | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Laufende KdU/Heizung | 21.699.011 € | 23.883.946 € | 23.586.507 € | 22.609.667 € | 22.800.590 € |
| Wohnungsbeschaffungskosten | 107.258 € | 127.967 € | 47.534 € | 113.787 € | -26.131 € |
| Mietschulden | 11.414 € | - 12.350 € | - 329 € | 22.511 € | 7.396 € |
| Erstausstattung Wohnung etc. | 316.285 € | 449.241 € | 300.565 € | 279.290 € | 224.525 € |
| Erstausstattung Bekleidung etc. | 122.978 € | 129.851 € | 155.555 € | 100.388 € | 116.945 € |
| Genossenschaftsanteile | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 625 € |
| Flankierende Maßnahmen § 16 Abs. 2 SGB II | 65.538 € | 90.345 € | 75.004 € | 94.400 € | 135.425 € |

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen

1.15.4 Laufende Leistungen Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II

| | Laufende Leistungen KdU/Heizung in €. | | | | | Erstattung Bund in € | | | | |
|-----|---------------------------------------|------------|-----------|-----------|-----------|----------------------|-----------|-----------|-----------|------------|
| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| Jan | 1.684.866 | 1.936.691 | 1.932.883 | 1.877.060 | 1.792.271 | 658.271 | 951.972 | 1.108.961 | 1.031.800 | 1.387.514 |
| Feb | 1.766.749 | 1.977.705 | 1.916.661 | 1.942.608 | 1.807.482 | 686.313 | 956.539 | 1.068.954 | 1.056.069 | 1.372.012 |
| Mrz | 1.801.603 | 2.018.027 | 2.023.488 | 1.931.362 | 1.876.776 | 698.696 | 975.885 | 1.120.817 | 1.013.181 | 1.365.607 |
| Apr | 1.804.664 | 1.991.832 | 2.028.095 | 1.938.785 | 1.955.185 | 699.844 | 959.834 | 1.111.933 | 1.012.690 | 1.424.548 |
| Mai | 1.782.838 | 1.978.632 | 1.983.350 | 1.931.448 | 2.047.026 | 691.195 | 957.865 | 1.109.411 | 1.008.495 | 1.472.387 |
| Jun | 1.825.985 | 2.006.454 | 2.015.805 | 1.860.168 | 2.039.170 | 707.681 | 1.522.680 | 1.112.315 | 1.402.734 | 1.473.737 |
| Jul | 1.819.325 | 2.016.758 | 2.032.246 | 1.913.026 | 2.017.781 | 704.934 | 1.065.516 | 1.114.524 | 1.066.264 | 1.457.943 |
| Aug | 1.793.108 | 2.016.660 | 1.915.065 | 1.881.452 | 1.942.362 | 695.220 | 1.051.303 | 1.068.527 | 1.046.797 | 1.399.865 |
| Sep | 1.804.520 | 1.986.353 | 1.939.537 | 1.844.496 | 1.879.573 | 699.850 | 1.061.540 | 1.074.437 | 1.027.307 | 1.374.413 |
| Okt | 1.826.854 | 1.996.504 | 1.920.136 | 1.843.704 | 1.807.816 | 708.953 | 1.051.784 | 1.072.827 | 1.034.122 | 1.343.495 |
| Nov | 1.875.571 | 1.979.749 | 1.915.807 | 1.850.648 | 1.845.157 | 1.918.29 | 1.051.064 | 1.080.525 | 1.034.654 | 1.374.976 |
| Dez | 1.899.391 | 19.969.787 | 1.919.719 | 1.795.444 | 1.789.989 | 827.331 | 1.011.341 | 1.010.988 | 966.330 | 1.300.000* |

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen

*es handelt sich um eine Schätzung. Der Bescheid des Landes Rheinland-Pfalz liegt noch nicht vor

1.15.5 Integration in Arbeit

Zum Stichtag 31.12.2020 hat das Jobcenter der Stadt Koblenz folgendes Ergebnis erzielt:

| Abgänge aus Hilfebedürftigkeit | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|
| Anzahl der Personen insgesamt | 3.528 | 3.687 | 3.786 | 3.852 | 3.951 |
| ... davon Integration in Erwerbstätigkeit | 2.293 | 2.433 | 2.551 | 2.437 | 1.959 |
| ... davon Jugendliche unter 25 Jahren | 413 | 527 | 607 | 602 | 457 |

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen des Jobcenters

Als flankierende Maßnahme im Sinne des § 16a SGB II wurde in 221 Fällen (2019 = 166) die Schuldnerberatungsstelle in Anspruch genommen. In 37 dieser Fälle (2019 = 33) erfolgte eine Integration in Arbeit bzw. in eine Maßnahme.

1.15.6 Widersprüche etc. (SGB II)

| Widersprüche, Klagen etc. | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|
| Widersprüche | 1.204 | 1.151 | 1.232 | 1.197 | 1.095 |
| Klagen | 177 | 159 | 213 | 159 | 131 |
| Einstweil. Anordnungen, Berufungen u.a. | 79 | 81 | 55 | 57 | 41 |

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen des Jobcenters

1.16 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege/Zuschüsse (Produkt 3311)

Im Haushalt der Stadt Koblenz sind umfangreiche Finanzmittel zur freiwilligen und gesetzlichen Förderung verschiedenster Angebote auf dem sozialen Sektor eingestellt.

Um eine übersichtliche Darstellung der aus dem Sozialetat der Stadt Koblenz in 2020 geleisteten Förderungen/Zuschüsse zu gewährleisten, ist das angegebene Gesamtvolumen des Produktes 3311 entsprechend den Einzelkostenstellen dargestellt.

| Zuschüsse | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (K500100E29) | 483.929 € | 456.473 € | 509.080 € | 435.973 € | 489.516 € |
| Sonstige Einrichtungen / Maßnahmen der Gesundheitspflege (K500100E30) | 64.272 € | 79.985 € | 60.385 € | 56.000 € | 56.000 € |
| Kontaktstelle für psychisch kranke Menschen (K500200E31) | 27.000 € | 27.000 € | 27.000 € | 27.000 € | 27.000 € |
| Gesamt | 575.201 € | 563.458 € | 596.465 € | 518.973 € | 572.516 € |

Quelle: eigene Erhebungen/Berechnungen

1.17 Bildungs- und Teilhabeleistungen

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des II. und XII. Sozialgesetzbuches vom 24.03.2011 wurde ein Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche eingeführt. Ziel dieses Bildungs- und Teilhabepaketes ist es, Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien ein Mindestmaß an Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Einen Anspruch auf diese Leistungen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie selbst bzw. die Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder aber Kinderzuschlag bzw. Wohngeld erhalten. Die Leistungsberechtigten erhalten dabei zusätzliche Leistungen für:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen
- Leistungen für den persönlichen Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Zusätzliche Lernförderung
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Musikunterricht, Teilnahme an Freizeiten

Zum 01.08.2019 wurden die Leistungen zur Bildung und Teilhabe durch das Starke-Familien-Gesetz verbessert und ausgeweitet. Erstmals wurden hier die Leistungen des persönlichen Schulbedarfes mit einer Dynamik versehen, so dass diese, beginnend ab dem Jahr 2021, mit dem Regelbedarfs-ermittlungsgesetz fortgeschrieben werden.

Weiterhin soll durch das Starke-Familien-Gesetz ein leichter Zugang zu den Leistungen ermöglicht und das Antragsverfahren vereinfacht werden. Für Leistungsbeziehende nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG bedeutet dies, dass keine gesonderte Antragstellung, sieht man von der Lernförderung ab, mehr erforderlich ist.

Im Jahr 2020 zeichneten sich im Bereich der Leistungsgewährung der Bildung und Teilhabe jedoch die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Umgang dem Corona-Virus getroffen wurden, deutlich ab. Schul- und Kitaschließungen und auch die Absage von Ausflügen (wie z.B. Klassenfahrten) sind hier besonders hervorzuheben, was zu einem Rückgang der Bewilligungen führte. Aber auch im Bereich der Teilhabeleistungen (z.B. Vereinsaktivitäten, Teilnahme an Freizeiten) waren die Bewilligungen in Folge der Pandemie gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig.

Auf Grund landesrechtlicher Regelung sind die Kommunen für diese Leistungen zuständig; sie tragen auch die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket. Hierfür erhält die Kommune Ausgleichsleistungen des Bundes nach § 46 SGB II (prozentual von den Nettoaufwendungen der Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung).

Damit die Leistungen aus einer Hand gewährt werden können, erfolgt die Bewilligung für die SGB-II-Berechtigten durch das Jobcenter. Für die SGB-XII-Berechtigten erfolgt die Bewilligung in Abteilung II, für Kinderzuschlags- und Wohngeldempfangende und auch für Beziehende von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Abteilung III des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

1.17.1 Antragszahlen auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

| Anträge auf Bildungs- und Teilhabepaket nach ... | Zahl der potenziell anspruchsberechtigten Kinder* | Zahl der Kinder, für die mindestens ein Antrag gestellt ist |
|---|--|--|
| SGB II | 4.144 | 1.803 |
| SGB XII | 159 | 14 |
| Wohngeld/Kinderzuschlag | 1650** | 708 |
| Asyl | 500 | 101 |

Quelle: SGB II: eigene Erhebungen Jobcenter, alle anderen: eigene Erhebungen Care 4

*Hierbei wurden alle Kinder von 0 bis unter 25 Jahren gezählt

**Hierbei handelt es sich um einen geschätzten Wert. Systembedingt ist dieser nicht auswertbar.

| Anträge auf Bildungs- und Teilhabepaket nach ... | gestellte Anträge* | differenzierte Aufstellung** | | | | | |
|--|--------------------|------------------------------|-------|----|----|-------|-----|
| | | a) | b) | c) | d) | e) | f) |
| SGB II | 3.362 | 233 | 1.628 | 20 | 63 | 1.168 | 250 |
| SGB XII | 16 | 2 | 12 | - | - | 2 | - |
| Kinderzuschlag | 272 | 2 | 145 | 1 | 2 | 60 | 62 |
| Wohngeld/ | 963 | 62 | 485 | 5 | 19 | 219 | 173 |
| AsylbLG | 166 | 1 | 96 | - | 1 | 54 | 14 |

Quelle: SGB II: eigene Erhebungen Jobcenter, alle anderen: eigene Erhebungen Care 4

* Werden mehrere Leistungen (zusammen) beantragt, wird für jede beantragte Leistung einzeln je ein Antrag gezählt.

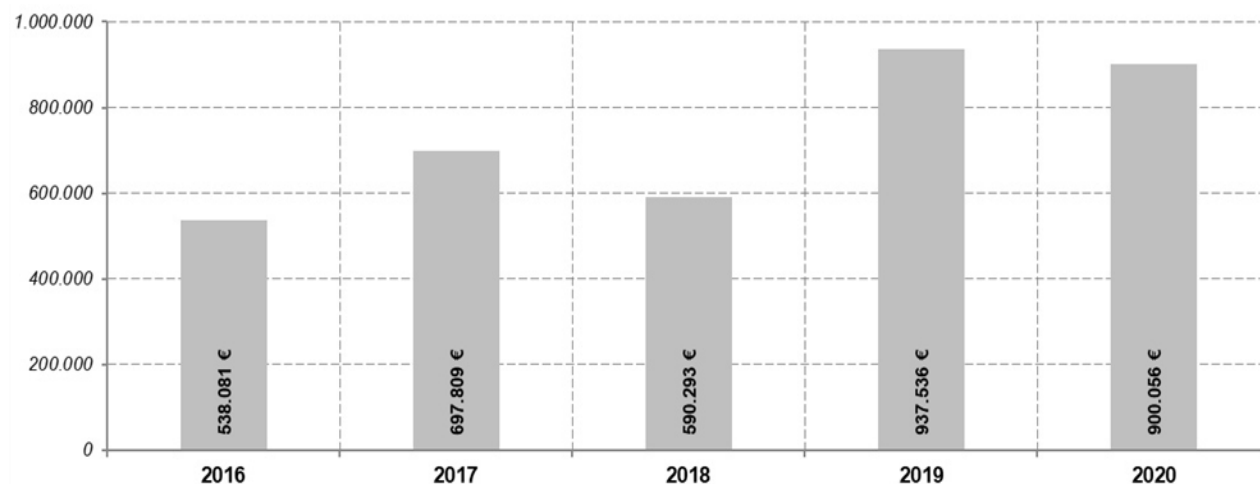
** a) Ausflüge/Klassenfahrten b) persönlicher Schulbedarf c) Schülerbeförderung d) Lernförderung e) Mittagsverpflegung f) Teilhabeleistungen

1.17.2 Aufwendungen

| Aufwendungen für | SGB II | SGB XII | AsylbLG | Wohnung/Kinderzuschlag | Summe |
|-------------------------------|------------------|----------------|-----------------|------------------------|------------------|
| Schulausflüge | 0 € | - | 25 € | 950 € | 975 € |
| Mehrtägige Klassenfahrten | 5.756 € | 640 € | 930 € | 9.250 € | 16.576 € |
| Schulbedarf | 258.487 € | 1.600 € | 11.100 € | 68.650 € | 339.837 € |
| Schülerbeförderung | 706 € | - | - | 60 € | 766 € |
| Lernförderung | 18.590 € | - | 1.050 € | 10.820 € | 30.460 € |
| Mittagsverpflegung | 367.923 € | 630 € | 22.420 € | 90.580 € | 481.553 € |
| Teilhabeleistungen | 15.269 € | - | 1.490 € | 13.130 € | 29.889 € |
| Summe der Aufwendungen | 666.731 € | 2.870 € | 37.015 € | 193.440 € | 900.056 € |

Quelle: eigene Aufzeichnungen

1.17.3 Gesamtaufwendungen seit 2016



Quelle: eigene Aufzeichnungen

1.18 Ehrenamtskarte/Jubiläums-Ehrenamtskarte

Mit der Einführung der landesweiten Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz soll ehrenamtliches Engagement gewürdigt werden. Die Stadt Koblenz gehört auch zu dem Kreis der Städte, die diese Karte anbieten. Eine Ehrenamtskarte erhält auf Antrag, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens 5 Stunden in der Woche oder 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich aktiv ist, ohne dafür eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Ehrenamtliche können landesweit sämtliche mit der Karte verbundenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Im Rahmen des landesweiten Ehrenamtstags in Pirmasens am 26.08.18 hat Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer die Jubiläums-Ehrenamtskarte eingeführt. Die Jubiläumskarte ist eine besondere Ergänzung der bestehenden Ehrenamtskarte.

Auf vielfältigen Wunsch und auf Anregung von Vereinen, Organisationen und den Ehrenamtlichen selbst soll langjährig Engagierten, die die wöchentlich geforderte Stundenzahl für den Erhalt der Ehrenamtskarte (fünf Stunden) nicht erbringen, der Zugang zur neuen landesweiten Jubiläums-Ehrenamtskarte ermöglicht werden.

Voraussetzung für den Erhalt dieser Karte ist ein ehrenamtliches Engagement, das seit mindestens 25 Jahren ausgeübt wird. Weitere Vergabekriterien für den Erhalt der Jubiläums-Ehrenamtskarte liegen nicht vor. Das Engagement kann kontinuierlich in einer Organisation oder aber in verschiedenen Tätigkeitsbereichen erbracht worden sein. Auch langjährig Engagierte, die sich nicht mehr engagieren können, erhalten die Karte. Damit bietet die Jubiläums-Ehrenamtskarte die Möglichkeit, langjährig Engagierten eine besondere Würdigung zukommen zu lassen.

Mit der Jubiläums-Ehrenamtskarte können dieselben Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, die die Ehrenamtskarte bietet.

Seit Einführung am 22.10.2015 haben bereits 189 Koblenzerinnen und Koblenzer eine Ehrenamtskarte / Jubiläums-Ehrenamtskarte erhalten.

2 Kinder, Jugend und Familie

2.1. Kinder- und Jugendarbeit

2.1.1 Jugendbegegnungsstätte (JBS) im „Haus Metternich“

Zum Jahresauftakt im 43. Jahr ihrer Betriebsamkeit startete die JBS mit einem Neujahrsempfang der besonderen Art. Mit ihren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern verständigte sich das Team zu folgenden drei Themenkreisen mittels der Worldcafé-Methode: 1. Soziale Arbeit auf Augenhöhe, 2. Bildung, Teilen, Sorgen, 3. Offene Räume, Soziale Räume, Schutzraum.



Ausgebremst durch die Pandemie und den Lockdown, kam die offene Jugendarbeit im März 2020 zum Erliegen. Physische Kontaktbeschränkungen und das Erfassen von persönlichen Daten sind normalerweise die Ausschlusskriterien in der offenen, niederschweligen Jugendarbeit. Die Herausforderung an die Teammitglieder bestand zunächst darin, alternative Kontaktmöglichkeiten zu kreieren.

Wichtig war es auszuloten, was analog mit Abstand und/oder hybrid (analog/digital) möglich war und wie diverse digitale Plattformen genutzt werden konnten.

Mitte März bis Ende Juni 2020 fand in Kooperation mit der Einrichtung „FrauenZimmer“, vertreten durch Jutta Lehnert, das Ge(h)sprächs- und Flanierangebot in den Kaiserin-Augusta-Anlagen statt. Ende März wurde mit einzelnen Hausbesucherinnen und -besuchern ein Kanal auf der digitalen Plattform „discord“ eingerichtet, der bis heute regelmäßig genutzt wird. Zudem war das Team unter dem Titel „Happy Horst, Jugendarbeit To-Go“ mit dem Bollerwagen und Softgetränken am Theodor-Heuss-Ufer in Lützel unterwegs.

Indoor-Aktionen (gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Auflagen):

„Talk im Horst“

- Akteurinnen und Akteure sprechen über den Umgang mit den Beschränkungen und Hygieneauflagen in der offenen Jugendarbeit
- Format: 60 Minuten, dienstags, Gespräch und Austausch mit wechselnder, explizit eingeladener Besetzung
- eingeladen werden junge Menschen, Kolleginnen und Kollegen im gleichen Aufgabengebiet, Kooperationspartnerinnen und -partner sowie interessierte Erwachsene

„Form & Farbe“

- Kunstprojekt in Kooperation mit jungen Akteurinnen und Akteuren von „Seebrücke Koblenz“ und anderen Interessierten
- Format: 120 Minuten, donnerstags, offener kreativer Prozess zum Thema des Kultursommers Rheinland-Pfalz: „EinnOrden“ (offene Grenzen und Ausgrenzung)

- die tragende Säule im Haus Metternich steht als Metapher für die tragfähigen Verbindungen der unterschiedlichen Nutzerinnen und Nutzer im Haus (Künstlerinnen und Künstler-Haus und Jugendbegegnungsstätte)
- die Säule trägt das Kreuzgewölbe in der Disco im Keller, sie verläuft weiter im Hauscafé des Erdgeschosses bis in die erste Etage des Künstlerinnen- und Künstlerhauses
- sie wurde farblich und/oder mit Materialien gemeinschaftlich gestaltet

Lesekreis

- montags fand von 18:00-20:00 Uhr ein Lese- und Diskussionskreis zum Thema Rassismus statt
- Ziel war es, politisch interessierte junge Menschen thematisch zusammen zu bringen, um die komplexe Thematik von Rassismus, ohne Leistungs- und Bewertungsdruck, gemeinsam zu begreifen

Thekenabend

- donnerstags gab es zusammen mit der „Schwulen Jugend Koblenz“ (SJK) wöchentlich von 20:00-23:00 Uhr einen Thekenabend für junge Menschen ab 16 Jahren
- aufgrund der verschärften Kontaktbeschränkungen und für junge Menschen, die sich in häuslicher Quarantäne befanden, wurden auf das Jahr verteilt rund 40 digitale Thekenabende auf der Plattform „discord“ veranstaltet

Radtour in der Region

- Fahrradausflug an der Lahn mit den hauseigenen Fahrrädern

„Die Jugendbegegnungsstätte im Haus Metternich hat Solidarität und Präsenz auf Demonstrationen in Koblenz, die vor allem für junge Menschen einen wichtigen gesellschaftlichen Hintergrund haben, gezeigt. Trotz der erschwerten Zustände, die durch die globale Corona-Pandemie auftraten, hat die Jugendbegegnungsstätte auch in 2020 eine gute und wertvolle Jugendarbeit geleistet.“ (Zitat einer Hausbesucherin)

Weitere Informationen: www.haus-metternich.de.

Öffnungszeiten

| | |
|------------------|-------------------|
| Dienstag-Freitag | 15.00 – 20.00 Uhr |
| Donnerstag | 15.00 – 22.00 Uhr |
| Montag Plenum | 17.00 – 19.00 Uhr |

2.1.2 Jugendtreff „Maulwurf“

Offener Treff

Der Jugendtreff Maulwurf ist derzeit viermal die Woche für Kinder und Jugendliche, im Alter von 12 bis 27 Jahren, geöffnet. Unsere Angebote sind dabei grundsätzlich für alle jungen Menschen zugänglich, unabhängig von deren sozialem Status, Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, körperlichen oder geistigen Möglichkeiten oder Bildungsstand.



Die vorhandenen Räumlichkeiten können von den Besucherinnen und Besuchern unter Einhaltung von Regeln genutzt werden und stehen zur Entwicklung und Pflege generationseigener Ausdrucksformen zur Verfügung. Ihnen stehen dauerhaft Materialien für verschiedene Freizeitaktivitäten kostenlos bereit, wie beispielsweise Billard, Kicker, Tischtennis, Gesellschaftsspiele und verschiedene Medienangebote. Die Mitarbeitenden sind für die Besucherinnen und Besucher des Treffs permanent und zu allen Themen des Lebens Ansprechpartnerin/Ansprechpartner und Vertrauensperson. Den Jugendlichen wird die Möglichkeit der planerischer Mitgestaltung der Angebotsstruktur und der Gestaltung der Räumlichkeiten geboten. Ziel der Arbeit im Jugendtreff Maulwurf ist es, jungen Menschen ein Raum-, Bildungs- und Beratungsangebot sowie Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung und Selbstentfaltung zu eröffnen und sie hierbei zu unterstützen.

Viele unserer Angebote und Kooperationen konnten aufgrund der herrschenden Corona-Pandemie nur verändert oder begrenzt stattfinden. Da sich unsere Arbeit immer an der aktuellsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) orientiert hat, waren einige Angebote/Kooperationen dieses Jahr nicht oder nur zu bestimmten Zeiten des Jahres umsetzbar. Alle Angebote fanden unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Einlassbeschränkungen statt. Dies wird nicht noch einmal für jedes Angebot einzeln ausgeführt oder benannt. Auch der Offene Treff selbst konnte zeitweise nur digital stattfinden. Die Besucherinnen und Besucher hatten zudem die Möglichkeit, Einzeltermine auszumachen und nahmen dies auch in Anspruch.

Kooperationsangebote im schulischen Kontext:

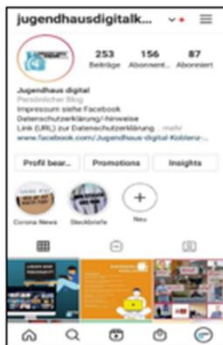
- **Präventionsseminare:** Das Präventionsteam (der Jugendschutzbeauftragter der Stadt Koblenz und Mitarbeitende des Jugendtreffs) führte Seminare für Schulklassen durch. Themenschwerpunkte waren: Gruppendynamik, soziales Miteinander, Sucht- und Gewaltprävention. Insgesamt wurden fünf Seminare veranstaltet. Die Durchführung der Seminare war im Jahr 2020 nur im Januar und Februar möglich.
- **Nachmittags-AG:** In Kooperation mit der Schulsozialarbeit der Clemens-Brentano-Overberg-Realschule-Plus wurde, im Rahmen der Ganztagschule, eine AG in unseren Räumlichkeiten angeboten. Themenschwerpunkte waren: Spiel, soziales Miteinander, Gruppendynamik, Kreativitätsförderung und Bewegung.

Kooperationsangebote ohne schulischen Kontext:

- **„Jugendhaus digital Koblenz“:** Unter Mithilfe des Teams und weiterer Mitarbeitender des Sachbereichs Kinder- und Jugendförderung entstand im März 2020 die Idee für ein digitales Jugendhaus. Angesichts der Corona-Pandemie sah sich die Jugendarbeit in Koblenz vor einige Probleme gestellt. Die Schulen und Jugendhäuser waren geschlossen. Der Kontakt zu den Schülerinnen/Schülern und Besucherinnen/Besuchern unmöglich. Es entstand das



„Jugendhaus digital Koblenz“, das Freizeittipps und Mitmachaktionen vorstellt, pädagogische Ideen, Anregungen und Materialien anbietet, Infos und Nachrichten jugendgerecht aufbereitet, Hilfsangebote und Unterstützung unterbreitet und signalisiert, dass auch in dieser Situation Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung stehen. Dabei soll über die Plattform selbst keine Beratung stattfinden. Es wird lediglich auf Beratungsstellen und Jugendhilfeeinrichtungen verwiesen, um datenschutzrelevante Daten zu schützen.



Quelle: Screenshots der Facebook und Instagram Präsenz

2020 lag der Schwerpunkt im Aufbau des „Jugendhaus digital Koblenz“ sowie der Ausfertigung einer Konzeption. 2021 soll der Fokus auf der Weiterentwicklung des digitalen Jugendhauses sowie dem Ausbau der digitalen Jugendarbeit liegen. Angedacht ist es, zukünftig eine App als Plattform zu nutzen. Ziel ist eine Plattform, die von den Jugendlichen selbst mitgestaltet wird und keinen reinen Output des Fachpersonals darstellt. Auf diese Art sollen

mediale Räume für Jugendliche geschaffen werden, die sie selbst (mit)kreieren können und in denen Persönlichkeitsentwicklung stattfinden kann. Unter Begleitung und fachlicher Anleitung werden so Experimentier-, Lern- und Freiräume geschaffen und die Möglichkeit zur Reflexion geboten. Als Plattform dienen derzeit noch Instagram und Facebook. Mehr Informationen erhalten Sie unter: <https://www.facebook.com/Jugendhaus-digital-Koblenz-110764993918091>.

- **Eltern-Schüler-Sorgentelefon:** Während des ersten Lockdowns standen Mitarbeitende des Jugendamtes, ausgebildete Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter am Eltern-Schüler-Sorgentelefon zum Gespräch zur Verfügung. Nicht nur die Erwachsenen, sondern auch insbesondere die Kinder und Jugendlichen selbst, konnten sich hier Rat und Hilfe holen.

Geschlechtsspezifische Angebote:

- **„Work this out“:** Donnerstags fand ein geschlechtsspezifisches Sportangebot für Mädchen und junge Frauen statt. Die verschiedenen Übungen sind dabei speziell auf die weibliche Fitness abgestimmt. Ein gesundes und gutes Körpergefühl soll gefestigt werden.

- **„Bootcamp“:** Auch in diesem Jahr wurde freitags ein jungenspezifisches Sportangebot durchgeführt, welches aus Übungen mit dem eigenen Körpergewicht und Übungen mit leichten Gewichten bestand.

Workshops und besondere Angebote:

- **Kreativangebot:** Das Projekt „Ich mag es bunt! Du auch?“, welches interessierten Jugendlichen einmal monatlich verschiedene Gestaltungstechniken näherbringen und ihre Kreativität fördern soll, wurde auch dieses Jahr durchgeführt.
- **Kochangebot:** Freitags bestand zeitweise im Rahmen des Offenen Treffs die Möglichkeit für ein Kochangebot. Mit diesem Angebot zur „lebenspraktischen Bildung“ erhalten die Besucherinnen und Besucher des Hauses die Möglichkeit, selber zu kochen (das Kochen zu planen, nötige Besorgungen zu machen bzw. das Kochen zu erlernen).
- **Nähkurs:** Der entstandene Nähkurs aus dem letzten Jahr wurde auch 2020 erfolgreich weitergeführt. Der Kurs soll den Jugendlichen die Grundlagen des Nähens mit einer Nähmaschine beibringen. Es wurden einfache Kleidungsstücke und Alltagsmasken angefertigt.
- **Lernhilfe:** Die Besucherinnen und Besucher konnten mittwochs ab 14 Uhr unser Lernhilfeangebot nutzen, Hausaufgaben machen oder für Klassenarbeiten lernen.
- **Grillfest/Sommerfest:** Am 31.07.2020 organisierte der Jugendtreff Maulwurf, unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Einlassbeschränkungen, ein kleines Sommerfest.
- **Halloween:** Am 30.10.2020 veranstaltete der Jugendtreff Maulwurf, unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Einlassbeschränkungen, eine „Halloween Party“.
- **Offener Treff geht online:** Während des Lockdowns trafen sich die Besucherinnen und Besucher des Jugendtreffs dienstags bis donnerstags um je 19 Uhr in einem Videochat. Auf diese Weise konnte ein alternatives Angebot realisiert werden und der Kontakt zu den Stammbesucherinnen und -besuchern erhalten bleiben.

Weitere Veranstaltungen:

- **Großveranstaltungen:** Die Mitarbeitenden des Jugendtreffs wirkten unterstützend bei der „RoMo - Disco“ im Agostea sowie der Sommerferienfreizeit des Jugendamtes der Stadt Koblenz mit.
- **Bildungsreise „Berlin“:** Das Team des Jugendtreffs Maulwurf plante unter Einbezug der Jugendlichen eine Bildungsreise nach Berlin, die letztendlich wegen Corona-Pandemie abgesagt werden musste. Die Reise soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Konzeptionelle Tätigkeiten:

- **Zielüberprüfung:** Der im Sachbereich durchgeführte Prozess zur Qualitätssicherung, Zielfindung und Evaluation wurde in 2020 erneut in Form der Zielüberprüfung weitergeführt.
- **Hygienekonzept:** Angesichts der Pandemie und der geltenden CoBeLVO erstellte das Team ein eigenes Hygienekonzept, welches immer wieder angepasst und aktualisiert werden musste.

Fremdnutzung der Räumlichkeiten:

Aufgrund der Pandemie waren in diesem Jahr so gut wie keine Fremdnutzungen unserer Räume möglich.

Sonstiges:

Auch dieses Jahr bestand ein erhöhter Bedarf an Einzelfallberatung und Hilfestellungen im alltäglichen Leben. Viele Beratungen mussten dieses Jahr telefonisch erfolgen. Zudem ist weiterhin eine signifikante Zunahme an psychischen Erkrankungen oft in Folge von Traumata wahrzunehmen. Die Mitarbeitenden nehmen derzeit an einer Weiterbildung zum Thema Traumapädagogik teil, um traumapädagogische Haltungen und Handlungsansätze in den Arbeitsalltag mit einbinden zu können. Dies soll 2021 auch konzeptionell festgehalten.

Das Team des Jugendtreffs nutzte die pandemiebedingten Schließzeiten zur Renovierung der Räumlichkeiten, zur Fort- und Weiterbildung sowie zur Nutzung und Eruerung alternativer Kommunikationswege. Die technische Ausstattung des Treffs lässt jedoch zu wünschen übrig, was diese Arbeit sehr erschwert hat.

Durch die Pandemie entstanden im Jugendtreff alternative, auch auf Abstand gut umsetzbare, Freizeitmöglichkeiten, wie das Spielen mit Escape-Spielen, Puzzeln oder Legobausätzen. Im nächsten Jahr soll ein eigener Escape-Room im Jugendtreff Maulwurf entstehen. Die Mitarbeitenden nahmen diesbezüglich an einer Fortbildung teil.

Aktuelle Informationen zu Angeboten und Veranstaltungen des Jugendtreff Maulwurf sind unter www.jugendtreff-maulwurf-koblenz.de zu finden.

Öffnungszeiten Offener Treff

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Montag | Bürotag / Seminartag |
| Dienstag | 16.00 – 20.00 Uhr |
| Mittwoch - Donnerstag | 15.00 – 20.00 Uhr |
| Freitag | 15.00 – 21.00 Uhr |

2.1.3 Jugend- und Bürgerzentrum auf der Karthause – JuBüZ

Das Jugend- und Bürgerzentrum (JuBüZ) auf der Karthause ist eine stadtteilorientierte Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Koblenz. Es ist ein Ort der Begegnung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Seniorinnen und Senioren. Neben den Angeboten für die verschiedenen Altersgruppen bieten auch interkulturelle und generationsübergreifende Projekte die Möglichkeit, Menschen zusammenzuführen. Das Team des Jugend- und Bürgerzentrums versteht sich als Ansprechpartner für die sozialen und kulturellen Belange des Stadtteils Karthause. Neben dem pädagogischen Programmangebot stellt das Jugend- und Bürgerzentrum ebenfalls ein Veranstaltungshaus dar, das von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen zu geselligen und kulturellen Zwecken gemietet werden kann.

2.1.3.1 Wöchentliche Programmstruktur

Bürgertreff

| Tag | Uhrzeit | Thema | Bemerkungen |
|------------|-------------------|--------------------|-----------------------|
| Montag | 09:30 – 11:30 Uhr | Krabbeltreff | |
| Montag | 15:00 – 17:00 Uhr | Erzählcafé | |
| Dienstag | 15:00 – 18:00 Uhr | Spieletreff | |
| Mittwoch | 09:30 – 11:30 Uhr | Stadtteilfrühstück | jeden 1. Mi. im Monat |
| Mittwoch | 09:30 – 11:30 Uhr | Elternfrühstück | jeden 3. Mi. im Monat |
| Donnerstag | 15:00 – 17:30 Uhr | Hobbythek | jeden 4. Do. im Monat |

Jugendtreff

| Tag | Uhrzeit | Thema | Bemerkungen |
|------------|-------------------|---------------------------------------|---------------------------|
| Montag | 14:30 – 16:00 Uhr | „Krasse Klasse“ | Schul AG RSK+ |
| Montag | 16:00 – 19:00 Uhr | Offener Treff für Teens (ab 10 Jahre) | |
| Dienstag | 16:00 – 19:00 Uhr | Offener Treff für Teens (ab 10 Jahre) | |
| Dienstag | 19:00 – 20:00 Uhr | Hip Hop Dance (ab 10 Jahre) | |
| Donnerstag | 16:00 – 19:00 Uhr | Offener Treff für Kids (ab 8 Jahre) | |
| Donnerstag | 17:00 – 18:30 Uhr | JuBüZ Atelier für Kids (ab 8 Jahre) | Kooperation Atelier mobil |
| Freitag | 15:00 – 19:00 Uhr | Offener Treff für Teens (ab 10 Jahre) | |

Generationentreff

| Tag | Uhrzeit | Thema | Bemerkungen |
|----------|-------------------|------------------|------------------------------|
| Mittwoch | 18:00 – 20:00 Uhr | Stadtteiltheater | |
| Mittwoch | 16:00 – 17:30 Uhr | Vorleseclub | jeweils letzter Mi. im Monat |

Vermietungssprechstunde

| Tag | Uhrzeit | Bemerkungen |
|----------|-------------------|------------------------------|
| Dienstag | 17:30 – 19:00 Uhr | |
| Mittwoch | 11:00 – 13:00 Uhr | jeweils letzter Mi. im Monat |

2.1.3.2 Veranstaltungen 2020

Folgende Veranstaltungen, organisiert durch das Team des Jugend- und Bürgerzentrums, fanden im Jahre 2020 außerhalb des wöchentlichen Programms statt:

- Seniorenkarneval in Kooperation mit der AWO Karthause (im Februar)
- Theateraufführungen „Wogendes Meer Ungewissheit“ (im Oktober)

2.1.3.3 Programm während der Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Bekämpfungsmaßnahmen war das JuBüZ zeitweise für den Publikumsverkehr geschlossen und das wöchentliche Programm sowie auch geplante Veranstaltungen konnten nicht stattfinden. Das JuBüZ-Team war in diesen Zeiten einerseits mit übergeordneten Aufgaben innerhalb der Stadtverwaltung und des Sachbereiches Kinder- und Jugendförderung betraut, andererseits stand vor allem der Kontakterhalt zu den Besucherinnen und Besuchern des Hauses im Vordergrund. Neben wöchentlichen Anrufen installierte das Team eine zwischenmenschliche Sprechstunde (Einzelgespräche / Plaudersprechstunde) im Saal des JuBüZ. Voraussetzung dafür war ein umfangreiches Hygienekonzept, das im Frühjahr erstellt wurde. In dieser Zeit entstanden auch sechs Mut-Mach-Videos in Zusammenarbeit mit den Rhein-Mosel-News, die auf der JuBüZ-Homepage, der Website der Rhein-Mosel-News und dem Jugendhaus digital veröffentlicht wurden. Als politische Lockerungen der Kontaktbeschränkungen die Möglichkeit zur Wiederaufnahme von Programmen ermöglichten, öffnete das JuBüZ-Team mit folgendem, eingeschränktem Programm:

- Offenes Gesprächsangebot/Jugendtreff in Kooperation mit der Streetworkerin (wöchentlich)
- Hobbythek für Kids (Kreativangebot) (wöchentlich)
- „Krasse Klasse“ (Schul AG RSK +)
- Plaudertreff (ehemals Erzählcafé) und Spieletreff (wöchentlich)
- Stadtteilfrühstück in den Monaten Februar, März, September, Oktober
- Stadtteiltheaterproben (wöchentlich)

In der Zeit vom 27.07.-14.08.2020 fand die Sommerferienfreizeit der Stadtverwaltung Koblenz im JuBüZ statt.

Im Herbst 2020 wurde ein Unterstand auf dem Gelände des JuBüZ errichtet. Der Unterstand war ein Vorhaben aus dem Jugendforum des Jahres 2018 und konnte, dank vieler Spenden, nun erfolgreich abgeschlossen werden. Die Einweihung des Unterstandes mit beteiligten Jugendlichen, dem Oberbürgermeister der Stadt Koblenz und den zu dankenden Sponsoren findet voraussichtlich im Frühjahr 2021.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen Ende des Jahres 2020 mussten auch die eingeschränkten Programme wiederum eingestellt werden. Dennoch war die virtuelle Adventskranzchallenge ein großer Erfolg. In Kooperation mit der Pflegestrukturplanung der Stadtverwaltung und der Gemeindegemeinschaft ^{Plus} fand eine Weihnachtsaktion mit dem Titel „Weihnachten in der Tüte“ für hochbetagte Menschen im Stadtteil Karthause, die im Kontakt mit der Gemeindegemeinschaft stehen, statt. Im Jahr

2020 bestand eine Vakanz der Vollzeitstelle im Jugendbereich des JuBüZ. Die Stelle wird voraussichtlich im ersten Quartal des Jahres 2021 wiederbesetzt.

2.1.3.4 Vermietungen 2020

Pandemiebedingt mussten über 85 % der Vermietungen im Jahre 2020 storniert werden.

| Vermietungen | Mieter | Anzahl der Vermietungen |
|----------------------|----------------------------------|-------------------------|
| | private Personen | 5 |
| | Vereine, Parteien, Institutionen | 5 |
| | Kooperationspartner (mietfrei) | 6 |
| Mieteinnahmen gesamt | | 681 € |

Quelle: eigene Erhebungen

Weitere Informationen zum Konzept und Programm des Jugend- und Bürgerzentrums Karthause finden Sie unter: www.jubueez.de, E-Mail: info@jubueez.de.

2.1.4 Dezentrale Mobile Jugendarbeit

2.1.4.1 Jugendtreffs und subkulturelle Veranstaltungen

Grundlage der Mobilien Jugendarbeit ist die Rahmenkonzeption „Aufsuchende Jugendarbeit“ (s. Kommunalen Jugendplan, Jugendamt der Stadt Koblenz, 1996, S.204 ff.). Der Leistungsumfang ist in der „Konzeption der Mobilien Jugendarbeit 2005“ beschrieben. Weitere Infos auf der Homepage <http://www.mobile-jugendarbeit-koblenz.de>. Genaue Besucherzahlen vgl. Evaluation OJA 2018.

Kontinuierlich laufende Leistungen

- Jugendtreff Löwentor, Am Löwentor, 56075 Koblenz (Alt- Karthause)
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag ab 15:00 Uhr, betreute Öffnung
- Jugendtreff Pfaffendorfer Höhe, Karl-Friedrich-Goerdeler Str.8,56076 Koblenz
Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch ab 16:00 Uhr, betreute Öffnung
- Jugendtreff im BüZ Lützel, Brenderweg 17-21, 56070 Koblenz
Öffnungszeiten: Donnerstag ab 15:00 Uhr, betreute Öffnung
- Jugendtreff Kesselheim, Schöffengasse 4, 56070 Koblenz
Öffnungszeiten: Mittwoch ab 16:00 Uhr, betreute Öffnung
- Jugendtreff Güls, Gulisastr, 56072 Koblenz
Öffnungszeiten: Montag ab 16:00 Uhr, betreute Öffnung
Wochenende: Selbstverwaltung durch die Jugendlichen
- Bauwagen Mittelweiden, In der Wehring 18, 56070 Koblenz (Mittelweiden)
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag ab 16:00 Uhr, betreute Öffnung in Kooperation mit dem Kinderhort der Caritas.

- Jugendtreff Goldgrube, Froebelstr.9, 56073 Koblenz
Öffnungszeiten: Freitag ab 16:00 Uhr, betreute Öffnung

Die Jugendtreffs waren aufgrund der Landesverordnung zu Corona in der „harten Lockdown-Phase“ ab Mitte März bis zum „Lockdown Light“ geschlossen.

Durchgeführte Aktivitäten

- Outdoor-Spiel- und Sportangebote während der Schließung des Treffs am Löwentor
- Renovierung des Jugendtreffs und Aufsuchende Jugendarbeit während der Schließung des Treffs der Pfaffendorfer Höhe
- Outdoor-Spiel- und Sportangebote während der Schließung des Jugendraums und Aufsuchende Jugendarbeit im Stadtteil Lützel
- Renovierung des Raumes im Jugendtreff in Kesselheim. Des Weiteren wurde in den Winterferien ein Ausflug ins Salto Koblenz sowie in den Sommerferien ein Ausflug ins Phantasialand nach Brühl durchgeführt.
- Renovierung des Jugendtreffs in Güls (Entfernen des Teppichs an den Wänden, Streichen der Wände, Abbau der alten Bar, Sanierung der Toiletten, Auswechseln der Türen, Überarbeitung der Elektronik und Einrichtung einer Chillout-Ecke aus Paletten)
- Am 19.02.20 wurde mit den Jugendlichen aus Mittelweiden ein Ausflug ins Icehouse Neuwied durchgeführt. Im Sommer wurden mit einer festen Gruppe Paletten Möbel gebaut. Ab März 2020 fand nur noch Aufsuchende Jugendarbeit vor Ort statt. Einzelberatungen (Bewerbung schreiben etc.) wurden parallel im Bauwagen wahrgenommen. Ab Oktober 2020 Kooperation mit dem BÜZ in Lützel, wobei die Räumlichkeiten mit einer festen Gruppe genutzt werden dürfen. Transport der Jugendlichen nach Lützel und zurück.
- Am 17.01.20 hat in dem Jugendtreff der Goldgrube ein Filmabend mit dem Film „Ostwind“ stattgefunden. Des Weiteren gab es während der Schließung bewegungs- und erlebnispädagogische Angebote vor dem Jugendtreff.

Pandemiebedingt nicht durchgeführte Aktionen

Löwentor

- Renovierung und Neugestaltung des Jugendraumes
- Oster-, Sommer und Herbstferienprogramme
- Graffiti-Workshop im Jugendtreff

Pfaffendorfer Höhe

- Oster-, Sommer und Herbstferienprogramme u.a. mit Ausflügen (Phantasialand Brühl, Aqualand Köln, Wildpark Gackenbach, Trampolino Andernach, Spaßfabrik Lahnstein, Escape Room Köln)

Büz Lützel

- Koch- und Kreativworkshop
- Oster-, Sommer und Herbstferienprogramme (siehe Pfaffendorfer Höhe)

Kesselheim

- Ausflüge und Aktionen wie z.B. Kletterwald Sayn, Schwimmbad
- Graffiti-Workshop mit den Jugendlichen
- Bau von Palettenmöbeln wie z.B. Couch, Tisch und Bar

Güls

- Kunstworkshop im Jugendtreff („Jedem Kind seine Kunst“)
- Ausflüge in den Oster-, Sommer und Herbstferien wie z.B. Bowlingbahn, Schwimmbad, Eishalle

Mittelweiden

- Cage-Soccer-Turnier
- Bowling, Salto Koblenz, Schwimmbad, Eifelblock und Icehouse Neuwied
- Zirkusprojekt in Kooperation mit der Kita Mittelweiden

Goldgrube

- Weihnachtsfilmabend in der Kooperation mit Medien RLP
- Betreuung des Spielecontainers auf dem Overbergplatz
- Ausflüge ins Schwimmbad, Fahrradtour oder Wanderangebote
- Graffiti-Aktion am Container und im Eingangsbereich

Allgemein nicht stattgefundenen Aktionen aufgrund Corona

- Skate-Contest am kurfürstlichen Schloss
- Graffiti-Projekte und Workshops
- Stadtteilstadt Goldgrube
- „Spille und Dille“ Neuendorf
- Cage-Soccer-Turniere
- Mitgestaltung des neuen Netzwerkes Pfaffendorfer Höhe
- Unterstützung des Stadtteilstadt Pfaffendorfer Höhe
- Unterstützung der Jugendschutzmaßnahme auf dem Blütenfest in Koblenz Güls
- Skateboard-Workshop Oberwerth mit dem Skateboard e.V. Koblenz
- 10. StayOn Skate-Contest im Skatepark am Schloss
- Streetball-Turnier „Hall of Fame“ in Koblenz Lützel
- Cage-Soccer-Turnier „Hall of Fame“ in Koblenz Lützel

Planung 2021

Die Planung für das Jahr 2021 ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie und den personellen Ressourcen. Auf jeden Fall sollen die 2020 pandemiebedingt nicht stattgefundenen Aktionen neu terminiert und durchgeführt werden. Zeitnah ist Aufsuchende Arbeit

im Stadtteil Rübenach anberaumt. Wenn die Skateelemente auf dem Gelände der Realschule Plus Koblenz-Karthause installiert sind, werden diese von den Mitarbeitenden der Mobilen Jugendarbeit im Rahmen der Aufsuchenden Arbeit betreut. Die Mitarbeit an einer Ferienfreizeit 2021 ist angedacht. Weitere Aktionen werden zeitnah geplant.

2.1.4.2 Präventive Jugendarbeit Neuendorf

Die Zielgruppe dieser Stelle sind alle Kinder und Jugendliche im Stadtteil Neuendorf, insbesondere aus der Großsiedlung, sowie deren Eltern. Aufgaben sind die Planung, Organisation und Durchführung von eigenen Projekten für Kinder, Jugendliche und Familien in der Großsiedlung Neuendorf sowie eine enge Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren vor Ort.

Während des ersten Quartals 2020 war die präventive Jugendarbeit mit Unterstützung der Mitarbeitenden der mobilen Jugendarbeit aufsuchend in der Großsiedlung vor Ort. Es wurde so der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen weiter gehalten. Die unerwarteten Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zwangen erneut zur Adaption der Angebotsstruktur in der Großsiedlung. Als Sofortmaßnahme wurden die „Einzelfallhilfe“ mit Kolleginnen und Kollegen des ASD implementiert. Hierbei wurde der Fokus auf eine Eins-zu-eins-Betreuung für Kinder und Jugendliche aus der Großsiedlung gerichtet. Sobald es die Corona-Schutz-Verordnung wieder zu ließ, wurde die Fahrrad-Werkstatt wieder wöchentlich geöffnet.

Um die weitere Verbreitung des Corona-Virus möglichst zu erschweren, wurden die Rahmenbedingungen durch ein Hygienekonzept angepasst. So wurde nun in einem fest definierten Werkstatt-Team gearbeitet. Dieses Team besteht aus eingesetzten Fachkräften sowie Kindern und Jugendlichen aus der Großsiedlung. Während der Angebotszeit wurden durch die Werkstatt-Teams gebrauchte Fahrräder aufgearbeitet und wieder in einen verkehrssicheren Zustand gebracht.

Neben den wöchentlichen Angebotszeiten der Fahrrad-Werkstatt wurde zusätzlich ein Zweiradflohmarkt innerhalb der Sommerferien durchgeführt. Die wieder verkehrstüchtigen Fahrräder wurden an Kinder und Jugendliche weitergegeben.

Der Aufbau einer Beratungsstruktur für Eltern mit Migrationshintergrund stellt ein abschließendes Aufgabenfeld der präventiven Jugendarbeit da. Hierbei liegt der Schwerpunkt in der klientengerechten Beratung und Vermittlung von verschiedensten Leistungen und Hilfen. Zielgruppe sind u.a. alle Eltern im Fördergebiet. Dies war eigenschränkt möglich.

2.1.4.3 Programm Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit

Die Projektstelle der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit zur gesellschaftlichen Integration von sozial benachteiligten jungen Menschen besteht seit dem 15.02.2018. Gefördert wird sie durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der Jugendstrategie „JESI“. Zielgruppe in der Stadt Koblenz sind bulgarische Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12-20 Jahren, welche mit ihren Familien in den Stadtteilen Altstadt, Lützel und Neuendorf wohnen.

Schwerpunkt der Arbeit war der Beziehungsaufbau sowie das Kennenlernen der Lebenswelt der Jugendlichen u.a. im Rahmen der Mitarbeit in der Jugendbegegnungsstätte im Haus Metternich. Daraus entstanden im weiteren Verlauf Einzelberatungen und gruppenspezifische Angebote. In Kooperation mit Mobiler Jugendarbeit und Streetwork wurde die Fachkraft in den Stadtteilen Altstadt und Lützel, insbesondere in den Zeiten des Lockdown, aufsuchend tätig, um weitere Kontakte zu Jugendlichen aufzubauen. Das offene Treffangebot im Bürgerzentrum Lützel wurde eingeschränkt weiter betrieben.

Netzwerkarbeit

Der Aufbau eines Netzwerkes konnte im Jahr 2020 nur eingeschränkt fortgesetzt werden. Es fand ein weiteres Treffen des Runden Tisches „Bulgarische Schülerinnen und Schüler in Koblenz“ mit Mitarbeitenden von Schulen, der Schulsozialarbeit und des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Stadt Koblenz statt. Es konnten Vertreterinnen und Vertreter der bulgarischen Community als Teilnehmende gewonnen werden.

Zum 30.09.2020 ist die Fachkraft aus persönlichen Gründen ausgeschieden. Die Stelle konnte im Berichtszeitraum nicht besetzt werden. Das Besetzungsverfahren ist durch die Pandemie erschwert. Eine Stellenbesetzung zum 01.04.2021 wird angestrebt. Das Ausscheiden der Fachkraft in Kombination mit den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie hat die Arbeit sehr behindert. Aufsuchende Arbeit ohne Raumangebot ist eine besondere Herausforderung, da Vereinbarungen zum Treffen noch unverbindlicher werden.

Teilnahme an Veranstaltungen und Kooperation im Netzwerk:

- Mitarbeit beim Erstellen des Konzeptes Mobile Jugendarbeit
- Mitwirkung beim Sommerferienprogramm auf der Karthause
- Erstellung von Beiträgen beim „Jugendhaus digital Koblenz“ (Beiträge zum Thema Mobilität)
- Mitarbeit in der Eltern-Schüler-Hotline
- Unterstützung bei der „RoMo-Disco“ im Agostea
- Mitwirkung beim Jugendschutz
- Mitarbeit beim Elternabend für Eltern bulgarischer Schülerinnen und Schüler

2.1.4.4 Streetwork

Seit dem 01.06.2009 gibt es beim Jugendamt Koblenz eine volle Stelle im Bereich Streetwork. Gesetzliche Grundlagen, Zielgruppe, Inhalte und Prinzipien der Arbeit können der Konzeption entnommen werden. Seit Ende 2017 befindet sich das Büro der Streetworkerin in der zweiten Etage des Kurt-Esser-Hauses am Hauptbahnhof, wodurch eine gute Erreichbarkeit gegeben ist.

Aktuelle Situation

Das Jahr 2020 war in jeder Hinsicht anders als andere Jahre und brachte ganz neue Herausforderungen mit sich.

Streetwork betreut Einzelpersonen, Gruppen und auch junge Familien oder Alleinerziehende, welche keine oder wenig Anbindung an andere Institutionen haben. Überwiegend gilt es hier Informationen zu Leistungen zu vermitteln und in akuten Krisen Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zu sein. Aber auch längerfristige Unterstützung und vertrauensvolle Bindungen prägen die Arbeit.

Überaus wichtig ist aber vor allem der persönliche Kontakt, besonders bei Menschen deren Lebenssituation sowieso schon von mangelnder Teilhabe und Ausgrenzung geprägt ist. Manches lässt sich telefonisch klären, jedoch ersetzt dies die persönlichen Kontakte nicht.

Die Aufsuchende Arbeit gestaltete sich in diesem Jahr aufgrund der Kontaktbeschränkungen und der daraus folgenden geringeren Präsenz von jungen Menschen im öffentlichen Raum schwierig. Die neuen Kontakte haben sich überwiegend durch bereits bestehenden Beziehungen ergeben.

Fehlende Perspektiven, Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit und fehlende finanzielle Mittel sind nach wie vor Themenschwerpunkte und haben sich durch die Pandemie sicher verschärft. Beratung, Begleitung und Anleitung ist in großem Maße nötig, ebenso wie akute (auch finanzielle) Hilfe beim Fehlen jeglicher Mittel. Dies ist vor allem bei EU-Bürgern, welche aufgrund der Freizügigkeit das Recht haben einzureisen, ein Problem, wenn sie keine Arbeit finden bzw. aufnehmen können. In einem solchen Fall gibt es keinerlei finanzielle Leistungen, auch nicht für Kinder. In diesen Fällen bedarf es einer umfassenden Unterstützung unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure zur Sicherstellung des Lebensunterhalts und der Gesundheit. Verschuldung, psychische Beeinträchtigungen oder Erkrankungen, Klinik- oder Gefängnisaufenthalte sind weitere Schwierigkeiten mit denen junge Menschen zusätzlich belastet sind. Viele geplante Klinikaufenthalte und Therapien wurden wegen den Corona-Fallzahlen verschoben oder fielen aus.

Ausblick

Öffentliche Plätze, an denen sich junge Menschen aufhalten, aufzusuchen, neue Kontakte zu knüpfen und alte Kontakte zu pflegen, gehört ebenso wie die Einzelfallhilfe weiterhin zu den Schwerpunkten der Arbeit. Es ist damit zu rechnen, dass die Auswirkungen der Pandemie im Laufe des Jahres noch deutlicher hervortreten und mehr junge Menschen Unterstützung in den verschiedenen Bereichen und Lebenslagen brauchen werden.

Geplant ist die Aufsuchende Arbeit im Team mit dem Kollegen des Projektes „Next Step 3“ auszubauen und gemeinsam zu gestalten. Die Zusammenarbeit und personelle Kooperation mit der Mobilen Jugendarbeit soll beibehalten werden.

Durchgeführte Freizeitaktivitäten

Es fanden Spaziergänge sowie Koch- und Spielenachmittage statt.

Fortbildungen

- Teilnahme an einer Fortbildungsreihe zum Thema Jugendschutz
- Beginn der Online-Fortbildung Traumapädagogik

Weiteres

- Teilnahme am AK Wohnungslose Frauen in Koblenz
- Unterstützung der Fieberambulanz Koblenz
- Unterstützung des Krisentelefon des Jugendamtes
- Beteiligung an einer nächtlichen Großkontrolle von Gaststätten im Rahmen des Jugendschutzes in Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsamt
- Unterstützung bei vom Sachbereich Kinder- und Jugendförderung durchgeführten Angeboten, wie die „RoMo-Disco“ im Agostea für Kinder im Alter von 12 und 15 Jahren
- Transport zum Angebot der Tafel
- Begleitung von Umgängen (im Fall eines in Kurzzeitpflege untergebrachten Babys)

Kooperationspartnerinnen und -partner

- Träger der Wohnungslosenhilfe
- Mitarbeitende des Jobcenter Koblenz, auf Wunsch Mitarbeitende anderer Jugendämter
- Mitarbeitende des Sachbereiches Kinder- und Jugendförderung und des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD)
- Mitarbeitende des Internationalen Bundes (Betreuung der WG „Spurwechsel“)
- Mitarbeitende des Projektes „First Step 3“ der Fortbildungsakademie der Wirtschaft gGmbH
- Mitarbeitende des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Koblenz
- Mitarbeitende des Kinderheim Arenberg im Rahmen von begleiteten Umgängen

2.1.5 *Spielhaus am Peter-Altmeier-Ufer*

Das Spielhaus am Moselufer ist eine außerschulische Bildungs- und Freizeiteinrichtung für Kinder im Alter von 6-12 Jahren. Ziel der Arbeit ist es, jungen Menschen ein Freizeit-, Raum-, Bildungs- und Beratungsangebot zu eröffnen und dabei Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung sowie Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung, Selbstentfaltung und Partizipation zu schaffen. Dabei werden die Lebenssituationen und kulturellen Hintergründe der Besucherinnen und Besucher berücksichtigt. Den Kindern und Jugendlichen stehen pädagogische Fachkräfte als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

Angebote zur außerschulischen Bildungsarbeit

Inhaltliche Schwerpunkte der Bildungsarbeit sind die Themen: Bewegung, gesunde Ernährung, Kultur, Medien, kreatives Gestalten und Werken, Natur- und Umwelt sowie informelle Wissens- und Wertevermittlung. Neben thematischen Wochenangeboten im Regelbetrieb der Einrichtung werden

diese Themen auch in Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnerinnen und -partnern (Clemens-Brentano-/ Overberg Realschule Plus, St. Castor Grundschule, Diesterweg Schule) im Rahmen von Nachmittags-AGs niedrigschwellig bearbeitet.

Ferienangebote

Das Spielhaus am Moselufer bietet während der Schulferien besondere Angebote, Workshops und Tagesausflüge an. In den Winterferien im Februar hat das Spielhaus einen Ausflug zur Spaßfabrik gemacht. Ebenfalls im Februar hat eine Karnevalsparty im Spielhaus stattgefunden. Die geplanten Aktionen Escape-Room, Gartenwoche und Dreck-Weg-Tag im Frühling mussten aufgrund der Pandemie entfallen. In den Sommerferien konnten drei Ausflüge stattfinden. Die Mitarbeitenden sind mit Kleingruppen zur Spieleaustellung auf die Festung Ehrenbreitstein gefahren, haben Minigolf in Lahnstein gespielt und sich zum interaktiven „Mr. X“ Spiel getroffen. Die letzten drei Wochen in den Sommerferien waren regulär von 14 bis 18 Uhr geöffnet. Ein Großteil der Mitarbeitenden hat bei der Ferienmaßnahme der Stadtverwaltung Koblenz auf der Karthause mitgewirkt. In den Herbstferien wurde ein Mädchen-Beauty-Tag veranstaltet und der Dreck-Weg-Tag nachgeholt. Dabei haben die Kinder den Müll auf dem Gelände rund um das Spielhaus beseitigt.

Besondere Angebote & Feste

Da keine besonderen Angebote stattfinden konnten, hat das Spielhaus einen digitalen Escape-Room entwickelt und den Kindern zur Verfügung gestellt.

Im Frühling haben die Mitarbeitenden die Kinder der Flüchtlingsunterkunft Rauental für außerschulische Bildungsangebote aufgesucht.

Konzeptionelle Weiterentwicklung

Im Rahmen der Organisationsentwicklung hat das Spielhaus-Team den Prozess der Zielentwicklung und Zielüberprüfung durchgeführt.

Mobile Einsätze mit den Spielekisten „KOWELIX Junior“ und dem „KOWELIX“

Neben der pädagogischen Arbeit im Spielhaus besteht die zweite Säule in der aufsuchenden mobilen Arbeit in Koblenzer Stadtteilen. Ziel der Mobilen Arbeit ist es, ähnlich wie im Spielhaus, ein Freizeit-, Bewegungs-, Bildungs- und Partizipationsangebot zu eröffnen. Um dies zu erreichen, werden mit dem „Kowelix Junior“ (PKW-Anhänger) gezielt benachteiligte Stadtgebiete und Schulen angefahren, um auch dort die Teilhabe der Kinder- und Jugendlichen zu ermöglichen.

Angebote für Geflüchtete

In den Monaten Januar und Februar konnten die Flüchtlingsunterkünfte für wöchentliche Spiel- und Bewegungsangebote angefahren werden. Seit dem ersten Lockdown war dies nicht mehr möglich.

Angebote an Koblenzer Grundschulen

An der Resonanz der beteiligten Grundschulen wurde deutlich, dass die bereits in den vergangenen Jahren durchgeführten aktiven Spiel-/Bewegungspausen an Attraktivität und Notwendigkeit nicht

eingebüßt haben. So gibt es an zahlreichen Koblenzer Grundschulen in der Pausenzeit kaum gezielte Angebote zur Beschäftigung und Bewegung. Das Team des Spielhauses/Spielmobils hat mithilfe der Spielekiste „Kowelix Junior“ folgende Grundschulen erreicht: Grundschule Niederberg, Regenbogen Grundschule. Ein Ausbau des Angebots, um auch andere Schulen miteinzubeziehen, ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. Dies wiederum erfordert einen Ausbau zeitlicher und materieller Ressourcen.

An der Willi-Graf-Grundschule findet ein wöchentliches Angebot zur Bewegungs- und Kreativitätsförderung statt.

Angebote in Koblenzer Stadtteilen und Angebote an (Groß-)Veranstaltungen

Aufgrund der Pandemie waren weder die Stadtteil-Arbeit, noch das Mitwirken an (Groß-)Veranstaltungen möglich. Konzeptionelle Überlegungen dazu wurden angestrebt, um im Jahr 2021 eventuell damit starten zu können.

Vermietung

In 2020 erfolgten pandemiebedingt lediglich 14 Vermietungen. Davon zwei mit Einnahmen in einer Gesamthöhe von 109 €.

| Vermietung mit Einnahmen | Anzahl | Einnahmen |
|----------------------------------|---------------|------------------|
| KOWELIX junior KO 2070 (MOSPIKI) | 1 | 100 € |
| Buttonmaschine | 1 | 9 € |
| Ausleihen gesamt | 2 | 109 € |

| Vermietungen ohne Einnahmen* | Anzahl |
|-------------------------------------|---------------|
| Spielgerätesortiment | 2 |
| Buttonmaschine | 3 |
| Jonglierkiste | 1 |
| Getränkagarnituren | 2 |
| Jongliermaterial | 3 |
| Großspiele | 1 |
| Vermietungen gesamt | 12 |

Quelle: eigene Erhebungen

* Kooperationen ergaben sich nicht, da pandemiebedingt keine Veranstaltungen/Feste stattfanden bzw. die AHA-Regeln nicht hätten eingehalten werden können.

2.1.6 Ferienmaßnahmen

Viele unterschiedliche Träger engagieren sich bei den Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche und leisten für berufstätige Eltern nicht nur einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern bieten auch den Koblenzer Kindern, deren Eltern nicht in Urlaub fahren können, spannende und erlebnisreiche Ferientage vor Ort. Im Vordergrund stehen

Spiel, Spaß, Action, außerschulisches Lernen und das Schließen neuer Freundschaften. Zum vielseitigen Freizeitprogramm zählen Ausflüge, Schwimmbadbesuche, Naturerlebnisse und kreative Angebote.

Insgesamt standen bei den Ferienmaßnahmen im Jahr 2020 ca. 800 Plätze für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren zur Verfügung. Die Angebote dauern von minimal einer Woche bis hin zu 6 Wochen der Sommerferien. So kamen addiert fast 10.000 Betreuungstage zusammen. Durch großes Engagement sowohl beim öffentlichen aber vor allem bei den freien Trägern konnte durch dieses Angebot den Eltern eine Betreuung und den Kindern und Jugendliche sinnvoll gestaltete Ferien als Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung in Corona-Zeiten geboten werden.

Das Jugendamt stellt zu Beginn eines jeden Jahres alle Ferienmaßnahmen in einer Broschüre zusammen, um Eltern einen Überblick über das Angebotsspektrum zu geben. Die Broschüre kann im Internet unter der unten angegebenen Adresse eingesehen und heruntergeladen oder beim Jugendamt angefordert werden. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde die Broschüre digital stetig aktualisiert. Des Weiteren war eine Hotline eingerichtet, die die Angebote koordiniert hat.

Die Stadtranderholungen und Ferienaktionen vor Ort werden im Rahmen der Richtlinien der Stadt Koblenz zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit finanziell unterstützt. Die Durchführung der Maßnahmen unter verschärften Hygienebedingungen, in kleineren Gruppen und mit höherem Personalaufwand, haben nicht unerhebliche Mehrkosten ausgelöst, die durch erhöhte Zuschüsse des Landes, Umschichtung von Haushaltsmitteln und Spenden zur Verfügung gestellt werden konnten.

Eine der größten Maßnahmen ist der Bauspielplatz auf dem Gelände der Sportanlage Oberwerth. Diese Ferienmaßnahme der Stadt Koblenz wird durch die Jugendkunstwerkstatt Koblenz e.V., die für die Organisation und Durchführung der Aktion verantwortlich ist, durchgeführt. Wie in den vergangenen Jahren haben auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an der Maßnahme teilgenommen.

Die Ferienangebote sind unter www.koblenz.de/leben-in-koblenz/freizeit/ferienprogramme/ zu finden.

2.1.7 Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche

Der Jugendrat hat auch im Jahr 2020 seine Arbeit weitergeführt, neue Veranstaltungen realisiert und bestehende Anliegen weiterverfolgt. Den Vorstand des Jugendrats bildeten Béla Riebel (18 Jahre) als Vorsitzender, Pauline Baumgart (17 Jahre), Matthias Beier (18 Jahre) und Leon Ahrend (14 Jahre) als stellvertretende Vorsitzende. Der Jugendrat tagte 2020 in zehn öffentlichen Sitzungen im Plenum, dazwischen arbeitete er in kleineren Arbeitsgruppen zu diversen Themen.

Zu den Arbeitsgruppen gehört die Arbeit in den Bereichen Schule, Verkehr, Sport, Event, Freizeit, Öffentlichkeitsarbeit, Mobbing und Umwelt. Durch die Corona-Pandemie war die Projektarbeit in den

AGs sehr eingeschränkt, trotzdem hat die AG Freizeit & Events im August 2020 das alljährliche Open Air Kino veranstaltet. Gezeigt wurde der Film „Harriet – Der Weg in die Freiheit“ der sich mit dem Thema Sklaverei und Rassismus auseinandersetzt. Begleitet wurde der Kinoabend von einer Fotoaktion bei der Zuschauerinnen und Zuschauer Poster mit ihren Statements gegen Rassismus und Diskriminierung gestalten konnten. Das Event war trotz der Einschränkungen ausverkauft.

Die AG Öffentlichkeitsarbeit hat im Rahmen der Jugendratswahl mit viel Engagement Werbung gemacht. Interviews bei Antenne Koblenz, TV Mittelrhein und einige Artikel in der Rhein-Zeitung haben das Thema regelmäßig in die Öffentlichkeit gerückt. Die extra für die Wahl gegründete AG Wahl hat trotz der Einschränkungen durch die Pandemie an den Schulen geworben, informiert, Flyer und Poster gestaltet sowie das neue Wahlverfahren erläutert. Es war das erste Mal, dass eine Jugendratswahl komplett per Briefwahl durchgeführt wurde.

Jugendratsmitglieder haben auch an den Vernetzungstreffen der rheinland-pfälzischen Jugendvertretungen sowie am Treffen des Dachverbands der rheinland-pfälzischen Jugendvertretungen teilgenommen und ihre Aufgaben als Vertreterinnen und Vertreter in den städtischen Gremien wahrgenommen. Der Jugendrat bringt dadurch die Interessen der Jugendlichen in die Politik und Verwaltung ein: in den Jugendhilfeausschuss, in die AG Spielflächen des Jugendhilfeausschusses, in den Schulträgerausschuss, den Fahrgastbeirat, den Stadtrat, den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität, die Klimakommission, den kriminalpräventiven Rat sowie diverse Hausbeiräte Koblenzer Jugend- und Bürgerzentren. Außerdem ist der Jugendrat beratendes Mitglied in der Stadt-Schülervertretung.

Leider konnten einige Events wie z.B. „Koblenz spielt“ oder der Sporterlebnistag 2020 nicht stattfinden, aber der Jugendrat hat sich an anderen Projekten beteiligt wie z.B. der Wanderausstellung „Unsere Heimat. Schätze des Landes Rheinland-Pfalz“. Der Jugendrat hat dafür als Kulturpate den Skatepark vor dem Koblenzer Schloss vorgestellt und gemeinsam mit Oberbürgermeister Langner an einer Podiumsdiskussion zur Ausstellungseröffnung teilgenommen.

Des Weiteren hat der Kommunale Servicebetrieb der Stadt Koblenz eigenständig neue Pfandringe installiert. Der Einsatz des Jugendrates zur Umsetzung dieser Initiative wurde bei einem Fototermin mit der Bürgermeisterin gewürdigt.

Die Geschäftsführung und die pädagogische Begleitung des Jugendrates obliegen dem Kinder- und Jugendbüro in Trägerschaft der Jugendkunstwerkstatt Koblenz e.V. und des Stadtjugendringes e.V..

Jugendforen

Ein Jugendforum konnte im Jahr 2020 aufgrund der langen Vakanz der Stelle im Kinder- und Jugendbüro und der pandemiebedingten Einschränkungen nicht stattfinden. Für das Superwahljahr 2021 sind aber Formate geplant.

Woche der Kinderrechte

Die diesjährige Woche der Kinderrechte stand unter dem Motto „Kinderrechte ins/im Grundgesetz“, daher wurden zum ersten Mal direkt die Entscheidungstragenden in Bundestag und Bundesrat angesprochen. Ziel der Aktion war es, Landes- und Bundespolitikerinnen und -politiker sowie die allgemeine Öffentlichkeit weiterhin für das Thema Kinderrechte zu sensibilisieren und Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte kennenzulernen und sie künstlerisch darzustellen.

Das Kinder- und Jugendbüro hat dafür mit über 45 Koblenzer Kindern an der Gestaltung von Postkarten zum Thema Kinderrechte gearbeitet. Gemeinsam mit den Kindern der Kinder- und Jugendhilfe Arenberg, der Grundschule Wallersheim und der Spiel- und Lernstube „Im Kreuzchen“ des Caritasverband Koblenz wurde das Thema Kinderrechte spielerisch bearbeitet und, unterstützt von der Koblenzer Künstlerin Anja Bogott, wurden Postkartenmotive entwickelt. Die Postkarten sind daraufhin am Internationalen Tag der Kinderrechte an alle Abgeordneten des Bundestages und Bundesrates geschickt worden sind.

Kinderstadtteilerkundung

Eine Kinderstadtteilerkundung konnte im Jahr 2020 ebenfalls nicht stattfinden.

Beteiligung an Spielplatzplanungen

Im Jahr 2020 fand eine Beteiligungsaktion zum Spielplatz in Rübenach statt. Über 161 Kinder im Alter von fünf bis zehn Jahren wurden über mehrere Tage durch das Kinder- und Jugendbüro befragt. Dazu gehörten Kinder der städtischen Kita Im Zauberland, der Grundschule Rübenach und der katholischen Kita St. Mauritius. Eine Planungswerkstatt, wie in den vorherigen Jahren, war aufgrund der Corona-Situation nicht möglich, allerdings konnte mit den Kindern in der Schule und in den Kindertagesstätten direkt gearbeitet werden. Die Ideen und Modelle der Kinder konnten vom zuständigen Planungsbüro sehr gut umgesetzt werden und haben viel Unterstützung durch die AG Spielflächen des Jugendhilfeausschusses und den Ortsvorsteher erfahren.

2.1.8 Öffentliche Spielflächen

Das Jugendamt der Stadt Koblenz betreut 122 öffentliche Kinderspiel- und Bolzplätze. In diesem Zusammenhang sind vielfältige Tätigkeiten zu verrichten, damit sich die Anlagen in ordnungsgemäßen Zustand präsentieren und die Sicherheit stets gewährleistet ist. Sichertgestellt wird dies durch die fortlaufende Kontrolle und Hinweise ehrenamtlich tätiger Spielplatzpatinnen und Spielplatzpaten. Reinigung und Reparatur der Spielflächen werden sowohl durch den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen als auch durch Fremdunternehmer/Beschäftigungsprojekte im Rahmen eines Projektes der Jugendberufshilfe durchgeführt. Rechtsgrundlagen sind die Gemeindeordnung sowie das Baugesetzbuch und insbesondere § 11 der Landesbauordnung „Kinderspielplätze“ und die DIN E 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“.

Die „Arbeitsgruppe Spielflächen“ tagte im Berichtszeitraum pandemiebedingt nur zweimal. Schwerpunkt war die Ersatzbeschaffung von Spielgeräten im Rahmen der Prioritätenliste.

Eröffnung Spielfeld „Koblenz-Max-Bär-Straße“

Die Stadt Koblenz hat, gefördert aus Mitteln der Sozialen Stadt, an der Max-Bär-Straße in der Großsiedlung Neuendorf ein neues Kleinspielfeld errichtet. Die Maßnahme war angezeigt, weil durch die Baumaßnahme der Kita Pustebblume der vorhandene Bolzplatz rückgebaut und verkleinert werden musste. Durch die Maßnahme ist eine sehr hohe Spielqualität geschaffen worden. Das Spielfeld wird sehr gut angenommen. Es ist durch eine Citybox mit einer Spielflächengröße von 23 m x 14 m ausgestattet. Die Citybox ist ein Ballfangkäfig aus Edelstahl mit lärmreduzierten Ballfangstahlseilen und einer Zaunhöhe von 4 m, die zusätzlich mit einem Ballfang-Dachnetz ausgestattet wird. Zum Absperren der Spielfläche sind die Toreingänge in die Citybox abschließbar. Die Beleuchtung erfolgt über LED-Leuchten am Dachnetzmast. Der Belag des eigentlichen Spielfelds ist aus einem robusten versickerungsfähigen grünen Kunstrasen hergestellt, der auch noch Entwässerung- und Versickerungsleistungen erbringt. Der ca. 90 cm hohe Geländeunterschied zur Max-Bär-Straße ist als Tribünensitzfläche mit einer Sitzhöhe von ca. 45 cm aus Betonwinkелеlementen ausgebaut. Seitliche sind zwei bequeme Treppenstufen angelegt. Zur neuen Kita wird der Bolzplatz über einen 2 m hohen Gitterzaun begrenzt. Neben dem Bolzplatz befinden sich an der Feuerwehrezufahrt Fahrradstellplätze.

Das geschaffene Ersatzspielfeld für die Zeit der Baumaßnahme am Schillweg bleibt vorübergehend auf Wunsch von Kindern, Akteurinnen und Akteuren im Wohngebiet noch in Betrieb, um die Bedarfslage einschätzen zu können.

Eröffnung des Spielfeldes „In der Hohl“

Die vorhandene Ballspielfläche (Wiesenfläche) auf dem Bolzplatz „In der Hohl“ in Koblenz Moselweiß (alter Standort Tierheim) wurde in eine Soccer-Court-Anlage umgewandelt. Es wurde eine Kleinspielfeldfläche mit einem Kunstrasenbelag und einem umlaufenden Bandensystem innerhalb der teilweise vorhandenen Zaunanlage errichtet. Umrandet ist das Spielfeld von einem fundamentlosen Bandensystem (Bauhöhe 1,10 m). Die reine Spielfeldgröße (von Bande zu Bande) beträgt 30 m x 15 m.

Schatten auf Spielplätzen

Unter dem Gesichtspunkt der Beschattung von Spielbereichen auf Spielplätzen wurden mehrere Spielplätze im Stadtgebiet Koblenz untersucht. Die Verortung der Bäume auf den o. g. Spielplätzen wurde in der AG Spielflächen beraten. Unterschiede zwischen künstlichem Schatten (Sonnensegel) und natürlichem Schatten (Bäume) wurden ebenfalls besprochen.

Auf den Spielplätzen

- Eulendorst, Koblenz-Metternich
- Rheinwiese, Koblenz-Oberwerth
- Diehl`s Hotel, Koblenz-Ehrenbreitstein
- Staueseestraße, Koblenz-Güls

- Am Ufer, Koblenz-Neuendorf
- Bogenstraße, Koblenz-Goldgrube
- Josef-Cornelius-Straße, Koblenz-Wallersheim
- Schartwiesenweg, Koblenz-Lützel
- Karl-Härle-Straße, Koblenz-Karthause

wurden entsprechend große Bäume gepflanzt.

Im Jahr 2020 war im Haushalt für die Maßnahmen zum Sonnenschutz zusätzlich eine Summe von 60.000 € eingestellt.

Die Pflanzung von Bäumen bringt folgende Verbesserungen mit sich:

- Luftqualität: Filterung von Staub und gasförmigen Luftverunreinigungen
- Mikroklima: Begrenzung von Temperaturextremen, Erhöhung der relativen Luftfeuchte
- Lärminderung: Reduzierung von Lärmwahrnehmungen
- Windbremse: Reduzierung der Windgeschwindigkeiten
- Wassermanagement: Wasserspeicherung und Reduktion von Abwasserspritzen
- Biodiversität: Lebensraum für eine Vielzahl von Lebewesen
- Co2 Haushalt: Fixierung von Co2
- Landschaft: Einbindung in die umgebende Landschaft
- Raumwirkung: nachhaltige Gestaltung von Straßen, Wohnvierteln und –plätzen
- Verkehrsführung: gliedernde Elemente in Verkehrsräumen
- die Farbe Grün: Grünanteile als aktiver Beitrag zu Erhöhung der Wohnqualität
- Identifikation: Erhöhung der Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohnumfeld
- Immobilienwert: Erhöhung der individuellen Immobilienwerte

Spielplatz „In der Klause Koblenz“, Koblenz-Rübenach

In der AG Spielflächen, dem Jugendhilfeausschuss und dem Ortsbeirat Rübenach erfolgte die Vorstellung der Kinderbeteiligung durch das Kinder- und Jugendbüro und der Planung für die Neugestaltung durch den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen für den Spielplatz „In der Klause“ in Koblenz-Rübenach. Die Gremien nahmen die Ergebnisse der Beteiligung zur Kenntnis und stimmten dem Planungsvorschlag zu. Die Maßnahme wird 2021 umgesetzt.

2.2 Jugendsozialarbeit

2.2.1 Schulsozialarbeit

2.2.1.1 Schulsozialarbeit in städtischer Trägerschaft

Schulsozialarbeit bezieht sich in ihren Aufgaben und Angeboten auf die Ausführungen zur (Jugendarbeit und) Jugendsozialarbeit in (§ 11 und) §13 KJHG. Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit sind in erster Linie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule. Die Schulsozialarbeit ist als eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe in den jeweiligen Schulen tätig. Primärer und wichtigster Kooperationspartner ist die Schule, d. h. die Schulleitung, das Lehrerkollegium sowie weitere Mitarbeitende. Darüber hinaus orientiert sich die Schulsozialarbeit auf das Gemeinwesen und leistet auch dort Kooperationsarbeit. In der Beratung arbeitet sie bei komplexen Problemlagen mit amtsinternen und anderen Fachdiensten zusammen. Sie schafft durch spezifische sozialpädagogische Interventionen soziale Rahmenbedingungen, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Schulabschluss zu ermöglichen. Hierdurch werden Chancen geschaffen, damit diese ein selbstständiges Leben führen können.

Folgende Arbeitsschwerpunkte werden von allen Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern in unterschiedlicher Gewichtung und je nach Schultyp durchgeführt:

- Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Erziehungsberechtigten sowie Lehrerenden
- Krisenintervention
- Beratung und Angebote zur Berufsorientierung
- offene Gruppenangebote und Ferienaktionen
- sozialpädagogische Mitwirkung in Unterrichtseinheiten
- Kooperationsarbeit, Vernetzung im Stadtteil bzw. Stadtteilarbeit
- politische Bildung
- Angebote im Ganztagsbereich
- besondere Projekte

Schulsozialarbeit ist in städtischer Trägerschaft an Schulen mit Berufsbildungsabschluss und Förderschulen sowie der berufsbildenden Schule Wirtschaft installiert und wurde 2020 vom Land mit jeweils 30.600 € pro 100%-Stelle gefördert.

Dies sind im Einzelnen folgende Schulen:

- Realschule plus auf der Karthause (eine 100%-Stelle, eine 25%-Stelle war 2020 vakant)
- Goethe- Realschule plus, Lützel (eine 100%-Stelle)
- Clemens-Brentano-/Overberg Realschule plus Koblenz (eine 100%-Stelle, eine 50%-Stelle)
- Albert Schweitzer Realschule plus, Asterstein (eine 100%-Stelle)
- Integrierte Gesamtschule Koblenz, Metternich (eine 75%-Stelle, eine 50%-Stelle)

- Berufsbildende Schule Wirtschaft, Goldgrube (eine 100%-Stelle, eine 50%-Stelle)
- Julius-Wegeler-Schule/Außenstelle Finkenherd (eine 50%-Stelle)
- Diesterweg-Schule (inkl. Förder- und Beratungszentrum), Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und sozial-emotionale Entwicklung, Altstadt (eine 50%-Stelle)

Seit dem 01.08.2015 ist an die Diesterweg-Schule das Förder- und Beratungszentrum angeschlossen, welches für alle Koblenzer Schulen zuständig ist.

Die Schulsozialarbeit an der Hans-Zulliger-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Lützel (eine 100%-Stelle) wird ausschließlich von der Stadt Koblenz finanziert.

Es wurden für die Schulsozialarbeit der Stadtverwaltung Koblenz Kooperationsverträge mit den jeweiligen Schulen erstellt. Die veröffentlichte Konzeption kann angefordert werden.

2.2.1.2 Schulsozialarbeit bei freien Trägern mit städtischer Förderung

In Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe Arenberg wird allen Grundschulen in Koblenz ein Angebot der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Der Auftrag umfasst Einzelfallhilfen, Integration in Schule und Klasse, begleitende Elternarbeit; Sozialkompetenztrainings, Verhaltenstrainings, sozialpädagogische Begleitung, gewaltfreie Klasse. Die Einzelfallarbeit steht im Vordergrund. Es stehen seit 08.2020 vier Personalstellen zur Verfügung. Fast alle Koblenzer Grundschulen haben 2020 dieses Angebot in unterschiedlicher zeitlicher Ausgestaltung wahrgenommen.

Der Caritasverband Koblenz e.V. - ambulante Jugendhilfe - leistet Schulsozialarbeit mit drei Personalstellen an allen sieben Koblenzer Gymnasien und mit einer 50%-Stelle an der St. Franziskus Schule. Schwerpunkte sind Krisenintervention und Clearing, Klärung schulischer und beruflicher Perspektiven, Sicherung von Beschulbarkeit, Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrern. Eine Auswertung der Tätigkeit kann beim Caritasverband angefordert werden.

2.2.1.3 Schulsozialarbeit in Verantwortung des Landes

An der berufsbildenden Schulen Gewerbe, Hauswirtschaft, Sozialwesen - Julius-Wegeler-Schule- und der berufsbildenden Schule Technik - Carl-Benz-Schule - wird Schulsozialarbeit mit jeweils einer 100%-Stelle in finanzieller Trägerschaft der Schulbehörde geleistet. Ergänzt wird die Schulsozialarbeit durch eine gezielte Maßnahme gegen Schulabsentismus und Schulverweigerung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I. Auftrag ist hier, die Beschulbarkeit wiederherzustellen, berufliche Integration zu ermöglichen und begleitende Elternarbeit zu leisten. Die Maßnahme wird zentral durchgeführt; die Schulen entsenden die jeweilige Schülerin/den jeweiligen Schüler zum Projekt - bei Schulbefreiung. Träger der Maßnahme ist der Internationale Bund. Hierzu sind 1,5 Stellen eingesetzt.

2.2.1.4 Ausbau der Schulsozialarbeit

Der Stadtrat hatte am 24.01.2019 beschlossen, zum Thema Erweiterung der Schulsozialarbeit einen Arbeitskreis einzurichten. Der Arbeitskreis besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Schulen, der ADD, der an der Schulsozialarbeit beteiligten freien Träger, des Jugendamtes und des Schulverwaltungsamtes. Er hat in zwei Sitzungen mit Unterstützung der Statistikstelle das bestehende Konzept zur Schulsozialarbeit überarbeitet und an die aktuelle Situation in den Koblenzer Schulen angepasst. Es wurde in den Bereichen Grundschulen und Gymnasien eine Unterversorgung identifiziert. Der Arbeitskreis schlug für den Bereich der Grundschulen eine Aufstockung von zweieinhalb auf insgesamt sieben Vollzeitstellen vor. Für die Gymnasien ist ab 2020 eine Zuschusserhöhung um zwei Vollzeitstellen auf dann insgesamt vier Vollzeitstellen vorgesehen. Auf Vorschlag der Verwaltung hatte sich der Arbeitskreis bereits mit einer stufenweisen Umsetzung einverstanden erklärt.

Dieser weitere Stufenplan für 2021 und 2022 sieht wie folgt aus:

| Stufenplan | 2021 | 2022 |
|-------------|---------|---------|
| Grundschule | 1,0 VZÄ | 2,0 VZÄ |
| Gymnasium | 1,0 VZÄ | - |

Für den Bereich der berufsbildenden Schulen liegt keine einheitliche Empfehlung der AG vor. Derzeit sind zwei berufsbildenden Schulen mit je einer Vollzeitkraft Schulsozialarbeit ausgestattet. Diese befinden sich in Trägerschaft des Landes. Das Land hat bereits angekündigt, die Schulsozialarbeit zukünftig nicht mehr mit eigenem Personal durchzuführen. 2020 wurde je eine halbe Stelle in kommunaler Trägerschaft an den berufsbildenden Schulen Julius-Wegeler-Schule und Berufsbildende-Schule-Wirtschaft eingerichtet.

- Berufsbildende Schule Technik (eine 100%-Stelle in Trägerschaft des Landes)
- Berufsbildende Schule Wirtschaft (eine 100%-Stelle und seit 03.2020 eine 50%-Stelle in kommunaler Trägerschaft)
- Julius-Wegeler-Schule (eine 100%-Stelle in der Trägerschaft des Landes und seit 08.2020 eine 50%-Stelle in kommunaler Trägerschaft)

Ein Konzept der Schulsozialarbeit kann angefordert werden.

Seit 01.01.2020 sind die Aufgaben der Organisation, Koordination, Personalführung und Kollegialen Beratung sowie administrativen Abwicklung für die Schulsozialarbeit bei der Stadt Koblenz neu organisiert. Eine 50%-Stelle „Teamleitung Schulsozialarbeit“ ist eingerichtet.

2.2.2 Jugendberufshilfe

2.2.2.1 Jugendberufshelfer

Jugendberufshilfe wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahren aus Koblenz und bietet ihnen ein langfristiges und stabiles Beratungs- und Betreuungsangebot. Ausgangspunkt bleibt dabei die Fragestellung, wie langfristig eine stabile berufliche und damit auch soziale Integration gelingen kann. Auslöser für den Kontakt zum Beratungsangebot der Jugendberufshilfe sind krisenhafte Lebenssituationen der jungen Menschen, die häufig einhergehen mit einer Vorsprache beim Jobcenter der Stadt Koblenz. 81 junge Menschen haben in diesem Jahr das Beratungsangebot in Anspruch genommen, 57 wurden längerfristig sozialpädagogisch beraten und betreut.

Die Lebensverhältnisse der jungen Menschen sind geprägt durch finanzielle Schwierigkeiten, familiäre Probleme, Wohnungslosigkeit, Sucht, Schulden, Straffälligkeit und/oder psychische Probleme. Familiäre Unterstützung oder Vorbilder in der Familie fehlen meist, emotional sind diese jungen Menschen oft stark belastet und es mangelt an sozialen Kontakten.

Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Einzelfallarbeit mit der Klientin/dem Klienten, um die jungen Menschen zu stabilisieren und sie in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich erste Schritte aus der Krise zu gehen, sich neu zu orientieren und Entscheidungen zu treffen. Jugendberufshilfe unterstützt bei Klärung finanzieller Ansprüche, der Antragstellung und der grundlegenden finanziellen und materiellen Absicherung. Das Thema Wohnen ist ein weiteres intensives Beratungsfeld. Die Zusammenarbeit mit dem Projekt Spurwechsel des Internationalen Bundes ist hier ein wesentlicher Baustein. In diesem Jahr konnte dort insgesamt sieben jungen Menschen eine Wohnperspektive angeboten werden. Die Mitarbeitenden der Jugendberufshilfe sind bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie in den weiteren Verlauf der Beratung involviert. In dem Projekt stehen insgesamt sechs Wohnplätze in zwei Wohngemeinschaften zur Verfügung. Daneben besteht weiterhin die Kooperation mit dem Kolpinghaus Koblenz und den Einrichtungen Verein Bewährungshilfe und Sophie-Schwarzkopf-Haus.

Zur beruflichen Orientierung nutzt die Jugendberufshilfe die unmittelbaren Angebote der Jugendberufsagentur zur Diagnose und arbeitet mit den Vermittlerinnen/Vermittlern und Fallmanagerinnen/Fallmanagern des Jobcenters sowie der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zusammen. Jugendberufshilfe arbeitet vernetzt mit allen Institutionen (Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes, den Lebensberatungsstellen, den Fachdiensten des Jugendamtes und im Einzelfall mit Therapeutinnen/Therapeuten und Therapieeinrichtungen) in Koblenz und Umgebung zusammen.

Die Corona-Krise hat auch unmittelbar Einfluss auf die Arbeit der Jugendberufshilfe. Die Anzahl der persönlichen Beratungen hat abgenommen, im Gegenzug hat die Anzahl der telefonischen und Beratungen per E-Mail zugenommen. Diese beschränken sich häufig auf konkrete Problemstellungen und sind weniger dauerhaft und intensiv wie die persönlichen Beratungen. Der eingeschränkte Zugang zu den Räumlichkeiten des Jobcenters spielt hierbei eine nicht unerhebliche

Rolle, da jugendliches Verhalten häufig sprunghaft und bedürfnisorientiert ist und daher Jugendliche möglichst einen freien Zugang benötigen.

2.2.2.2 Jugendberufsagentur

Jugendberufsagenturen helfen jungen Menschen beim Berufseinstieg und individuellen Themen. Sie sind Bündnisse der Arbeitsagentur, des Jobcenters und des Jugendamtes. Im Jahr 2020 konnte die Koblenzer Jugendberufsagentur wesentliche Ziele erreichen: Dazu zählt, dass die Jugendberufsagentur sich am rheinland-pfälzischen Modellprojekt beteiligt, eine eigene Immobilie gefunden hat und im Internet nun mit einer eigenen Webseite vertreten ist.

Koblenz ist nun eine Modellregion, die sich am Förderkonzept „Jugendberufsagentur Plus“ beteiligt. Im Rahmen des Förderkonzepts unterstützt die dazu gehörige Koordinationsstelle die Agentur für Arbeit, das Jobcenter und das Jugendamt dabei, optimale Hilfe aus einer Hand anzubieten. So können die jungen Menschen bestmöglich unterstützt, in ihre berufliche Zukunft starten. Gefördert wird das Modellprojekt der „Jugendberufsagentur Plus“ durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz.

Um den jungen Menschen auch bei schwierigen persönlichen Problemen helfen zu können, sind Fachleute aus der Jugendhilfe des Jugendamtes in der Jugendberufsagentur vertreten. Sie haben ein Netzwerk der Aufsuchenden Arbeit (Projekt 16h SGB II) für Menschen außerhalb der Regelstrukturen aufgebaut.

Die Jugendberufsagentur, die bislang im Jobcenter angesiedelt war, hat eine eigene Immobilie fernab der eigenen Behörden gefunden. In einem neuen Haus in zentraler Innenstadtlage, in der Nähe von Koblenzer Schulen, werden künftig auch Veranstaltungen zur Berufsorientierung stattfinden. Die Zusammenarbeit mit Schulen, dem Jobfux (Projekt zur Berufsorientierung an der Goethe Realschule Plus) und der Schulsozialarbeit wird in den nächsten Jahren weiter ausgebaut. Somit werden die Angebote weiter vernetzt und der Austausch von Informationen datenschutzkonform und transparent gestaltet. Der neue Internetauftritt der Jugendberufsagentur www.jugendberufsagentur-koblenz.de, fertiggestellt im September 2020, verdeutlicht nach außen das vielfältige Angebot der Koblenzer Jugendberufsagentur.

2.2.2.3 Jobfux

Ausgangslage

Das Projekt Jobfux wird bereits seit April 2005 an der Goethe-Realschule plus in Koblenz durchgeführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit unterstützt und begleitet die Fachkraft Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf. Das Projekt wird gefördert aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz und des Europäischen Sozialfonds. Träger der Stelle in Koblenz ist das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Zielgruppe

Die Zielgruppe stellen die Klassenstufen 8 und 9 dar. Im Schuljahr 2019/20 richtete sich das Projekt an 80 Schülerinnen und Schüler, davon 34 weiblich und 46 männlich. Insgesamt verfügten 57 dieser Schülerinnen und Schüler über einen Migrationshintergrund.

Konzept

Das Büro des Jobfuxes befindet sich im Schulgebäude, sodass er an allen Schultagen für die Jugendlichen erreichbar ist. Ein wichtiger Baustein ist die individuelle Einzelfallberatung. Der Beratungsprozess gestaltet sich klientenorientiert an den Bedarfen der Jugendlichen. Darüber hinaus begleitet der Jobfux den gesamten Prozess der Berufsorientierung und arbeitet in Kooperation mit dem Lehrerkollegium im Unterricht mit. Pädagogische Einheiten zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Bewerberkompetenzen werden im 8. und 9. Schuljahr durchgeführt. Der Jobfux bietet verschiedene Projekte zur Berufsorientierung, wie beispielsweise Betriebsbesichtigungen, an. Abgerundet wird das Konzept durch das Angebot der Theoriemodule „Grundlagen finanzieller Lebensführung“ und „Europa und ich“.

Angebote des Jobfuxes zur Berufsorientierung im Überblick:

Individuelle Einzelfallhilfe

- individuelle Berufsberatung (Information und Beratung in allen Fragen rund um das Thema Praktikum, Ausbildung und Berufe) sowie Hilfestellung bei der Suche nach Praktikums- oder Ausbildungsstellen und der Erstellung von Bewerbungsunterlagen

Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte

- in allen Fragen zum Thema Übergang von der Schule in den Beruf

Unterrichtsprojekte

- Bewerbertraining in der 8. und 9. Klassenstufe
- Einzelprojekte zur Berufsorientierung (z.B. Training von Vorstellungsgesprächen, Einstellungstests, Besuch von Ausbildungsmessen und des Berufsinformationszentrums BIZ usw.)
- Durchführung der o. g. Theoriemodule

Besondere Projekte

- Kooperation mit IHK und HWK Koblenz sowie der Bundesagentur für Arbeit
- Betriebsbesichtigungen bei verschiedenen Koblenzer Betrieben
- Übung von Vorstellungsgesprächen unter „Ernstfallbedingungen“ mit Unterstützung von Koblenzer Betrieben
- gemeinsame Workshops mit externen Profis zum Thema „Bewerbungsfotos, Stil- und Outfitberatung“
- Unterstützung der Berufsorientierungswoche der 8. Klassenstufe

Ausblick

Durch die Corona-Pandemie fühlen sich viele Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufswahl verunsichert. Neben dem spürbaren Rückgang an freien Ausbildungsstellen und der existentiellen Bedrohung vieler Berufsgruppen, bewerben sich auch weniger Jugendliche für eine duale Ausbildung nach Abschluss der 9. Klasse. Die Schülerinnen und Schüler streben oft nach höheren Schulabschlüssen, wobei die realistische Selbsteinschätzung häufig fehlt. Die Attraktivität von Ausbildungsberufen soll durch eine möglichst praxisnahe Berufsorientierung gesteigert werden. Eine Kooperation mit Betrieben wie auch anderen Unterstützungsangeboten ist daher essentiell.

Der Jobfux hat sein digitales Angebot erweitert, um auch in Zeiten von Quarantänen und Schulschließungen für die Schülerinnen und Schüler da zu sein.

2.2.2.4 Weitere Projekte und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit

2.2.2.4.1 Angebote für von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen

In verschiedenen Arbeitskontexten sind zunehmend junge Erwachsene mit multiplen Problemlagen bekannt, die nicht in der Lage sind, die eigene Existenz zu sichern, sich nicht in Ausbildung oder Beschäftigung befinden und auf keinen unterstützenden familiären Background zurückgreifen können. Diese jungen Erwachsenen sind oft auf Grund dieser Problematik wohnungslos oder von längerfristiger Wohnungslosigkeit bedroht, was ein Hindernis für eine erfolgreiche Integration in Ausbildung oder Arbeit darstellt. Diese Situation verschärft sich weiterhin durch das mangelnde Angebot an angemessenem und bezahlbarem Wohnraum in Koblenz.

Zur Abhilfe dieser Problematik ist (u.a.) das Wohnprojekt „Spurwechsel“ eingerichtet. In Form einer Wohngemeinschaft für junge Frauen und eine Wohngemeinschaft für junge Männer werden je drei Plätze zur Verfügung gestellt. Die Trägerschaft liegt beim Internationalen Bund. Vorrangiges Ziel der sozialpädagogischen Betreuung in der Wohngemeinschaft ist die berufliche Eingliederung in aufeinander aufbauenden Schritten. Der Träger arbeitet hier eng mit der Jugendberufshilfe und dem Jobcenter zusammen. Die Arbeit wird von einer Steuerungsgruppe begleitet, die auch die Entscheidungen zur Aufnahme trifft.

Es hat sich herausgestellt, dass einige Bewohnerinnen und Bewohner trotz guter Anfangsprognose weitergehende Hilfen benötigen, die auf Grund der konzeptionellen Ausrichtung in der Wohngemeinschaft nicht angeboten werden können, da die Wohngemeinschaft hierfür nicht die geeignete Form der Betreuung darstellt. Weitere geeignete andere Formen zur Behebung der Problematik müssen gefunden werden. Eine Stelle für Aufsuchende Arbeit ist durch das Jobcenter, gemäß den Vorgaben des § 16h SGB II installiert.

Des Weiteren stehen im Kolpinghaus zwei Plätze zur Verfügung, die gemäß § 13 Abs. 3 sozialpädagogisch begleitet werden und das Wohnen während Ausbildung, beruflicher Bildungs- und Orientierungsmaßnahmen oder Eingliederung sichern. Die Plätze sind dauerhaft belegt.

2.2.2.4.2 Projekt: Neustart in Arbeit

Das Projekt Neustart, welches in enger Zusammenarbeit mit dem Jobcenter das Projekt „Neustart in Arbeit“ beim Internationalen Bund installiert war, wurde 2020 nicht weitergeführt.

Eine neue Maßnahme wurde seitens des Jobcenters installiert.

2.2.2.4.3 Förderung des außerschulischen interkulturellen Lernens

Im Leitbild der Stadt Koblenz ist die Förderung des interkulturellen Lebens als ein Grundprinzip verankert. Dies meint zum einen die Integration in die Aufnahmegesellschaft und die Partizipation von Zuwandernden am Leben in der Aufnahmegesellschaft, zum andern beinhaltet dies auch das Erlernen von Offenheit und Achtung gegenüber anderen Kulturen und Religionen auch durch die Aufnahmegesellschaft. Integration ist daher ein wechselseitiger Prozess, der nur in einem dialogischen Austausch der Kulturen, zwischen Migranten und Nicht-Migranten, gelingen kann.

In diesem Kontext steht es außer Frage, dass der Kenntnis der deutschen Sprache bei der Integration eine herausragende Bedeutung zukommt. Sprachkenntnisse sind nicht nur die Voraussetzung für kognitives Lernen, sondern auch für die zwischenmenschliche Kommunikation, Verständigung und gegenseitiges Kennenlernen. Sie legen die Basis für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Kindertagesstätten, Schulen und außerschulische Lernorte wie Jugendgruppe, Verein oder Jugendhaus sind besonders bedeutsame Orte für den Spracherwerb.

„Sprache ist das zentrale Mittel für Menschen, Beziehungen zu ihrer Umwelt aufzubauen und diese dadurch zu verstehen. Von besonderer Bedeutung ist dabei das soziale Umfeld. Über die Beziehung zu besonders vertrauten Personen wird Sprache ... erworben, über Sprache bildet das Kind seine Identität aus und entwickelt seine Persönlichkeit.“¹ Deshalb fördert die Stadt Koblenz mit „Richtlinien zur Förderung des außerschulischen interkulturellen Lernens von Kindern und Jugendlichen im Schulalter“ die sprachliche und kulturelle Integration von Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Deutschkenntnisse im Schulalter bis zur Erlangung der Berufsreife mit dem Ziel ihrer sozialen Integration in der Form von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit i.S. des § 13 Abs. 1 SGB VIII. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, bezieht sich die Förderung auf Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien und zugewanderte unbegleitete Minderjährige, die wegen fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache und Kultur sozial benachteiligt sind. Die Begegnung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund ist dabei das Ziel aller geförderten Maßnahmen.

Maßnahmen wurden durchgeführt vom Lerntreff Bürgerzentrum Koblenz-Lützel mit drei Gruppen, der Kirchengemeinde St. Peter Koblenz Neuendorf mit zwei Gruppen, dem Verein Großsiedlung Koblenz Neuendorf mit zwei Gruppen und Merhaba mit sieben Gruppen sowie seit 2020 auch im Haus der offenen Tür (vorerst) mit einer Gruppe. Die Lerntreffs konnten auf Grund der Corona-Pandemie nicht in der bisherigen Form durchgeführt werden. Die Träger versuchten mit

¹ Kita-Server, URL: <https://kita.rlp.de/de/themen/sprachbildung/>

verschiedenen Alternativen, wie Einzelmaßnahmen, digitalen Angeboten, Telefon- und Social-Media-Kontakten, eine Unterstützung der Kinder- und Jugendlichen aufrecht zu erhalten.

2.2.2.5 Förderung und Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendsozialarbeit

Die Zusammenarbeit mit Institutionen der Jugendsozialarbeit erfolgte in themenbezogenen Arbeitsgesprächen; die finanzielle Förderung von Projekten erfolgte durch die Stadt Koblenz gemäß Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss. Folgende Projekte sind schwerpunktmäßig zu nennen:

2.2.2.5.1 Katholische Jugendsozialarbeit St. Peter Neuendorf

Diakonische Jugendpastoral in Form von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (JSA):

Der Träger, die Katholische Kirchengemeinde St. Peter Neuendorf, hat sich als diakonische Jugendpastoral der Aufgabe gestellt, für junge Menschen da zu sein, die von Armut, Arbeitslosigkeit oder Gewaltanwendung betroffen sind. Sie zu unterstützen und zu fördern ist das vorrangige Ziel. Dabei gilt es immer, die Jugendlichen im Blick zu halten, um eine bedürfnisorientierte Vermittlung und Begleitung zu gewährleisten. Räumlich erfolgen die Angebote in Neuendorf, mit Schwerpunkt Großsiedlung Neuendorf.

Arbeitsschwerpunkte sind:

Jugendarbeit:

als offene Angebote, insbesondere regelmäßig stattfindende Jugendtreffs

Jugendberatung:

in Form von Einzel- oder Cliquesberatung zu unterschiedlichen Themenbereichen (z. B. Familie, Konsum, Straftaten/Gesetze, Regeln, schulische und berufliche Perspektiven)

Jugendberufshilfe:

Unterstützung beim Übergang von der Schule in Ausbildung/Beruf oder weiterführende Schule, Lerntreff als Förderangebot

Die Angebote konnten auf Grund der Pandemie und einer Stellenvakanz beim Träger nur eingeschränkt durchgeführt werden. Der Jugendtreff war 2020 geschlossen.

2.2.2.5.2 Aufsuchende Sozialarbeit Schwerpunkt Sucht des Caritasverbandes Koblenz e.V.

Im Jahr 2020 wurde das Konzept der „Aufsuchenden Sozialarbeit mit dem Schwerpunkt Sucht“ in der Großsiedlung Neuendorf vom 10.02.2016 im Rahmen pandemiebedingter Einschränkungen umgesetzt. Das niedrigschwellige Angebot richtete sich nach wie vor an:

- Kinder, Jugendliche und Eltern mit Gefährdung durch Alkohol, Medikamente oder illegale Drogen, mit problematischem Spielverhalten sowie deren soziale Bezugssysteme unter besonderer Berücksichtigung von Migrationshintergründen und delinquenten Verhaltensweisen
- Familien mit unklaren Problemlagen sowie Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit delinquenten Verhaltensweisen sowohl mit als auch ohne direkt erkennbaren Zusammenhang mit Sucht
- Angehörige, Partnerinnen und Partner sowie Multiplikatoren

Typische Problemlagen waren auch in 2020 u.a. Langzeitarbeitslosigkeit, Jugendarbeitslosigkeit, Migrationsprobleme, Kriminalität, Diskriminierung/Stigmatisierung, ein niedriger Bildungsstand und Erziehungsprobleme, durch die das Risiko für Entwicklung einer Suchterkrankung steigt. Die Aufsuchende Arbeit beinhaltete die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen und ihren Angehörigen, den Abbau von Zugangsbarrieren, Beratung und Unterstützung von Hilfesuchenden und die Vermittlung in weiterführende ambulante sowie stationäre Therapie.

Aufgrund der notwendigen Hygienemaßnahmen und des notwendigen Eigenschutzes wurden die Beratungsleistungen über Telefon und Videokonferenzen angeboten. Da es vorwiegend Jugendliche bzw. junge Erwachsene das Beratungsangebot annehmen, war dieses ergänzende Angebot sehr willkommen und wurde sehr gut angenommen. Hier zeigt sich, dass diese Zielgruppe über diese neue Kommunikationsform sehr gut erreichbar und auch nachhaltig begleitbar ist. Insgesamt konnten so ca. 150 Beratungsgespräch bei ca. 13 Klientinnen und Klienten geführt werden.

Die Fahrradwerkstatt konnte auch unter Corona-Bedingungen, wenn auch im geringeren Umfang, durchgeführt werden. Ein Fahrradflohmart konnte im August 2020 realisiert werden und wurde stark besucht. Ein weiterer Flohmart ist für 2021 geplant und entsprechende Räder wurden von der CarMen GmbH zur Verfügung gestellt.

Eine weitere Kooperation mit der Jugendsozialarbeit St. Peter konnte leider nicht wie geplant in 2020 beendet werden. Gemeinsam mit Jugendlichen des Wohngebiets sollte eine Karaoke-Box gebaut bzw. der Discoraum umgestaltet werden. Das geförderte Projekt wurde nur unter einer sehr geringen Beteiligung der Jugendlichen begonnen und durch den erneuten Lockdown verschoben. Alle Materialien für dieses Projekt wurden über Stiftungsmittel des Caritasverband e.V. bereits besorgt. Das Projekt wird in 2021 weitergeführt und abgeschlossen werden.

2.3 Kinder- und Jugendschutz

Die Schwerpunkte beim erzieherischen Jugendschutz lagen auch in diesem Berichtsjahr zunächst bei der Durchführung von Präventionsveranstaltungen zu den Themen Sucht, Medien, Gewalt und Gruppendynamik für alle Koblenzer Schulen. Im Berichtsjahr konnten von den geplanten Terminen jedoch nur fünf aufgrund der Pandemielage realisiert werden. Die Fachkraft für Jugendschutz des

Jugendamtes informierte auf Anfrage eine Pfadfindergruppe auf dem Asterstein gemeinsam mit der Polizei (Haus des Jugendrechts) über die Jugendschutzbestimmungen. An Rosenmontag beteiligte sich die Fachkraft an der Überwachung des Jugendschutzes an der „RoMo-Disco“.

Suchtprävention

Der Regionale Arbeitskreis Suchtprävention (RAK) Koblenz ist seit 2014 aktiv und hat im Jahr 2020 zunächst eine Fachtagung geplant, die dann aufgrund der Pandemie abgesagt wurde. Dennoch fanden mehrere RAK Treffen statt, um die weitere Zusammenarbeit und Abstimmung der Prävention vor Ort zu besprechen.

Die Fachkraft koordiniert das „HaLT-Projekt“ zur kommunalen Alkoholprävention. Seit 2020 ist das Projekt bundesweit um eine neue Förderphase im proaktiven Teil erweitert worden. Es fanden dazu Gespräche und Web-Seminare auf Landes- und Bundesebene statt, bei der die Fachkraft als Standortkoordinator beteiligt war.

Struktureller Jugendschutz

Die Fachkraft arbeitet überregional im „Netzwerk Jugendschutz im nördlichen RLP“ mit und ist Mitglied beim Präventionsnetzwerk „Divan“ zur Verhinderung einer Radikalisierung islamistischer Jugendlicher.

Als Mitglied in der „Interessensgemeinschaft Erlebnispädagogik“ wurde von der Fachkräfte ein erlebnispädagogischer Grundkurs angeboten.

Gesetzlicher Jugendschutz

Auf dem Gebiet des gesetzlichen Jugendschutzes erfolgten weiterhin:

- die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen und Anfragen
- Anhörungen im Rahmen des OWIG-Verfahrens
- die Abgabe jugendschutzrechtlicher Stellungnahmen
- Stellungnahmen bei Neueinrichtungen von Spielhallen und privaten Wettvermittlungsstellen
- die Unterstützung der Polizei gem. § 24 AGKJHG
- u.a. bei so gen. Jugendschutzkontrollen
- die Beratung von Eltern
- Für zahlreiche Veranstaltungen konnten gemeinsam mit Veranstaltern und Ordnungsbehörden Regelungen getroffen werden, die mögliche Gefährdungen für teilnehmende Minderjährige durch geeignete Maßnahmen minimierten.
- Zwei Schulungen von Polizeischülerinnen und -schülern der BBS Lahnstein für Testkäufe; zwei durchgeführte Testkäufe mit jeweils drei Teams in Kooperation mit dem Ordnungsamt und dem Sachbereich Jugend der Koblenzer Polizei. Erstmals wurde auch die Gastronomie bis 22:00 Uhr durch Testkäufe überprüft. Dabei wurden über 50% Verstöße festgestellt.

- Im Anschluss daran wurde eine gemeinsame Jugendschutzkontrolle (Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt) in der Innenstadt durchgeführt. Da Kontrollen einen höheren Personalaufwand erfordern, arbeitet die Jugendschutzfachkraft mit Unterstützung durch die Kolleginnen und Kollegen des Sachbereiches Kinder- und Jugendförderung. Hierbei organisierte die Jugendschutzfachkraft für das Gesamtteam eine Fortbildung zur Eigensicherung und Vorgehensweise bei Kontrollen. Die Veranstaltung wurde durch Landesmittel unterstützt.
- Die Jugendschutzfachkraft arbeitet an der Aktualisierung der Landesempfehlungen zum gesetzlichen Jugendschutz im Gremium i.A. des Landesjugendhilfeausschuss mit.
- Die Jugendschutzfachkraft hat eine Konzeption für den gesetzlichen Jugendschutz in Koblenz erarbeitet. Nach in- und externer Abstimmung der involvierten Einrichtungen und Behörden wurde diese im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Im Bereich Kinder- und Jugendarbeitsschutz wurden einige Stellungnahmen zur Mitwirkung Minderjähriger an Castings, bei Film und Theater angefertigt.

In den Sommerferien führte der Sachbereich Kinder- und Jugendförderung eine zentrale Ferienmaßnahme durch. Hieran beteiligte sich die Fachkraft.

Die Fachkraft für Jugendschutz ist außerdem mit der Aufgabe der stv. Sachbereichsleitung des Sachbereiches „Kinder- und Jugendförderung“ betraut.

2.4 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Produkte 3611, 3651)

2.4.1 Kindertagesstätten

Die Stadt Koblenz bietet ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges Angebot in der Tagesbetreuung für Kinder. Hauptaugenmerk war und ist es, den seit 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstätten Platz oder einen Platz in der Kindertagespflege zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Sachbereichs zählen u. a.:

- die Verwaltung der eigenen städtischen Kindertagesstätten
- die Förderung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durch Personalkosten-, Sachkosten- und Investitionskostenzuschüsse und die Abwicklung der Bonuszahlungen für die Bereitstellung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren
- die Erteilung von Bescheiden zu Bau und Ausstattung im Rahmen der Erlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für den Betrieb von Kindertagesstätten
- die Berechnung von Elternbeiträgen
- die Erstattungen an die Träger bei beitragsfreier Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes

- die Vermittlung von Plätzen in Kindertagesstätten und/oder Kindertagespflege
- die Sprachförderung und die Förderung interkultureller Arbeit in Kindertagesstätten für Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse
- die Umsetzung des Projektes „Bildung und Teilhabe“
- die Umsetzung des Projektes „Kita!Plus“
- die Planung und Schaffung neuer und veränderter Angebote an Kita-Plätzen auf Basis der städtischen Kita-Bedarfsplanung in enger Kooperation mit den Trägern
- die Geschäftsführung für die Arbeitsgruppe Kindertagesstätten

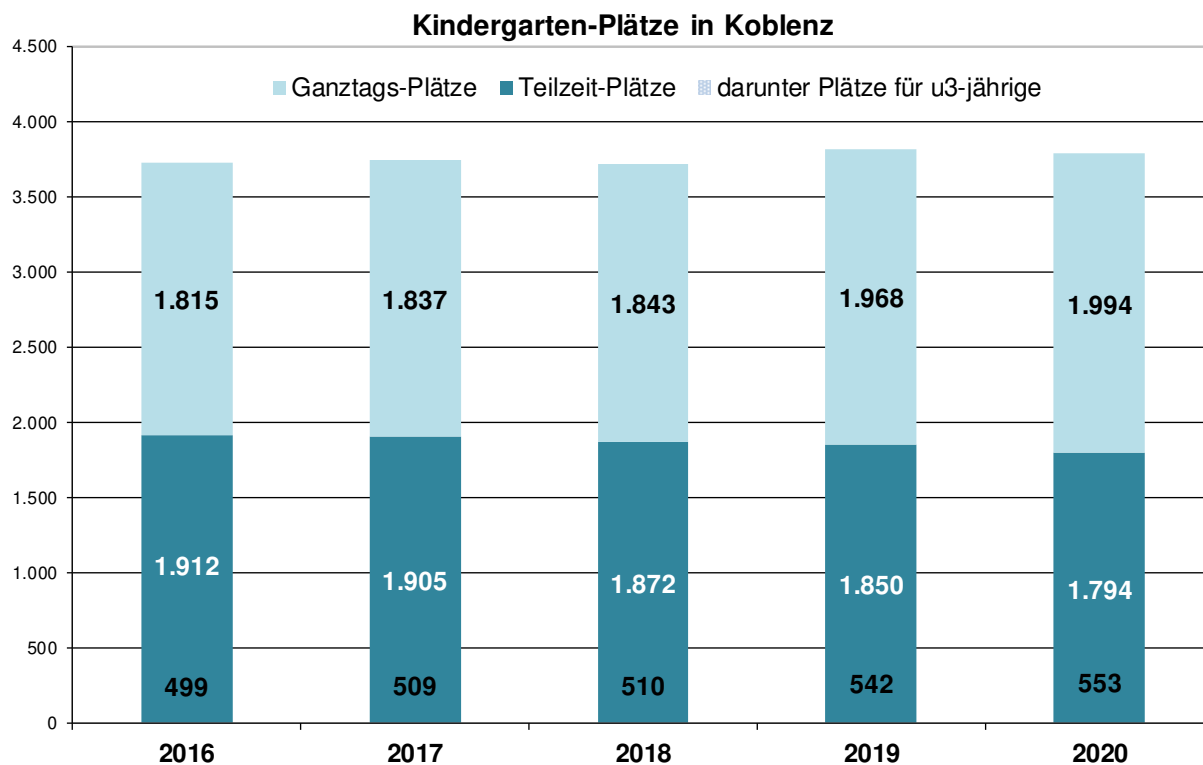
Der Ausbau der Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 SGB VIII bzw. § 5 KitaG ist noch nicht abgeschlossen. Bei der Fortschreibung der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung, die sich auch in 2020 insbesondere mit dem Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren zu befassen hatte, spielte die Thematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine große Rolle. Folgende Maßnahmen sind beschlossen worden und befinden sich noch in der Umsetzung:

- U3-Erweiterung der Kindertagesstätte „Josef“ in der Südstadt
- U3-Erweiterung der Kita „St. Konrad“ in Metternich
- Neubau einer Kindertagesstätte auf der Horchheimer Höhe
- Neubau einer Kindertagesstätte in der Goldgrube
- Neubau einer Kindertagesstätte in Lützel

2.4.1.1 Einrichtungen und Plätze

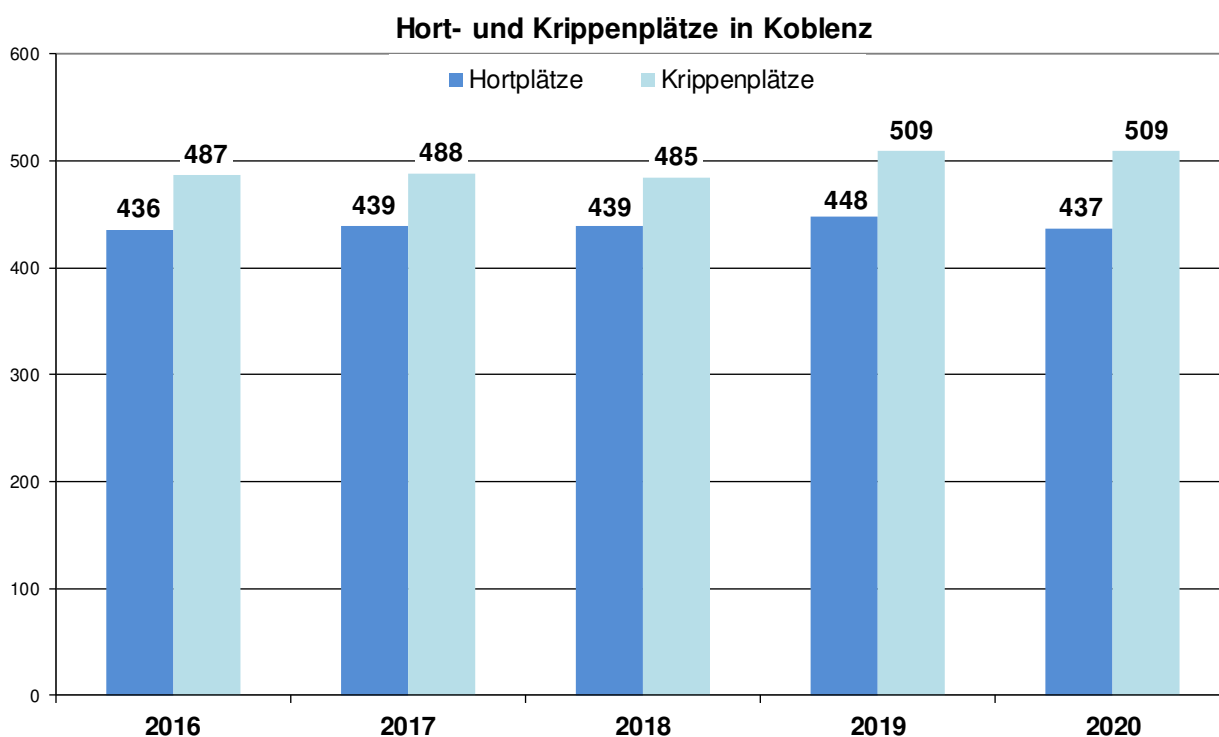
| Einrichtungsform | Anzahl | Krippen- plätze | Teilzeit- Plätze | Ganztags- Plätze | darunter Plätze für u3-jährige | Hortplätze | Plätze gesamt |
|--------------------------------------|-----------|--------------------|---------------------|---------------------|--------------------------------------|------------|------------------|
| Kindergarten | 54 | 438 | 1.729 | 1.926 | 525 | 204 | 4.297 |
| Kinderhort | 3 | - | - | - | - | 101 | 101 |
| Kinderkrippe | 4 | 61 | - | - | - | - | 61 |
| Sonstige Kita-Form (SuL) | 3 | 10 | 65 | 68 | 28 | 132 | 275 |
| Einrichtungen / Plätze gesamt | 64 | 509 | 1.794 | 1.994 | 553 | 437 | 4.734 |

Die Gesamtzahl der Plätze ist im Vergleich zu 2019 leicht gesunken, da vorübergehend Plätze wegen mehrerer Generalsanierungsprojekte nicht belegt werden können.



(Stand: 31.12.2020)

Quelle: Betriebserlaubnisse des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung / Jugendhilfeplanung



(Stand: 31.12.2020)

Quelle: Betriebserlaubnisse des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung / Jugendhilfeplanung

Die Zuwanderung von Flüchtlingsfamilien wirkt sich selbstverständlich auch auf den Bereich der Kindertagesbetreuung aus. Besonders wichtig ist hier der Erfahrungsaustausch von Trägern, Kita-Leitungen, pädagogischen Fachkräften, Migrationsdiensten der Wohlfahrtsverbände und anderen Engagierten zur Verbesserung der Betreuungsarbeit für Kinder. Wesentliche Schlagworte sind dabei nach wie vor Transparenz, Hintergrundwissen, räumliche und personelle Rahmenbedingungen der Kindertagesstätten, Sprachförderung, Vernetzung und Dolmetschertätigkeiten.

Der Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege besteht im rechtlichen Rahmen. Um mit der nötigen Sensibilität auf die Flüchtlingskinder eingehen zu können, hat das Land Rheinland-Pfalz die Möglichkeit der zusätzlichen Einrichtung von bis zu fünf Ausbauplätzen pro Kindertagesstätte betont. Hierfür wird mit 0,2 Stellenanteilen pro Kind eine maximale zusätzliche Personalisierung von 1,0 pädagogischen Fachkräften ermöglicht. Zudem können Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst eingesetzt werden.

2.4.1.2 Elternbeiträge

Nach § 13 Abs. 4 KitaG werden die Elternbeiträge für andere Kindertagesstätten (Horte und Krippen) unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl gestaffelt festgesetzt. Es gelten folgende Elternbeiträge:

| Elternbeiträge Krippe für eine Familie mit ... | 1 Kind | 2 Kindern | 3 Kindern | Einkommen/Jahr* |
|---|---------------|------------------|------------------|------------------------|
| Stufe 1 | 101,00 € | 67,30 € | 33,70 € | bis 22.000 € |
| Stufe 2 | 131,10 € | 87,50 € | 43,70 € | bis 25.000 € |
| Stufe 3 | 196,70 € | 131,10 € | 65,60 € | bis 31.000 € |
| Stufe 4 | 295,90 € | 197,20 € | 98,70 € | bis 37.000 € |
| Stufe 5 | 391,50 € | 261,00 € | 130,60 € | bis 48.000 € |
| Stufe 6 | 430,60 € | 287,10 € | 143,60 € | über 48.000 € |
| Elternbeiträge Hort für eine Familie mit ... | 1 Kind | 2 Kindern | 3 Kindern | Einkommen/Jahr* |
| Stufe 1 | 70,50 € | 47,00 € | 23,50 € | bis 19.000 € |
| Stufe 2 | 108,60 € | 72,40 € | 36,20 € | bis 22.000 € |
| Stufe 3 | 127,60 € | 85,00 € | 42,60 € | bis 25.000 € |
| Stufe 4 | 154,30 € | 102,90 € | 51,50 € | bis 31.000 € |
| Stufe 5 | 190,50 € | 127,10 € | 63,50 € | bis 37.000 € |
| Stufe 6 | 232,30 € | 154,90 € | 77,40 € | bis 48.000 € |
| Stufe 7 | 255,60 € | 170,40 € | 85,20 € | über 48.000 € |
| Elternbeiträge Spiel- und Lernstuben mit ... | 1 Kind | 2 Kindern | 3 Kindern | Einkommen/Jahr* |
| Stufe 1 | 46,70 € | 31,10 € | 15,60 € | bis 16.000 € |
| Stufe 2 | 59,60 € | 39,70 € | 19,90 € | bis 19.000 € |
| Stufe 3 | 69,20 € | 51,90 € | 34,60 € | über 19.000 € |

* Maßgebend für die Berechnung der Elternbeiträge ist das jährliche Familien-Netto-Einkommen

2.4.1.3 Elternbeitragsfreiheit

Seit dem 01.08.2010 ist der Besuch eines Kindergartens ab dem zweiten Lebensjahr beitragsfrei (§ 13 Abs. 3 KitaG Rheinland-Pfalz). Da die Stadt Koblenz - wie viele andere Kommunen auch - den Rechtsanspruch für zweijährige Kinder aufgrund fehlender Platzkapazitäten in Kindergärten nicht erfüllen kann, werden hierzu auch Plätze in Kinderkrippen benötigt. Das Land hat zugesagt, auch in diesem Fall Eltern von der Zahlung von Elternbeiträgen zu befreien und den Kommunen die ausfallenden Zahlungen zu erstatten. Die Kosten werden in Höhe des Elternbeitrages für den Ganztagsplatz (Kindergarten) vom Land übernommen, den Restbetrag trägt das Jugendamt der Stadt Koblenz. Die Höhe der Abschläge der Landeszuweisung zur Elternbeitragsfreiheit im Jahr 2020 betrug 2.277.000 €. Die Spitzabrechnung erfolgt im Frühjahr 2021.

2.4.1.4 Übernahme von Elternbeiträgen nach dem Kindertagesstätten Gesetz

Seit 01.08.2010 gilt für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr Beitragsfreiheit für den Besuch eines Kindergartens. In allen anderen Fällen ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Für Familien mit geringem Einkommen kann der Elternbeitrag ermäßigt oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind beim Jugendamt zu stellen. Das Jugendamt hat dem Träger der Kindertagesstätte den ausfallenden Betrag zu erstatten.

| Übernahme von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten-Betreuung | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| laufende Fälle zum Jahresbeginn | 141 | 149 | 193 | 214 | 245 |
| zusätzliche Anträge im Jahr | 72 | 100 | 81 | 111 | 108 |
| Gesamtzahl der Fälle | 213 | 249 | 274 | 325 | 353 |
| Abmeldungen/Zahlungsaufhebungen | 64 | 56 | 60 | 80 | 133 |
| laufende Fälle am 31.12. | 149 | 193 | 214 | 245 | 220 |
| Summe der übernommenen Elternbeiträge | 69.359 € | 68.592 € | 78.489 € | 79.246 € | 64.322 € |

Quelle: eigene Erhebungen

In 2020 wurden die Elternbeiträge aufgrund der Corona-Pandemie im April 2020 erlassen. Im Mai 2020 wurde nur dann ein anteiliger Elternbeitrag erhoben, wenn eine Notgruppe besucht wurde.

2.4.1.5 Berechnung einkommensabhängiger Elternbeiträge

Die Berechnung der einkommensabhängigen Elternbeiträge für die Betreuung von Krippenkindern von null bis unter zwei Jahren, Kindern in Spiel- und Lernstuben, Hortkindern und Kindern in Kindertagespflege erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Koblenz.

| Einrichtung | Berechnungen | Einrichtung | Berechnungen |
|-------------------------------------|--------------|--|--------------|
| Krabbelstube „Klitzeklein“ | 26 | Kita „Im Kreuzchen“ | 52 |
| Krabbelstube „Bunte Kleckse“ | 16 | Kita St. Pankratius | 17 |
| Kindertagespflege | 81 | Kita St. Christophorus | 7 |
| Krabbelstube „Kuschelnest“ | 7 | Kita St. Antonius | 4 |
| Hort St. Servatius | 15 | Kita Uni Bullerbü | 25 |
| Hort Goldgrube | 48 | Kita „Zauberland“ | 19 |
| Kita Kemperhof | 42 | Kita „Arche Noah“ | 7 |
| Spiel- und Lernstube „Heilig Kreuz“ | 23 | Spiel- & Lernstube „Maria Himmelfahrt“ | 13 |
| Kita Eulenhorst | 19 | Hort Netz für Kinder | 17 |
| Kinderhaus d. Studierendenwerkes | 18 | Kita Bodelschwingh | 4 |
| Städt. Kita Pustebblume | 5 | Kita Marienkäfer | 11 |
| Bischöfliche Cusanus-Kinderkrippe | 3 | Kita Compu-Group | 11 |
| Kita St. Konrad | 2 | Kita Hoffnungskirche | 24 |
| Hort Kaul-Quappen | 17 | Kita St. Kastor | 6 |
| Kita Maria Hilf - Mittelweiden | 44 | Kita Bilingoo | 6 |
| Kita Spatzennest | 2 | Kita St. Peter und Paul | 2 |
| Kita Sonnenblume | 9 | Kita Rappelkiste | 2 |
| Kita Kleine Strolche | 8 | Kita Schmetterlinggarten | 10 |
| Ev. Kita Pustebblume | 4 | Kita Lebenshilfe Kunterbunt | 14 |
| Kita Lazarett-Zwerge | 3 | Kita St. Mauritius | 1 |
| Kita am Löwentor | 8 | Kita St. Martin | 4 |
| | | Berechnungen insgesamt | 656 |

Quelle: eigene Erhebungen

2.4.1.6 Betreuungsbonus

Das Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung vom 16.12.2005 hat mit § 12 a KitaG eine Regelung für Bonuszahlungen an Jugendämter und Träger für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren geschaffen. Über den Betreuungsbonus zahlt das Land einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten, die durch die Ausweitung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren insbesondere durch den Rechtsanspruch ab 2010 entstehen. Dieser beträgt 1.000 € pro betreutem Kind. Davon werden 700 € an das Jugendamt ausgezahlt. Es werden 315 € an den Träger weitergeleitet, 385 € verbleiben beim Jugendamt. Dabei melden die Träger bis zum 31. 01. die Zahl der von ihnen am 31.12. des Vorjahres betreuten Kinder unter drei Jahren an das Jugendamt (erstmalig erfolgt im Januar 2007). Im Jahr 2020 wurden am 31.12. mehr als 40 v. H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten in Koblenz betreut. Der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind über diesem Vomhundertsatz beträgt 2.050 €. Im Jahr 2020 wurde für insgesamt 531 Kinder ein Betreuungsbonus in Höhe von insgesamt 490.444 € gezahlt. Davon entfielen 257.392 € auf das Jugendamt.

2.4.1.7 Sprachförderung

Das Landesprogramm „Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an“ beinhaltet einen weiteren Baustein zur frühen Förderung von Kindern. Jedes Kind mit Sprachdefiziten soll vor der Einschulung ein geeignetes Förderangebot in einer Kindertagesstätte erhalten. Das Programm zielt auf Kinder ohne hinreichend entwickelte Sprachkompetenz, insbesondere auch Kinder mit Migrationshintergrund ab, die in besonderer Weise von Bildungsbenachteiligungen betroffen sind. Als Förderung werden pauschalisierte Personalkostenzuschüsse für 120 Zeitstunden sowie ein Materialkostenzuschuss gewährt. Weiterhin kann der Träger pro Einrichtung, unabhängig von der Beantragung einer Sprachfördermaßnahme, bis zu 1.200 € für Projekt- und Sachkosten beantragen, die den Aufbau- und Ausbau von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen mit dem thematischen Schwerpunkt „Sprache“ zum Ziel haben.

Die Steuerungsverantwortung für die Durchführung der Maßnahmen liegt beim Jugendamt, das mit dem vom Land zugewiesenen Budget eine Gesamtplanung für alle Koblenzer Kindergärten aufstellt. Im Kindergartenjahr 2019/2020 wurden insgesamt 154.636 € Landesmittel für Sprachfördermaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Projekt- und Sachkosten verwendet. Damit wurden 61 Sprachfördermaßnahmen und 17 Maßnahmen im Rahmen der Projekt- und Sachkosten finanziert. Zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule, kurz „Übergang“ wurden zwei Maßnahmen mit insgesamt 594 € finanziert.

2.4.1.8 Zuwendungen an freie Träger

| Erträge | Betrag |
|---|---------------------|
| Erstattung von Landesanteilen an Personalkosten/Elternbeiträge | 19.199.865 € |
| Erstattung Maßnahmen Sprachförderung 2019/2020 | 154.636 € |
| Erstattung Maßnahmen Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule | 594 € |
| Betreuungsbonus | 490.444 € |
| Summe der Erträge | 19.845.539 € |

| Aufwendungen für ... | Betrag |
|--|---------------------|
| Zuschüsse zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erhaltungsaufwand (investiver/konsumtiver Bereich) | 243.183 € |
| Maßnahmen Sprachförderung, Projekt- und Sachkosten 2019/2020 | 179.240 € |
| Maßnahmen Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule | 3.500 € |
| Personalkostenzuschuss für Kitas freier Träger, Zuweisung Kindergartenbeiträge (Elternbeitragsfreiheit), Zuwendungen an freie Träger (Sach-/Mietkosten), Ausgleichszahlungen inkl. Kita Plus | 34.068.908 € |
| Fahrtkosten | 8.810 € |
| Summe der Aufwendungen | 34.503.641 € |

Quelle: eigene Erhebungen

2.4.1.9 Fachkräftemangel

Der beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung, die verankerte Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und der Anspruch auf Qualität des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebots führen dazu, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften in den Blick zu nehmen. Eine wichtige Herausforderung an das Jugendamt als Träger eigener Kindertagesstätten ist die Gewinnung und die Bindung von Fachkräften für den Elementarbereich, gerade auch mit Blick auf die immer steigenden Anforderungen an die Kindertagesstätten.

Ein Baustein der Gewinnung von Personal ist die Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler in den Klassen 9 zum Berufsprofil von Erzieherinnen und Erziehern. Hier konnte aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 leider nur eine Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Koblenz in der Städt. Kita Eulenhorst durchgeführt werden. Schnuppertage, Schulpraktika und ein Boys- und Girls-Day ermöglichten einen realen Eindruck in das Berufsbild. Auch diese konnten im Jahr 2020 leider nicht angeboten werden. Das Jugendamt hält für Interessierte Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr sowie den Bundesfreiwilligendienst vor.

2.4.1.10 Kita!Plus - Gemeinsam mit Eltern: Das Kind im Blick

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2012 ein neues Förderprogramm beschlossen, das zum Ziel hat, die Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Eltern zu intensivieren:

„... Kita!Plus nimmt die konsequente Weiterentwicklung der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in den Blick. Kita!Plus baut auf dem auf, was in den vergangenen zehn Jahren von allen Verantwortungsträgern und insbesondere von den Teams in den Kindertagesstätten vor Ort in qualitativer Hinsicht in den Kindertagesstätten geleistet wurde, nämlich eine professionelle frühpädagogische Förderung der Kinder von Anfang an ... Dabei geschieht alles auf der Basis der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen und der Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in RLP ...“

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen – Mai 2012

Mit Blick auf eine stärkere Eltern- und Familienorientierung im pädagogischen Alltag der Kindertagesstätten konnte nach ersten Planungsschritten im Jahr 2012 mit der Umsetzung der Säule I des Landesprogramms Kita!Plus unter Beteiligung von vier Kindertageseinrichtungen im Jahr 2013 begonnen werden. Aufgrund der Unterzeichnung des Vertrages zum „Gute-KiTa-Gesetz“ zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Land Rheinland-Pfalz am 31.10.2019, wurde eine zusätzliche Landesfinanzierung für das Programm Kita!Plus möglich. Somit stand der Stadt Koblenz für das Jahr 2020 ein Gesamtbudget in Höhe von 852.909 € (780.585 € für das Jahr 2020 plus die Übertragung des ergänzenden Budgets aus 2019 von 72.324 €) für die Förderung von Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf zur Verfügung. Aufgrund der Meldungen der beteiligten Einrichtungen konnten insgesamt 707.798 €

beim Landesjugendamt abgerufen werden. Neben den seit Beginn des Programms beteiligten Kindertagesstätten St. Konrad im Stadtteil Metternich, Kunterbunt im Stadtteil Rauental, Städt. Kita Pustebume und die Spiel- und Lernstube Im Kreuzchen, beide im Stadtteil Neuendorf, konnten aufgrund des erhöhten Budgets 2020 weitere 22 Einrichtungen Projekte entwickeln und umsetzen.

Die Umsetzung von niedrigschwelligen Angeboten ist grundsätzlich geprägt von Begegnungen und Angeboten mit den Familien, da der persönliche Bezug eine Vertrauensbasis schafft und so zu einer hohen Beteiligung führt. Im Jahr 2020 war diese Arbeit aufgrund der Corona-Pandemie schwierig. Durch die Kontaktbeschränkungen und die eingeschränkten Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten wurden anstelle von Eltern-Cafés, Mach-Mit-Angeboten oder Stadtteilerkundungen, alternative Angebote online oder per Pakete für Familien geschaffen. Die Teams der Einrichtungen werden mit in die Arbeit eingebunden und sind über alle Aktivitäten informiert.

Das Landesprogramm Kita!Plus Säule II wird in enger Zusammenarbeit mit der Familienbildungsstätte Koblenz und dem Netzwerk Kindeswohl umgesetzt. Die 2013 fertig gestellte Konzeption „Sozialraumorientierte Familienbildung im Rahmen des Landesprogramms Kita!Plus“ ist dabei Grundlage der gemeinsamen Arbeit. Ziel ist es, die Eltern- und Familienbildung weiter auszubauen. Die jährliche Landesförderung in Höhe von 15.000 € wird für Personal- und Sachkosten verwendet.

Auch hier war die Umsetzung im Jahr 2020 geprägt von der Corona-Pandemie. Die regelmäßigen Arbeitstreffen und Fachforen konnten nicht wie gewohnt stattfinden. Im Herbst wurde ein Arbeitstreffen online durchgeführt. Das Fachgespräch für Jugendämter der Servicestelle Netzwerk Familie stärken in Mainz fand ebenfalls per Videokonferenz statt. Die Servicestelle Netzwerk Familie stellt regelmäßig Informationen zu relevanten Themen der Familienbildung und Fortbildungen zur Verfügung, die unsererseits an die Kindertagesstätten weitergeleitet werden.

Die jährliche Netzwerkkonferenz des Netzwerk Kindeswohl, die 2020 unter dem Thema Kinderrechte stattfinden sollte, musste abgesagt werden.

Ein weiteres Arbeitsfeld im Rahmen des Landesprogramms Kita!Plus Säule II ist die „Familienbildung im Kontext Früher Hilfen“. In der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“ am 12.02.2014 wurde die UAG „Familienbildung im Kontext Früher Hilfen“ gebildet. Diese hat zum Ziel, einen Überblick über familienbildende Maßnahmen im Rahmen der Frühen Hilfen in Koblenz zu schaffen. 2015 wurde die Konzeption „Familienbildung im Kontext Frühe Hilfen“ fertiggestellt. Die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der AG Frühe Hilfen eröffnet einen Überblick von anstehenden Themen und Aktivitäten der Akteurinnen und Akteure. Im Jahr 2020 konnte eine Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz stattfinden.

Die Säule VII „Kita und Ernährung“ des Landesprogramms Kita!Plus bietet auch unseren Einrichtungen die Möglichkeit der Beteiligung am Kita-Obstprogramm. Seit dem 02.09.2013 erhalten insgesamt über 100.000 Kinder in mehr als 1.400 Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz einmal pro Woche kostenlos eine Portion Obst oder Gemüse. Die Finanzierung erfolgt durch die Europäische Union und das Land Rheinland-Pfalz.

2.4.1.11 Projekt „Helferinnen und Helfer in Kitas“

„...Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist ein vorrangiges Ziel der Bildungspolitik des Landes Rheinland-Pfalz. Die Landesregierung hat aus diesem Grund mit dem Budget für Arbeit ein Instrument initiiert, das die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung nachhaltig unterstützt. Anstatt aus Mitteln der Eingliederungshilfe die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu finanzieren, nutzen die Träger der Sozialhilfe den Eingliederungstitel, um damit Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Geldleistung wird als „Budget für Arbeit“ statt an die Werkstatt direkt an den Arbeitgeber als Ausgleich für eine dauerhafte Minderleistung des Menschen mit Behinderung gezahlt. Mit Unterstützung des Budgets für Arbeit besteht auch in den Kindertagesstätten die Möglichkeit, im Rahmen einer Kooperation mit den Werkstätten Menschen mit Behinderung einzustellen. Die Einsatzfelder liegen im hauswirtschaftlichen Bereich, sie können auch eine Unterstützung bei den Hausmeistertätigkeiten umfassen. Der Kontakt zu den Kindern wird gewünscht. Kinder machen die Erfahrung von Vielfalt, Gleichheit und Verschiedenheit im Sinne von Inklusion....“

Schreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 06.09.2012

Das Konzept sieht zunächst eine Praktikumsphase vor, während derer die Interessierten in der Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt bleiben. Das Praktikum dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Erprobung von Arbeitsabläufen. Ziel ist im Anschluss an das Praktikum eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die zu 70% aus dem Budget für Arbeit des Landes (Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB XII) finanziert wird. Die verbleibenden 30% finanziert der Arbeitgeber. Die Vergütung entspricht dem geltenden Tarifrecht und wird von Seiten des Landes im Rahmen der Personalkostenfinanzierung anerkannt.

In Abstimmung mit dem städtischen Amt für Personal und Organisation wurde die Entscheidung getroffen, sich an diesem Projekt zu beteiligen. Im März 2013 fanden erste Gespräche mit der Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH Koblenz mit dem Ziel der Umsetzung des Projektes in unseren kommunalen Kindertagesstätten statt. Es wurden gegenseitige Erwartungen und Rahmenbedingungen festgeschrieben und die weitere Vorgehensweise besprochen. Im Rahmen des Projektes arbeitet seit März 2014 eine Kollegin mit 20 Std/Woche in der Städt. Kita Pustebume, seit April 2017 ein Kollege mit 39 Std/Woche in der Städt. Kita Eulenhorst und von Januar 2019 bis Juli 2020 war eine Kollegin in der Städt. Kita Rappelkiste beschäftigt.

2.4.1.12 Kita-Elternportal

Die Stadt Koblenz führte zum 18.01.2018 das Kita-Elternportal zur Vergabe von Kitaplätzen in allen Koblenzer Kindertagesstätten ein. Im Fokus stand das Ziel, für alle Beteiligten (Eltern, Kita-Leitung, Träger und auch die Stadt Koblenz) Vereinfachungen, Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vergabe von Kitaplätzen zu schaffen. Hierfür wurde in enger Abstimmung mit den freien Trägern Koblenzer Kindertagesstätten die Kitasoftware der Firma Little-Bird GmbH ausgewählt und wird den

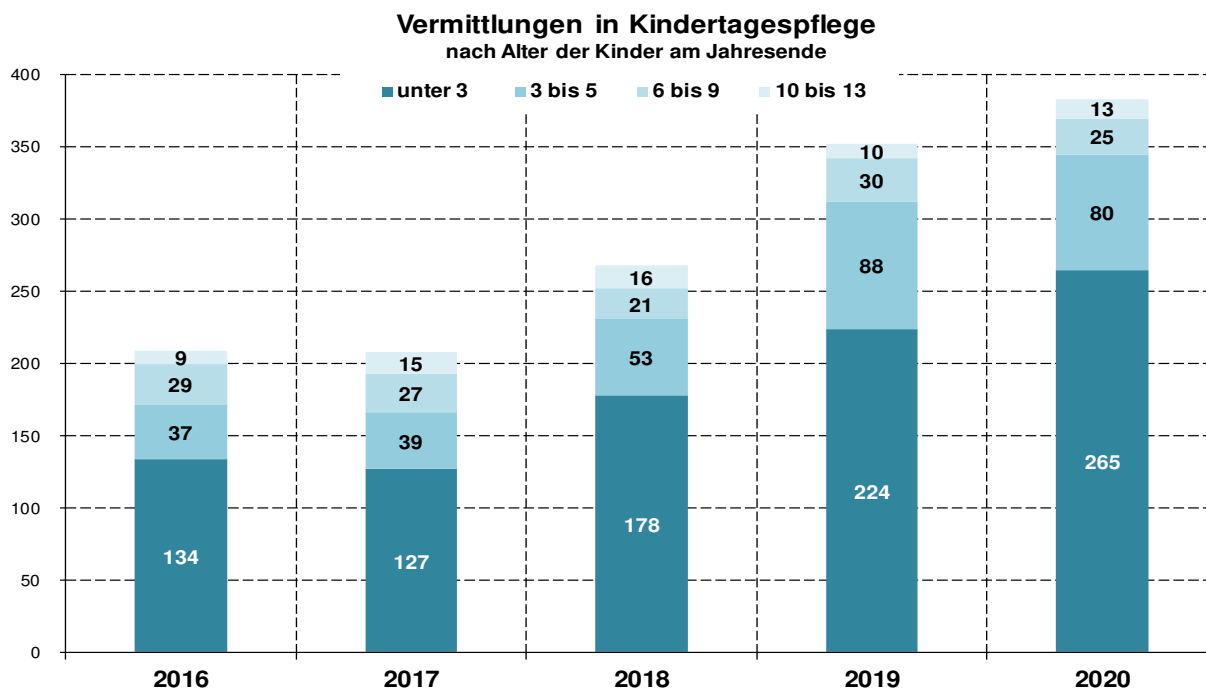
Kindertagesstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung und Umsetzung der Kitasoftware erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz und des Jugendamtes. Alle beteiligten Träger und Kita-Leitungen wurden in mehreren Veranstaltungen über die Handhabung des Systems geschult und werden auch weiterhin vom Jugendamt betreut.

Koblenzer Eltern können über das Kita-Elternportal alle Koblenzer Einrichtungen bequem von zu Hause aus ansehen, Einzelne ansteuern und sich beispielsweise über pädagogische Konzepte, Räumlichkeiten, Besonderheiten, Betreuungsarten und Öffnungszeiten informieren. Nach entsprechender Registrierung können Eltern ihren Betreuungswunsch an die von ihnen favorisierte Kindertagesstätten richten. Sobald die Eltern mit einer der ausgewählten Kindertagesstätten einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, werden die Vormerklisten der anderen Einrichtungen entsprechend korrigiert und bereinigt.

Mit der Einführung der Kitasoftware wurde ein für alle Seiten einheitlicher Anmelde- und Platzvergabeprozess geschaffen. Zudem wird die Bedarfsplanung unterstützt und durch die Verbesserung der Kita-Belegung werden die negativen wirtschaftlichen Folgen von Fehl- oder Minderbelegungen reduziert. Der Vorteil der Nutzung des Kita-Elternportals für die Eltern besteht darin, dass sie sich online einen Überblick über die in Frage kommenden Einrichtungen verschaffen können, der Anmeldeprozess in nur wenigen Schritten abgeschlossen werden kann und alle gestellten Betreuungsanfragen stets übersichtlich und aktuell vor Augen haben.

2.5 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die als eigenständiges Angebot gleichrangig neben den Betreuungsangeboten von Krippe, Kindertagesstätte und Hort steht. Die Kindertagespflege zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut; dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungspsychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.



Quelle: Datenbank Kindertagespflege / Jugendhilfeplanung

Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen, zählen zu den Vorzügen der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein. Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren. Der Stadtrat hat im Jahr 2018 diesem wichtigen Baustein der Kindertagesbetreuung und der Anerkennung der Leistung der Kindertagespflegepersonen durch die erneute Erhöhung der Geldleistung Rechnung getragen.

Seit Juni 2013 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson fest anzustellen, um so ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder von Mitarbeitenden bereit zu stellen. Auf diese Weise kann auch ein ergänzendes Betreuungsangebot bei Schicht- und Wochenendarbeit vorgehalten werden.

Von der Möglichkeit, ein betriebliches Betreuungsangebot im Rahmen der Kindertagesbetreuung anzubieten haben bislang folgende Unternehmen bzw. Behörden Gebrauch gemacht:

- Lubberich GmbH Dental Labor
- Grone Bildungszentrum
- BAAINBw
- Soziales Netzwerk Koblenz e. V.
- Johanniter Unfallhilfe

Das Jugendamt steht interessierten Unternehmen für die Entwicklung eines betrieblichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Kindertagespflege gerne zur Verfügung.

2.6 Förderung der Erziehung in der Familie

2.6.1 Koblenzer Bündnis für Familie

Das Koblenzer Bündnis für Familie besteht seit nunmehr 14 Jahren und zeigt mit seinen Partnerinnen und Partnern weiterhin großes Engagement, um die Familienfreundlichkeit der Stadt Koblenz weiter voranzubringen.



Das Bündnis ist ein Zusammenschluss von ca. 100 verschiedenen Unternehmen, gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen aus Koblenz und Umgebung mit dem Ziel, Koblenz als familienfreundliche Kommune weiterzuentwickeln. Das Koblenzer Bündnis für Familie in der „Stadt in der man gleich zu Hause ist“ will Mut machen, „ja“ zu Kindern zu sagen, und dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für Familien zu verbessern. Das Bündnis ist organisatorisch in ein Kuratorium (Vertreterinnen und Vertreter namhafter Koblenzer Institutionen), in eine Lenkungsgruppe (entscheidungsbefugte Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationspartner) und in themenspezifische Arbeitsgruppen aufgeteilt. Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Bündniserklärung wurde durch die Kuratorinnen und Kuratoren während der Auftaktveranstaltung am 22.09.2006 unterzeichnet. Koblenz hat sich damit der Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ des Bundesfamilienministeriums angeschlossen.

Die Arbeitsgruppen (AG) bestehen aus Mitarbeitenden der Bündnispartner. Sie engagieren sich auf verschiedenen Feldern und setzen Maßnahmen konkret um. Derzeit gibt es folgende AG's: AG PR und Event, AG Betreuung und Arbeit, AG familienbewusste Personalpolitik, AG Generationen aktiv und AG Schängel in Sicherheit. Dazu kommt als übergreifendes Element die Sprecher-AG, die in unregelmäßigen Abständen tagt, um AG-übergreifende Themen zu behandeln und sich gegenseitig über die Arbeit in den jeweiligen Arbeitsgruppen zu informieren. Die Sprecher-AG ist 2010 von der Lenkungsgruppe zur Entscheidungsinstanz akkreditiert worden. Die offensive Medienarbeit stellt auch durch die Kooperationspartnerinnen und -partner (Mittelrhein-Verlag/Rhein-Zeitung, TV-Mittelrhein, Radio Antenne Koblenz 98.0, Radio RPR 1 und Radio Teddy) entsprechende Medienpräsenz sicher. Die Homepage des Bündnisses wird weiter mit Inhalten gefüllt und durch großes Engagement eines Bündnispartners aktuell gehalten. Beispielhaft seien folgende lokale und überregionale Aktivitäten des Bündnisses im Jahr 2020 erwähnt:

- 30.03.2020 Onlineseminar - Öffentlichkeitsarbeit wirksam gestalten (Servicebüro Lokale Bündnisse für Familie, Koblenzer Bündnis für Familie)
- April 2020 Auszeichnung zum Bündnis des Monats durch das Bundesfamilienministerium und das Servicebüro Lokale Bündnisse für Familie
- 15.05.2020 Freitags-Frühstück: Onlineseminar - Väter zwischen Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung (IHK, HWK, Fachkräfte Allianz Kreisverwaltung, Koblenzer Bündnis für Familie)
- 22.05.2020 Pressebericht: Koblenzer Bündnis für Familie sorgte zum Internationalen Tag der Familie im Alten- und Pflegeheim Maria vom Siege für Abwechslung

- 26.06.2020 Onlineseminar - Gemeinsam sind wir stark - Lokale Bündnisse für Familie in der COVID-19-Krise (Servicebüro Lokale Bündnisse für Familie, Koblenzer Bündnis für Familie)
- 14.08.2020 Pressebericht: Koblenzer Familienbündnis verschenkte Eintrittskarten fürs Schängelland - Kinder genossen Ferienspaß
- 25.08.2020 Pressebericht: Koblenzer Familienbündnis begrüßt Erstklässler mit Leckerei (Lebkuchenherz mit „Schängel in Sicherheit“-Flyer zur Einschulung)
- 28.08.2020 Freitags-Frühstück: Onlineseminar - Familienorientierte Stellenausschreibung (IHK, HWK, Fachkräfte Allianz Kreisverwaltung, Koblenzer Bündnis für Familie)
- 12.10.-16.10.20 Herbstferienfreizeit 2020: 1. Woche, Betreuung durch Kath. Familienbildungsstätte e.V. Koblenz im Werk Bleidenberg und in den Räumen der Kath. Familienbildungsstätte e.V. Koblenz
- 19.10.-23.10.20 Herbstferienfreizeit 2020: 2. Woche, Betreuung durch AWO Kreisverband Koblenz-Stadt e.V. in den Räumen der Grundschule Freiherr-vom-Stein
- 06.11.2020 Freitags-Frühstück: Onlineseminar - „Ich bin dann mal weg“ - Führen in Teilzeit (IHK, HWK, Fachkräfte Allianz Kreisverwaltung, Koblenzer Bündnis für Familie)
- 13.11.2020 Pressbericht: Koblenzer Bündnis für Familie bietet seit 14 Jahren Herbstferien-Freizeit an

2.6.2 Netzwerk Kindeswohl (Produkt 3631)

Das Netzwerk Kindeswohl basiert auf dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit von 2008, das die Jugendämter mit dem Aufbau von lokalen Netzwerken beauftragt. Kooperationspartnerinnen und -partner sind dabei alle Professionen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenkommen und Familien betreuen. Das Bundes-Kinderschutzgesetz, 2012 in Kraft getreten, hat diese Vorgabe von Rheinland-Pfalz als Anregung aufgenommen und bundesweit die Vernetzung von kinder- und jugendnahen Berufen eingeführt. Das Koblenzer Netzwerk Kindeswohl startete im März 2009 und erfüllt die Forderungen beider Kinderschutzgesetze.



Die Pandemie im Jahr 2020 hat die übliche Arbeit des Netzwerkes ausgebremst und so konnten die vielen persönlichen Treffen der Arbeitsgruppen und Runden Tische als auch die geplanten Fortbildungen nicht stattfinden. Lediglich zu vier Arbeitsrunden konnte eingeladen werden. Dabei wurde deutlich, wie wichtig der über die Jahre übliche interdisziplinäre Austausch für die Berufsgruppen geworden ist. Es musste auch die jährliche Netzwerkkonferenz abgesagt werden und konnte mit den geplanten 150 Teilnehmern in 2020 nicht nachgeholt werden.

Statt der persönlichen Treffen wurde der Informationsaustausch per Mail intensiviert. Die Koblenzer Träger stellten vielfältige digitale Angebote zur Verfügung oder machten unter Einhaltung der Hygienevorschriften persönliche Beratung möglich. Hier war es Aufgabe des Netzwerkes Kindeswohls, die Informationen bekannt zu geben, damit Familien in dieser schwierigen Situation

nicht allein blieben. Auch gab es bundesweite Informationen, die gebündelt an alle Netzwerkpartnerinnen und -partner gegeben wurden, wie die Einrichtung von Hotlines, Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für Familien aber auch für Träger zur digitalen Ausstattung oder zu Online-Veranstaltungen.

Gerade die Berufsgruppen in Schulen und Kindertagesstätten wurden mehrfach kontaktiert. Es wurden die im Rahmen von Kindeswohlgefährdung wichtigen Institutionen und Kontaktpersonen erneut benannt und dafür sensibilisiert, gerade nach Wiedereröffnung der Einrichtungen auf Verdachtsmomente für Kindeswohlgefährdung zu achten. Um den Kontakt zum erst in 2019 gegründeten Runden Tisch „Psychisch auffällige Mütter rund um die Geburt“ nicht zu verlieren, wurde ein Newsletter mit regionalen als auch bundespolitischen Themen erstellt, die sonst bei Sitzungen besprochen worden wären.

Nach wie vor gibt es eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Mayen-Koblenz und dem dortigen regionalen Netzwerk Kinderschutz, Kindergesundheit und Familienbildung, die sich über die Jahre bewährt hat.

Besonders erwähnenswert in 2020 sind die beiden „Infoslots Kindesmissbrauch“, die in Juli und Oktober vor dem Forum Confluentes gemeinsam mit dem Kreisjugendamt und der Polizei Koblenz, Präventionsstelle, stattfanden. Bürgerinnen und Bürger aller Altersstufen konnten zum Thema Kindesmissbrauch aufgeklärt und über mögliche Präventions- und Hilfeangebote informiert werden. Hier wird es in 2021 eine Wiederholung geben.

2.6.3 Leistungen des Jugendamtes zur Förderung der Erziehung in der Familie

2.6.3.1 § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Die „formlose Betreuung“ gem. § 16 SGB VIII als Beratungsprozess durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) ergibt sich aus der Kontaktaufnahme zum Jugendamt durch Ratsuchende oder durch Kontaktaufnahme seitens des ASD nach eingehenden Hinweisen Dritter (z.B. Schulen, Polizei, Kliniken, Nachbarn, Verwandte) auf Problemlagen, die Kinder in Familien betreffen. Die sich hieraus ergebende, antragsunabhängige, formlose Beratung/Betreuung findet in der Regel im Jugendamt (Komm-Struktur) oder in Form von Hausbesuchen (aufsuchende Beratung) statt. Die „formlose Betreuung“ hat einen lösungsorientierten Ansatz und kann durchaus auch zur Vermittlung an andere Leistungserbringende führen. An den ASD herangetragene Fragen und Problemlagen können u.a. sein:

- Fragen zur Betreuung des Kindes
- familiäre Konflikte, Erziehungsschwierigkeiten
- Verdacht auf Kindesmisshandlung/sexuellen Missbrauch
- schulische Probleme, Schulschwänzen
- Straftat eines Kindes

- Alkohol-/Medikamenten-/Drogenprobleme eines jungen Menschen und/oder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten
- Psychische Probleme/Erkrankungen in der Familie
- Integrationsschwierigkeiten von Migrantinnen und Migranten
- Umgangs- und/oder Sorgerechtsfragen
- finanzielle Schwierigkeiten
- Wohnsituation.

In Einzelfällen gelingt es im Rahmen der „formlosen Betreuung“, die Problemlage zu lösen. Die Beteiligten können aber auch zu der Erkenntnis gelangen, dass diese nicht ausreichend ist, dass es vielmehr einer intensiveren, problemspezifischen Hilfe bedarf. Es besteht dann die Möglichkeit der Beantragung und Einleitung einer Hilfe zur Erziehung nach den Bestimmungen des SGB VIII.

2.6.3.2 § 17 SGB VIII - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Aus dem § 17 SGB VIII ergibt sich für Väter und Mütter ein Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen, aufgetretene Konflikte zu bewältigen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie wiederaufzubauen und das Familiensystem zu stabilisieren, um eine für das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen belastende Trennung zu vermeiden.

Im Fall von Trennung und Scheidung haben Eltern den Anspruch, im Beratungsprozess dahin gehend beraten und unterstützt zu werden, dass sie auch unter diesen Bedingungen die Voraussetzungen für die Wahrnehmung gemeinsamer Elternverantwortung schaffen. Es gilt einen Rahmen zu entwickeln, der es den Eltern ermöglicht, trotz emotionaler Verstrickung den Blick von der Paarebene auf die Elternverantwortung zu lenken und sie bei der eigenverantwortlichen Entwicklung einer längerfristigen Perspektive für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen.

Im Beratungsprozess soll das betroffene Kind oder die Jugendliche bzw. der Jugendliche an der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge entsprechend dem Entwicklungsstand und der Einsichtsfähigkeit angemessen beteiligt werden. Die Beratung soll mit Orientierung auf eine etwaige Regelung durch das Familiengericht erfolgen. Die Hilfen nach § 17 SGB VIII sind somit gleichermaßen:

- präventive Hilfen zur Selbsthilfe der Eltern, um Krisensituationen vorzubeugen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen bzw. zu erhalten
- Hilfe zur aktuellen Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie
- begleitende und nachsorgende Hilfe zu einer gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach erfolgter Trennung und Scheidung und damit Sicherung der Kontinuität der nahehelichen elterlichen Beziehung des Kindes zu Mutter und Vater.

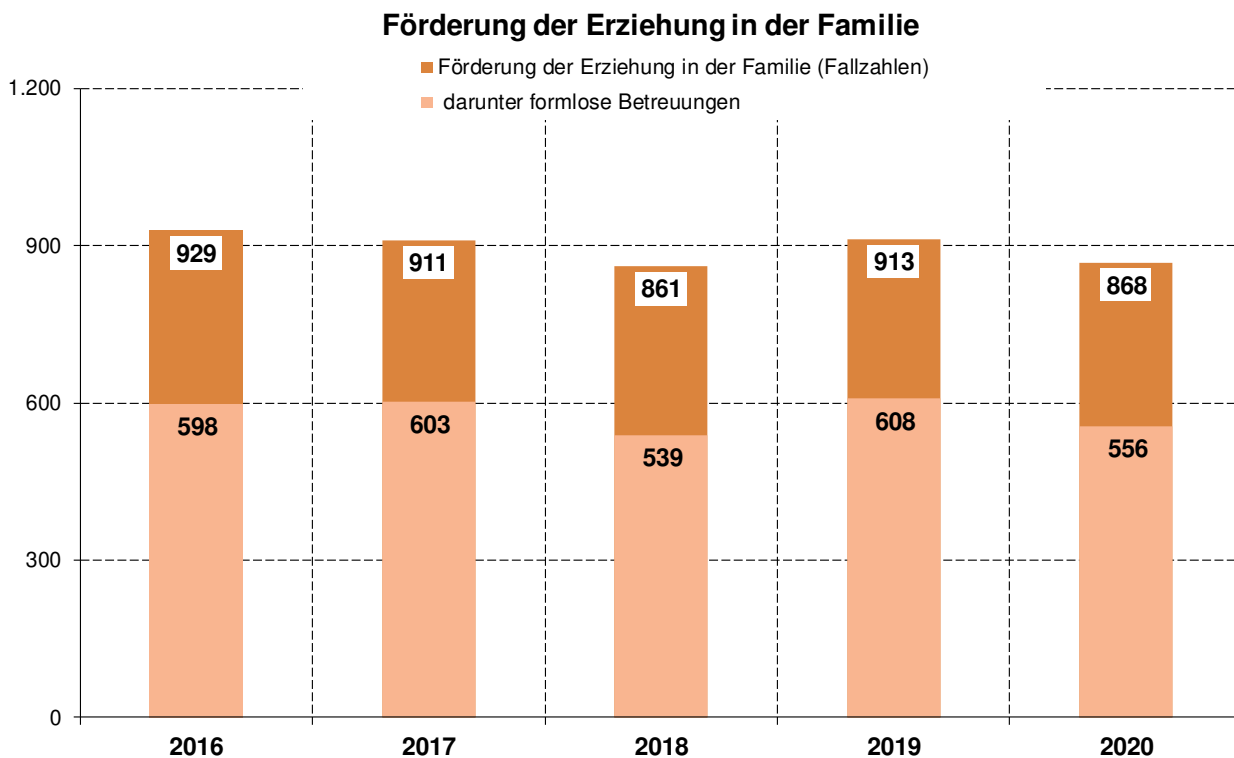
Neben dem Jugendamt leisten auch drei Beratungsstellen freier Träger die Beratung nach § 17 SGB VIII.

2.6.3.3 § 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Der § 18 SGB VIII bündelt unterschiedliche Leistungen der Jugendhilfe für unterschiedliche Adressaten und richtet sich gezielt an alleinerziehende und/oder alleinsorgende Elternteile. Väter und Mütter, die allein für ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Personensorge, einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des eigenen Umgangsrechts gegenüber den Eltern.

Daneben haben Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme ihres Umgangsrechts. In diesem Bereich des § 18 SGB VIII sind, wie bei dem Beratungsangebot nach § 17 SGB VIII, neben dem Jugendamt freie Träger wichtige Ansprechpartner für die Ratsuchenden. Mit zwei Trägern (evangelische und katholische Lebensberatungsstelle) bestehen seit mehreren Jahren vertragliche Vereinbarungen zur Übernahme des Betreuten Umgangs.



Quelle: GeDok/GePlan 035

Ergänzend zum Begleiteten Umgang hat das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales – Jugendamt – der Stadt Koblenz seit 2012 mit mehreren freien Träger eine Konzeption und Vereinbarung zur Durchführung von Kontrolliertem Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII abgeschlossen:

Der Kontrollierte Umgang ist eine Sonderform des Betreuten Umgangs. Ausgangspunkt ist eine Kindeswohlgefährdung, die jedoch nicht ausreicht oder hinreichend deutlich ist, um einen Umgang auszuschließen. Das Kindeswohl und insbesondere die Identitätsbildung soll gefördert werden durch die Wiederherstellung, den Aufbau und/oder die Erhaltung von emotionalen sowie sozialen Beziehungen zu den Umgangsberechtigten.

Für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres stellt der § 18 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen sicher.

Im Jahr 2020 sanken die Fallzahlen im Rahmen der Formlosen Betreuungen erneut absolut auf den Wert von 2018 und liegen damit auf dem zweitniedrigsten Wert seit 2016. Möglicherweise ist eine Ursache im wochenlangen pandemiebedingten Herunterfahren des gesellschaftlichen Lebens zu suchen. Hierdurch sind Beratungskontakte zu den Familien zeitweise stark erschwert gewesen.

2.6.3.4 § 19 SGB VIII - Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder

Nach § 19 SGB VIII haben Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, Anspruch auf eine gemeinsame Unterbringung mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform, wenn sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Unterstützung benötigen. Die Unterbringung kann im Einzelfall als Clearingmaßnahme ausgelegt werden und auf etwa sechs Monate befristet sein, wenn danach Klarheit hinsichtlich eines etwaigen anderweitigen Hilfebedarfes besteht oder aber eine weitere Hilfe nicht benötigt wird. In der Praxis ergibt sich immer wieder ein individueller Bedarf an einer Unterbringungsmöglichkeit nach § 19 SGB VIII, wobei in den meisten Fällen der Wunsch nach einem Verbleib in Koblenz oder der näheren Umgebung besteht. Diesem Bedarf entsprechen die in Boppard und Koblenz vorhandenen Einrichtungen (Jugendhilfeeinrichtungen Haus Niedersburg und ISA KOMPASS). Wenn aus pädagogischer Sicht keine Einwände gegen die Nähe des Wohnortes sprechen, wird dies versucht umzusetzen. In 2020 sind die Fallzahlen in diesem Bereich zurückgegangen.

2.6.4 Schwangeren(konflikt)beratung

In Koblenz werden drei Schwangeren(konflikt)beratungsstellen gefördert:

- Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz
Allgemeine Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung
Bodelschwinghstraße 36 f, 56070 Koblenz

- Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Kurfürstenstraße 87, 56068 Koblenz
- Pro Familia e.V.
Schwangerenberatungsstelle Koblenz
Schenkendorfstraße 24, 56068 Koblenz

Mit diesem Beratungsangebot wird auch ein ausreichendes, plurales und wohnortnahes Angebot für umliegende Landkreise sichergestellt, insbesondere für die Landkreise Mayen-Koblenz, Neuwied und Rhein-Lahn. Zum 01.01.2016 ist eine neue Landesverordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz in Kraft getreten, nach der die Kostenbeteiligung der genannten Landkreise neu verhandelt und geregelt wurde. Auf Grundlage der neuen rechtlichen Regelung konnte erreicht werden, dass der gesamte Stellenüberhang in Koblenz durch die Landkreise ausgeglichen wird, so dass durch die Stadt Koblenz letztlich nur noch der Stellenschlüssel finanziert wird, der orientiert an der Einwohnerzahl vorzuhalten ist. Mit der Neuordnung der Kostenbeteiligung ist keine Veränderung an den Personalschlüsseln der Beratungsstellen verbunden. Die Förderung wird nach wie vor komplett über das Jugendamt Koblenz abgewickelt.

2.7 Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen / Hilfe für junge Volljährige (Produkt 3631)

2.7.1 Allgemeines zum Aufgabenbereich

§ 27 SGB VIII ist die zentrale Grundnorm für den individuellen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen. Wesentliche Voraussetzung für den Anspruch Personensorgeberechtigter auf Hilfe zur Erziehung ist, dass eine dem Wohl der Minderjährigen bzw. des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, dass also ein erzieherischer Bedarf bzw. eine erzieherische Mangelsituation gegeben ist. Die zu gewährende Hilfe muss für die Entwicklung der Minderjährigen bzw. des Minderjährigen notwendig und geeignet sein. Im Sinne der Leitbilder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind die Gedanken der Prävention, der Hilfe zur Selbsthilfe, der Ganzheitlichkeit sowie der Lebenswelt- und der Lebenslagenorientierung bestimmend. § 27 SGB VIII schreibt keine bestimmte Art der Erziehungshilfe vor. Vielmehr muss die zu gewährende Hilfe im jeweiligen Einzelfall wie erwähnt notwendig und geeignet sein. So kommen in Koblenz seit einiger Zeit verstärkt flexible Formen der Erziehungshilfe in ambulanter Form zum Tragen, mit denen die im SGB VIII in den §§ 28-35 aufgezeigten Hilfen eine Ergänzung finden.

Entwicklung der Fall- und Kostendaten im Bereich Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35) und Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

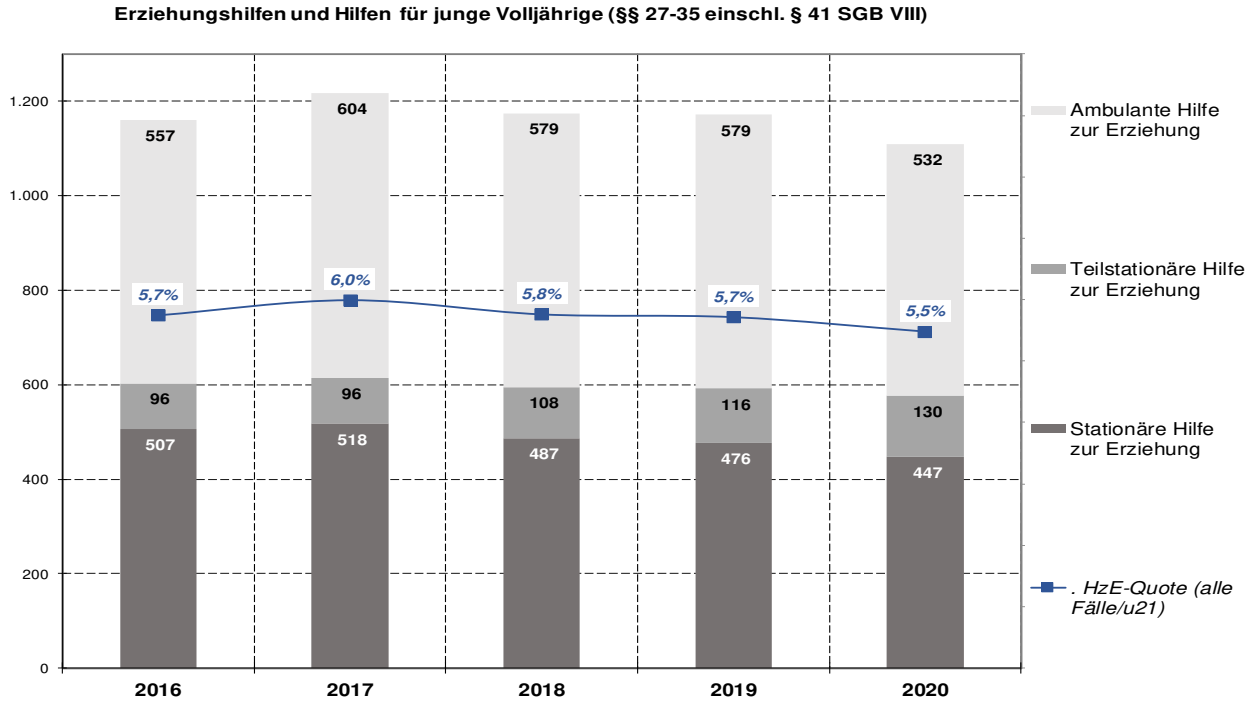
Die Fallzahl- und Kostenentwicklung im Bereich der erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfen gem. §35a SGB VIII ist in den vergangenen Jahren stets Gegenstand der jugendpolitischen Diskussion gewesen.

Im Jahr 2020 sind die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung insgesamt leicht rückläufig. Im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen sind die Fallzahlen gesunken, im Bereich der teilstationären Hilfen (Tagesgruppenunterbringung gem. §32 SGB VIII) dagegen gestiegen. Die Kosten dieser Hilfen sind im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen angestiegen, im Bereich der stationären Unterbringungen gesunken. Dies hängt unter anderem mit den gestiegenen Kostensätzen der Jugendhilfeträger und mit der Komplexität der Fälle zusammen. Auch muss die Betreuung in ambulanten Fällen oft sehr intensiv und kombiniert mit Zusatzleistungen, wie Dolmetscherleistungen, umgesetzt werden, damit eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann und außerhäusliche Unterbringungen vermieden werden können. In vielen Fällen ist eine ambulante Unterstützung nicht ausreichend, um den Hilfebedarf einer Familie zu decken. Eine Tagesgruppe bietet dann einen geeigneten Rahmen, der dem Kind eine Tagesstruktur mit täglichen Mittagessen, Unterstützung und Förderung im schulischen Bereich und die Möglichkeit des sozialen Lernens mit Gleichaltrigen bietet. Eine deutliche Entlastung der Eltern ist durch diese Hilfe möglich. Eine Tagesgruppenunterbringung kann in vielen Fällen eine stationäre Unterbringung vermeiden.

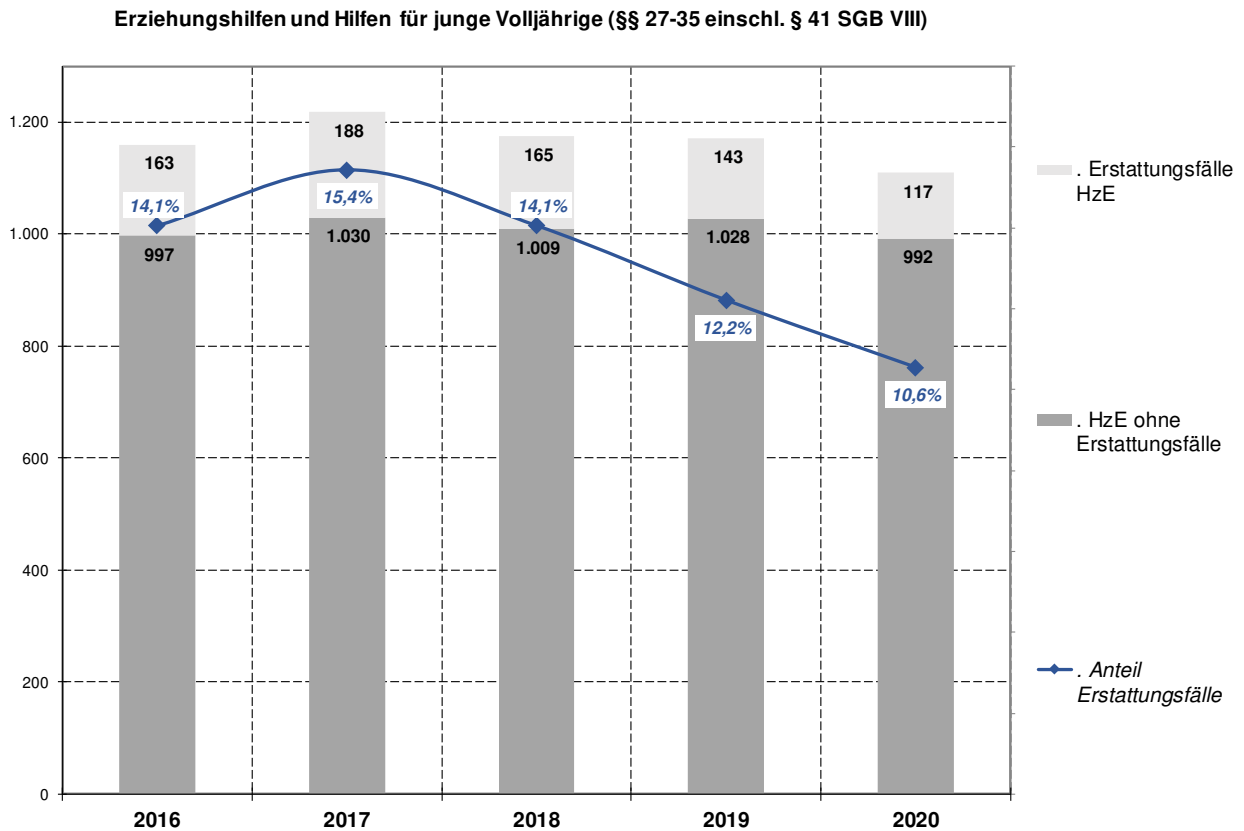
Der Rückgang der Erstattungsfälle kann mit dem Rückgang der Fallzahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erklärt werden, da diese Fälle vom Land refinanziert werden.

Insgesamt kann weiterhin eine starke aktive Inanspruchnahme der Hilfen durch Betroffene selbst konstatiert werden. Der Anteil der Multiproblemfamilien, der Familien mit Suchtproblematik und psychischen Erkrankungen ist tendenziell größer geworden. Die Corona-Pandemie kam als weitere Belastung hinzu.

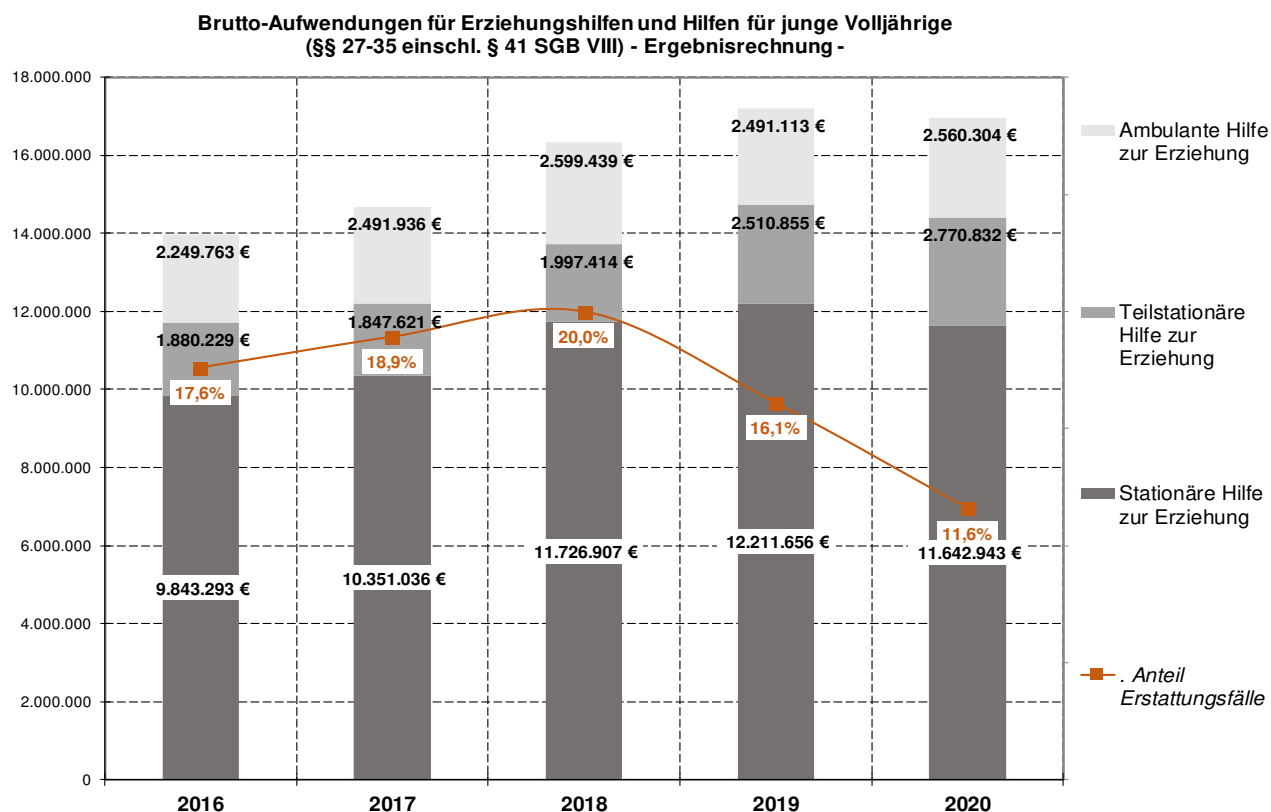
Hilfen zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige nach Art der Hilfe



Hilfe zur Erziehung / Hilfe für junge Volljährige nach Kostenträgerschaft



Kostenentwicklung nach Art der Hilfe und Anteil der Erstattungsfälle



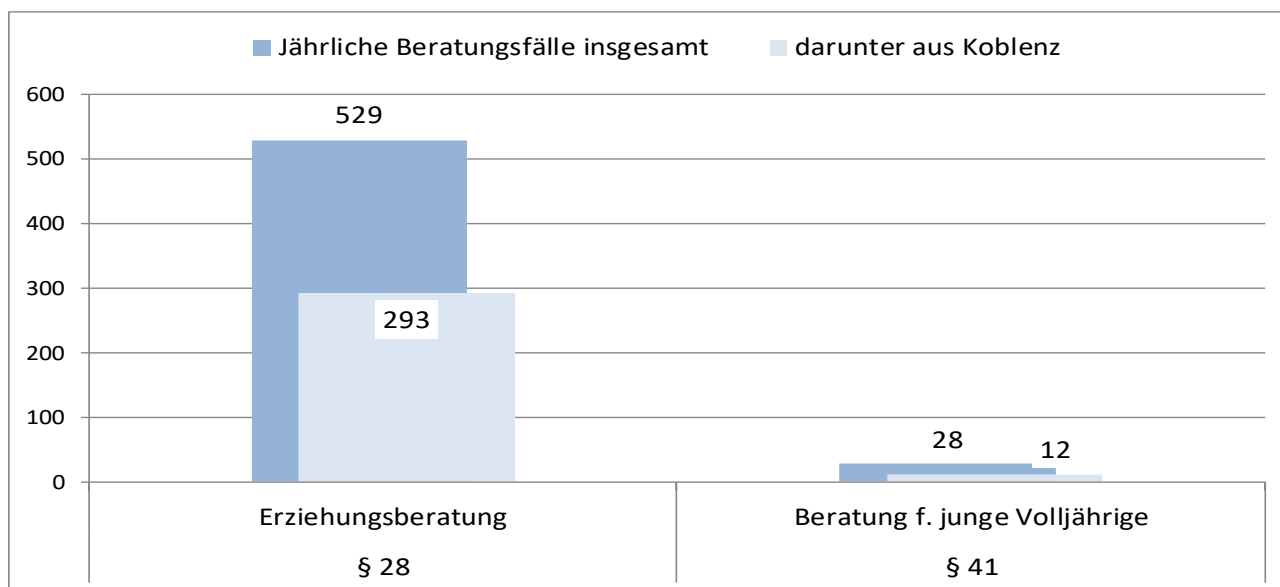
Quelle: Fachverfahren GeDok/GePlan 052

2.7.2 Erziehungsberatung

Die Leistung der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) wird durch zwei Beratungsstellen (in katholischer bzw. evangelischer Trägerschaft) in Koblenz erbracht und wurde zum 01.01.2008 vertraglich neu vereinbart. Zusammen mit den Stadtjugendämtern Neuwied, Andernach und Mayen und den Kreisjugendämtern Neuwied und Mayen-Koblenz auf der einen Seite und den Beratungsstellen des Bistums Trier und des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz und Wied auf der anderen Seite wurde eine gemeinsame Vereinbarung erarbeitet, die eine einheitliche Förderpraxis festschreibt. Diese bietet den Trägern der Beratungsstellen eine hohe Verlässlichkeit für die Förderung sowie einen gesteigerten kommunalen Förderanteil. Die Kommunen haben die Sicherheit, dass sie nur die Anteile der Förderung tragen, die auf ihre Klientel entfallen.

In der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII hat sich seit 2001 eine Weiterentwicklung in der Form ergeben, dass neben der klassischen „Komm-Struktur“ auch zugehende Formen der Beratung in verschiedenen Kindertagesstätten angeboten werden. Damit wird dem Bestreben des Jugendamtes, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu dezentralisieren mit der Zielsetzung, mehr Bürgernähe zu erreichen und die Prävention vor allem in belasteten Wohngebieten zu verstärken, Rechnung getragen. Zu nennen ist hier insbesondere die Städt. Kindertagesstätte „Pusteblyume“ in der Großsiedlung Neuendorf, in den regelmäßigen Sprechstunden der kath. Lebensberatungsstelle

im vierzehntägigen Rhythmus stattfinden. Das Team der Kindertagesstätte hat die Möglichkeit, Eltern direkt an die Beratung zu vermitteln, die den Weg in die Beratungsstelle in der Hohenzollernstraße nie gehen würden.



Quelle: Angaben der Erziehungs- und Lebensberatungsstellen in Koblenz für das Jahr 2020

2.7.3 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Auf Grundlage eines gruppenpsychologischen Konzeptes soll die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe gefördert werden. Die soziale Gruppenarbeit ist auch ein ambulantes pädagogisches Angebot der Jugendhilfe für gefährdete ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige oder bereits straffällig gewordene junge Menschen, auf die noch Jugendstrafrecht angewandt wird. Sie soll jungen Menschen auf der Grundlage eines pädagogischen, erforderlichenfalls therapeutischen Konzeptes durch intensive erzieherische Einwirkung in einer Gruppe, insbesondere durch handlungs- und erlebnisorientierte Angebote, eine Hilfe zur Konfliktverarbeitung bieten. Die Aufnahme in die soziale Gruppenarbeit beruht auf einer jugendrichterlichen Entscheidung im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), auf einer Veranlassung der Jugendstaatsanwaltschaft im Rahmen des JGG, auf einem Tätigwerden des Vormundschaftsrichters nach § 1631 Abs. 3 BGB, auf einer vormundschaftsrichterlichen Entscheidung nach §§ 1666, 1666a Abs.1 BGB oder auf einer Maßnahme des Jugendamts in Form einer Hilfe zur Erziehung nach § 29 SGB VIII.

Soziale Gruppenarbeit wird in Koblenz durch die Jugendgefährdetenhilfe des Caritasverbandes Koblenz e.V. und von der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Meilenstein GbR angeboten. Bei dem o.g. Caritasverband, dem Jugendhilfswerk e.V. und dem Tagewerk e.V. finden auch die Betreuungsweisungen nach dem JGG statt. Dabei sind soziale Gruppenarbeit und Betreuungsweisungen, die

im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens zustande kommen, durch den § 36a in das SGB VIII bzw. in die Steuerungsverantwortung des Jugendamts gestellt.

Der Jugendhilfeträger Meilenstein bietet seit 2020 auch ein Angebot der sozialen Gruppenarbeit im Stadtteil Ehrenbreitstein an, welches außerhalb des Kontextes „Straffälligkeit“ steht.

2.7.4 Erziehungsbeistandschaften

Die Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung. Sie soll das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und in der Verselbständigung fördern. Gleichzeitig sollen die Eltern in der Erziehung beraten und angeleitet werden. Die Arbeit in der Erziehungsbeistandschaft ist eng verknüpft mit der Gesamtfamilie sowie dem sozialen Umfeld des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen. Der Erziehungsbeistand kann Hilfestellung geben zur Verbesserung der Erziehungs-, Beziehungs- und Kommunikationssituation innerhalb einer Familie, bei Schwierigkeiten in der Schule, der Ausbildungsstelle oder berufsfördernden Maßnahmen, bei Problemen im sozialen Umfeld, im Freizeitverhalten sowie im Freundeskreis der Kinder und Jugendlichen. Die Erziehungsbeistandschaft endet nicht zwangsläufig mit der Volljährigkeit, sondern die Heranwachsenden können bei Bedarf darüber hinaus betreut werden. Diese Hilfeform bietet ein hohes Maß an Flexibilität in der Ausgestaltung der Hilfe, somit kann sie passgenau auf den jeweiligen Fall zugeschnitten werden und ist so auch bei den Problematiken einsetzbar, die eine sehr individuelle Unterstützung notwendig machen. Erziehungsbeistandschaften werden von mehreren freien Trägern der Jugendhilfe im Auftrag des Jugendamtes durchgeführt. Im Jahr 2020 ist der Bedarf für die Durchführung von Erziehungsbeistandschaften gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

2.7.5 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII ist eine intensive Form der Erziehungshilfe. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt. Für die Betreuung durch die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) kommen Familien in Betracht, die durch intensive Unterstützung und Begleitung in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, in Kontakt mit Ämtern und Institutionen gestützt werden müssen. Aufgrund der massiven vielfältigen Defizite sind die für diese Hilfe in Frage kommenden Familien in der Regel nicht in der Lage, den Anspruch der Kinder auf Erziehung nach § 1 SGB VIII sicherzustellen. Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe geben. Bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen sind nicht selten schwerwiegende Auffälligkeiten zu verzeichnen, auch Kinder im Kleinkindalter sind hiervon betroffen (extreme Entwicklungsrückstände und psychische Auffälligkeiten u.a. aufgrund eines defizitären sozialen Umfeldes oder Vorerkrankungen in der Familie).

SPFH wurde auch im letzten Jahr durch das hiesige Jugendamt als eine der wirksamsten Formen der ambulanten Hilfen zur Erziehung in Familien intensiv genutzt, dies auch zunehmend mit einem präventiven Charakter in Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzauftrages für Kinder. Von Seiten des Jugendamtes der Stadt Koblenz wird ausschließlich mit freien Trägern aus Koblenz und Umgebung zusammengearbeitet, die das Fachkräftegebot umsetzen. In einigen Fällen waren und sind wegen der Komplexität des Hilfebedarfes zeitweise auch zwei Fachkräfte in einer Familie tätig. In Koblenz werden in diesem Arbeitsfeld teilweise auch Sozialpädagogische Fachkräfte mit speziellen Sprachkenntnissen in Familien mit Migrationshintergrund eingesetzt, bzw. auch in Familien, in denen die Anwendung der Gebärdensprache notwendig ist. Auch im Jahr 2020 war es sehr deutlich, dass sich Familien weiterhin aus eigenem Antrieb beim Jugendamt melden und den Bedarf an Unterstützung durch Sozialpädagogische Familienhilfe geltend machen. Diese Form der Hilfe ist die meist umgesetzte Form der Unterstützung der Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII.

2.7.6 Erziehung in einer Tagesgruppe

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 32 SGB VIII) stellt die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (TG) eine Verknüpfung der Angebote

- des sozialen Lernens in der Gruppe
- der Begleitung der schulischen Förderung und
- Elternarbeit

dar, die den Verbleib des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen in seiner Familie sichern soll. Zudem erfährt die Familie tagsüber eine Entlastung von der Versorgung und Betreuung des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen. Zielgruppe dieser Form der erzieherischen Hilfe sind vor allem Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 14 Jahren.

Im Stadtgebiet Koblenz gibt es inzwischen sieben Tagesgruppen, die durch Jugendhelfeträger (eine TG von der evangelische Kinder- und Jugendhilfe Haus Niedersburg Boppard, zwei TGs von der evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber, zwei TGs von der Kinder- und Jugendhilfe Arenberg, eine TG in Trägerschaft des Internationalen Bundes sowie zwei Tagesgruppen der Meilenstein GbR) betreut werden. Darüber hinaus können in Einzelfällen Kinder und Jugendliche aus Koblenz in Tagesgruppen in Bendorf (Casa Concordia), Neuwied (Johanniter Tagesgruppe) sowie in der Kinder- und Jugendhilfe Neuwied-Oberbieber und im Bernardshof Mayen (in den beiden letztgenannten i.d.R. in Verbindung mit dem Besuch der dortigen Heim-Förderschule für sozial-emotionale Entwicklung) betreut werden.

Im Jahr 2020 verzeichnet dieser Bereich der Hilfen zur Erziehung eine weitere Zunahme. Der steigende Bedarf für diese teilstationäre Hilfeform ist unter anderem damit erklärbar, dass inzwischen eine ausreichende Zahl von Plätzen in Koblenz zur Verfügung steht und die Hilfe durch eine Tagesgruppe in schwierigen Fällen eine adäquate Unterstützung bietet, damit eine Heimunterbringung vermieden werden kann.

2.7.7 Vollzeitpflege

Vollzeitpflege ist die begriffliche Zusammenfassung für eine Unterbringung und Erziehung eines Kindes oder einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen über Tag und Nacht in einer Pflegefamilie. Die Vollzeitpflege ist eine Hilfeart im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§ 33 SGB VIII) und – neben der Heimerziehung – die zweite „Säule“ bei den Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie. Für Kinder und Jugendliche bietet die Unterbringung in einer Pflegefamilie einen Rahmen, der gekennzeichnet ist durch soziale Nähe und emotionale Sicherheit. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz benennt in Bezug auf die zeitliche Dauer und Funktion zwei Varianten:

- Die zeitlich befristete Erziehungshilfe, bei der die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie vorgesehen ist und die Pflegefamilie eine familienergänzende Aufgabe wahrnimmt. In diesem Rahmen bestehen fortlaufende Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie; es gilt, die Beziehungen des Kindes zu seiner Familie zu fördern.
- Die auf Dauer angelegte Erziehungshilfe, bei der die Pflegefamilie zum neuen, festen Lebensort für das Kind wird. Die Pflegefamilie tritt an die Stelle der Herkunftsfamilie und wird somit zur neuen Familie. Kontakte zu den Eltern und Geschwistern des Kindes können weiterhin bestehen, eine Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern ist jedoch nicht vorgesehen.

Die Entscheidung für die eine oder andere Variante der Vollzeitpflege ist vor allem abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen persönlichen Bindungen sowie von der Situation in der Herkunftsfamilie, d. h. vor allem von der Möglichkeit, deren Erziehungsbedingungen in einem angemessenen Zeitraum zu verbessern.

Im Verlauf der letzten Jahre hat der Anteil der Pflegekinder, die bei Verwandten leben, deutlich zugenommen (auch auf Grund entsprechender Rechtsprechung). Wie in allen anderen Fällen prüft das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales auch hier, inwieweit die Hilfe notwendig und geeignet ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Verwandtenpflege aufgrund ihrer besonderen Stellung oft einen hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf hat. Dies macht häufig eine spezifische pädagogische Begleitung durch den Pflegekinderdienst notwendig. Zudem entwickeln sich oft Bedarfe an zusätzlichen erzieherischen Hilfen, wie z.B. Erziehungsbeistandschaft.

Zum Aufgabenbereich des Pflegekinderdienstes gehören die Werbung und Überprüfung von Pflegeeltern, die Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Fortbildungen für Pflegeeltern sowie die fachgerechte Betreuung der Pflegeeltern. Darüber hinaus gibt es eine aktive Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) im Bereich des Pflegekinderdienstes.

In den letzten Jahren wird zunehmend deutlich, dass immer weniger Familien Interesse an der Betreuung eines Pflegekindes zeigen. Dies hat vielfältige Ursachen, die sich vordergründig in gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und der Änderung der Familienstrukturen begründen. In 2018 wurden die Planungen für eine zweijährige Projektstelle zur Akquise von Pflegeeltern angegangen, die seit Mai 2019 umgesetzt wurde und für zwei Jahre befristet ist. Leider konnten im Jahr 2020 viele geplante Aktionen im Rahmen des Projektes aufgrund der Pandemie nicht

umgesetzt werden, so dass eine Verlängerung des Projektes um ein weiteres Jahr beschlossen wurde. Diese Projektstelle stellt einen weitergehenden Versuch dar, neue Wege in der Gewinnung von Pflegeeltern zu suchen und umzusetzen. Gerade für Kleinkinder ist die Betreuung im familiären Rahmen alternativlos, weshalb aus fachlicher Sicht der Rückgang der Bereitschaft für eine Pflegeeltern-tätigkeit sehr kritisch zu betrachten ist.

Auf der in 2020 völlig neu überarbeiteten Homepage www.pflegeeltern-koblenz.de können sich Interessierte über das Aufgabenfeld der Vollzeitpflege und die Tätigkeit als Pflegefamilie ausführlich informieren. Hier sind auch die Ansprechpersonen im Jugendamt genannt, die potentielle Pflegeeltern beraten und unterstützen.

2.7.8 Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen

Stationäre Heimerziehung oder Erziehung in einer anderen betreuten Wohnform kommt dann in Betracht, wenn die Erziehungskraft der Familie durch andere Angebote und Leistungen der Jugendhilfe nicht soweit gestärkt werden kann, dass eine tragfähige Erziehungssituation gewährleistet ist. Nach § 34 SGB VIII werden der Heimerziehung unter Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie alternativ folgende drei Aufgaben übertragen:

- es soll eine Rückkehr des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie angestrebt werden
- es soll die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet werden
- es soll eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten
- es soll die Verselbstständigung von Jugendlichen gefördert und begleitet werden.

Im Hinblick auf die Rückkehr eines Kindes oder einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen in die Herkunftsfamilie ist es heute von großer Bedeutung, dass in zunehmendem Umfang regionalisierte und flexible Angebote in der Heimerziehung vorgehalten werden. Das Konzept der „milieunahen Heimerziehung“ muss praktiziert werden, die Grenzen zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten müssen weiter aufgehoben, fließende Übergänge durch Angebote eines Trägers oder eines Trägerverbundes hergestellt werden. Ein regionalisiertes Angebot soll es dem betroffenen Kind oder der Jugendlichen bzw. dem Jugendlichen ermöglichen, weitgehend in der vertrauten Umgebung zu verbleiben, um wichtige gewachsene soziale Kontakte und Bindungen, insbesondere die Eltern-Kind-Beziehung, aufrecht zu erhalten.

Diesbezüglich gewinnt auch der Aspekt einer Weiterentwicklung der „Familienaktivierenden Heimerziehung“ mit verstärkter Einbindung von Eltern in die Umsetzung von Heimerziehung zunehmend an Bedeutung. Damit sollen eine möglichst gute Klärung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern herbeigeführt und eingehend Rückführungschancen geprüft werden, um somit auch nach Möglichkeit die Verweildauer im Heim zu verkürzen.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der stationären Hilfen im Jahr 2020 gesunken.

Insgesamt zeichnet sich weiterhin eine Tendenz zu einer steigenden Differenzierung des Leistungsangebotes und einer zunehmenden Intensivierung des Betreuungsrahmens in der Heimerziehung ab, bis hin zur, zumindest zeitweisen, Eins-zu-eins-Betreuung. Hinzu kommt, dass weiterhin in vielen Fällen der erzieherische Bedarf nicht losgelöst von therapeutischen Bedarfslagen aufgrund entsprechender psychischer/psychiatrischer Krankheitsbilder gesehen werden kann. Dies gilt aber auch insgesamt für die Hilfen zur Erziehung.

Immer wieder stößt somit auch die Heimerziehung an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Es gibt zunehmend Jugendliche, die aufgrund ihrer massiven Problematik (u.a. Drogenkonsum, Gewaltbereitschaft und Gruppenunfähigkeit) in keiner Einrichtung haltbar und tragbar sind. Wenn es dann auch im familiären System keine Möglichkeiten mehr gibt, kommt es zu sich wiederholenden Abbrüchen von Unterbringungen in verschiedenen Heimeinrichtungen. Eine konstruktive Hilfeplanung ist dann nicht möglich. Für diese kaum erreichbaren Kinder und Jugendlichen fehlen bisher niedrighschwellige Angebote vor Ort (z.B. „Sleep-In“ - Notübernachtung für junge Menschen). Es wurde daher in 2018 begonnen, in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe, in einer Arbeitsgruppe an dem Thema „Angebot für Systemsprenger“ zu arbeiten, die in 2021 fortgeführt wird.

Auch im Jahr 2020 gab es in wenigen Einzelfällen den Bedarf an Heimunterbringungen in Form von Freiheit entziehenden Maßnahmen, die vom Familiengericht zu genehmigen waren.

2.7.9 *Betreutes Wohnen (Wohngruppen- oder Einzelwohnen)*

Die Jugendhilfemaßnahme „Betreutes Wohnen“ richtet sich an junge Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren, die sich in einer schwierigen Entwicklungs- bzw. Krisensituation befinden und nicht oder nicht mehr in ihrer bisherigen Wohnumgebung leben können, d.h. in ihrer Herkunftsfamilie, Pflegefamilie oder in einer Heimeinrichtung, im Einzelfall sogar in Obdachlosigkeit leben. Neben der bestehenden Not- oder Krisensituation sind ein eindeutiger pädagogischer Bedarf und die Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen wesentliche Voraussetzungen.

Im Rahmen von regelmäßigen Bürokontakten, Hausbesuchen, Behördengängen, sonstigen Erledigungen und Freizeitaktionen werden die jungen Menschen gezielt und kontinuierlich pädagogisch betreut und begleitet. Dabei liegt das Augenmerk eindeutig auf der Stärkung der Eigenkompetenz der jungen Menschen, das heißt dem Lernprozess, anstehende Aufgaben und Probleme zunehmend selbst zu bewältigen. Die inhaltliche Arbeit findet vor allem in folgenden Lebensbereichen statt:

- Wohnen/Haushaltsführung
- Schule, Ausbildung, Beruf
- Persönlichkeitsentwicklung/Verselbstständigung
- Klärung sozialer Beziehungen
- Freizeitverhalten

- Umgang mit Finanzen, ggf. Schuldnerberatung
- individuelle Schwerpunkte wie z.B. Umgang mit Suchtmitteln, Essverhalten/Esstörungen
- weitergehender psychologischer Hilfebedarf
- strafrechtliche Verfahren.

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich für unter 18-Jährige aus § 34 Abs. 3 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) und für junge Volljährige (18 bis 21 Jahre) noch zusätzlich aus § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige). Hilfe zur Erziehung in Form von Betreutem Einzelwohnen wird im Bereich der Stadt Koblenz ausschließlich durch freie Träger erbracht. Das Jugendhilfswerk e.V. Koblenz hält auch eine sog. Übergangswohnung vor, um eilbedürftigen Unterbringungen gerecht zu werden, bevor eine Wohnung für die zu betreuende Person angemietet werden kann. Diese Wohnung kann auch für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII genutzt werden.

Die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung wird erschwert durch den angespannten Wohnungsmarkt in Koblenz. Viele der Betroffenen finden keine passende und bezahlbare Wohnung.

2.7.10 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) gemäß § 35 SGB VIII soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zur eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist i. d. R. auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen Rechnung tragen. Die ISE kommt insbesondere bei Jugendlichen zum Tragen, für die bereits verschiedene Formen der Jugendhilfe gewährt wurden, ohne dass die jeweiligen Zielsetzungen erreicht werden konnten. Manche Jugendliche, bei denen angestrebt wird einen Hilfeprozess nach §35 SGB VIII umzusetzen, leben zur Zeit der Kontaktaufnahme überwiegend auf der Straße. Grundsätzlich kann diese Form der Hilfe zur Erziehung sehr flexibel gestaltet und sowohl z.B. im Elternhaus mit dem Ziel der Verselbstständigung als auch in stationärer Form bis hin zu einer individualpädagogischen Maßnahme ansetzen.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der ISE Betreuungen gesunken.

2.7.11 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Eine seelische Behinderung eines Kindes oder einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen und der Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII liegen vor, wenn:

- die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Diagnose der Abweichung der seelischen Gesundheit des jungen Menschen wird von folgenden Professionen anerkannt:

- Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Kinder- und Jugendpsychotherapeut
- Arzt oder psychologischer Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Die Diagnostik muss auf Grundlage des ICD-10 der WHO erfolgen. Für notwendige weitergehende Klärungen einer Abweichung der seelischen Gesundheit steht dem Jugendamt im Einzelfall jeweils eine Diagnosestelle bei der Katholischen Lebensberatungsstelle und bei der Evangelischen Beratungsstelle zur Verfügung.

Die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird durch die sozialpädagogische Fachkraft im Jugendamt diagnostiziert. Die abschließende Feststellung des Eingliederungsbedarfs erfolgt durch Fachkräfte im Jugendamt. Im Fall zu bewilligender Eingliederungshilfe wird diese nach dem Bedarf im Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung geleistet:

- in ambulanter Form
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in teilstationären Einrichtungen
- durch geeignete Pflegepersonen oder
- in vollstationären Einrichtungen sowie sonstigen Wohnformen.

Zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gilt es sicherzustellen, dass diese nicht vom staatlichen Schulsystem ausgeschlossen werden. Für diese Kinder und Jugendlichen müssen vielmehr innerhalb des staatlichen Schulsystems Wege zur Beschulung und Förderung gefunden werden, so der Inklusionsgedanke, wie er in der aktuellen Fassung des Schulgesetzes festgeschrieben ist. Im Einzelfall ist für begleitende, inner- oder außerschulische Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu sorgen. Gerade im Jahr 2020 stellte dieser schulische Aspekt pandemiebedingt und mit Blick auf die deutschlandweiten Schulschließungen mit Monaten des sog. „Homeschoolings“ die schulischen Integrationshilfen und alle daran beteiligten Kooperationspartnerinnen und -partner aber insbesondere auch die Kinder und Jugendlichen selbst vor besondere, nie dagewesene Herausforderungen. Es konnten jedoch für alle Kinder und Jugendliche, die 2020 von einer schulischen Integrationshelferin bzw. einem schulischen Integrationshelfer begleitet wurden, geeignete und pragmatische Lösungen gefunden werden, die dem behinderungsbedingten Förderbedarf entsprochen haben.

Ziel der schulischen Integrationshilfe ist es, zusätzlich zu den Verpflichtungen und Anstrengungen der Schulen aus dem Schulgesetz heraus bzw. zu den Konzepten der Kindertagesstätten, die behinderungsbedingten Einschränkungen der Kinder und Jugendlichen mittels individueller Unterstützung in enger Zusammenarbeit zwischen Familien, Schule, Kindertagesstätte und Jugendamt und anderen Beteiligten auszugleichen und den Kindern bzw. Jugendlichen perspektivisch eine

selbständige Teilhabe am Besuch von Schule oder Kindertagesstätte ohne diese Form der Betreuung zu ermöglichen.

In ambulanter Form werden Kinder, Jugendliche und junge Volljährige durch z.B. Lerntherapien bei Legasthenie oder Dyskalkulie, heilpädagogische Maßnahmen und Autismus-Therapien unterstützt.

Im Jahr 2020 sind auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII insgesamt 150 Hilfen geführt worden und damit absolut einige Fälle weniger als im Vorjahr. Es ist hierbei zu beobachten, dass die Fälle von Frühförderung seit Jahren sinken (seit 2016 in etwa um die Hälfte), die schulischen Integrationshilfen auf der anderen Seite jedoch eine insgesamt ansteigende Tendenz aufweisen.

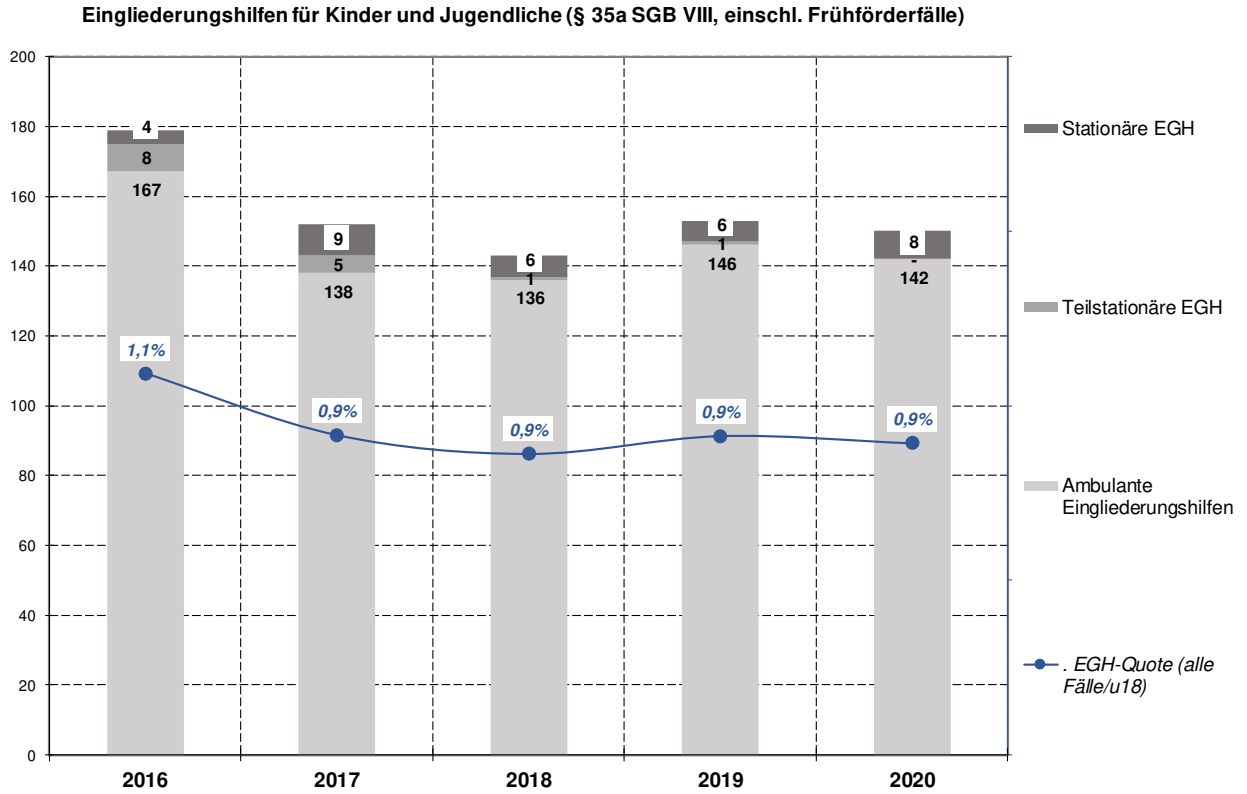
Leider ist es im Jahr 2020 trotz dieser relativ konstanten Fallzahlen zu einem Kostensprung gekommen. Hierbei fällt besonders auf, dass die Kosten für stationäre Eingliederungshilfen erheblich angestiegen sind. Wenn man hier die Aufwendungen von 2020 mit denen des Jahres 2016 vergleicht, (in beiden Jahren waren acht entsprechende Hilfen bewilligt) waren die Brutto-Aufwendungen in 2020 um insgesamt über 100.000 € höher. Dies wird vermutlich seine Ursache darin haben, dass die dahinterstehenden Fälle sehr intensive stationäre Maßnahmen mit sehr hohen Entgeltsätzen notwendig gemacht haben. Stationäre Maßnahmen werden in der Regel für Kinder und Jugendliche notwendig, die von schweren psychiatrischen Erkrankungen wie paranoide Schizophrenie oder Anorexia Nervosa betroffen sind.

Mit der ebenso steigenden Fallzahl an schulischen Integrationshilfen geht somit zwangsläufig vermutlich auch eine steigende Kostentendenz für diese Hilfeart einher.

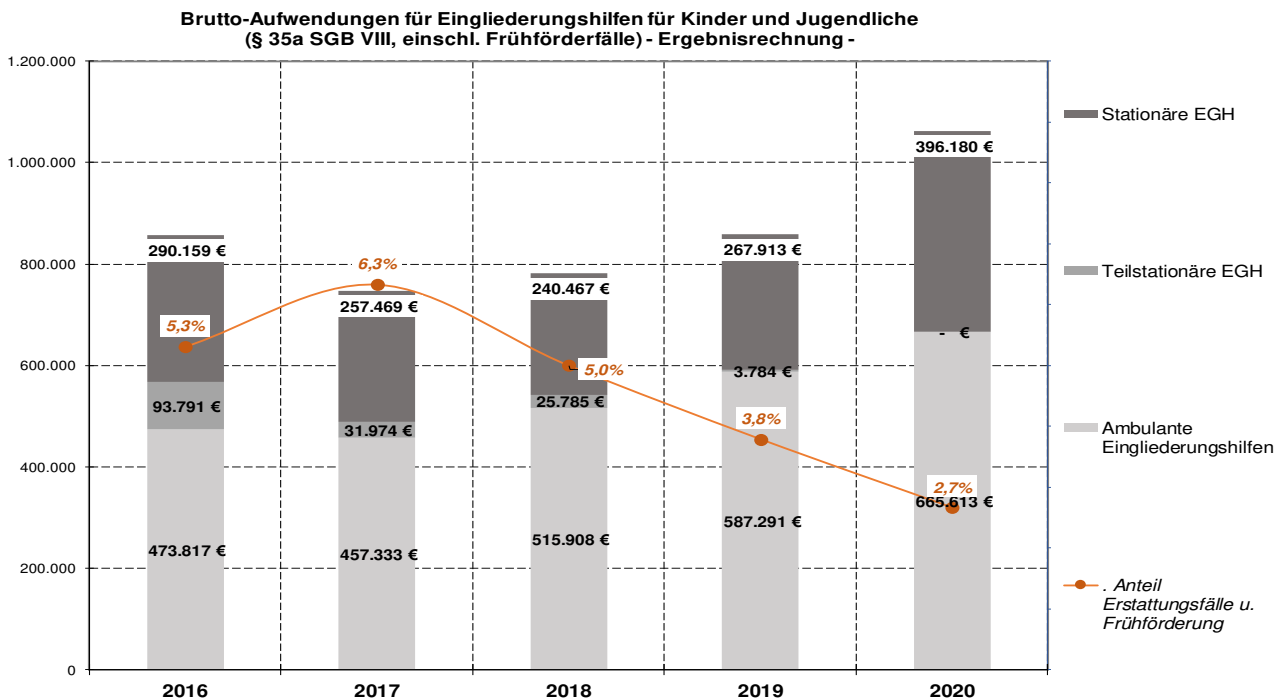
Grundsätzlich ist bei den schulischen Integrationshilfen aber nach wie vor Tatsache, dass Leistungen der Jugendhilfe als Ersatz für die nicht vorhandenen Angebote in anderen Sozialleistungssystemen, verstärkt im Schulsystem, zur Verfügung stehen müssen.

Wenn der Inklusionsgedanke politisch wie gesellschaftlich gewünscht ist, sollte sich das Schulsystem mehr darauf einrichten, Förderressourcen für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler zu schaffen sowie strukturelle Veränderungen anzugehen, die über den rein didaktischen und wissensvermittelnden Auftrag hinausgehen. Auf Dauer kann die Jugendhilfe den Bedarf an begleitenden Integrationshilfen in Schule nicht leisten, zumal sich hier auch ein Fachkräftemangel abzeichnet, wodurch es immer schwerer wird, bewilligte Integrationshilfe auch zeitnah einzuleiten.

Eingliederungshilfen nach Art der Hilfe



Kosten für Eingliederungshilfen nach Art der Hilfe und Anteil von Erstattungsfällen



Quelle: GeDok/GePlan 052

2.7.12 Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Im Juni 2015 legte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vor und beschrieb den Regelungsbedarf mit folgender Begründung:

„Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen und ihre Familien verlassen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt. Es sind junge Menschen, die häufig Schreckliches erlebt haben, zum großen Teil physisch und psychisch stark belastet oder möglicherweise hochtraumatisiert sind. Sie kommen allein in einem fremden Land an, sprechen die Landessprache nicht und kennen die Kultur nicht, müssen sich aber dort vollkommen auf sich gestellt zurechtfinden. Es sind aber auch junge Menschen, die über große Potentiale und Ressourcen verfügen. Diese Kinder und Jugendlichen haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (Artikel 3,22). Sie müssen ihren Bedürfnissen entsprechend aufgenommen und mit all' ihren denkbaren Belastungen, schmerzhaften Erfahrungen, Ängsten oder Traumata aufgefangen werden, aber auch die Möglichkeit erhalten, durch Zugänge zu Angeboten formaler und non-formaler Bildung ihre Potentiale zu entfalten und sich in die Gesellschaft einzubringen....“

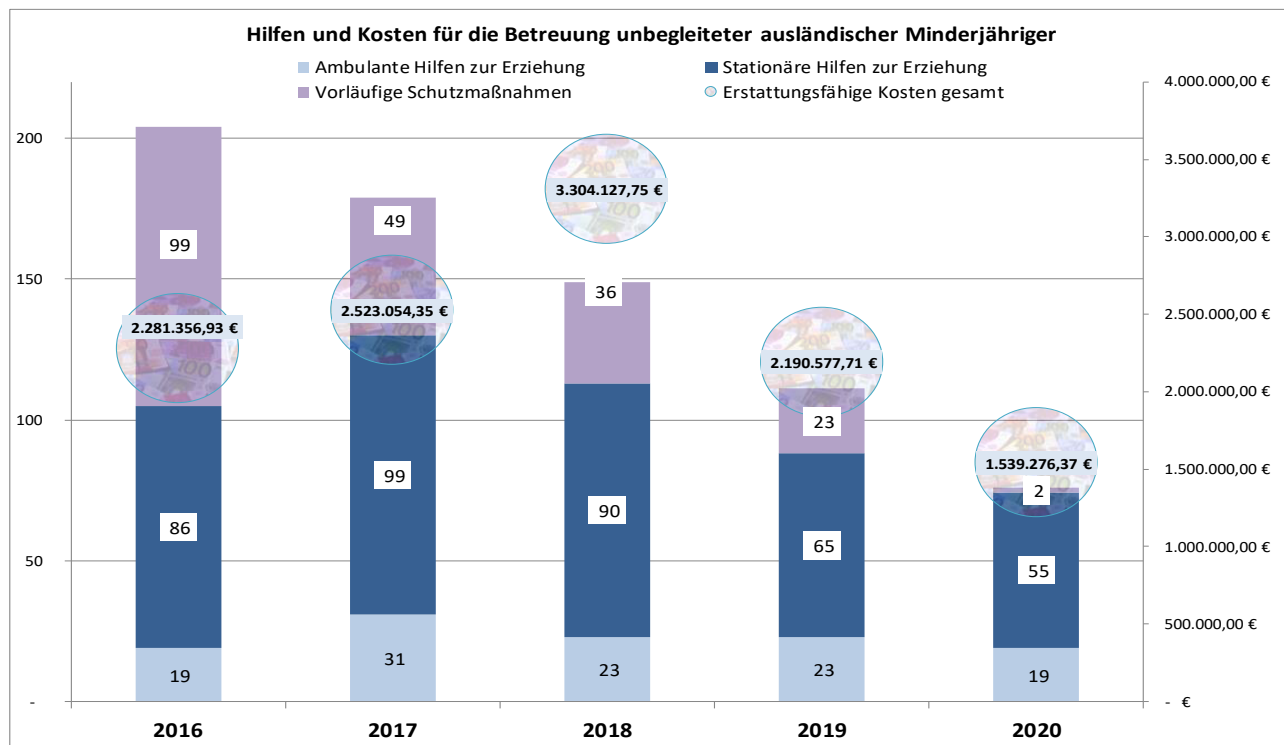
Das Gesetz ist zum 01.11.2015 in Kraft getreten und sieht Folgendes vor:

- die Einführung einer bundesweiten Aufnahmeverpflichtung der Länder und Jugendämter sowie ein gerechtes Verteilungsverfahren orientiert am Königsteiner Schlüssel
- die Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen bzw. erhalten können
- die statistische Erfassung der einreisenden unbegleiteten Kinder und Jugendlichen
- Verfahrensfragen zu vorläufiger Inobhutnahme, Inobhutnahme und Zuweisungsverfahren und Vereinfachung der Kostenerstattungsansprüche für Jugendämter gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe
- die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre für Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz.

Im Jahr 2015 und 2016 stellte die Arbeit mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (im Folgenden UmA genannt) einen Schwerpunkt im hiesigen Jugendamt dar. Inzwischen hat sich dieses Tätigkeitsgebiet etabliert und fachlich fundiert. Die Fallzahlen sind stetig zurückgehend.

Um eine Hilfeplanung und Klärung der Herkunft, Bedarfe etc. vornehmen zu können, sind bei den Gesprächen Dolmetscher von Nöten, die die Landessprache der Kinder und Jugendlichen sprechen. Diese haben häufig in der erlernten Fremdsprache nicht genug sprachliche Möglichkeiten, um die

Verfahrensweisen zu verstehen bzw. Erlebtes mitzuteilen. Daher wurden Dolmetscher verschiedener Sprachen überprüft und in einer Liste entsprechend erfasst.



Quelle: GeDok/GePlan 052

Im Jahresverlauf 2020 sind im Vergleich zum Vorjahr weniger junge Menschen betreut und weniger Jugendhilfen gewährt worden. Dies liegt u.a. an den sinkenden Zahlen der eintreffenden Flüchtlinge. Die jungen Menschen kamen auf verschiedenen Wegen in Koblenz an und wurden vom Tagesnotdienst und Rufbereitschaftsdienst in Obhut genommen oder dem Jugendamt Koblenz vom Landesjugendamt zugewiesen. Zu einem dauerhaften Verbleib kam es nicht in jedem Fall.

Die Zahl der in der Jugendhilfe zu betreuenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wird voraussichtlich im Jahr 2021 weiterhin sinken, wenn es bei den aktuellen politischen Gegebenheiten bleibt. Es werden viele der bisher minderjährigen UmAs volljährig. Jedoch verbleiben diese oft weiterhin in der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige gem. §41 SGB VIII.

Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Hilfeplanung zeigen, dass die jungen Flüchtlinge wegen fehlender Reife, vielfältigen Problemen im Bereichen Integration und Verselbstständigung, mannigfaltigen Traumatisierungen und Sprachbarrieren einen hohen Unterstützungsbedarf aufweisen und dieses derzeit den Schwerpunkt in der Arbeit mit ihnen darstellt. Dies führt zu einem längeren Betreuungsbedarf über die Volljährigkeit hinaus. Regulär werden junge Menschen, die die Jugendhilfe beenden konnten, in ein Familiensystem entlassen, welches Unterstützung bieten kann.

Dies ist für den Personenkreis UmA in der Regel nicht der Fall, was die Verselbstständigung erschwert. Es ist deswegen auch davon auszugehen, dass viele dieser jungen Flüchtlinge zumindest einen ambulanten Betreuungsbedarf bis zum 21. Lebensjahr haben werden.

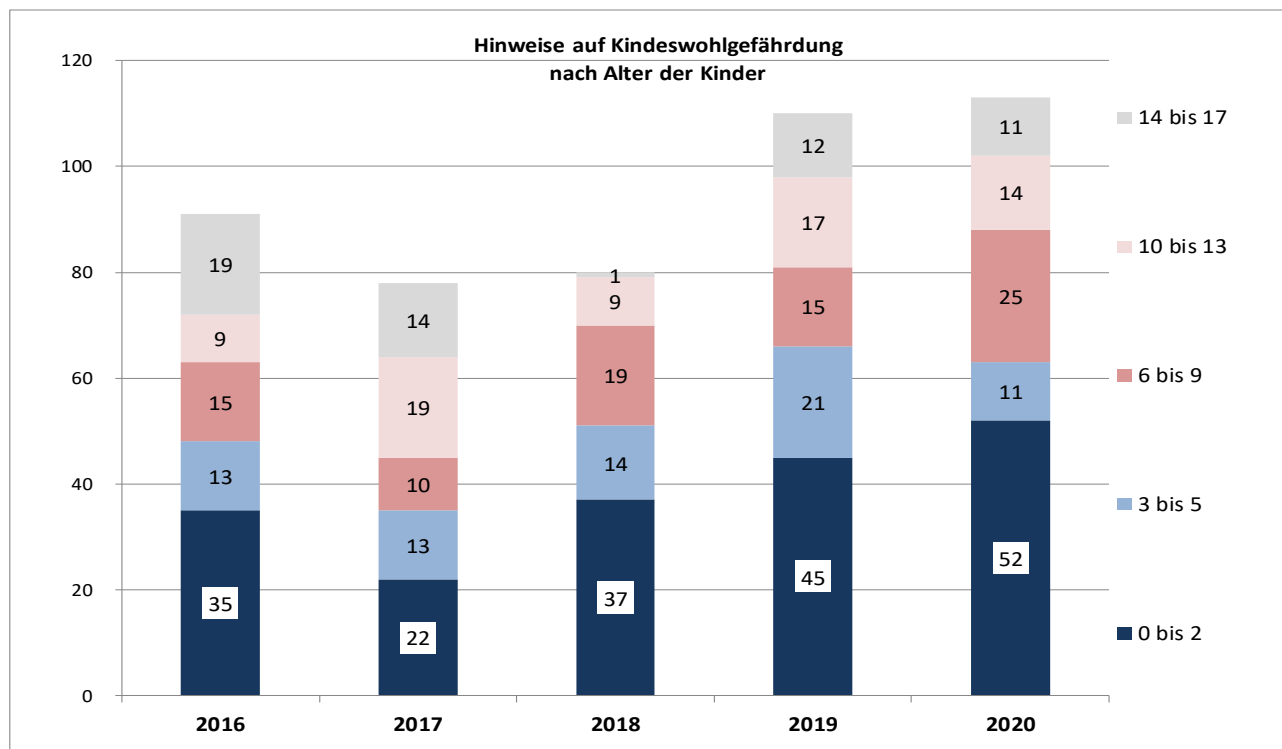
Mit den ortansässigen Jugendhilfeträgern und den Jugendhilfeträgern im nahen Umland konnten viele Möglichkeiten zur Versorgung der jungen Menschen umgesetzt werden. Diese haben bis heute Bestand, müssen jedoch perspektivisch neu ausgerichtet werden, da die Zahl der UmA in den kommenden Zeiträumen voraussichtlich weiterhin rückläufig sein wird.

Deutlich hervorzuheben ist, dass die Herausforderungen für die Einrichtungen aufgrund der traumatischen Erfahrungen und der Sprachbarrieren nach wie vor groß sind. Eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und den Fachkräften des Jugendamtes ist daher notwendig. Seit Sommer 2019 gibt es eine Kooperation mit dem Schwerpunktjugendamt Trier, welches im Einzelfall das Clearing-Verfahren übernimmt.

2.8 Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (Produkt 3631)

2.8.1 *Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII*

Wie in den Jahren zuvor spielte auch in 2020 der Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung eine sehr gewichtige Rolle in der Alltagsarbeit des Kommunalen Sozialdienstes, insbesondere des Allgemeinen Sozialdienstes. Auf Grundlage der Bestimmungen des § 8a SGB VIII sind im Jugendamt Regelungen implementiert, wie solche Hinweise systematisch zu bearbeiten und zu dokumentieren sind. Das im Jahr 2020/21 komplett überarbeitete „Handbuch zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung“ ist nach wie vor konzeptionelle Grundlage unseres fachlichen Handelns und Bestandteil eines Gesamtkonzeptes des Jugendamtes der Stadt Koblenz zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Es enthält auch Vorgaben zur konkreten Zusammenarbeit zwischen dem Kommunalen Sozialdienst, den städtischen Kindertagesstätten, dem Sachbereich Kinder- und Jugendförderung und anderen Institutionen.



Quelle: GeDok/GePlan 035

Im Jahr 2020 verharrten die Fallzahlen der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung auf dem hohen Vorjahresstand bzw. waren weiter leicht ansteigend. Augenfällig ist, dass die Zahl der Hinweise, die Kleinkinder und Säuglinge bis zwei Jahren betrifft weiter angestiegen ist und 2020 fast die Hälfte aller Meldungen ausgemacht hat. Diese Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen gehen über verschiedene Wege beim Allgemeinen Sozialdienst ein.

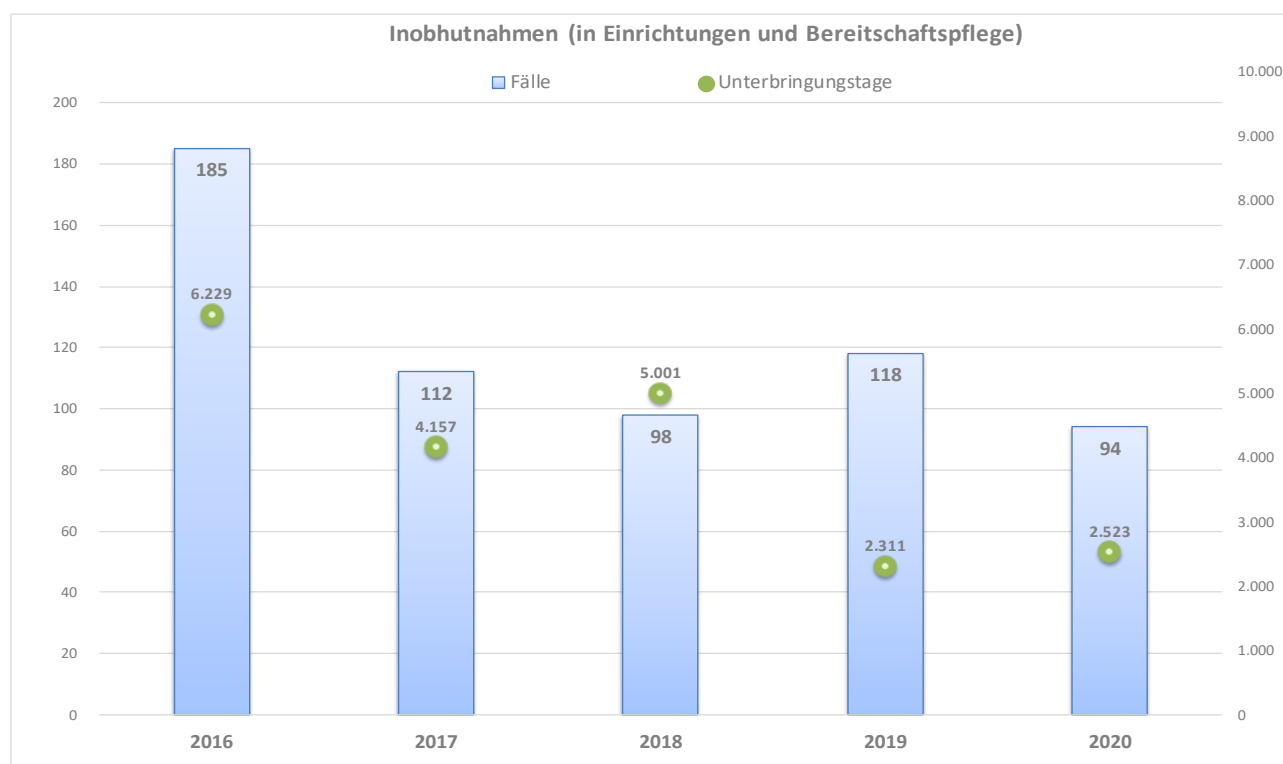
Die Kooperation des Jugendamtes mit freien Trägern im Bereich des § 8a SGB VIII basiert auf den im Jahr 2008 abgeschlossenen Vereinbarungen. Mit drei Trägern hat das Jugendamt darüber hinaus eine Sondervereinbarung dahingehend, dass sie den Trägern, die nicht über eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII verfügen - dies sind insbesondere die Kindertagesstätten und die Jugendverbände - im Bedarfsfall beratend zur Seite stehen. Es handelt sich um den Sozialdienst katholischer Frauen (SkF), das Jugendhilfswerk und den Kinderschutzbund.

2.8.2 Inobhut- und Herausnahmen von Kindern und Jugendlichen

Das Jugendamt ist gemäß § 8a in Verbindung mit § 42 SGB VIII verpflichtet, ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn es oder sie bzw. er um Obhut bittet oder wenn eine dringende Gefahr für das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Personensorge-/ Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen und mit ihnen ist das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

Widersprechen die Personensorge-/Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so ist das Kind oder die Jugendliche bzw. der Jugendliche den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Andernfalls hat das Jugendamt eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen herbei zu führen.

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Ausland haben außerdem Anspruch auf eine Inobhutnahme, wenn sie nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Im Jahr 2020 hat sich in diesem Bereich die Thematik, nach den hohen Zahlen 2015 und 2016, weiterhin beruhigt.



Quelle: GeDok/GePlan 052

Bei der Betrachtung der Zahlen zu Unterbringungen auf Basis der §§ 8a und 42 SGB VIII ist Folgendes zu beachten: im Bereich der vorübergehenden Unterbringungen im Heimbereich steht die Inobhutnahmestelle der Kinder- und Jugendhilfe Koblenz-Arenberg zur Verfügung. Dort werden Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme/Krisenintervention untergebracht. Hinzu gekommen sind zwei Wohneinheiten außerhalb der Heimeinrichtung für Jugendliche ab 16 Jahren (INTERIM).

Eine vorläufige Unterbringung ist aber auch im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung möglich, wenn die Sorgeberechtigten einverstanden sind und einen Antrag auf Jugendhilfe stellen. Auch dabei handelt

es sich i.d.R. um eine Form der Krisenintervention und der Klärung eines etwaigen weiteren Hilfebedarfes.

Eine gleiche Regelung ist auch im Bereich der Unterbringungen von jüngeren Kindern in Bereitschaftsbetreuungsstellen möglich, die hier in Koblenz und Umgebung zur Verfügung stehen. Dort kann es bei Bedarf zu einer Inobhutnahme oder zu einer Unterbringung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung zum Schutz des Kindes und/oder zur Klärung des weiteren Vorgehens kommen. Diese Unterbringung im familiären Rahmen ist besonders für Kleinkinder und Säuglinge angezeigt.

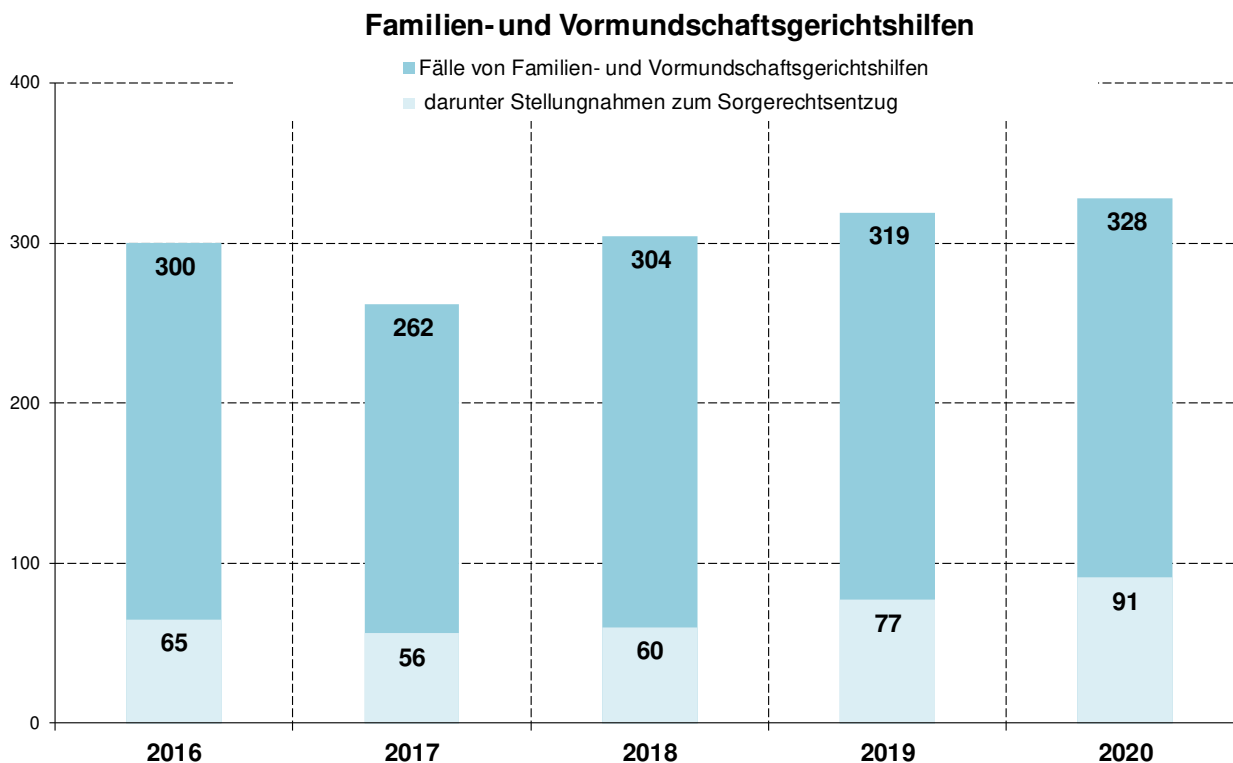
Die Zahl der durchgeführten Inobhutnahmen ist in 2020 im Vergleich zum Vorjahr deutlich rückläufig und befindet sich auf dem geringsten Wert seit 2016. Dies ist umso erstaunlicher, da gleichzeitig die absolute Zahl der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, wie in obiger Abbildung dargestellt, weiter zugenommen hat. Erklärungen hierfür sind nicht einfach und möglicherweise auch nicht monokausal, eine Hypothese könnte jedoch lauten: die Bevölkerung ist aufmerksamer geworden und meldet dem Jugendamt mögliche Gefährdungslagen bei Kindern und Jugendlichen zu einem früheren Zeitpunkt, welche sich dann nach Kontaktaufnahme zu den Eltern und dem Kind/Jugendlichen und Klärung der Problemlage nicht als so erheblich herausgestellt haben, dass daraus eine Inobhutnahme erfolgen musste.

2.9 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (Produkt 3631)

Das Jugendamt hat nach § 50 SGB VIII die Aufgabe, das Familiengericht bei Maßnahmen, die Kinder, Jugendliche und Familien betreffen, zu unterstützen. Dieser Auftrag bezieht sich auf Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), wonach das Jugendamt nach § 50 Abs.1 mitzuwirken hat bei: Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen sowie in Einzelfällen bei Wohnungszuweisungen und Gewaltschutzverfahren. Aufgabe des Jugendamtes im Rahmen der Mitwirkung ist es hauptsächlich, über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen einzubringen und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen.

Das Familiengericht ist seitens des Jugendamtes stets auch dann einzuschalten, wenn es dessen Tätigwerden zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen für erforderlich hält (§ 8a Abs. 3 SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Im Jahr 2020 gab es mit einer Zahl von 328 Fällen im Bereich der Familien- und Vormundschaftsgerichtshilfen eine weitere Steigerung der Fälle gegenüber dem Vorjahr. Auch bei den Stellungnahmen zu Sorgerechtsentzügen von 2019 mit 77 Fällen hin zu 2020 mit 91 Fällen, ist ein Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren zu vermerken. Dieser Trend ist nun bereits seit drei Jahren zu verzeichnen.



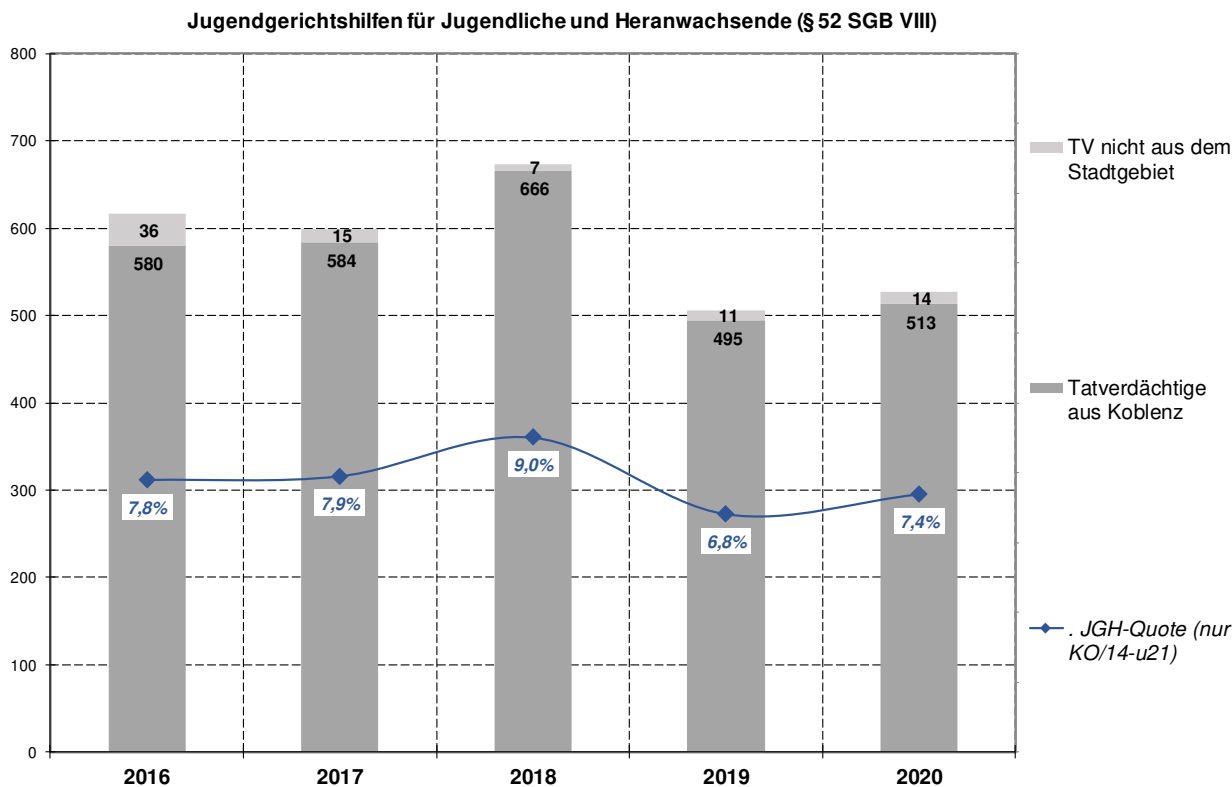
Quelle: GeDok/GePlan 035

Der Schwerpunkt der familiengerichtlichen Mitwirkung des Allgemeinen Sozialdienstes bezieht sich insbesondere auf Anträge zu Regelungen des Umgangs- und Sorgerechts für Kinder und Jugendliche, wobei es sich gemäß Rechtslage hierbei fast ausschließlich um strittige Fälle handelt.

In einem Arbeitskreis „Kindschaftsrecht“ arbeiten seit mehreren Jahren verschiedene Professionen zusammen. An den Zusammenkünften nehmen Vertreterinnen und Vertreter Koblenzer Beratungsdienste (freie Träger), der Anwaltschaft, des Amtsgerichts, des Oberlandesgerichts, des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz und des Jugendamtes der Stadt Koblenz teil. Es geht in diesem Arbeitskreis um einen fachspezifischen Gedankenaustausch, um die Weitergabe aktueller Informationen, um anonymisierte Fallbesprechungen, um die Diskussion methodischer Arbeitsansätze sowie insbesondere auch um eine Verbesserung der Vernetzung der Professionen in der Zusammenarbeit. Durch die Pandemiebedingungen konnte dieser Arbeitskreis im Jahr 2020 nicht stattfinden. Eine Wiederaufnahme ist geplant, sobald dies wieder möglich ist.

2020 fand, auf Grund der Corona-Pandemie, erstmalig seit einigen Jahren kein Treffen der Familienrichterinnen und Familienrichter am Amtsgericht Koblenz, Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes Koblenz sowie der Kreisverwaltung MYK statt, in dessen Rahmen normalerweise die Zusammenarbeit reflektiert wird. Diese Treffen sind ein wichtiger Baustein zur interdisziplinären Zusammenarbeit in diesem Bereich und sollen auch künftig zweimal jährlich stattfinden, sobald dies wieder möglich ist.

2.10 Jugendgerichtshilfe (Produkt 3631)



Quelle: GeDok/GePlan 087

Nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes und auf der Grundlage des § 52 SGB VIII wirkt das Jugendamt in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz in Form der Jugendgerichtshilfe mit. Dies geschieht durch Beratung, Begleitung und Betreuung von straffälligen Jugendlichen und jungen Volljährigen (14 bis 20 Jahre) sowie ihrer Familie vor, während und nach Ermittlungs- und Jugendstrafverfahren. Das Jugendamt bringt darüber hinaus die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Jugendgerichten ein und unterstützt die beteiligten Fachbehörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt der Beschuldigten. Erzieherische Hilfen, die im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens zustande kommen, sind durch die gesetzlichen Regelungen des § 36a SGB VIII in die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes gestellt worden.

Die Statistik der Jugendgerichtshilfe ist eine Eingangsstatistik, d.h. die von der Staatsanwaltschaft eingegangenen Verfahren sagen noch nichts über deren Ausgang aus. Daher sind die Jugendlichen und Heranwachsenden bis zur Verurteilung bzw. Einstellung des Verfahrens als „Tatverdächtige“ zu bezeichnen. Die Fallzahlen geben die Zahl der Verfahren, nicht die Zahl der Tatverdächtigen wieder. Sie sind innerhalb des dargestellten Fünfjahreszeitraums nur bedingt vergleichbar, da sich die Erfassungsmethodik nach einer vom JHA verabschiedeten Neukonzeption der Jugendgerichtshilfe ab dem Jahr 2016 geändert hat. Für das Berichtsjahr 2020 ist aber festzustellen, dass die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr angestiegen sind.

Haus des Jugendrechts

Die Kooperation der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen ergibt sich aus dem Auftrag des § 2 (1) JGG und dem § 1 (1) SGB VIII. Der Erziehungsgedanke und das Recht auf Förderung ziehen sich durch das gesamte Verfahren und berühren alle mit den einzelnen Verfahrensschritten befassten Institutionen und Professionen. Um dies zu erreichen, ist eine Kooperation der am Verfahren beteiligten Institutionen notwendig.

Ein wichtiger Baustein in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe ist hierzu die Zusammenarbeit mit dem Haus des Jugendrechts, das im Herbst 2014 errichtet wurde. Staatsanwaltschaft, Polizei, Caritasverband, Jobcenter und Arbeitsagentur waren von Anfang an im Haus des Jugendrechts präsent. Mitte 2019 fand der Umzug der Jugendgerichtshilfe von den Büroräumen im Schängelcenter in das Haus des Jugendrechts statt. Nach nunmehr anderthalb Jahren dieser räumlichen Zusammenfassung kann festgestellt werden, dass dieser Schritt aus fachlicher Sicht die bereits gute Zusammenarbeit noch einmal verbessert hat.

2.11 Adoptionsvermittlungen (Produkt 3631)

| Fallzahlen im Zuständigkeitsbereich der GAV | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|------|------|------|------|------|
| Bewerber - Beratung | 15 | 8 | 13 | 12 | 12 |
| Bewerber - Verfahren | - | 1 | 1 | - | - |
| Verwandtenadoption / Beratung | 2 | 8 | 6 | 2 | 1 |
| Adoptionspflege | 1 | - | - | - | - |
| Nachsorge einschließlich Berichterstattung | 1 | 4 | - | - | 1 |
| Fachliche Äußerung | 10 | 7 | 2 | 2 | 3 |
| Vormundschaft bei Adoption | 1 | - | - | - | - |
| Beschluss | 13 | 4 | 2 | 3 | 4 |

Quelle: Statistik der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Die Jugendämter der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Städte Mayen, Andernach und Koblenz führen eine Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (GAV), die ihren Sitz in den Räumen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat. Dort ist eine Halbtagskraft auch für den Bereich der Stadt Koblenz tätig. Die GAV übernimmt alle kommunalen Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich einer Adoptionsvermittlungsstelle fallen:

- Information und Beratung interessierter Bürger und Bürgerinnen
- Überprüfung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern
- Beratung abgebender Eltern(teile)

- Vermittlung von Kindern zu geeigneten Adoptiveltern
- Begleitung des formalen Ablaufs eines Adoptionsverfahrens
- Beratung, Begleitung und Stellungnahmen bei Stiefkindadoptionen und Auslandsadoptionen
- Nachforschungen zu älteren Adoptionsverfahren.

Die Beteiligung des Jugendamtes in Adoptionsangelegenheiten ist durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Adoptionssachen sind dem Familiengericht zugeordnet. In Koblenz wird durch den Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) eine weitere anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle geführt.

2.12 Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften, Beurkundungen, Sorgeerklärungen (Produkt 3631)

2.12.1 Begriffsbestimmungen

Eine Ergänzungspflegschaft gem. § 1909 BGB wird auf Beschluss des Familiengerichtes für Teile der elterlichen Sorge eingerichtet, wenn das Kind ansonsten keinen gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) für diesen Bereich hätte:

- bei Ruhen von Teilen der elterlichen Sorge
- Teilentzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls gemäß §1666 BGB.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt kraft Gesetzes immer ein, wenn die Mutter eines Kindes bei der Geburt noch minderjährig ist.

Die bestellte Amtsvormundschaft wird auf Beschluss des Familiengerichts eingerichtet, wenn das Kind ansonsten keine gesetzliche Vertreterin bzw. keinen gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigte bzw. Sorgeberechtigten) hätte:

- bei Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis (z.B. Inhaftierung, unbekannter Aufenthalt)
- Tod des sorgeberechtigten Elternteils bzw. der Eltern
- Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls gem. § 1666 BGB
- wenn der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist.

Beistandschaften werden auf Antrag eines allein erziehenden Elternteils beim Jugendamt eingerichtet und bedürfen keines gerichtlichen Beschlusses. Rechtsgrundlagen sind die §§ 55 und 56 SGB VIII sowie die §§ 1712 ff BGB.

Beurkundungen werden beim Jugendamt im Rahmen des § 59 SGB VIII vorgenommen.

2.12.2 *Beistandschaften, Vaterschaftsfeststellungen und gerichtliche Klagen*

Neben den statistisch erfassten Beistandschaften nehmen die Mitarbeitenden gerade in der heutigen Zeit verstärkt auch eine Beratungstätigkeit in Unterhaltsangelegenheiten und Unterstützung bei der Umsetzung wahr. Die Beratung und Unterstützung wird fachlich auch als „kleine Beistandschaft“ bezeichnet. Damit wird deutlich, dass für diese Tätigkeit nahezu alle Kenntnisse des Beistandschaftsbereichs erforderlich sind, so dass beide Bereiche gleiche Wertigkeit genießen. Insbesondere erfolgt dies bei Eltern, die sich Klarheit über eine Anerkennung der Vaterschaft oder auch über unterhaltsrechtliche Fragen verschaffen möchten und sich selbst außergerichtlich einigen können und wollen. Aufgrund der Zunahme dieser Beratungstätigkeit werden seit 2014 alle Fälle im Fachverfahren dokumentiert.

Ab dem 01.01.2020 betragen die Mindestunterhaltsbeträge unter Abzug des hälftigen Kindergeldes von 102 €:

| | |
|--------------------------|-------|
| Geburt bis 5. Lebensjahr | 267 € |
| 6. bis 11. Lebensjahr | 322 € |
| 12. bis 17. Lebensjahr | 395 € |

Erstmals seit 2015 ändern sich im Zuge der geänderten Düsseldorfer Tabelle ab 2020 die sogenannten Selbstbehalte. Diese Selbstbehalte bilden den dem Unterhaltspflichtigen mindestens zu belassenden Betrag ab.

Seit dem 01.01.2020 gelten die Beträge für den notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) wie folgt:

| | |
|--|---------|
| Nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige | 960 € |
| Erwerbstätige Unterhaltspflichtige | 1.160 € |

Die realisierten Gelder werden teilweise mit dem gezahlten Unterhaltsvorschuss bzw. gezahlten Sozialleistungen verrechnet und entlasten damit den entsprechenden Haushalt. Darüber hinaus kommen noch Unterhaltszahlungen hinzu, die von den Beiständen realisiert und direkt vom Unterhaltsschuldner an das Kind geleistet werden.

Jahresverlaufszahlen im Rahmen der Beistandschaft

| Fallart | Fallbestand 01.01.2020 | Zugänge 2020 | Fälle gesamt | Abgänge 2020 | Fallbestand 31.12.2020 |
|-----------------------|---------------------------|-----------------|--------------|-----------------|---------------------------|
| Beistandschaft | 306 | 86 | 392 | 38 | 354 |
| Beratung | 747 | 375 | 1122 | 41 | 1081 |
| Fremde Zuständigkeit | 9 | 19 | 28 | 2 | 26 |
| Pflegschaft | 4 | 9 | 13 | 7 | 6 |
| Gesamtergebnis | 1.066 | 489 | 1.555 | 88 | 1.467 |

Quelle: GeDok/GePlan 127

Im Rahmen ihrer Tätigkeit führen die Beistände auch Vaterschaftsfeststellungen und gerichtliche Verfahren durch.

| Vaterschaftsfeststellungen ... | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| insgesamt | 145 | 149 | 151 | 132 | 150 |
| ... durch freiwilliges Anerkenntnis | 132 | 139 | 141 | 124 | 140 |
| ... durch gerichtliche Entscheidung | 13 | 10 | 10 | 8 | 10 |
| Gerichtliche Anträge insgesamt | 27 | 22 | 22 | 16 | 27 |
| darunter Anträge ... | | | | | |
| ... auf Feststellung der Vaterschaft | 13 | 10 | 9 | 6 | 9 |
| ... Anfechtung der Vaterschaft | 3 | 3 | - | 4 | 4 |
| ... in Unterhaltssachen | 11 | 9 | 13 | 6 | 13 |
| ... auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Unterhaltssachen) | - | - | - | - | - |
| ... Drittschuldnerklagen | - | - | - | - | 1 |

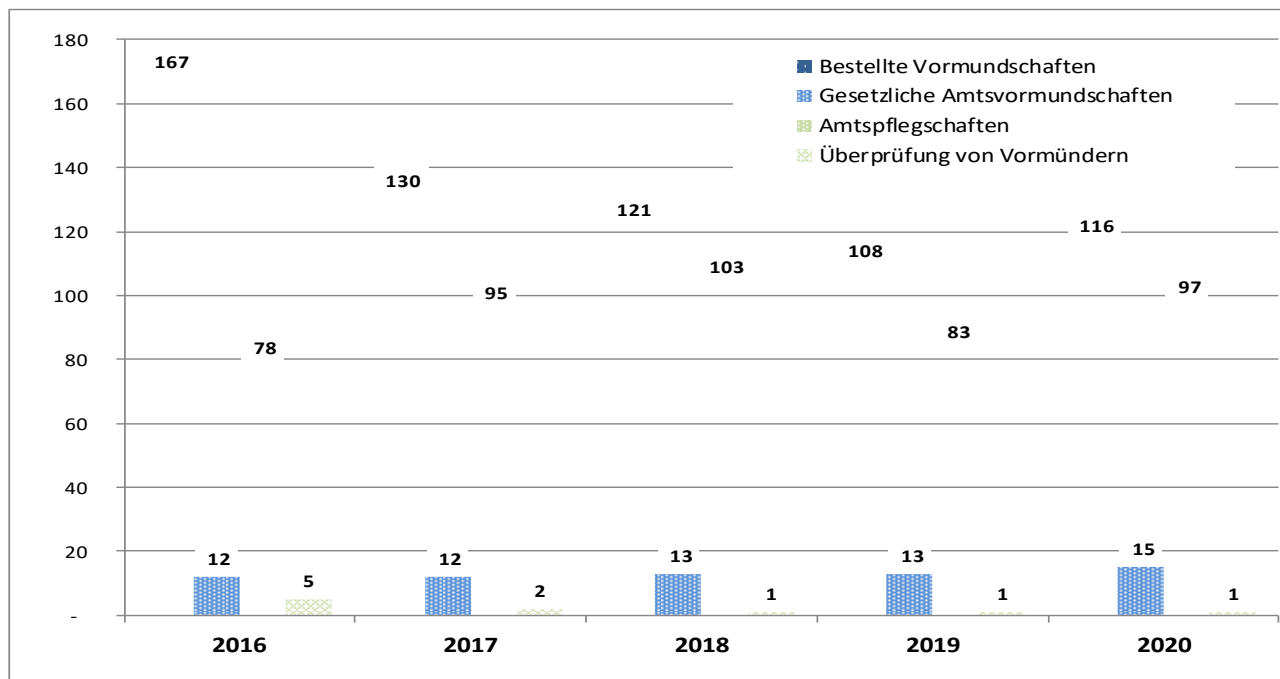
Quelle: Erhebung im Sachgebiet

2.12.3 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 wurden neue Maßregeln für die Führung von Pflegschaften und Amtsvormundschaften in den Jugendämtern gesetzlich verankert. So ist ein regelmäßiger persönlicher Kontakt des Vormunds/Pflegers vorgeschrieben, der in der Regel einmal monatlich in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden soll. Der Vormund hat darüber hinaus die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten und hierüber dem Familiengericht zu berichten. Dieses beaufsichtigt und überprüft die Einhaltung der persönlichen Kontakte. Ab dem 05.07.2012 ist eine Anhörpflicht des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen zur Auswahl der Beamtin/des Beamten oder der/des Angestellten vorgesehen, der die Vormundschaft oder Pflegschaft übernehmen soll. Die Fallzahl der Vormundschaften und Pflegschaften wird gesetzlich auf maximal 50 Fälle pro Vollzeitkraft begrenzt. Aus fachlicher Sicht ist die Obergrenze von 50 Fällen gem. §55 SGB VIII nicht im Sinne der Aufgaben eines Vormundes und der Bedürfnisse des Mündels. Der Gesetzgeber fordert mind. einen Kontakt pro Monat zum Mündel.

Teilweise sind die Mündel weit weg in Einrichtungen untergebracht und die entsprechenden Wegezeiten enorm. Zudem ist festzustellen, dass die gerichtlichen Verfahren in Umfang und Intensität zunehmen und die Vormündinnen bzw. Vormünder an den langwierigen Verhandlungen um das Sorgerecht teilnehmen müssen. Die bestehenden Problemlagen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Oft bestehen neben erzieherischen Defiziten auch psychische Erkrankungen beim Mündel oder beim Elternteil, die die Arbeit im Kontakt deutlich erschweren und wesentlich mehr

Zeit investiert werden muss. Zudem hat die Dokumentationspflicht auch in diesem Bereich deutlich zugenommen. Vor diesen Hintergründen ist die Orientierung an einer Fallobergrenze von 40 Fällen pro Vollzeitstelle für unser Jugendamt fachlich zu empfehlen.



Quelle: GeDok/GePlan 035

Diese Stellen sind mit sozialpädagogischen Fachkräften besetzt, die einerseits die rechtliche Vertretung der Mündel übernehmen und andererseits den persönlichen Kontakt mit den betreffenden Kindern und Jugendlichen und deren Umfeld aufrechterhalten. Die in 2016 deutlich angestiegenen Fallzahlen, begründet durch Vormundschaften für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche, gehen inzwischen wieder zurück, da viele der jungen geflüchteten Menschen inzwischen volljährig geworden sind. Im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften für inländische Kinder und Jugendliche ist ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

2.12.4 Sorgerecht

Die Reform des Sorgerechts wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 19.05.2013 in Kraft. Ziel der Neuregelung des Sorgerechts ist es, unverheirateten Vätern den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder zu erleichtern. Bisher hatten unverheiratete Väter keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter ein gemeinsames Sorgerecht durchzusetzen.

Nach dem neuen Leitbild des Gesetzes sollen grundsätzlich beide Eltern die Sorge gemeinsam tragen, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Im Mittelpunkt der Neuregelungen steht stets das Kindeswohl. Künftig kann der Vater die Mitsorge in einem beschleunigten und ggf. vereinfachten Verfahren dann erlangen, wenn die Mutter sich zu dem Antrag nicht äußert oder lediglich Gründe vorträgt, die erkennbar nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben, und dem Gericht auch sonst keine kindeswohlrelevanten Gründe bekannt sind. Das Kindeswohl steht dabei stets im Mittelpunkt.

2.12.5 Beurkundungen und Sorgerechtserklärungen, Sorgerechtsregister

Im Juli 2016 wurden die Beurkundungen, die Sorgerechtserklärungen und das Führen des Sorgerechtsregisters von den Beistandschaften abgetrennt. Seither werden diese Tätigkeiten mit einem Stellenanteil von 0,5 Stellen weiterhin im Sachgebiet „Wirtschaftliche Leistungen der Kinder- Jugend- und Familienhilfe“ ausgeführt.

| Beurkundungen ... | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|
| ... insgesamt | 395 | 376 | 288 | 282 | 286 |
| <i>darunter*...</i> | | | | | |
| ... <i>Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung</i> | 1 | - | - | - | - |
| <i>Vaterschaftsanerkennung</i> | 9 | 9 | 8 | 12 | 10 |
| <i>Unterhaltsverpflichtung</i> | 43 | 39 | 42 | 43 | 49 |
| <i>Abänderung eines Titels</i> | 13 | 15 | 12 | 8 | 5 |
| <i>Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung</i> | 23 | 14 | 6 | 11 | 9 |
| <i>Sorgeerklärung</i> | 184 | 183 | 91 | 92 | 73 |
| <i>Vaterschaftsanerkennntnis mit Zustimmungserklärung</i> | 122 | 116 | 129 | 116 | 140 |

Quelle: GeDok/GePlan 129, Zuordnungen im Sachgebiet
* Mehrfachnennungen möglich

2.13 Wirtschaftliche Jugendhilfe (Produkt 3631)

Der Sachbereich wirtschaftliche Jugendhilfe ist zuständig für die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, der Kostenerstattung zwischen den Jugendhilfeträgern, der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder und Jugendlichen, Volljährigen, Ehegatten und Lebenspartnerinnen bzw. -partner der jungen Menschen und der Eltern, sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge durch Leistungsbescheid und die Geltendmachung von Ersatzleistungen. Weiterhin erfolgen von hier aus die Kostenübernahmeerklärungen an die Einrichtungen und Bescheiderteilungen an Eltern bzw. Sorgeberechtigte sowie die Zahlungen der monatlichen Entgelte, Kosten der Betreuungen und Pflegegelder.

Im Bereich der Jugendhilfe gelten besondere Regelungen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit. Anknüpfungspunkt bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ist in der Regel der „gewöhnliche Aufenthalt“ der Eltern/Elternteile. Durch diese Regelungen werden Jugendämter für Fälle zuständig, obwohl die Eltern nicht in deren Bereich wohnen oder gewohnt haben. Bei der Gewährung von Jugendhilfen (insbesondere stationärer Hilfen) ist die Zuständigkeit stets mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden. Durch die Sonderzuständigkeit für die auf Dauer angelegten Vollzeitpflegefälle führen Jugendämter oftmals Fälle nur aufgrund der Tatsache, dass die Pflegefamilien in dessen

Bereich wohnen. Zum Ausgleich derartiger Kostenverlagerungen wurden die §§ 89 bis 89h SGB VIII im Gesetz aufgenommen. Sie gewähren in derartigen Fällen dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber den anderen Jugendämtern oder dem überörtlichen Jugendhilfeträger. Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht, so wird das Kindergeld neben dem Kostenbeitrag aus dem Einkommen vom dem kindergeldberechtigten Elternteil gefordert. Die Höhe des darüber hinaus zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach der Kostenbeitragsverordnung. Daneben werden auch zweckgleiche Leistungen, wie Waisenrenten oder BAB/BaföG, während einer stationären laufenden Jugendhilfemaßnahme vereinnahmt. Die Kostenerstattung des Landes als überörtlicher Jugendhilfeträger nach § 26 AGKJHG hat sich von ursprünglich mit 25 % weiterhin auf 9,71 % verringert. Gesamtausgaben von 22.158.591 € - davon erstattungsfähige Leistungen 2.328.487 € (inkl. Leistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige) - stehen folgende Einnahmen gegenüber:

| | |
|--|--------------------|
| Erstattung Jugendhilfe durch das Land | 1.542.058 € |
| Erstattung Jugendhilfe durch das Land in Einzelfällen | 10.438 € |
| Erstattung Jugendhilfe anderer Jugendämter | 1.281.289 € |
| Erstattung anderer Jugendämter für junge Volljährige | 0 € |
| Kostenbeiträge / Leistungen von Sozialleistungsträgern | 631.296 € |
| Summe Erstattungen | 3.465.081 € |

Quelle: Fachverfahren GeDok/ Mach

Für unbegleitete ausländische Minderjährige wurden im Jahr 2020 insgesamt Leistungen mit einem Kostenvolumen von 1.539.276 € erbracht, die zu 100% vom Land erstattet werden.

2.13.1 Pflegegeld

In seiner Sitzung am 21.09.2020 hat der Landesjugendhilfeausschuss die Übernahme der erweiterten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschbeträge, einschließlich der Erstattungsbeträge nach § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII, in der Vollzeitpflege beschlossen. Die Festsetzung folgender Beträge gilt seit dem 01.11. 2020 wie folgt:

| Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) | | | | |
|---------------------------------------|----------------------|-----------------------|------------------------|--------------------------|
| für Kinder im Alter von: | 0 bis 6 Jahre | 6 bis 12 Jahre | 12 bis 18 Jahre | 18 Jahre u. älter |
| Kosten für Sachaufwand | 568 € | 653 € | 718 € | 718 € |
| Kosten für Pflege und Erziehung | 248 € | 248 € | 248 € | 248 € |
| summierter Höchstbetrag | 816 € | 901 € | 966 € | 966 € |

Zusätzlich sind für eine Pflegeperson die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung von mindestens 42,53 € monatlich und für eine Unfallversicherung von maximal 157,85 € im Jahr zu übernehmen.

2.13.2 Leistungen zum Unterhalt junger Menschen in Einrichtungen

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) wurde vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung/Landesjugendamt am 24.06.2019 mit Wirkung ab 01.09.2019 zuletzt festgelegt und bleibt unverändert.

Monatlicher Barbetrag zur persönlichen Verfügung

| Alter | Betrag | Alter | Betrag | Alter | Betrag |
|-------------------------------|---------|---------------------------------|---------|---------------------------------|---------|
| im 5. Lebensjahr (4 Jahre) | 5,20 € | im 10. Lebensjahr (9 Jahre) | 16,50 € | im 15. Lebensjahr (14 Jahre) | 47,40 € |
| im 6. Lebensjahr (5 Jahre) | 7,20 € | im 11. Lebensjahr (10 Jahre) | 22,70 € | im 16. Lebensjahr (15 Jahre) | 51,60 € |
| im 7. Lebensjahr (6 Jahre) | 12,10 € | im 12. Lebensjahr (11 Jahre) | 25,20 € | im 17. Lebensjahr (16 Jahre) | 55,40 € |
| im 8. Lebensjahr (7 Jahre) | 13,80 € | im 13. Lebensjahr (12 Jahre) | 29,60 € | im 18. Lebensjahr (17 Jahre) | 60,40 € |
| im 9. Lebensjahr (8 Jahre) | 15,30 € | im 14. Lebensjahr (13 Jahre) | 35,40 € | als Volljährige | 66,60 € |

Erhöhter Barbetrag*

| Alter | Betrag | Alter | Betrag |
|------------------------------|---------|------------------------------|----------|
| im 16. Lebensjahr (15 Jahre) | 61,60 € | im 18. Lebensjahr (17 Jahre) | 86,40 € |
| im 17. Lebensjahr (16 Jahre) | 74,50 € | als Volljährige | 110,20 € |

*Anm.: Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr/junge Volljährige, die nach neun Schuljahren eine Schule weiter besuchen, an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen oder Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielen, haben Anspruch auf einen erhöhten Barbetrag zur persönlichen Verfügung

2.13.3 Unterhaltsvorschuss (Produkt 3411)

Ab dem 01.07.2017 ist das neue Unterhaltsvorschussgesetz in Kraft getreten. Es beinhaltet die finanzielle Leistung für den alleinerziehenden Elternteil, der vom anderen Elternteil keinen Unterhalt oder Unterhalt in einer Höhe erhält, die den möglichen Unterhaltsvorschussbetrag unterschreitet.

Die Unterhaltsvorschussbeträge betragen 2020 (Mindestunterhalt abzüglich Kindergeld für ein erstes Kind):

- für Kinder bis unter 6 Jahren 165 € monatlich
- für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren 220 € monatlich
- für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren 293 € monatlich

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Seit der Gesetzesänderung im Jahr 2017 werden die Kosten vom Bund i.H.v. 40% getragen. Land und Kommune teilen sich den verbleibenden Anteil je zur Hälfte (also je 30%).

| Leistungen im Bereich Unterhaltsvorschuss | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|-------------|-------------|--------------------|--------------------|
| Fallzahlen im Jahresverlauf | 1.335 | 1.596 | 1.679 ² | 1.635 ³ |
| Unterhaltsvorschussleistungen ¹ | 1.809.747 € | 3.569.784 € | 3.361.805 € | 3.706.253 € |
| ... davon Stadt Koblenz | 542.924€ | 1.070.935 € | 1.008.542 € | 1.111.876 € |

Quelle: Fachverfahren GeDok und Mach

¹ Unterhaltsvorschussleistungen, die mit dem Land abgerechnet wurden

² laufende Fälle zum 31.12.2019 (1.348) + im laufenden Jahr eingestellte Fälle (331)

³ laufende Fälle zum 31.12.2020 (1.370) + im laufenden Jahr eingestellte Fälle (265)

2.13.4 Elterngeld

Das Elterngeld gehört zu den Familienleistungen in Deutschland, die von der Bevölkerung am meisten geschätzt werden. Es sichert die wirtschaftliche Existenz der Familien und hilft Vätern und Müttern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Elterngeld gibt es in den Varianten Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus - diese können miteinander kombiniert werden. Auch getrenntlebenden Elternteilen und Alleinerziehenden steht das Elterngeld zur Verfügung.

Basiselterngeld

Das Elterngeld fängt fehlendes Einkommen auf, wenn Eltern nach der Geburt ihres Kind ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Den Eltern stehen gemeinsam insgesamt 14 Monate Basiselterngeld zu, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und den Eltern dadurch Einkommen wegfällt. Sie können die Monate frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Alleinerziehende können unter bestimmten Voraussetzungen 14 Monate beanspruchen. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1.800 €. Eine Teilzeittätigkeit mit bis zu 30 Wochenstunden ist auch während des Elterngeldbezuges möglich.

ElterngeldPlus für ab dem 01.07.2015 geborene Kinder

Das ElterngeldPlus stärkt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und erkennt insbesondere die Pläne derjenigen an, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. ElterngeldPlus können Eltern doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld: Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten ElterngeldPlus. Wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten, ist das ElterngeldPlus halb so hoch wie das Basiselterngeld. Wenn Sie nach der Geburt in Teilzeit arbeiten möchten, wirkt sich der Hinzuverdienst im Einzelfall auf die Höhe des Elterngeldes nicht aus.

Partnerschaftsbonus

Es können vier zusätzliche ElterngeldPlus - Monate für beide Elternteile anerkannt werden, wenn beide gleichzeitig in vier aufeinander folgenden Monaten mindestens 25 und höchstens 30 Wochenstunden arbeiten. In gleicher Weise werden auch Alleinerziehende gefördert.

| Fallzahlen Elterngeld 2020 | |
|---|-------------|
| Eingereichte Anträge auf Elterngeld: | 1467 |
| Darunter bewilligte: | 1284 |
| Antragsteller Mutter: | 919 |
| Antragsteller Vater: | 365 |
| Bewilligte Mindestbeträge: | 391 |
| Antragsteller Mutter: | 340 |
| Antragsteller Vater: | 51 |
| Bewilligte Höchstbeträge: | 206 |
| Antragsteller Mutter: | 100 |
| Antragsteller Vater: | 106 |
| Erteilte Bescheide unter Vorbehalt: | 220 |
| Aufgelöste Vorbehalte (endg. Bescheide) | 258 |

Quelle: Fachverfahren „elina“

3 Planungsarbeiten

3.1 Jugendhilfeplanung (Produkt 3641)

3.1.1 Kindertagesstätten-Bedarfsplanung

Der Stadtrat hat am 30.09.2020 das Maßnahmenpaket zur Kita-Bedarfsplanung für den Zeitraum 2020 – 2021 beschlossen. Zuvor hatten der Jugendhilfeausschuss und die Arbeitsgruppe Kindertagesstätten bereits die Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung beraten und die Beschlussfassung über das Maßnahmenpaket empfohlen.

Mit dem neuen Maßnahmenpaket wurde ein Ausbau der Betreuungsstrukturen in folgendem Umfang beschlossen. Bislang bereits beschlossene und noch nicht umgesetzte Vorhaben sind darin enthalten.

In der Umsetzung befindliche Kita-Plätze

| Planungsphase 2020 - 2021 | Soll-Veränderung der Platz-Zahl (zum Bestand am 01.07.2020) bei ... | | | | | | Kita-Plätze gesamt |
|-----------------------------------|---|---------|----------------------|-------------------------|-----------|------------|-----------------------|
| | KiGA TZ | KiGa GZ | KiGa- Plätze ges. | u. 3-jährige im KiGa | Krippe | Hort | |
| Alle Maßnahmen mit Priorität 1 | 74 | 293 | 367 | 117 | 61 | -28 | 400 |

Der aktuelle Kita-Bedarfsplan steht zum Download auf der Internetseite der Stadt Koblenz unter <https://www.koblenz.de/leben-in-koblenz/familie/kindertagesbetreuung/kindertagesstaetten/kita-bedarfsplanung/> bereit.

Der Kita-Bedarfsplan wurde damit letztmals auf der Grundlage des bisherigen Landesrechts erstellt und fortgeschrieben. Im Jahr 2021 wird die gesamte Kita-Bedarfsplanung auf das ab dem 01.07.2021 geltenden Kindertagesstätten-Gesetz neuer Fassung des Landes Rheinland-Pfalz umgestellt.

Hierzu wurden im Jahr 2020 umfangreiche Vorarbeiten in der Bedarfsplanung erforderlich. Mit allen Kita-Trägern wurde mehrfach Kontakt aufgenommen, um die zukünftige Struktur der Kitas nach der neuen Rechtslage mit ihnen abzustimmen. Dabei wurden auch die neuen Parameter zur voraussichtlichen Personalstruktur berücksichtigt und als Erstinformation an die Träger übermittelt. Gegen Ende des Jahres und über den Jahreswechsel hinaus fanden gemeinsame Gespräche mit dem Landesjugendamt, Kita-Trägern und Einrichtungen statt, um die zukünftigen Strukturen auch im Hinblick auf die zu beantragenden Betriebserlaubnisse abzustimmen.

Zuvor fand in enger Abstimmung mit dem Bildungsmonitoring der Statistikstelle eine Vollerhebung unter der Kita-Elternschaft in Koblenz statt. An der Befragung haben sich ca. 52% der Eltern von Kita-Kindern beteiligt (1.880 Kinder aus 1.440 Haushalten). Hierdurch ergab sich eine ausgezeichnete Grundlage, um die aktuelle Bedarfssituation an jeder Kita hinsichtlich der Anforderungen des neuen KiTa-Gesetzes einschätzen zu können. Die Ergebnisse konnten daher bei der zukünftigen Angebotsstruktur der Kitas mitberücksichtigt werden.

Des Weiteren war die Jugendhilfeplanung, gemeinsam mit der Kommunalen Fachberaterin im Kita-Bereich, federführend für die Erstellung eines Rahmenkonzepts für ein kommunales Sozialraumbudget auf der Grundlage des neuen Kindertagesstättenrechts. Hierzu wurde - wie auch für die Elternbefragung – eine Untergruppe der AG Kindertagesstätten gebildet. Mit Unterstützung der Koblenzer Statistikstelle und dem Sachverstand der UAG-Mitglieder konnte bis zum Jahresende ein Entwurf für die Rahmenkonzeption ausgearbeitet werden, der zu Beginn des Jahres 2021 in den Jugendhilfeausschuss einzubringen war. Aus den Komponenten der neu zu bildenden Kita-Struktur und dem Sozialraumbudget setzt sich zukünftig die Personalausstattung der Kitas zusammen.

3.1.2 Kita-Monitoring

Um die Anforderungen, die sich aus dem neuen KiTaG hinsichtlich der Strukturen, der Personalisierung und der tatsächlichen Belegung der Kitas zeitnah abbilden zu können und diese Informationen mit der neu implementierten Software des Landesjugendamts abzugleichen, wurde in der Stabsstelle eine Halbtagsstelle mit der Bezeichnung „Kita-Monitoring“ eingerichtet und zum 01.11.2020 besetzt. Die Stelleinhaberin arbeitete in diesem kurzen Zeitraum bereits bei den Kita-Trägergesprächen mit dem Landesjugendamt, bei der Einarbeitung neuer Parameter in die Kita-Software LittleBird und dem Abgleich dieser Informationen mit der Landessoftware KiDz mit. Für das Landesverfahren hat sie verwaltungsintern die Administratorenrechte.

3.1.3 Berichtswesen in der offenen und mobilen Jugendarbeit

Aufgrund der Corona-Pandemie waren die Jugendhäuser und Jugendtreffs im Jahr 2020 nur zu einem Bruchteil der üblichen Öffnungstage und -zeiten geöffnet. Eine Berichterstattung über die quantitativen Ergebnisse der offenen und mobilen Jugendarbeit in Koblenz ist daher für das vergangene Jahr nicht möglich. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind bereits an anderer Stelle in diesem Jahresbericht beschrieben worden.

Ende des Jahres fand eine nochmalige Sitzung der Arbeitsgemeinschaft offene und mobile Jugendarbeit statt. In dieser wurde vereinbart, dem Jugendhilfeausschuss für das Folgejahr eine nochmalige Bedarfsermittlung für dieses Aufgabengebiet vorzuschlagen.

3.1.4 Einzelfallbezogene Hilfen des Jugendamts

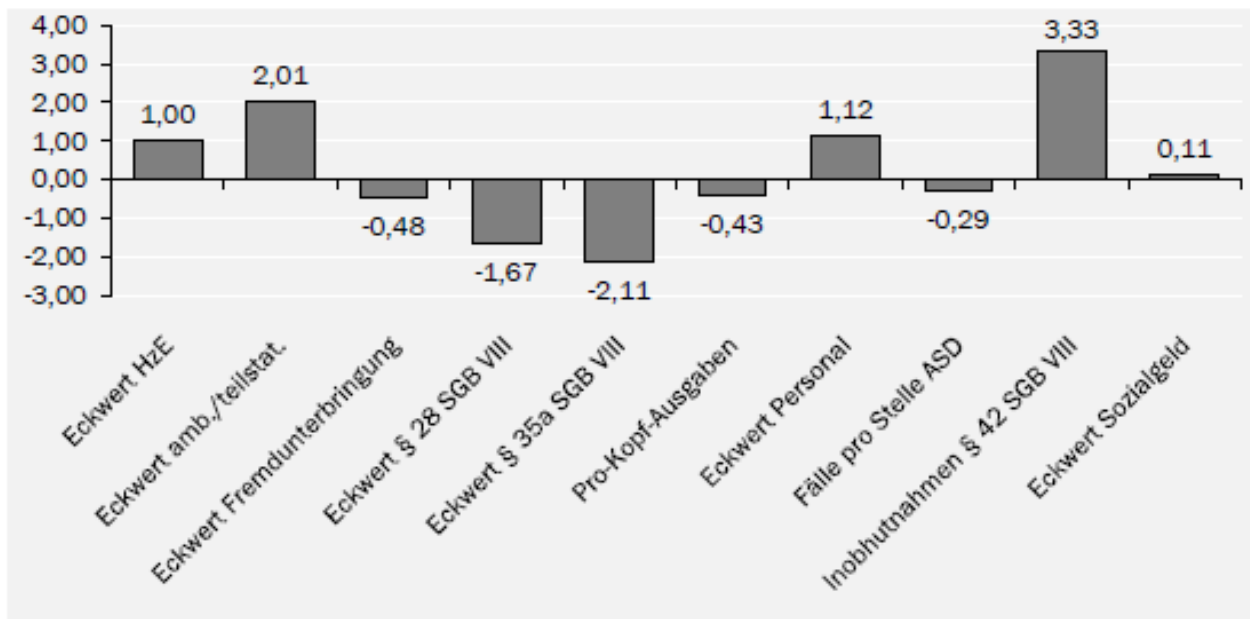
Wie alljährlich wurden auch im Frühjahr 2020 die einzelnen Daten für das landesweite Berichtswesen an das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ISM) übermittelt. Das ISM stellt den Jugendämtern seinerseits umfangreiche Berichte zur Entwicklung der Fall- und Kostendaten im landesweiten Kontext zur Verfügung. Trotz hoher Fallzahlen - insbesondere in den ambulanten Hilfen und bei den Interventionen zum Kinderschutz - stand die Stadt Koblenz im Berichtsjahr 2019

kostenmäßig bei den erzieherischen Hilfen im interkommunalen Vergleich noch relativ günstig da, allerdings mit nachlassender Tendenz.

Der Stelleninhaber für die Jugendhilfeplanung arbeitet zudem in einer Arbeitsgruppe beim ISM mit, die sich mit den Datenstrukturen für die jährliche Erhebung zum landesweiten Berichtswesen befasst. Auch für das amtsinterne Berichtswesen (Monitoring) über die Entwicklung von Hilfen und Kosten im Bereich des Kommunalen Sozialdienstes/der wirtschaftlichen Jugendhilfe zeichnet die Jugendhilfeplanung federführend verantwortlich.

Seit 2015 ist der Personenkreis, der sich bislang aus den Führungskräften des Jugendamts für den KSD bzw. die WJH zusammensetzte, um die Controllerin bzw. den Controller des Amtes für Personal und Organisation für den Bereich Jugend und Soziales erweitert worden. In diesem Rahmen wurden und werden auch die Daten aus dem ISM betrachtet und kommentiert.

Standardisierte Kennzahlen zu den Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Ausgaben), Eingliederungshilfen, Personal und zur Soziostruktur in der kreisfreien Stadt Koblenz im Jahr 2019



Quelle: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) e.V.: Datenprofil für die Stadt Koblenz 2019, S.115

Des Weiteren analysiert die Jugendhilfeplanung jährlich die Fallzahlenentwicklung im Allgemeinen Sozialdienst und in den Jugendgerichtshilfen auf kleinräumiger Ebene. Zusammen mit so genannten „Belastungsindikatoren“ für die Sozialräume dienen diese als Grundlage für eine Fortschreibung der Bezirkszuschnitte, sowohl für die Regionalteams insgesamt wie auch für die einzelnen ASD-Bezirke und für die Jugendgerichtshelferinnen.

3.1.5 Organisatorische Einbindung der Jugendhilfeplanung im Jahr 2020

- Mitarbeit an der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung und dem regionalen Arbeitskreis der Jugendhilfeplaner
- Mitwirkung in der Arbeitsgruppe der Jugendhilfeplaner beim Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) e.V. zur Begleitung des landesweiten Berichtswesens über die Hilfen zur Erziehung
- Teilnahme am Jugendhilfeausschuss und dessen Arbeitsgruppen (u.a. Federführung der AG Jugendhilfeplanung gem. § 4 Abs.1 AGKJHG, Teilnahme an der AG Kita und der AG Spielflächen des JHA) sowie an Sitzungen des Sozialausschusses
- Federführung für die Arbeitsgemeinschaften „Kindertagesbetreuung (TaB)“, deren UAGs „Sozialraumbudget“ und „Elternbefragung“ sowie für die Arbeitsgemeinschaft „Erziehungshilfen“ und deren UAG „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (jeweils auf Grundlage von § 78 SGB VIII)
- Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „offene und mobile Jugendarbeit“ in Koblenz (nach § 78 SGB VIII)
- Mitarbeit in der Steuerungsgruppe zur gemeinsamen kommunalen Teilhabeplanung mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Mitarbeit und stellvertretender Projektkoordinator für das Landesprojekt „Gemeindeschwester ^{Plus}“ im Gebiet der Stadt Koblenz
- Mitarbeit in der Steuerungsgruppe des Koblenzer „Netzwerks Kindeswohl“ und in der Arbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen (nach § 78 SGB VIII)
- Koordination der Aufgaben in der Stabsstelle Planung und Programme des Amtes
- Federführung für das verwaltungsinterne Monitoring zu Hilfen zur Erziehung und sonstigen KSD-Hilfen
- Mitarbeit in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe „Sozialcontrolling“
- Beratung von und Gespräche mit freien Trägern der Jugendhilfe zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Konzepten
- Beteiligung an der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung (Anregungen und Stellungnahmen für das Jugendamt als Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB)
- Berücksichtigung familienbezogener Infrastruktur bei Bauvorhaben, insbesondere bei den anstehenden Konversionsvorhaben

3.2 Sozialplanung

Die Arbeitsbereiche Kommunale Teilhabeplanung, Pflegestrukturplanung und die Akquise von Fördermitteln waren, wie in den vergangenen Jahren, auch im Jahr 2020 die Kernaufgaben in der

Sozialplanung. Innerhalb dieser Arbeitsgebiete ergab sich eine veränderte Schwerpunktsetzung, um auf die Erfordernisse der Corona-Pandemie angemessen zu reagieren.

3.2.1 *Kommunale Teilhabeplanung für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz*

Anlass und Grundlage der kommunalen Teilhabeplanung bildet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bürgerinnen und Bürger sollen aufgrund ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden und gleichermaßen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Leitziel der kommunalen Teilhabeplanung ist die Erhaltung und Förderung der Teilhabe von Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und in der Stadt Koblenz.

Schwerpunkt der Kommunalen Teilhabeplanung im Jahr 2020 bildete die Entwicklung von Strukturen für einen verwaltungsweiten Gebrauch von „Einfacher Sprache“ sowie „Leichter Sprache“. Informationen zur Corona-Pandemie wurden beispielsweise in Einfacher Sprache auf der Internetseite der Stadt Koblenz regelmäßig den Entwicklungen angepasst, um möglichst viele Menschen barrierearm auf dem Laufenden zu halten.

Zudem wurde gemeinsam mit dem Amt für Personal- und Organisation ein Leitfaden „Leichte Sprache“/ „Einfache Sprache“ - Wer versteht, was zu tun ist, kann entsprechend handeln! erarbeitet und für alle Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung Koblenz im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Zur Verbesserung der Verständlichkeit wurde in diesem Zusammenhang beispielweise auch das Begleitschreiben für die Erziehungsberechtigten zur Kitabefragung der Stadt Koblenz in Einfacher Sprache verfasst. Außerdem wurden weitere Dokumente für den Bereich der Eingliederungshilfe durch eine Prüfgruppe der Rhein-Mosel-Werkstatt auf Verständlichkeit geprüft und mit dem Prüfsiegel „Leichte Sprache“ versehen.

Die ursprünglich geplante Öffnung des Themenfeldes „Inklusion“ für einen größeren Interessentenkreis und die Weiterentwicklung des Kommunalen Aktionsplans im Rahmen einer Inklusionskonferenz konnte aufgrund der äußeren Umstände nicht umgesetzt werden.

3.2.2 *Pflegestrukturplanung*

Schwerpunkt der Pflegestrukturplanung 2020 bildeten Maßnahmen zur Unterstützung von Hochbetagten, um deren Versorgung sicher zu stellen. In Kooperation mit dem Amt für Personal- und Organisation wurde der Aufbau der Coronahilfe Koblenz durch die Aktivierung von Netzwerkkontakten und Bereitstellung von Sozialraumkenntnissen konzeptionell unterstützt.

Zudem wurden für den Katastrophenschutz Abfragen bei Pflegeeinrichtungen durchgeführt und regelmäßig aktuellen Daten zu stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten in den Bereichen Pflege, Menschen ohne Wohnung und Menschen mit Behinderung bereitgestellt.

Im Rahmen des Modellprojektes „Gemeindeschwester^{Plus}“ konnten zwei Landeszuschüsse genutzt werden, um hochbetagte Menschen im Einzugsbereich des Modellprojektes noch gezielter anzusprechen und im Alltag zu unterstützen. Das Modellprojekt ist ein Angebot für hochbetagte Menschen in den Stadtteilen Goldgrube und Karthause-Flugfeld, die noch keinen Pflegegrad haben. Anstellungsträger für die Fachkraft im Modellprojekt ist das DRK Mittelrhein, die Projektverantwortung liegt für die Stadt Koblenz bei der Sozialplanung. Durch die bereitgestellten Mittel der Landeszuschüsse konnten allen Hochbetagten in den Modellgebieten noch einmal zusätzliche Beratungsangebote gemacht werden. Darüber hinaus wurde aus den Zuschussmitteln eine seniorengerechte Möblierung für eine COVID 19-konforme Außensprechstunde finanziert und ausreichend Masken und Hygieneartikel beschafft. Besonders hervorzuheben ist die gute Zusammenarbeit mit allen Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum. So entstand beispielsweise ein Kunstprojekt für Hochbetagte, das so gut angenommen wurde, dass es 2021 ausgebaut und verstetigt werden soll. Das Modellprojekt „Gemeindeschwester^{Plus}“ hat sich als krisenfest und wirksam erwiesen. Durch die geknüpften Kontakte der Fachkraft im Modellprojekt konnten Informationen zur Corona-Pandemie und Hilfsangeboten wie der Coronahilfe Koblenz für Seniorinnen und Senioren unkompliziert - z.B. durch direkte Ansprache am Telefon - weitergegeben werden. Akute Versorgungsschwierigkeiten konnten so gelöst und Gefühle von Einsamkeit durch regelmäßige Gespräche am Telefon oder durch Herstellung von Telefonkontakten zu anderen Hochbetagten gemildert werden.

Der Ausbau des Pflegemonitorings und die Auswertung der Daten in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Statistikstelle bildete wie bereits in den vergangenen Jahren ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld der Pflegestrukturplanung. Die Datengrundlage der vergangenen Jahre hat sich in der Pandemiebekämpfung als hilfreich erwiesen.

3.2.3 Akquise von Fördermitteln

Die Akquise von Fördermitteln ist eine Möglichkeit, trotz enger Spielräume in den kommunalen Haushalten vielversprechende Projekte auszubauen oder neue Ideen zur Unterstützung benachteiligter Bevölkerungsgruppen umzusetzen. Daher blieb diese Aufgabe im Rahmen der Sozialplanung auch im Jahr 2020 weiterhin wichtig. Es wurden 2020 verschiedene freie Träger mit Stellungnahmen bei der Akquise von Fördermitteln erfolgreich unterstützt. Beispielhaft zu nennen ist die erfolgreiche Bewerbung des Mehrgenerationenhauses für die Teilnahme am Bundesprojekt „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“.

3.3 Sozialberichterstattung

Im Rahmen der Sozialberichterstattung wurde im Jahr 2020 gemeinsam mit der Kommunalen Statistikstelle der Stadtverwaltung Koblenz an einem Monitoring zur sozialen Situation in Koblenz

gearbeitet. Dieses Monitoring stellt eine Weiterentwicklung des vorherigen Berichts zur sozialen Lage dar. Der Beschluss zur Erstellung eines Berichts zur sozialen Lage im 5-Jahres-Turnus wurde durch die Beschlussfassung über ein jährliches Monitoring abgelöst.

Während des Aufbaus des Monitorings wurde dem Sozialausschuss in den drei Sitzungen des Jahres 2020 jeweils der aktuelle Bearbeitungs- und Erkenntnisstand vorgestellt, um größtmögliche Transparenz für diesen neuen Prozess zu schaffen. Einhergehend mit der Änderung in ein jährliches Monitoring wurde auch eine neue Technik implementiert, die eine interaktive Nutzung der bereitgestellten Daten ermöglicht. Die Handhabung der Software, die für das Monitoring genutzt wird, wurde ebenfalls in einer der Sitzungen des Sozialausschusses erläutert.

Während das Monitoring zur sozialen Situation die Lage der Stadt Koblenz betrachtet, verfügt das Sozialamt nun auch über ein verwaltungsinternes Monitoring, wie es im Jugendamt bereits seit vielen Jahren etabliert ist. Dieses stellt die Leistungen der Abteilungen II und III dar und zielt insbesondere darauf ab, Steuerungsmöglichkeiten zu schaffen. Um über Ergebnisse des Monitorings zu informieren, werden erste Erkenntnisse innerhalb einer Arbeitsgruppe besprochen und anschließend in der Dienstbesprechung des Sozialamts vorgestellt.

Dieses interne Monitoring findet seit dem letzten Jahr nun auch Berücksichtigung im Controlling für den Sozial- und Jugendhilfebereich, dem sogenannten Controllingkonzept der Bürgermeisterin. Aufgrund dessen ist eine regelmäßige Teilnahme der Fachstelle für Sozialberichterstattung an Sitzungen der AG Sozialcontrolling, deren Federführung bei den Controllerinnen des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales liegt, erforderlich.

3.4 Pflichtstatistiken im Bereich Jugend und Soziales

Jedes Jahr fallen sowohl in der Jugend- als auch der Sozialhilfe die Pflichtstatistiken an. Diese zu organisieren ist eine Aufgabe der Stabsstelle Planung und Programme. Die Stabsstelle fungiert als unmittelbarer Ansprechpartner für das Statistische Bundes- und Landesamt, wenn es um die Abgabe der Statistiken oder um Rückfragen zu den gesendeten Daten geht. Von dort aus werden diese entsprechend an die Fachabteilungen weitergegeben.

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe werden in den ersten beiden Quartalen eines jeden Jahres erstellt und an das entsprechende Landesamt übermittelt.

Die Statistiken, die jährlich an das Statistische Landesamt übermittelt werden, umfassen die Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige sowie über die vorläufigen Schutzmaßnahmen und über Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII. Das Statistische Landesamt erhält Auskunft darüber, welche Kindertagesstätten im Stadtgebiet auskunftspflichtig bzgl. der Pflichtstatistik über die Belegung und das Personal in den Kitas sind. Zudem ist die Anzahl der Kinder und tätigen Personen in der Kindertagespflege durch das Jugendamt zu melden.

Zusätzlich zu den jährlichen Statistiken werden alle zwei Jahre noch die Einrichtungen und dort tätigen Personen des Jugendamts und die Einrichtungen der Jugendarbeit gemeldet.

Die Pflichtstatistiken im Bereich Soziales umfassen die Erstellung und Übermittlung der vierteljährlichen und jährlichen Pflichtstatistiken gemäß den gesetzlichen Vorschriften an das Statistische Landesamt.

Zu den vierteljährlichen Statistiken zählen die Meldungen zur HLU, HLU Bildung und Teilhabe und Asyl Bildung und Teilhabe. Ebenso vierteljährlich, jedoch an das Statistische Bundesamt direkt übermittelt, wird die Grundsicherungsstatistik.

Jährlich werden für die HLU, Asyl sowie Hilfe in besonderen Lebenslagen die Statistiken zu den Jahresendbeständen erstellt und an das Statistische Landesamt übermittelt.

Sowohl für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als auch dem der Sozialhilfe werden die Statistiken für die Ausgaben und Einnahmen einmal jährlich übermittelt.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit

Eine zentrale Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2020 war die Entwicklung eines eigenen Corporate Designs für das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales. Dieses eigene Design findet in allen Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit Verwendung und trägt entscheidend zum Wiedererkennungseffekt des Amtes bei. Das Corporate Design knüpft dabei an das Design der Stadt Koblenz an und besteht neben einem eigenen Schriftzug auch aus einem spezifischen Farb- und Formkonzept.

Darüber hinaus wurde der erste amtsinterne Newsletter konzipiert und entworfen. In diesem werden zukünftig Beiträge der Mitarbeitenden erscheinen, die Informationen „aus dem Amt für das Amt“ beinhalten.

Auch wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ein Anfrageformular erstellt, das nun allen Mitarbeitenden die Möglichkeit gibt, Anregungen und Vorschläge über eine Austauschplattform einzubringen.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Amtes unterstützte zudem auf vielfältige Weise die breitangelegte Werbekampagne des Pflegekinderdienstes zur Akquise von Pflegeeltern.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil war die Erstellung des Jahresberichtes 2019 des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, welcher einen umfassenden Überblick über die einzelnen Aufgaben des Amtes gibt.

Im Jahr 2020 waren im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit außerdem folgende Tätigkeiten wesentlich:

- Fortsetzung der Neugestaltung und Pflege des Internetauftrittes des Amtes
- Erstellung von Pressemitteilungen zu Veranstaltungen und Veröffentlichungen des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- Verfassen von Grußworten und Laudationes
- Erstellung verschiedener Fachpublikationen für die Bereiche Jugend und Familie
- Gestaltung diverser Titelseiten für Publikationen
- fotografische Dokumentation von Veranstaltungen (Pressekonferenzen, Informationsveranstaltungen etc.)
- Organisation und Vorbereitung von Presseterminen/-konferenzen gemeinsam mit der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Stadtkonzeption

Der bislang jährlich von der Öffentlichkeitsarbeit des Amtes organisierte Jugend- und Sozialempfang konnte im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie leider nicht stattfinden.

4 Fortbildungen für Mitarbeitende

Im Jahr 2020 wurden Einzelfortbildungen aus dem Budget der jeweiligen Abteilungen in einem Gesamtvolumen von 37.574 € in Anspruch genommen. Das entsprach einem Kostenanteil pro Mitarbeitendem von 130 €. Insgesamt wurden 259 Dienstreisen angetreten – 38 davon gingen über mindestens zwei Tage.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen mussten viele der geplanten Dienstreisen/Fortbildungen im Zeitraum März bis Juni 2020 zunächst abgesagt werden. Vielen Veranstaltern ist es gelungen, Fortbildungsangebote im Rahmen von Webinaren anzubieten. Somit konnte den Mitarbeitenden die Teilnahme an den entsprechenden Schulungen in der zweiten Jahreshälfte doch noch ermöglicht werden.

Insbesondere im Bereich des „Allgemeinen Sozialdienstes“ konnten auch in diesem Jahr wieder "Supervisionen" für und mit den Kolleginnen und Kollegen durchgeführt werden.

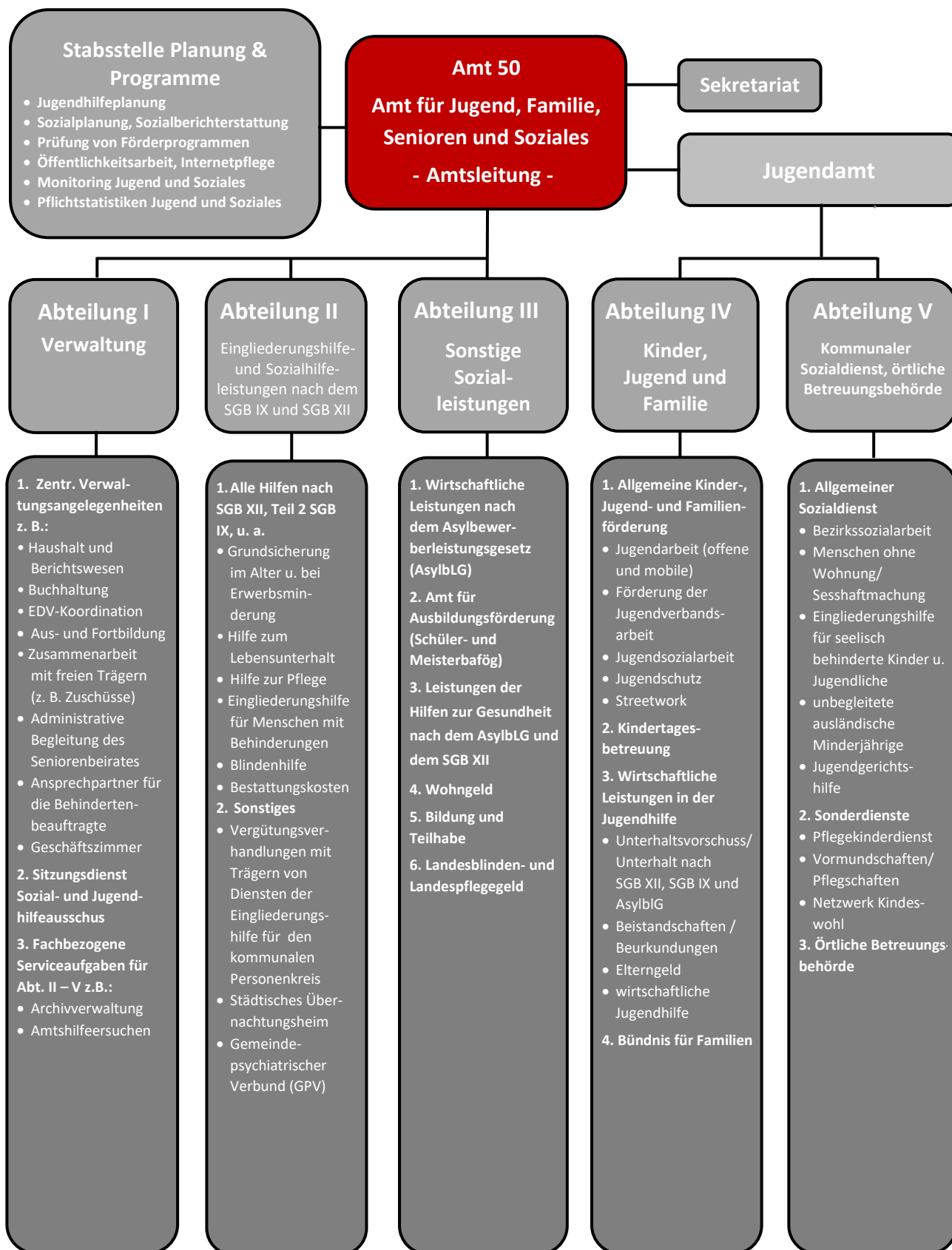
Darüber hinaus fanden interne Schulungsveranstaltungen über das Amt für Personal und Organisation der Stadt Koblenz statt.

III Anhang

1 *Gesetzliche Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeit im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales*

| Gesetz | Inkrafttreten | Auswirkungen |
|--|---|--|
| Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) | 01.10.2020 | Anpassungen im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und Anhebung der Einkommensgrenze für einen Unterhaltsrückgriff bei allen Sozialhilfeleistungen |
| Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) - dritte Reformstufe | 01.01.2020 | Herauslösung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus der Sozialhilfe und Implementierung als eigenständige Teilhabeleistung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) |
| Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz - WoGStärkG) | 01.01.2020 | Fortschreibung und Anpassung der Leistungsbedingungen, Erhöhung des Tabellenwohngeldes, Einführung einer Dynamisierung des Wohngeldes ab 2022 |
| Kita-Zukunftsgesetz | Stufenweise 01.01.2020 01.07.2021 | u.a. Neuregelung des Kindertagesstättengesetzes |
| Landeskinderschutzgesetz RLP | 18.11.2020 | Bereitstellung von Fördergeldern zur Einleitung von niedrigschwelligen Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern psychisch kranker Eltern |

2 Organigramm des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales



3 Internetauftritt des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Ausführliche Informationen über die Aufgaben des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales finden Sie auch im Internet unter **www.koblenz.de**.

Bereich Senioren und Soziales

Eine Auflistung der Aufgaben
inklusive näherer Informationen
erhalten Sie unter:



<https://www.koblenz.de/buergerservice/abteilungen/RLP:department:345736/sozialamt/>

Bereich Jugend und Familie

Eine Auflistung der Aufgaben
inklusive näherer Informationen
erhalten Sie unter:



<https://www.koblenz.de/buergerservice/abteilungen/RLP:department:340622/jugendamt/>

4 Mitglieder des Sozial- und Jugendhilfeausschusses

Ausführliche Informationen zur Zusammensetzung des Sozial- sowie des Jugendhilfeausschusses erhalten Sie auf der Internetseite des Bürgerinformationssystems der Stadt Koblenz **www.buergerinfo.koblenz.de**.

Sozialausschuss

Eine Auflistung der Mitglieder erhalten Sie unter:

https://buergerinfo.koblenz.de/kp0040.php?__kgrnr=3&



Jugendhilfeausschuss

Eine Auflistung der Mitglieder erhalten Sie unter:

https://buergerinfo.koblenz.de/kp0040.php?__kgrnr=2&



Impressum

| | |
|------------------------|--|
| Herausgeber | Stadtverwaltung Koblenz Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales Schängel-Center Rathauspassage 2 56068 Koblenz |
| Redaktion & Gestaltung | Susan Krause |
| Mitarbeit | die Mitarbeitenden des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales; Statistikstelle der Stadt Koblenz (für die Inhalte zeichnen die Sachgebiete verantwortlich) |
| Telefon | (0261) 1 29-0 |
| Fax | (0261) 1 29-22 00 |
| E-Mail | sozialamt@stadt.koblenz.de jugendamt@stadt.koblenz.de |
| | Koblenz, Mai 2021 |
| Auflage | 215 Exemplare |

KOBLENZ
VERBINDET.

**Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales**